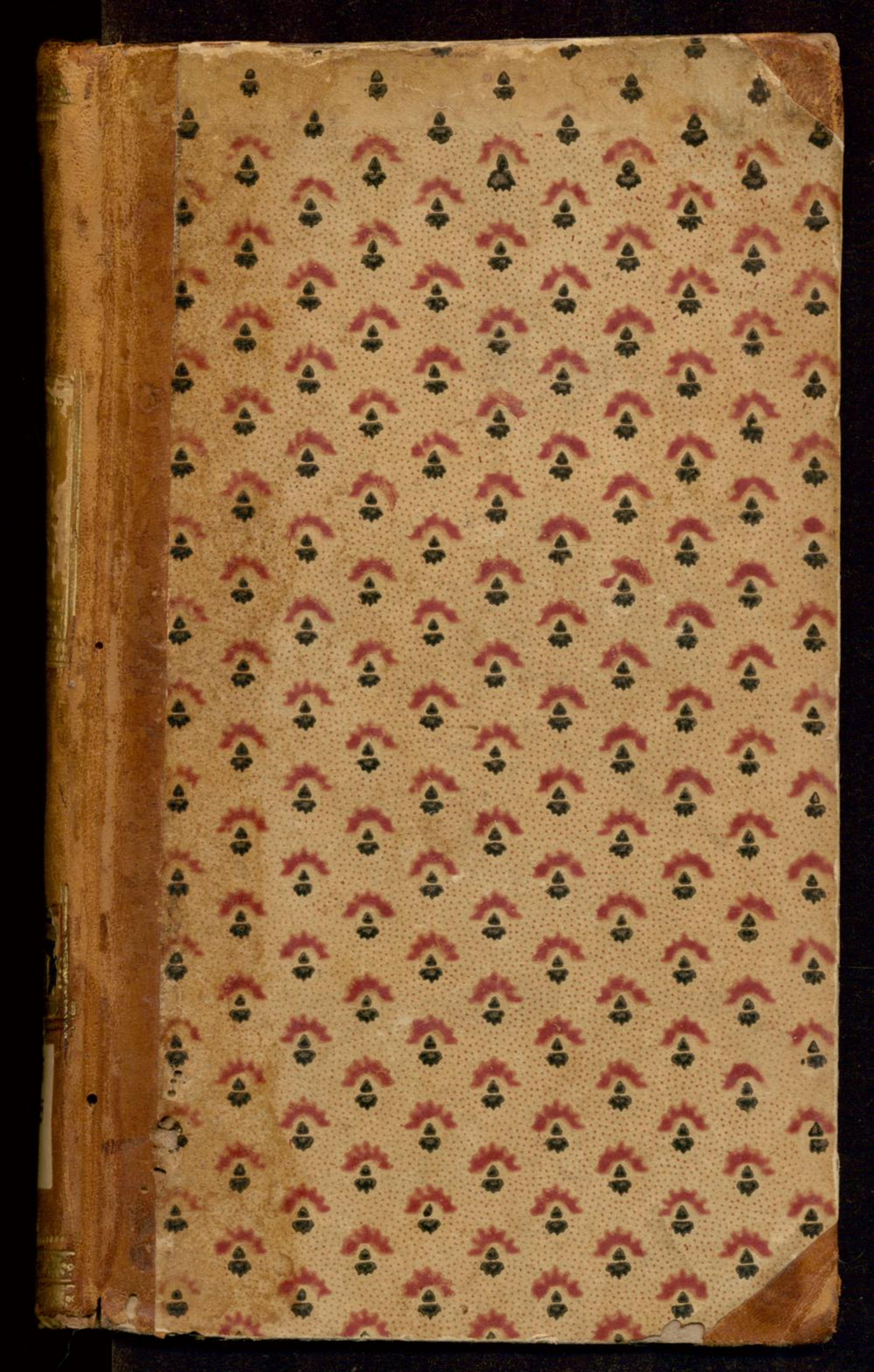
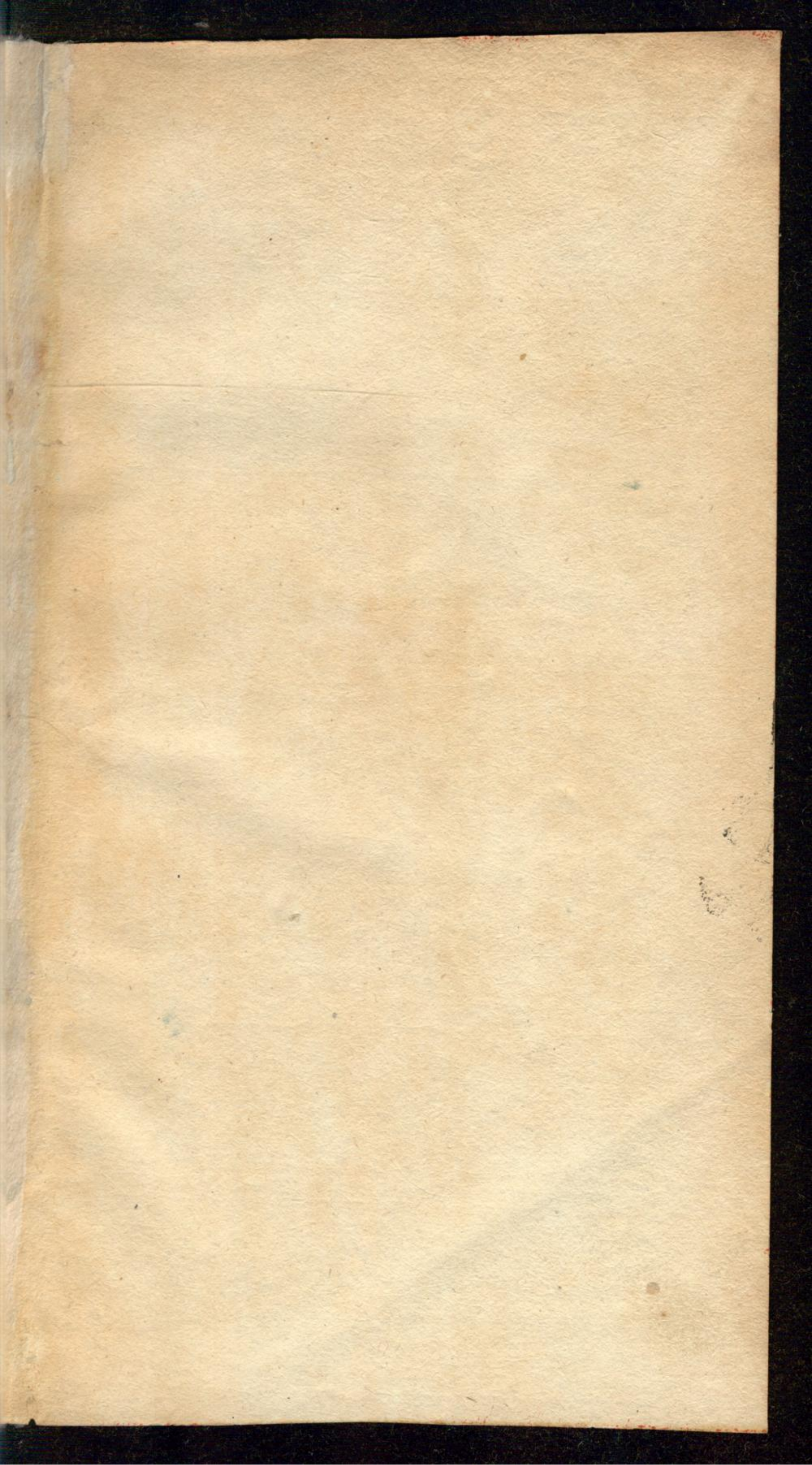


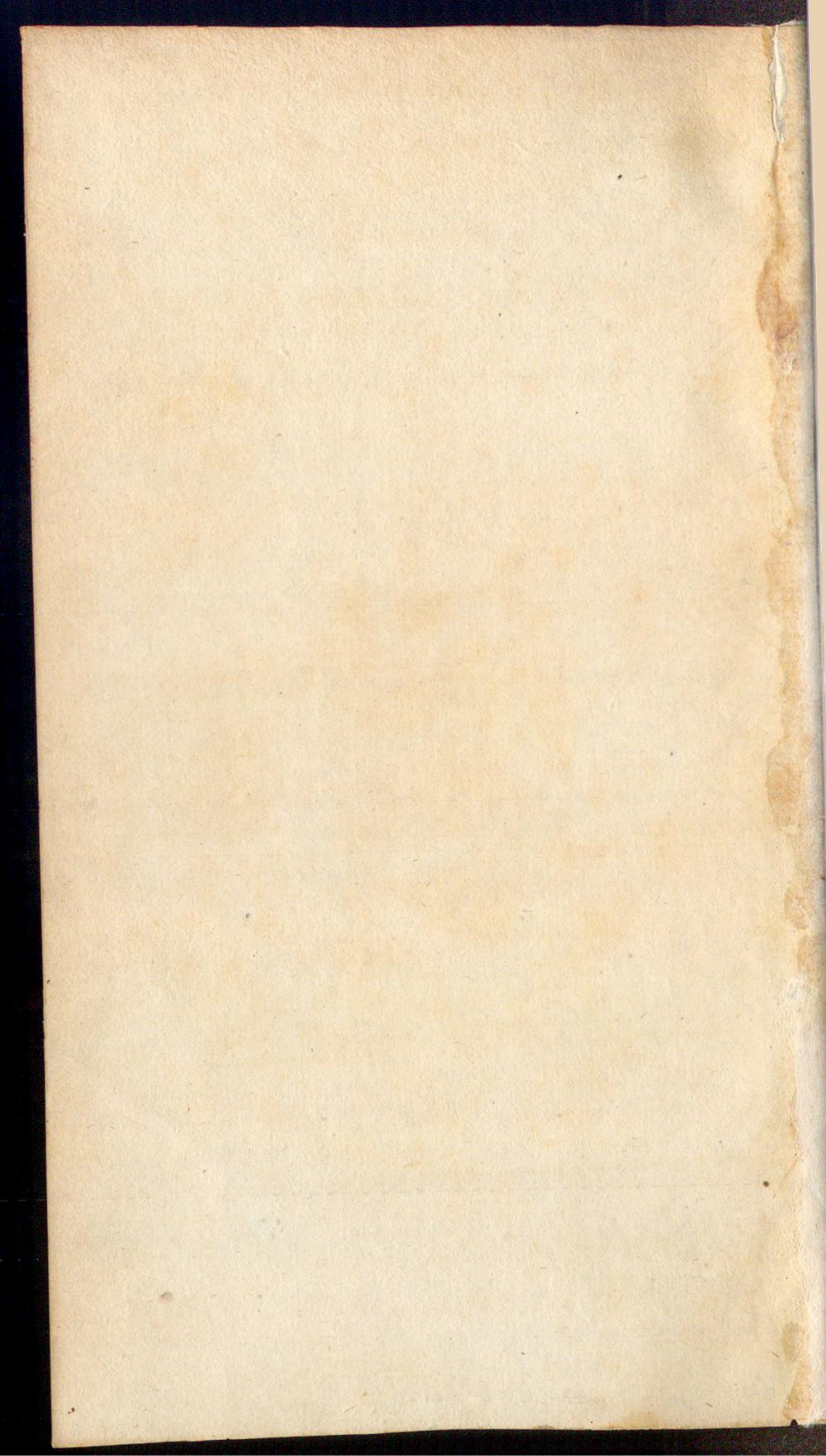
Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften nach dessen eigenen Handschriften diplomatisch verfasst und mit Urkunden belegt

Fuchs, Ildephons

St. Gallen, 1805







Egidius Tschudi's
von Glarus
Leben und Schriften
nach dessen eigenen Handschriften
diplomatisch verfaßt
und
mit Urkunden belegt

von

Ildephons Fuchs
ehemaligem Archivar des Gottshauses Rheinau, dermalen Pfarrer
in der Grub.

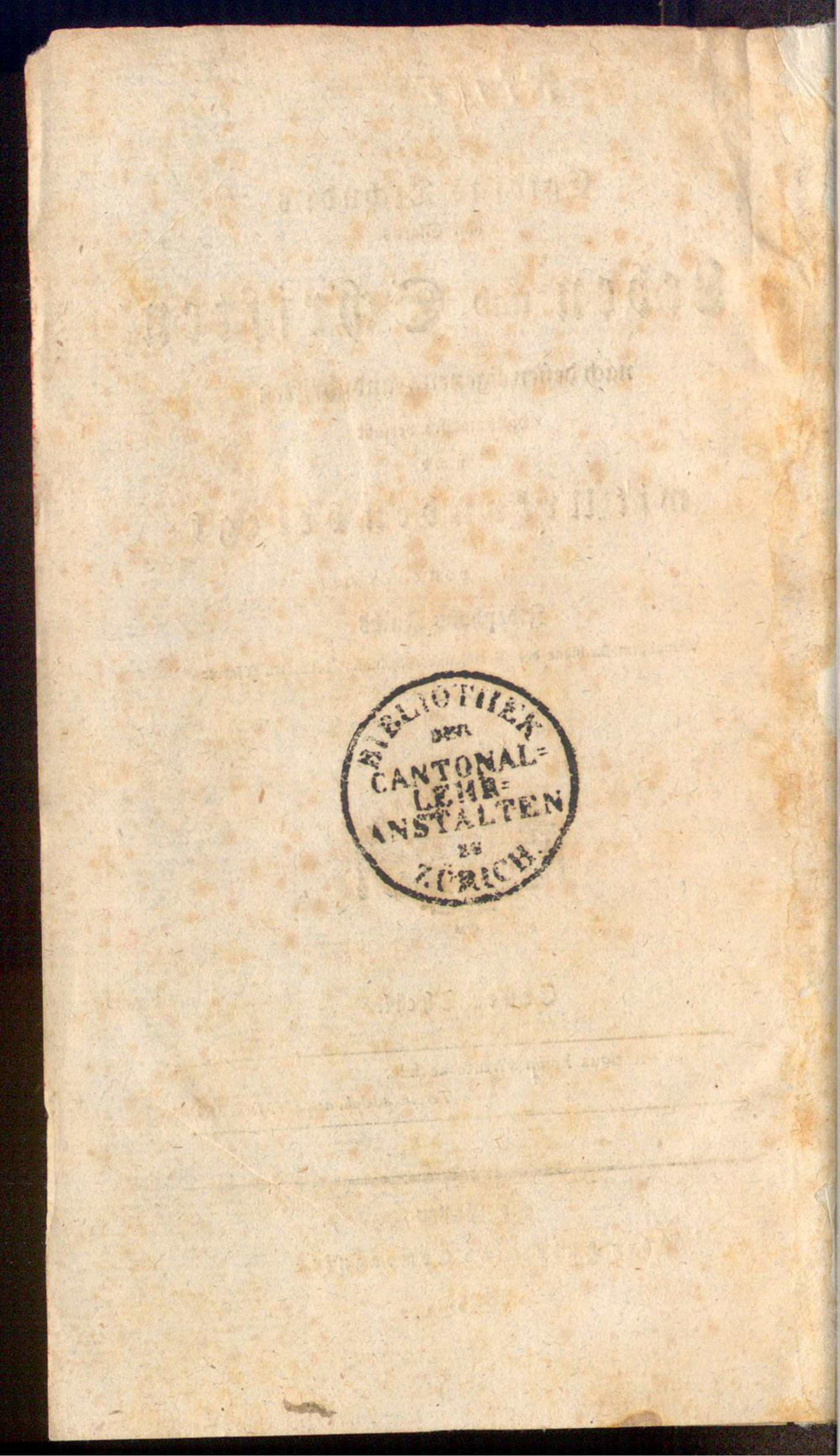


Erster Theil.

Antiqua homo virtute ac fide.

Ter. in Adelph. act. III. scen. IV.

St. Gallen,
bey Huber und Compagnie,
1805.



Den

Regierungs-Räthen

des Kantons St. Gallen,

Den Vätern des Volkes,

Den Beförderern des Guten,

Von ihrem Verehrer

dem

Verfasser.

Inhalt
des ersten Theils.

Inhalt.

Verbesserung

Sinnänderender Druckfehler; andre werden der Bescheidenheit des Lesers zur Besserung überlassen.

Seite		Zeile		statt		lies
Seite 2	Zeile	28	statt	Rhatia	lies	Rhaetia.
. 4	.	25	.	Handschrlft	.	Handschrift.
. 4	.	31	.	gallensi	.	St. gallensi.
. 6	.	3	.	daß er so,	.	daß so.
. 11	.	14	.	geringete	.	geringere.
. 12	.	27	.	illes gentem,	.	illos gentem.
. 12	.	27	.	hos terras,	.	has terras.
. 12	.	34	.	Terbo,'	.	Verbo.
. 13	.	29	.	Vtri ingeneri,	.	Viri ingenui.
. 39	.	18	.	Geschwär	.	Geschwür.
. 47	.	3	.	Zschudi	.	Tschudi.
. 52	.	11	.	üder	.	über
. 56	.	19	.	Scheidorten	.	Schiedorten.
. 56	.	25	.	erzärlten.	.	erzählten.

Seite	Zeile	statt	lies
Seite 59	Zeile 25	statt uf	lies uf.
. 63	. 23	. dei	. der.
. 65	. 2	. mehrere	. mehrere Lehen
. 67	. 28	. Prieste	. Priester.
. 70	. 16	. es	. es sich.
. 75	. 31	. That,	. that.
. 83	. 8	. Wegen	. Weges.
. 110	. 26	. Arbt	. Abt.
. 114	. 21	. Martin,	. Martin.
. 114	. 27	. war:	. nannt.

Erster Theil.

Lebensumstände des Gilg Tschudis.

§. 1.

Schriftsteller, welche vom Tschudi rühmliche Meldung thun.

Wer von dem großen Tschudi etwas weiß, wird nicht ohne Recht sich mit mir verwundern; daß bey so reichem Stoffe, doch noch so wenig von ihm ist geschrieben worden. Tschudi, als Großvater der helvetischen Geschichte, der keinem Schriftsteller unbekannt bleiben darf, den keiner unbenuzt lassen kann, der von der Schweiz, in was immer für einem Fache es seyn mag, etwas schreiben will: Tschudi hätte schon lange einen eigenen Schriftsteller verdient, aus so unzählig vielen, die über verdiente und unverdiente Männer schreiben, und geschrieben haben. Sollten wir ihn nicht als Vater unserer Vaterlandsgeschichte betrachten, so hätte er auch nur als großer Staatsmann verdient, daß sich mehrere Federn mit seinen Thaten beschäftiget hätten. Von seinen Schriften ist eine so erstaunliche Menge auf uns gekommen, (und wie viele sind nicht ganz verloren gegangen?) daß der Stoff, darübe

zu schreiben, unerschöpflich ist. Von seinen ruhmvollen Thaten und Verrichtungen ist die Geschichte seines Zeitalters, die Jahrbücher seiner Nation, voll. Wenige Geschäfte wurden sowohl in unserm Vaterlande überhaupt, als in seinem Kanton besonders, getrieben, bey denen er nicht entweder das Haupt, oder wenigstens Mitarbeiter war. Im gelehrten Fache hatte er sich fast in alle wissenschaftliche Gegenstände hineingewagt. Fast ohne Ausnahme keine Schrift, von helvetisch-historischem Gegenstande, ist bisher ans Licht getretten, die nicht aus Tschudis Schriften gesammelt hat, oder doch überall seinen Namen anführt.

Um Tschudis Ansehen bey den Gelehrten jedes Zeitalters zu beweisen, will ich hier nur einige Zeugnisse anführen, welche mehrere unserer berühmtesten Schriftsteller, von der Hochachtung, die sie vom Tschudi hatten, abgelegt haben. Das erste gab ihm sein eigener Lehrer, Freund und Vetter, der berühmte Heinrich Loriti am Steinaker von Glarus a) in seiner Beschreibung des Schweizerlandes, im Jahre 1554, wo er bekennt, er habe das ganze Werk wieder einmal vor die Hand genommen, verbessert, und nach der Leitung des Gilg Tschudis, die meisten Stellen desselben besser bearbeitet; und zwar nach jenem Werke desselben, welches er von Rhetien geschrieben hat: ein Werk, daß weit

a) Henricus Loritus glareanus; Descript. Helvet. edit Basileæ 1754. 15 in 4to. p. 4. præf. Totum revisi opus, quædam etiam retexui, maxime geographica, imo ad Regulam D. Aegidy Tschudi affinis nostri plurimum dilecti, plerosque locos emendavi, ex eo videlicet libro, quem ille de Rhatia doctissime scripsit, quo intra mille annos vix melior in re topographica prodiit. In eo enim libro multiplex eruditio, judicium acutissimum, celticæ linguæ, qua hodie Helvetii utuntur, proprietas egregie expressa, ut qui eum in latinam linguam vertere conati sunt, ridiculos se plane ostenderint. Sed de hoc alias.

die beste Arbeit sey, welche seit tausend Jahren im topographischen Fache ans Licht getretten ist. Er lobt seine weitschichtige Gelehrtheit, Beurtheilungskraft, und besonders die ihm ganz eigenen Kenntnisse der zeltischen Sprache, welche er in diesem Werke ganz vortrefflich ausgedrückt habe.

Der gleichzeitige Guillimann, ein anderer bekannter Schweizerschriftsteller, nennt den Tschudi einen Mann, der eben sowohl wegen seinem alten Geschlechts-Adel, als alten Biedersinn, Frömmigkeit und Stärke in der Alterthumskunde ehedem äußerst berühmt gewesen sey. b) Keinem seyen die Liebhaber des Alterthums so vieles schuldig als unserm Tschudi; dessen Andenken deßwegen immer berühmt bleiben werde. Stumpf gestehet selbst, daß er sich der Tschudischen Arbeiten zu seinem Werke häufig bedient habe. Heinrich Bullinger bekam die Tschudischen Schriften vom Tschudi selbst, zur Benutzung für seine Geschichte. Er führt dieselben meistens unter dem Titel: Tschudi collectarium, an.

Johann Jakob Hottinger redet in seinen Helvetischen Kirchengeschichten an mehreren Orten mit allem Ruhm von unserm Tschudi. Er war einer seiner Haupthülfsquellen, die er aber, wie bekannt, mit ziemlich vergällter Feder benutzt hat. Er nennt ihn c) eine nahmhafte Säule der Römischen

b) De Reb. Helvet. edit. 1598. p. 67. Aegidius Tschudi glaronensis, ut generis nobilitate, ita prisca fide, et pietate, tum antiquitatis peritia olim præstantissimus, p. 239. führt er den Manumissions-Brief der Tschudier von A. 906. an, mit dem Beysatze: Harum litterarum exemplum ego, cum aliæ mihi suppeditent, eo libentius inferam, quod Aegidio Tschudi glaronensi ex eadem familia, tantum debent antiquitatis amatores, quantum alteri nemini. und p. 432. Aegidii propter celebrem antiquitatis peritiam clara memoria.

c) T. III. S. 903.

Kirche; und rühmt an ihm besonders, daß er die alten und schönen, zum Theil hernach eingeäscherten Bibliotheken zu St. Gallen, Wyl, Einsiedlen u. s. f. benutzt; auch verschiedene Archive zu Luzern, Uri ꝛc. ꝛc. gebraucht, und mit unermüdetem Fleiße sich zu Nutze gemacht; und dadurch aus diesen Instrumenten, sein schönes historisches Werk treflich bereichert habe. d)

Bey einer andern Stelle e) schreibt er von ihm folgendes: „Unter den Römischgesinnten, sonderlich unter denen, welche die Eydgenößischen Sachen erst nach der Reformation zusammen getragen, geben wir billig den Vorzug und Preiß dem berühmten Aegidio Tschudio (Gilg Tschudi) von Glarus, welcher nebst den verschiedenen, die vaterländische Historie betreffenden, in Druck gegebenen Sachen die vorzüglichsten, die Eydgenössische Nation berührenden Begebenheiten, in verschiedenen starken tomis mit besonderem Fleiß zusammen getragen."

Die Schriftsteller, welche sich in weitere Lebens-Umstände Tschudis eingelassen, sind folgende: Hermannus Hermanni JCTI, Pinus Tschudiana, seu genealogia Familiæ Tschudiorum a Glarus. 1628. In dieser mit vieler Einsicht verfaßten, und mit Urkunden belegten Schrift, sind die Lebensumstände Tschudis, von ihm auf sechs Seiten ziemlich umständlich beschrieben. Sie ist im Jahre 1633 im Druck erschienen; und befindet sich noch in Handschrift in folio, zu Engelberg, und auf der Bürgerbibliothek zu Zürich.

---

d) Nicht allein annalia (schreibt Tschudi selbst an Simmler, den 28. Jun. 1568.) sondern beynahe Diurnalia.

e) T. IV. Zugabe p. 1. Auch Vadian lobt in einem Schreiben an Bullinger 1547. des Tschudi industria in excutienda Bibliotheca Gallensi &c. &c.

Johann Rudolf Iselin von Basel, giebt in der von ihm veranstalteten Ausgabe der Tschudischen Chronik vom Jahr 1733 in der Vorrede, sehr gute Nachrichten von den Lebensumständen sowohl, als mehreren Schriften unsers Tschudis, aber bey weitem noch nichts befriedigendes, vielweniger vollständiges. Sonst nennet er ihn nur das Orakel seiner Zeit. Hans Jakob Leü liefert uns in seinem Helvetischen Lexicon verbo Tschudi p. 342. auch einige kurze Nachrichten, und ein, zwar unvollständiges Verzeichniß von mehreren gedrukten und ungedruckten Schriften des Tschudis.

Herr Johann Konrad Füßlin sagt vom Tschudi in seiner Staats- und Erdbeschreibung f) der Schweizerischen Eidgenossenschaft: „Aegidius Tschudi, den man insgemein Gilg Tschudi nennt, wird von den „Delices de la Suisse", unter die Reformationsfreunde gezählet, aber ohne Grund; denn er ist nicht nur bey der katholischen Kirche verharret, sondern hat auch für dieselbe geschrieben. Einige seiner theologischen Ausarbeitungen werden in dem Kloster Engelberg in Handschriften aufbehalten; sonst ist er ein verehrenswürdiger Mann gewesen. Er besaß viele Gelahrtheit; erwieß sich in seinen Amtsverrichtungen treu gegen dem Vaterlande, und hat sich durch seine Chronik um die ganze Schweiz verdient gemacht. Er hat die alten Urkunden am fleißigsten gesammelt, und selbige seiner Chronik einverleibet. Aus selbigen ist vieles zu lernen, daraus die Geschichten aufgeklärt werden können." An einem andern Orte g) nennt er ihn den Vater der Eydtgenoßischen Geschichtschreibung. Sonst hat sich jedermann daran gestoßen, daß Füßlin den großen Tschudi so oft schulmeistert, und ihm

f) Edit 1770. p. 46. T.II.
g) ib. p. 114.

mehreremale böse Absichten, und Verfälschungen in seiner Chronik Schuld giebt. Allein Tschudis Charakter ist allzu sehr bekannt, als daß er so eine voreilige Brandmarkung seinem erprobten Biedersinne einige Flecken aufgebrannt hätte.

Ein weit wichtigeres, schmeichelhafteres, gegründeteres Lob ist unserm Tschudi von einem Manne zu Theil worden, der unserm Vaterlande durch seine belohnten Talente, und beliebte Schriften, nicht minder Ehre macht, als Tschudi selbst. Es ist Hr. Johannes Müller von Schafhausen, wirklicher Kaiserlicher Staats-Rath und Bibliothekar. Er giebt dem Tschudi foldendes schmeichelhafte Lob: h) „Gilg Tschudi, ein Glarner, hat fast alle Zeiten der schweizerischen Länder mit einer solchen Belesenheit, mit so getreuem unermüdetem Fleiß und alter Würde beschrieben, daß er alle ältere und neuere Geschichtschreiber dieses Landes hinter sich gelassen. Er war aus einem Geschlecht, wechem in Europa wenige gleich kommen. Als Jüngling erwarb er sich das Zutrauen seines Volkes; im Alter war er dessen Oberhaupt. Es ist kein Kanton, wo er nicht Freunde gefunden; Kayser Ferdinand, an welchen er gesandt worden, ehrte ihn, viele Große suchten ihn. Er sah die erste lichterlohe Flamme der Kontrovers; dieselbe Partheyung hat ihn zu keinem ungebührlichen Wort verleitet, und kein Haar breit von der Wahrheit entfernt; er besaß frühe große Gelehrsamkeit; im hohen Alter behielt er seinen Fleiß; seinem Sohn hinterließ er gute Waffen, und einen Reichthum, wovon er den Armen wohlgethan hatte: allen Tschudi und allen Glarnern der Ruhm, daß der Geschichtschreiber der alten Schweitzer aus ihrem Geblüt, und unter ihnen

---

h) Geschichten der Schweizer; edit. 1780. Boston. (Bern) T. I. præfat. p. VI.

entsprossen und geehrt worden." Der beste Geschichtschreiber der Schweiz, und viele gute Kriegsmänner sind aus diesem Stamm (Tschudi) entsprungen." i) Im nämlichen Werke, umgearbeitet, vermehrt und verbessert, k) sagt er von ihm: „Tschudi, welchen wir überhaupt nicht als den einzigen Jahrbücher-Schreiber einer Sache, aber als bey weitem den Gelehrtesten und Vorsichtigsten anzuführen pflegen." Hr. von Müller hat sich aber auch des Tschudis bey weitem am häufigsten bedient. Herr von Haller führt in seiner Bibliothek der Schweitzergeschichte, von keinem Schriftsteller so viele Schriften an, als vom Tschudi. Er nennt ihn überhaupt nur den großen, den unsterblichen Tschudi, den Großvater der Helvetischen Geschichte; und rezensiert eine unglaubliche Menge seiner Schriften, mit einem Lobe, das nur dem besten Schweitzerschriftsteller gebührt. Seine Unpartheylichkeit, Fleiß, Aufrichtigkeit, Genauigkeit, und männliche Schreibart beehrt er allenthalben mit den größten Lobsprüchen.

Noch weit die besten Nachrichten liefert uns Meister, in seinem Werke: Helvetiens berühmte Männer, im II. Bande, S. 351. von den Lebensumständen; nicht aber den Schriften, unsers großen Tschudis. Ueberhaupt ist also die Materie noch so viel als unbearbeitet, unzureichend und unvollständig behandelt worden.

Sonst schrieben noch folgende Autoren vom Tschudi oder seinen Schriften, mit mehr oder minder Umständen. Als: das große Zedlerische Lexicon. T. XLV. p. 1391-1392.

---

i) S. Geschichte der Schweizer rc rc. p. 321.

k. Ib. Edit. Winterthur, 1786. p. 280. 539. nota 246.

Mercure fuiſſe a. 1733. juin. p. 73 - 76. Wegelin Theſaurus rerum Suevicarum. T. 1. præfat. p. XXVII. beſonders aber T. IV. p. VI. Biblioth. Hiſt. ſtruvio - Buderiana. 1740. p. 1308. Struvii Corp. Hiſt. Germ. p. 15. 43. 53. Guler Rhetia. p. 29. Acta Erud. 1737. 51. 101 &c. Dunkels Nachrichten, T. 1. p. 3. 516. Baſel. gelehrte Zeit. 1735. 61 = 64. Rahn Bibl. Helvet. 733 - 734. Balthaſar Nachrichten von Luzern 186 - 187. Hotting. methodus ſtud. Hiſt. Helv. 222. Staats = und Reiſegeographie T. X. Vorrede und p. 399. Baring ſcriptor. rei diplom. Biblioth. 112. Journ. Helv. 1759. mars 273. Struvii Biblioth. Hiſt. litt. T. III. p. 1923. Lexicon von Jöcher, verbo Tſchudi, ziemlich ausführlich. Zeiler T. II. 237. T. III. 242. Helvet. Biblioth. T. I. 193. Heinrich Tſchudi Glarner Chronik. p. 497 = 504. Simmler, von Füßlins Ausgabe, in der Vorrede. Johann Thomas Tſchudi, Sammlung vaterländiſcher Geſchichten und Geſchlechtsregiſtern von Glarus. Mſc. Stammtafel ſamt hiſtoriſchem Bericht von dem uraltadelichen Geſchlechte der Tſchudi von Glarus Mſc. 3 vol. in 4to. apud Haller. T. II. p. 548. 547. Thuan Hiſt. ſui temporis, Moreri Lexicon, macht einen Medicinæ Doctor aus dem Tſchudi; edit. 1686. Das Iſeliſche Lexicon von Baſel, liefert auch gute Nachrichten. Verbo Schudi und Tſchudi.

---

§. 2.

Tschudis Familie.

Schudi, oder Tschudi, ist ein adeliches Geschlecht, und so alt, daß wenige sich in Europa sich eines höhern Alters und eines bessern, und sicherern Stammregisters zu rühmen im Stande sind. Alle Tschudier, von denen uns noch Nachrichten übrig sind, stammen von einem einzigen Mann ab, der im IX. Jahrhunderte lebte, und im Anfange des Xten in den freyen Stand erhoben ward. Johann ward im Jahre 906. den 31. May von Ludwig III., König der Deutschen, und letzten des Karolinischen Stammes, zu einem freyen Mann feyerlichst (in præsentia fidelium nostrorum) erklärt, da er zuvor eben dieses Königs Leibeigner (servus) war. Dieses geschah auf die Fürbitte des Grafen Burchhards, der vielleicht sein Fürwort, auf Vorstellung des Stiftes Seckingen, that. Denn Johann war des Stiftes Seckingen Meyer über das ganze Land Glarus, das dieses Stiftes Eigenthum war. Diese Freysprechung geschah nach dem Salischen Gesetze; nämlich: man gab dem Leibeigenen, in Gegenwart der gehörigen Zeugen, einen Denarier in die Hand, als ein Zeichen des Lösegeldes, den der König denselben aus der Hand schlug. In dieser Feyerlichkeit, und der darüber aufgerichteten Urkunde, bestand die ganze Handlung der Freysprechung oder Manumission. l)

---

l) Iustinian. Institut. de libertinis: Manumissio est libertatis datio, nam quamdiu quis in libertate est, manui et potestati sui Domini suppositus est. Et cum manumissus fuerit, ipse est a

Die Originalurkunde dieser Freysprechung, oder, wenn man will, Beadlung, ist noch vorhanden, und befindet sich in dem Familienarchive der Herren Tschudi von Grepplang. Im Jahre 1789. hatte ich dieselbe selbst bey Handen. m) Sie hat das ächteste Gepräge der Authentizität; nur das Siegel, das dem Alter nicht widerstand, ist abgefallen; aber die übergebliebenen Merkmale des Wachses, und der im Pergament gemachte Kreutzschnitt, erproben diplomatisch das ehemalige Daseyn desselben. Der durch die Geschichten der Schweitzerischen Eidgenossenschaft und durch seine Beförderungen im Auslande so rühmlich bekannte Johannes Müller sagt in diesem Werke: n) Er habe *Ingen*, *Inken* geheissen; und des Königs Ausdruck: ut bene ingenuus existat, sey eine Anspielung darauf. Da ich die Urkunde selbst einzusehen Gelegenheit gehabt habe, so ist es mir kein Zweifel mehr, daß er Johann nicht Ingen, oder Inhen geheissen habe. Servum nostrum Johann nominatum, heißt es in der Urkunde. Eine untreue Abschrift, oder unrichtige Lesung, mag den gelehrten Hrn. Müller auf diesen Gedanken verleitet haben. Denn die Manumissions-Charten, oder, wenn man will, ältere Adelsbriefe, wurden meistens Chartæ ingenuitatis genannt, und hierauf spielt das Ingenuus existat. Ich werde mich aber leicht auf die andere

---

manu et potestate domini sui liberatus. Vide du Cange glossarium ad scriptores mediæ et infimæ latinitatis. Verbo: *Manumissio*, *et manumissio per denarium*, wo er diese Urkunde des ersten freyen Tschudi, nebst andern, als ein Beyspiel anführt.

m) Ich liefere dieselbe hier unter den Beylagen. Nro. 1. Guillimann, l. II. c. 11. de reb. Helvet. hat sie uns am ersten, und zwar ganz ächt geliefert. Nach ihm Goldast rer. alem T. 2. p. 27. edit. Senkenb. aber sehr mangelhaft. Auch Rudolf Iselin, in der Vorrede zur Chronik des Tschudis.

n) T. 1. p. 280.

Meinung des Hrn. Müllers verleiten lassen, daß die Tschudier Anfangs keine Glarnerische Landleute gewesen sind: Denn ganz Glarus war des Stiftes Seckingen Eigenthum, und die Einwohner dessen eigene Leute, wie uns dessen Geschichte stattlich beweiset. Also muß Johann Tschudi anderswoher, des Kaysers eigener Mann geworden seyn. Wenn man aus dem Namen Tschudi schliessen wollte, so würde er wieder ziemlich für diese Meinung stehen. Denn lese man nur die Namen der Personen aus dem IX. und Xten Jahrhunderte von unseren Helvetischen oder schwäbischen Gegenden, z. B. beym Goldast, oder in dem Liber Confraternitatis der Reichenau, wo weit über 30000. solcher Namen vorkommen; oder jenen von St. Gallen, wo eine nicht viel geringete Anzahl vorkömmt. Ich kann versichern, daß keiner aus dieser ungeheuern Menge, mit diesem im Silbenklang, oder der Buchstabenfügung die geringste Aehnlichkeit hat; so daß jeder diesen Namen Tschudi aus einer fremden Mundart herleiten muß. Tschudi heißt im Norden Ausländer. Also wieder ein Grund, der für die Meinung steht, die Tschudi seyen stammliche Ausländer. In den Russischen und den benachbarten Ländern, heißt man jene Kolonien Tschudi, welche, nach den ältesten Annalen des Landes, die allerersten das Land bewohnt und bebauet hatten, und also als die ursprünglichen Bewohner dieses Landes anzusehen sind. o) Denn bekanntlich sind die jetzigen

o) Vid. Sermo accademicus Gerardi Friderici Müller, Origines gentis et Nominis Russorum. In der hist. Biblioth. Joh. Christoph Gatterer. T. V. pag. 295. 296. wo er §. 14 sagt: Ex lectione veterum analium, quos magno numero possidetis, abunde vobis constat, auditores, gentem vestram in his terris esse advenam. Tschudi vobis dicuntur antiqui cujusvis regionis ante patrum vestrorum adventum coloni. Observavi namque, non in media tantum Russia, non in solis locis versus septentrionem sitis, sed in campis ad volgam, ad Tabo-

Bewohner Rußlands, und der angränzenden Länder, Abstämmlinge einer andern fremden Nation, also Ausländer. Denn frägt man in diesen Ländern von alten Schlössern, Gebäuden, Statuen, und andern ältern Monumenten, wer dieselbe aufgerichtet habe, ob es Werke älterer Russen seyen, so erfolgt gleich die Antwort: Es seyen Werke der Tschudier, welche vor Alters diese Länder bewohnt hätten.

Auf welche seichte Gründe aber muß sich nicht jene Meinung fussen, die behaupten will, p) und zwar hauptsächlich nur aus obigem Manumissionsbriefe, daß die excussio denarii von einem Zehnerpfenning zu verstehen sey, von dem dieser erste Tschudi, als Meyer des Stiftes Seckingen, das Land Glarus befreyet habe. Andre wollen, daß er eben in dem Jahre eine Befreyungsurkunde von diesem Pfenninge vom König Ludwig erhalten habe. Uebrigens ist diese Ur-

---

lem, ad Irtim, ad obum, ad Ieniseam, ad selengam, imo ad ipsa quoque finnica confinia, si quis antiqua castella, monumenta sepulchralia, ædificia, statuas, et id genus alia conspicit, et interrogat, cujusnam illa gentis sint? an a Russis profecta? Responsum ubique dari; hæc Tschudiorum esse opera, qui ante hominum memoriam eas terras incoluerint. Si vero in annalibus Russicis Tschudi memorantur, qui ante Russos septentrionalem Russiæ partem tenuerunt; speciatim Fanny, Caretii, Esthones sunt intelligendi. Hos si quis aborigines harum regionum velit dicere; non repugno, nam ex historiis demonstrari nequit, illos unquam alias terras, aliamve ante illos gentem hos terras inhabitasse. Græcis quidem propter nimium regionum intervallum non innotuerunt; ad Romanos autem, dum germaniam subegerunt, illorum notitia pervenit. Tacito teste, (german. c. 46.) qui adeo graphice illos depinxit, ut si Fennorum tuguria ipse visitasset, nihil dicere potuisset verius, nihil luculentius. Sed absit, ut ab his, a tam in gloria gente, Russorum primordia ducam.

p) J. B. Leu, Terbo Tschudi, wie auch andere Glarner Chroniken.

kunde das älteste, noch übrige Original-Denkmal des Standes Glarus, des Stiftes Seckingen, und der Tschudischen Familie zugleich. Sie ist auch die erste Urkunde, in der die edlen Geschlechter dieser Gegend zum Vorschein kommen; q) also wie höchst schätzbar! Denn dieser Johann war Meyer, (ob der erste, wollte ich eben nicht behaupten) des Stiftes Seckingen, über das ganze Land Glarus. Und obschon hier weder der Name Seckingen, noch Glarus, noch Tschudi vorkömmt, so beweißt doch eine folgende Urkunde vom Jahre 1029. 29. mart. daß Johann ein Lehnmann von Seckingen, Meyer von Glarus, und ein Tschudier gewesen sey. Rudolf nennt sich in in seinem Lehen-Revers, von diesem Jahre, einen Meyer von Glarus, einen freyen Mann; er habe das Meyeramt von Glarus, von der Abtissinn zu Seckingen empfangen, so wie seine Voraltern, auch freye Männer, nämlich: Ulrich von Glarus sein Vater; Johannes sein Großvater; Rudolf sein Anherr; und Johann sein Uranherr (also der erste frey gesprochene Tschudi) selbes auch empfangen hätten. r)

Dem Rudolf II. folgte im Meyeramt sein Sohn Johann III. unnd nach diesem dessen Sohn Hermann. Heinrich, dieses Hermanns Sohn, empfieng das Lehen für sich und seine Kinder im Jahre 1128, den 25. Hornung,

q) S. Tableaux topograph de la suisse. T. II. p. 144.

r) Ego Rudolphus villicus glaronensis, vir liberæ conditionis fateor me eundem villicatum, cujus proprietas cum tota valle clarona ad ecclesiam Secconiensem spectat in feudum recepisse a Reverenda Domina Abbatissa et Capitulo ejusdem secconiensis ecclesiæ, sicut et progenitores mei, *Viri ingeneri*, Videlicet Udalricus *de Clarona*, pater meus; Johannes avus; Rudolphus proavus; et Johannes abavus, hactenus a præfata ecclesia in in feodum tenuerunt.

laut seines Lehen, Reverses. s) Heinrich hinterließ das Meyeramt seinem Sohn Johann IV. dieser dem Rudolf III. Rudolf hatte zum Nachfolger wieder seinen Sohn Heinrich II. Von diesem haben wir wiederum die Lehens, Urkunde über das Meyeramt. t) Die meisten, wo nicht alle Besizzungen der ersten Tschudier, waren Lehen, theils von Sekkingen, wie die Meyerey; theils von dem Hochstift Chur, wie Grepplang; theils von Schennis u. s. f. Denn in dieser Urkunde bezeugt Heinrich Tschudi, daß er mit Bewilligung der Abtissin von Seckingen, seine Güter unter seine Söhne vertheile. u) Seine Söhne waren: Heinrich Chorherr des Stiftes Seckingen; Johannes und Rudolf IV, der das Meyeramt bekam. In einer andern Urkunde von eben dem Jahre, bewilliget der Bischof von Chur, und die Abtissin zu Seckingen, daß Heinrich Tschudi das Meyeramt von Glarus und die Herrschaft von Grepplang, als ein Lehen des Hochstiftes Chur seinen Söhnen vertheilen könne. x) Oben erwähnter Rudolf IV. zog im Jahre 1240. mit andern Kreutzfahrern ins gelobte Land, wo er im Jahre 1242 starb. Sein Sohn Rudolf V. bekam also das Meyeramt, allein er starb im Jahre 1253. ohne Leibeserben. Dieses gab Anlaß zu einem Rechtshandel wegen der Meyerey, mit welchem die Tschudier dieses Meyeramt auf immer verloren. Johann, der Bruder Rudolfs IV. und Onkel Rudolfs V.

---

s) In dieser Urkunde kömmt der Name Schudi zum erstenmale zum Vorschein; Henricus glaronensis dictus Schudi, so wie das garona mit einem g.

t) Tschudi Chronik. T. 1. p. 118.

u) ibid. und P. Moriz van der Meers. Geschichte des Damen-Stiftes Seckingen. Msc. Tom. 1. p. 182.

x) Van der Meer ib. Gulers Rhetia. p. 212.

glaubte ein Recht zur Meyerey zu haben; hingegen die Töchter-Männer Rudolfs IV. und ihre Kinder, behaupteten dasselbe auch. Die Abtissinn von Seckingen gab also das Meyeramt dem Diethelm von Windeck, der Rudolfs IV. älteste Tochter hatte, im Jahre 1253. Allein Johann Tschudi, Rudolfs IV. Bruder, drang heftig auf die Wiederrufung der Belehnung, indem er behauptete, das Meyeramt sey bisher ein Mannlehen gewesen, und auch so von seinen Voraltern besessen worden. Die Abtissinn Anna ließ im Jahre 1256. auf den 24. des Augstmonathes ihre Lehensvasallen, Edelherrn, Freye und Edelknechte nach Seckingen zusammen berufen, und diesen Handel selbst entscheiden. Allein von diesem Lehengericht ward geurtheilt: das Lehen sey frey, die Abtissinn könne es geben, wem sie wolle. Diese belehnte also den Diethelm von Windeck, den 1. Sept. feyerlich mit dem Meyeramte. So verloren also die verdienten Tschudier ihr Meyeramt nach einem Besitz von beynahe 300 Jahren. y) Sonst bekleidete die Tschudische Familie zu diesen Zeiten, auch noch andere Aemter. Z. B. war Rudolf Tschudi im Jahre 1206. und 1256. ein andrer Rudolf Tschudi, Ammann des Landes Glarus. Dieser Ammann war dem Gerichte der Zwölfer (es waren 12 Richter) vorgesetzt, und hatte über die Gerechtsamen, sowohl des Stiftes, als des Landes Glarus, zu wachen. Denn der Meyer hatte nur die Einkünfte zu besorgen. z)

Unterdessen besassen auch die Edlen von Windeck das Meyeramt nicht lang. Denn Hartmann von Windeck, ein Sohn des Diethelms a) verkaufte dieses Meyeramt im Jahre 1308 an St.

y) P. Van der Meer. l. c. und Tschudi l. c. p. 153.

z) Ibidem.

a) Laut des im Familien-Archiv liegenden Original-Kaufbriefes.

Vitus Tag, zu Baden, an Herzog Leopold und seinem Bruder von Oesterreich. Also zwar, daß hernach die Herzoge von Oesterreich, Meyer zu Glarus waren, und in dieser Eigenschaft ihre Vögte dahin gesezt haben, die durch ihren Uebermuth, wie in andern Ländern, auch in diesem, den Anlaß, theils zur Erkaufung, theils zur Erfechtung der Freyheit, gaben. b) Und von daher leiten sich alle ehemaligen Rechte der Herzoge von Oesterreich auf Glarus.

Dieses sind nun die Ahnen unsers Gilg Tschudis. Manchen grossen Mann, manchen Gelehrten, manchen Staatsmann, viele berühmte Krieger hat uns diese Familie geliefert; aber so lange selbe der Welt bekannt ist, keinen Mann, wie unsern Tschudi. Sonst ist es hier der Ort nicht, mich tiefer in das Geschlechts-Register, oder die Geschichte der Familie einzulassen, doch wird auch dieses Gesagte hier dennoch nicht überflüssig seyn.

Tschudis nähere Eltern waren: Joost, oder Jodocus, sein Ahnherr. Im Jahre 1419. ward er Landammann des Standes Glarus. Er behielt diese Stelle bis 1444. ununterbrochen, so wie seinen Ruhm. Im Jahre 1422. führte er die, denen von Ury und Unterwalden zugesandten Hilfsvölker nach Bellenz; und war auch bey dortigem Treffen. Im Jahre 1426. war er Gesandter bey dem mit Herzog Philipp Maria von Mayland errichteten Friedens-Vertrag. Im Jahre 1436. war er Hauptmann der Glarnerischen Völker, in dem zwischen Zürich, und erstlich den Ländern Schwyz und Glarus, und nachher den übrigen Kantonen entstandenen Kriege, bis zu dessen Beendigung. Zu eben der Zeit, 1436. war er auch Gesandter zur Aufnahme der Landleute von

b) Van der Meer, l. c.

von Toggenburg, Uznach, und eines Theils des Gasters in das Landrecht von Schwyz und Glarus; so wie im Jahr 1437 bey der rechtlichen Handlung zu Luzern gegen die von Zürich. Im Jahr 1438 war er Gesandter an den Herzog Friederich von Oesterreich nach Insbruck. Er half im Jahr 1440 Sargans einnehmen, und betrieb hauptsächlich die Auffagung des Bürgerrechttes der Sarganser, mit dem Kanton Zürich. Er wohnte im Jahr 1444 der Belagerung der Stadt Zürich, und dem vor selbiger bey St. Jacob vorgefallenen Treffen bey; so wie er auch vieles im Jahr 1446 zu dem glücklichen Ausschlag des zu Ragaz mit den Oesterreichern gelieferten Treffens beytrug. Er hatte bey den übrigen Eidgenossen, bey denen er in grossem Ansehen stund, im Jahr 1450 ausgewirkt, daß sie die in dem im J. 1352 mit dem Lande Glarus errichteten Bunde beygefügten, dem Lande nicht gar vortheilhaften Bedingnisse ausstrichen, und den neuerrichteten Bundsbrief mit diesem Lande den übrigen eidgenössischen Bundsbriefen gleich machten. Er ward im J. 1451 wieder Landammann, und blieb es bis 1456 Man nannte ihn oft nur Landammann Schiesser, weil er in seiner Jugend von seinem Mutterbruder, Pannermeister Walter Schiesser, war erzogen worden.

Sein Sohn Johannes, unsers Gilg Tschudis Großvater, war im J. 1458, 1462 und 1470 Landvogt im Gaster. Im J. 1468 hat er sich in dem Zug nach Müllhausen nebst seinem Bruder Joos und 38 andern Eidgenossen, durch 200 österreichische Reiter durchgeschlagen. In dem burgundischen Kriege von 1474 bis 1477 mit dem Herzog Karl, führte er als Hauptmann die Glarnerischen Völker an, und hat das Landpanner bey diesem Kriege, und besonders auch bey den Schlachten Ericourt, Murten, und

Nancy getragen. Dabey verhielt er sich so tapfer, daß er im J. 1476 zum Ritter geschlagen ward. c) Er war im J. 1483 Landammann. Im J. 1490. hat er das Stift St. Gallen mit dem Lande Appenzell vergleichen geholfen. Er hatte vier Söhne, die sein Geschlecht in vier Linien fortgepflanzt haben, nämlich; Marquard, Ulrich, Johann und Ludwig. Der fünfte war Fridolin, welcher der freyen Künste und Wissenschaften Magister geworden, und Pfarrherr zu Wallenstatt gewesen ist. Johannes Tschudis Gemahlin war Margareth von Netstall, Tochter des Landammanns Mathis von Netstall.

Der vierte aus diesen Söhnen, nämlich Ludwig, ist unsers Gilg Tschudis würdiger Vater. Während des ganzen Schwabenkriegs im J. 1499 trug er das Landpanner der Glarnerischen Völker. Bey dem Schwaderloch bey Konstanz hatte er Gelegenheit, seine Tapferkeit sowohl, als seine Gegenwart des Geistes auf die Probe zu setzen. Ein Pfälzischer Edelmann, Hermann von Weingarten, ritt mit stutzermäßigem Muth um dortige eidgenössische Völker herum, forderte trotzend einen, der edeln Stammes wäre, zu einem Zweykampf heraus. Ludwig Tschudi nahm die Aufforderung an. Beyde rüstige Edelmänner hoben einander mit den Lanzen alsobald aus dem Sattel, und stürzten zu Boden.

c) Tschudi sagt in seiner ungedruckten Chronik auf das J. 1477. von seinem Großvater nur folgendes: „Denselben Krieg durch war min Großvater Hans Schudi, des Landts glarus kriegsfürer, und Houptmann, und was er, und sin Eltester sun, Marquart genannt, Reissiger ritter zu Roß gewapnet." Ich schreibe es einer besondern Bescheidenheit des Tschudis zu, daß er von seinen Aeltern, Brüdern und Verwandten, und überhaupt von seiner Familie; besonders aber von seiner eigenen Person, so wenig in seinen gelehrten Arbeiten anmerkt.

Allein Ludwig, wegen Schwere des Leibs und der Rüstung, ward von Weingarten übermannet und unter sich gebracht. In dem Augenblick, da er von seinem Feinde sollte umgebracht werden, erwischte er noch einen bey sich haben. den Dolch, womit er dem von Weingarten die Gurgel entzwey schnitt, und also seinen Feind, zur allgemeinen Freude der eidgenössischen Völker, erlegte. d) Im J. 1509. erhielt er die Landvogtey der Freyen-Aemter. Denen im J. 1513. dem Herzog von Mayland zugezogenen Glarnerischen Hilfs-Völkern ward er mit noch mehreren Landleuten zu Hilfe nachgeschickt; kam aber erst den folgenden Tag nach der zu Novarra vorgefallenen Schlacht bey denselben an. In der bey Marignano erfolgten Schlacht ward er gefährlich verwundet. e) Nach dem geschlossenen ewigen Frieden hat er im Jahre 1518 die erste französische Pension abgeholet. In dem Jahre 1529 zwischen den VII. ersten eidgenössischen Ständen ausgebrochenen bürgerlichen Kriege und Auszuge, ward er mit 600 Mann nach Uznach, bis auf dessen Stillung verlegt. Bey denen im J. 1531. wirklich erfolgten kriegerischen Unternehmungen, vermochte er es bey seinen Landleuten, daß sie während diesem ganzen Zwiste neutral, und zu Hause blieben, und gar nicht auszogen. Ungeachtet

d) Gilg Tschudi erzählt dieses ganz kurz, ohne seinen Vater zu nennen: „Diesen ganzen Krieg us was Marquart Tschudi (sein Vatersbruder) Houptmann zum Landfendli von Glarus; und Ludwig Tschudi Vortrager der Panner. Der hat im Schwaderloch ein sonderbaren kampf mit einem Schwäbischen Edelmann von Wingarten, den bracht er um, und gesiget."

e) Tschudi erzählt wieder ganz kurz diese Geschichte, ohne seinen Vater nur zu nennen: „by der schlacht by Marrignano by Mayland, ward mit einem Fendli Ludwig Tschudi Houptmann; und mit dem Landpanner ward Houptmann Heinrich Tschudi, Landammann."

er ein eifriger Verfechter der katholischen Religion war, verwendete er sich dennoch auch für diejenigen, welche, wider Gutheissen ihrer Obrigkeit zu Schwyz und Glarus, aus dem Gaster und Wesen der Stadt Zürich zu Hilfe zogen; daß selbige ohne strenge Bestrafung mit ihrer Obrigkeit wieder ausgesöhnt wurden. Er erkaufte schon im J. 1513 von den Edeln von Blaarer die Herrschaft Tscherlach in der Landvogtey Sargans, welche die Tschudi noch kürzlich besassen. f) Mit zwey Frauen hatte er 11 Söhne und 4 Töchter erzeuget. Er starb im J. 1534 in seinem 72sten Jahre des Alters. Seine erste Gemahlin hieß: Margareth in der Kilchmatt. Sie war Wernhers in der Kilchmatt, oder Aeblins, Landammanns, Tochter. Von dieser hatte Ludwig 5 Söhne und 2 Töchter; nämlich: Fridolin, Ludwig, Meinrad, Peter und unsern Gilg oder Egidius Tschudi. Die Töchtern hiessen: Anna und Kolumbina. Die zweyte Gemahlin war Margreth von Guttenberg, welche ihm folgende Kinder brachte: Georg, Jos, Melchior, Kaspar, Balthasar und Johannes; samt 2 Töchter, Anna und Rosina. Alle lebten in der Ehe.

Gilg Tschudis zehen Brüder waren meistens berühmte Kriegshelden, trefliche Staatsmänner, oder Gelehrte.

1. Fridolin starb vor Marignano, bey Mayland.

2. Ludwig wohnte schon in seinem 18ten Jahre, Anno 1513 der Schlacht bey Novarra bey; und ward hernach vom Herzog Maximilian von Mayland unter seine Kammerherren nnd geharnischte Reuter aufgenommen; welcher ihm

f) Tscherlach kaufte sich im Jahr 1780. von den Greplangischen Herrschafts-Rechten los.

auch eine eigne Compagnie übergab. Er that im Jahre 1519 eine Reise ins gelobte Land, und wurde dort zum Ritter des heil. Grabes geschlagen. Er beschrieb selbst diese Reise, die im Jahre 1606 zu Rorschach im Drucke erschienen ist. Im J. 1520 wurde er Landvogt zu Werdenberg. Im J. 1522. kaufte er die Gerichte von Ortenstein in dem Gottshausbund, wo er im J. 1524 vom Kayser Karl V. den Blutbann und alle hoheitliche Rechte erhalten; aber er verkaufte dieses alles im Jahre 1527 der Gemeinde daselbst. Er trat, nachdem obengedachter Herzog Maximilian das Herzogthum Mayland abgetretten, in Franz I., König von Frankreich, Dienste. Er beförderte dessen Bündniß mit den Graubündnern, und ward nach der bey Bicocca im J. 1522 vorgefallenen Schlacht und sonst geleisteten Diensten im J. 1524 von dem König zu seinem Kammerherrn und Gardehauptmann ernannt. Eben dieser König beschenkte ihn mit eines gewissen Johannes angelus de Menzoga de la fontagna Gütern, in dem Mayländischen. Selbst der König und dessen königl. Mutter betittelten ihn in Briefen: unser lieber und großer Freund. In dem gleich hierauf erfolgten Treffen bey Pavia ward er nebst dem König gefangen, und mußte sich mit vielem Gelde loskaufen. Im J. 1525 den 13ten des Hornungs, empfahl Pabst Clemens VII. dem Ludwig Tschudi, seinen Bothschafter an die Schweiz, mit Namen Ennius, und bath ihn, diesem mit seiner Hülfe und Rath an die Hand zu gehen, unter ganz besonders schmeichelhaften Ausdrücken. g) Im J. 1528 erkaufte er die von seinen Voraltern dem Hochstift Chur vergabte Herrschaft Greppang, (Crappa longa) wieder, und starb daselbst den 12ten des Jenners 1530. im 35sten Jahre seines Alters.

---

g) S. Beylagen. Nro. II.

3. Meinard diente gleichfalls als Hauptmann in Frankreich; und ward, gleich seinem Bruder Ludwig, in der Schlacht bey Pavia gefangen. Nach seines Bruders Ludwig Tode bekam er im J. 1530 das Schloß und die Herrschaft Gretplang. Von Hans von Greifensee kaufte er im Jahre 1549 dessen Thurn zu Flums, nebst denen dazu gehörigen Gütern zu Berschis.

4. Peter war ein in vielen Wissenschaften, vorzüglich in den Sprachen, erfahrner Mann. In der Geschichte und den Alterthümern war er wohl bewandert. Er hatte, so wie unser Gilg Tschudi, den berühmten Heinrich Loriti Glarean, seinen Landsmann, zum Lehrer. Er ließ sich zu Chur nieder, und starb daselbst im J. 1532 am Mittwochen in der Charwoche.

5. Georg zeichnete sich in der Frömmigkeit so aus, daß man ihn wegen seines frommen Wandels den Bruder Klaus nannte.

6. Jost trat in jungen Jahren in französische Dienste, und stieg in den Kriegs-Ehrenstellen nach und nach so weit hinauf, daß er im J. 1550 vom König Heinrich zum Obersten über 24 Kompagnien oder 6000 Mann ernannt wurde. Er hat 13 Feldzügen und 8 Belagerungen, worunter auch die von Calais, beygewohnt. Er starb 1566.

7. Melchior war Hauptmann in französischen Diensten, und starb im Jahre 1555 zu Turin ohne Kinder.

8. Kaspar hatte sich zu Wesen niedergelassen.

9. Balthasar war im J. 1554. Stift . St. Gallischer Landvogt im Toggenburg; diente im J. 1557 mit einer eigenen Kompagnie von 400 Mann, unter seinem Bruder Jost in französischen Diensten; mit welcher er im J. 1558 der Belagerung von Calais beygewohnt hat. Er wurde um das Jahr 1567 wieder Landvogt im Toggenburg, bis 1583, wo er sich auf sein ererbtes Schloß Grepplang setzte.

10. Johannes zeugte wieder mehrere Söhne, die seinen Stamm fortsetzten. Die wenigsten dieser Nachrichten von seinen Brüdern, Aeltern und Vettern, müssen wir bey unserm Tschudi suchen. Denn so merkwürdige Männer dieselben auch gewesen, so bescheiden war auch Tschudi, von seiner Familie oder sich selbst in der Geschichte zu reden.

§. 3.

Gilg Tschudis Jugendjahre, Studien zu Basel und Paris.

Margaretha in der Kilchmatten war es, die uns den Gilg Tschudi auf die Welt gebracht hatte. Sein Geburtstag fällt ins J. 1505, obschon einige Schriftsteller das folgende angeben. Allein die meisten und besten Geschichtschreiber stehen für das erstere. Aus oben erzählten Geschichten der Brüder des Gilgs, sieht man, wie sehr der Vater sich es habe angelegen seyn lassen, seine Kinder in allen ritterlichen Wissenschaften unterrichten zu lassen. Vermuthlich hat der junge Gilg in seinem Vaterhause die niedern Wissenschaften bey Ulrich Zwingli erlernt, da dieser Pfarrherr zu Glarus war. Basel war damals der edle Sitz der schönsten und blühendsten Wissenschaften, nicht nur unsers Helvetiens, sondern Deutschlands überhaupt. Berühmte Männer machten dort ihren Lehrstühlen verdiente Ehre; und ihre Schüler giengen von da, als fast eben so berühmte Männer aus. Gewiß ist es, daß unser Tschudi in seinem 11ten Jahresalter, 1516 auf Basel zum Studiren kam. h) Ein andrer verdienter Mann hat unsern Tschudi in seinen Jünglingsjahren gut gebildet. Heinrich Loriti, Loreti, Lorentin, Tschudis Landsmann und Vetter, der unter dem Namen Loretus glareanus der gelehrten Welt bekannt

h) Er selbst sagt es, Gallia comata. p. 234.

ist, war gebürtig von Mollis, im Kanton Glarus, wo seines Vaters Haus am Steinacker (glarea) genannt wurde, und woher er den Anlaß nahm, nach dem Geist jener Zeiten, sich in seinen Werken Henricus Loretus glareanus zu nennen. Dieser Glarean hatte zu Basel im Jahre 1514 eine Art von Institut oder Convict errichtet, für eine gewisse Anzahl Glarner und andere. Unter diesen Glarnern waren besonders drey Tschudier, und eben so viel nachher berühmte Männer. Nämlich Peter und Aegidius oder Gilg. Peter war des Gilgs älterer Bruder, und vor ihm schon zu Basel. Der dritte dieser Glarner war Valentin Tschudi, der vorigen zweyen Vatersbruder, des Ritter Marquards Sohn. Von diesem Valentin haben wir den Bericht vom ganzen Institut zu Basel, in einem seiner Briefe an Ulrich Zwingli (Leutpriester zu Glarus, und nachheriger Glaubens-Reformator) im Sommer des J. 1515 geschrieben. Darin erzählt er, wie Glarean, der seinem Vaterlande so viele Ehre mache, für eine gewisse Anzahl Glarner nnd andere, eine sehr geräumige und bequeme Wohnung gemiethet habe; wo die Lehrlinge durch solches Beysammenwohnen sich desto besser im Lateinreden üben, und mit 15 bis 16 Goldgulden jährlich, auf jeden Kopf, an einer gemeinschaftlichen Tafel nicht übel leben können. Glarean sey ihnen übrigens stets an der Hand, und lese mit ihnen gegenwärtig den Livius und Aulus Gellius; unterweise sie auch in den Anfangsgründen der griechischen Sprache. u. s. f.

Ich weiß nicht, ob ein Brief des Peter Tschudis, unsers Gilg Bruders, vom J. 1516 im Nov. von eben dem Gilg zu verstehen sey. Peter schrieb ihn in diesem Jahre von Basel aus an seinen ehemaligen Lehrer in Glarus, Ulrich Zwingli, Leuthpriester daselbst; und bedauert darin die stete

Unpäßlichkeit seines Bruders. „Denn ach! ruft er aus, wenn er stürbe, der mir bey meinem Vater so gut das Wort redet, als ob wir unter gleichem Herzen gelegen wären, wie ertrüg ich's da? Dringen doch sonst die andern in mich, daß ich je eher je lieber Magister i) werden soll, ob das nun ächt brüderlich gerathen heisse, lasse ich dahin gestellt seyn. Ein so junger Mensch, wie ich, und dem von früher Kindheit an noch so viele Narrenpossen im Kopfe stecken — was würde daraus werden?" u. s. f. Nicht lange darauf muß Peter Tschudi, unsers Gilgs Bruder, mit seinem Vetter Valentin Tschudi von Basel nach Paris verreist seyn, denn Gilg schrieb im Hornung 1517. an Zwingli, den Pfarrherrn zu Glarus: „Nun sollte ich allein in Basel bleiben; das wäre recht gut, aber unser Glarean wird, wie ich höre, noch vor Ostern nach Frankreich gehen, und so muß ich wahrscheinlich wieder nach Hause kehren, und alles vergessen. Ach! wenn du mich doch zu dir nähmest; bey niemand in der Welt möchte ich lieber seyn. Doch verzeihe, daß ich dir immer mit meinen ungelehrten Briefen beschwerlich falle: aber diesesmal treibt mich die Noth dazu." k) Aus einem Schreiben des gelehrten Wilhelms Nesenus vom J. 1517. erhellet es, daß Peter Tschudi, des Gilgs Bruder, sich wenigstens schon im Anfange dieses Jahres in Paris befunden hat. Glarean und unser Gilg Tschudi, folgten beyde auch bald nach. l)

---

i) Also sich zum geistlichen Stande entschliessen sollte.

k) S. Etwas von dem Leben und Weben großer Helvetischer Männer, in den ersten zwey Dezennien des sechszehenden Jahrhunderts. Im Schweizermusenm. 1790. 7tes Heft; sechster Jahrgang, p. 609. 610. ꝛc.

l) 1517. Kal. sept. schrieb Gilg von Paris aus, von dem berühmten Jakob Faber von Stabulo: supra modum me amat; totus integer et candidus meum cantillat, ludit, disputat etc.

Was Tschudi für eine Zuneigung gegen seinen Lehrer, den Glarean, gehabt, dieß haben wir oben gesehen, was aber Glarean für eine Liebe und ganz ausnehmende Hochschätzung gegen seinen Zögling gehabt habe, bezeugt er selbst in einer an Gilg gerichteten Epistel, 1516, wo er ihn seines Vaterlandes schönste Hoffnung nennt; und ihn erinuert: „Vor allen Dingen Gott vor Augen zu haben, der ihm, was er mit Weisheit wünsche, gewähren; und die heilige Jungfrau zu ehren, die sein Herz rein und keusch bewahren werde. Auch die verklärten Schutzgeister des Volkes sollst du um ihren Beystand anrufen. Denn der Hilf von oben bedarf immer der Mensch, der hienieden im Schatten wohnet, und in diesem Dunkel oft nicht erblicken kann, was ihm schädlich ist; der nicht selten alles schön; aber desto seltener etwas richtig sieht. . . . Die Kunst zu leben ist eine nie auszulernende Wissenschaft, gegen welche eine jede andre Traum und Thorheit ist. Die erste Regel dieser großen Kunst besteht in der Fertigkeit, die mannigfaltigen Uebel in der Welt mit gelassenem Gemüthe ertragen zu können — und besonders sich nicht gegen die Schuster in allen Ständen zu ereifern, welche über ihren Leisten gehen." Endlich schließt er damit: „Keinen meiner Schüler lehrte ich, aber auch keinen liebte ich mehr als dich. Was indessen wahre Liebe sey, weißt du vielleicht noch nicht, mein geliebter Kleiner! aber wohl nur zu frühe wirst du's erfahren, wenn einst ein träger Murrkopf, der kaum die Zahlen kennt, dich Algebra lehren will." Glarean war über das noch ein naher Verwandter des Tschudis. Denn in seiner Descriptio Helvetiæ, von der Ausgabe vom J. 1554 nennt er den Tschudi in der Zueignungsschrift seinen Vetter affinis nostri plurimum dilecti. Auch Tschudi selbst in seiner Uralt wahrhaft Alpisch Rhetia, nennet den Glarean in der Vorrede, meinen

günstigen Herrn Perzeptor und Verwandten. Glarean genoß im J. 1521 zu Paris drey Jahre lang das Königl. französische Stipendium. Ob unser Gilg Tschudi, nach seiner Rükkehr von Paris im J. 1520 sich auch zu Wien in den Wissenschaften hat unterrichten lassen, kann ich mit keinen Proben belegen, wiewohl es einige schreiben: Denn man hat Beweise, daß sich schon zu dieser Zeit zu Wien, in Oesterreich ein etablirtes St. Galler-Haus befunden hat, in welchem sich Peters und Gilg Tschudis Großvater, Franz Zilli, m) und andere dort studierenden Schweizer befanden.

Gilg erwarb sich zu Paris einen unermeßlichen Schatz von ausgebreiteten Kenntnissen. Schon zu Basel hatte er unter Glareans Anleitung, durch unermüdeten Fleiß in der Mathematik, Geschichte und der Alterthums-Kunde erstaunliche Fortschritte gemacht, die dem Jüngling die Hochschätzung seines Lehrers, nicht wie gegen einen Zögling, sondern wie gegen einen schon reif gewordenen Mann, erwarben; so daß ihn Glarean schon von selbiger Zeit an in seine immerwährende und engste Freundschaft aufnahm. Solche Kenntnisse mußten natürlicherweise, bey dem ohnedieß unermüdeten und talentvollen Jünglinge, an einem Orte, wie Paris dazumal für die studierende Jugend noch war, bis zum höchsten Grade sich erweitern und verfeinern. Die ausgebreiteten Kenntnisse, Belesenheit und Fleiß, so wie der leutselige, edle, offene Umgang des Jünglings, verschafften ihm den Zutritt in die Zirkel der vornehmsten Personen. Niemand konnte ihn kennen, ohne ihn zu lieben, niemand lieben, ohne hochzuschätzen. In dem ganzen Verlaufe seines Lebens be-

---

m) Brief Jakobs, des Zwinglis Bruder 1518. loc. cit.

nuzte er diese Bekanntschaft; unterhielt und vermehrte sie nachher durch seinen weitläuftigen Briefwechsel, der von ihm, noch zum Theile, aber sehr zerstreut, übrig ist. Eine Probe seines schon sehr frühe sich entwickelnden Forschungsgeistes und seiner Liebe zum Alterthum, ist, daß er im Jahre 1520 (also im 15ten Jahre seines Alters) zu Konstanz eine zerbrochene Römische Inschrift, wovon ein Stück eingemauert, das andre aber auf der Erde verworfen war, zusammengeklaubt, und eigenhändig abgeschrieben hat. Er selbst redet davon in seiner Gallia comata. Es entstand nachher unter den Gelehrten mancher Streit von dem alten wahren Vitodurum, wovon diese Innschrift Meldung thut. (n)

---

n) Vid. Gallia comata. p. 134. Noch wirklich befindet sich diese Innschrift in der Mauer, hinter dem Altar der Domkirche zu Konstanz.

§. 4.

Seine Heimkunft von Paris; bekleidete Ehrenstellen in seinem Vaterlande.

1524.

Mit auserlesenen Kenntnissen bereichert, mit den besten Sitten geziert, weit anders als unsre junge Pariser-Fährtner, kehrte Tschudi in sein Vaterland Glarus zurück. Ob er von da aus nach dem Jahre 1520 wieder nach Paris, seine Studien zu vollenden, zurückgekehret sey, und erst nachher sich in seinem Vaterlande gesezt habe, kann ich so gewiß nicht verbürgen. Doch gehört gewiß in diesen Zeitpunkt jene Arbeit des Tschudis: Die uralt warhaftig alpisch Rhetia, die man verstohlener Weise, ohne Tschudis Vorwissen, zum Drucke gegeben hatte; derer er sich auch geschämet, und als einer Jugendarbeit entschuldigte; so wie er wegen derer Bekanntmachung auf den Glarean und Münster, der sie herausgab, böse war. o) Wenn sie nun aber schon kein ausgearbeitetes Werk ist, so mag sie doch immer für ein Meisterstück eines jungen Menschen passieren, der sich noch in den Schulen herumbalgte. Sie gehört ungefähr in das Jahr 1525, wo Tschudi kaum 20 Jahre alt war. p) Ich werde an einem andern Orte davon zu

o) Gallia comata, edit. 1758. p. 283.

p) „Es hat sich vor 42 oder 43 Jahren zugetragen, daß ich gemeltes Büchli zu müßiger ruwiger Zit colligiirt." So schrieb er im Jahre 1569.

reden Anlaß haben. Nach seiner Zurückkunft von Paris, verlegte sich Tschudi auf das Reisen, besonders in der Schweiz und Italien. q) Dieses geschah noch vor Bearbeitung des eben gedachten Werkchens, wie er selbst r) sagt; also in dem Jahre 1523. Er bereisete die Alpengebürge; „nämlich den hochen St. Bernhard, den Gletscher, die Furken, wo die rhon entspringt; den Gotthardt, da Ticinus, ursa, und der Vorder Rhin us fliessend, den Luckmanier, da der Mittel Rhin; den Vogel, da der Hinder Rhin entspringend; den Urschler, (auch der Splüger genant) den Septmer, und andre mer." Also eine ziemliche Strecke; und nach einem recht guten Reise-Plan. Zuvor hatte er zu Basel und Paris die meisten alten Autoren studirt; und sich also einen vorläufigen Begriff der ältesten Schweizergeschichte unter den Römern erworben: Nun sezte er sich durch diese Reisen in den Stand, jene gründliche Nachrichten von diesen Gegenden ins Klare zu bringen, die er uns in seinen äusserst gelehrten und schäzbaren Schriften geliefert hat. Ein merkwürdiges Beyspiel für die reisende Jugend! Erst muß man sich mit der Geschichte eines Landes bekannt machen, das man bereisen will, um darin richtige Beobachtungen zu machen.

Tschudis Talente konnten nicht lange verborgen bleiben, ohne daß man sie in seinem Vaterlande bemerkte; sie konnten auch nicht lange bemerkt bleiben, ohne daß man sie sogleich in ihren gehörigen Wirkungskreis versezen mußte. Die ganze Schweiz lag damals in einer Zerrüttung der Gemüther, die nicht trauriger hätte seyn können. Gleich

q) Dieses bezeugen die Inschriften, die er in Italien eigenhändig abgeschrieben, wie in der Gallia comata zu ersehen ist.

r) Gallia comata. loc. cit.

einer ansteckenden Sucht hatte sich damals der Religionszwist in den Gemäthern vieler verbreitet. Man sprengte den Saamen einer solchen Entzweyung der Gemüther unter den bisher sonst gegeneinander so redlich gesinnten Eidgenossen aus, daß man im Vaterlande selbst keine grössere Freude kannte, als einen Eidgenossen gegen den andern aufzubringen; und daß man bis auf diese Stunde die Grundursachen mancher Erbitterungen, manches Mißtrauens der Schweizer gegeneinander, oft einzig darin suchen muß. Ein Eidgenoß kannte den andern nicht mehr. In dieser Lage traf Tschudi sein Vaterland an, als er die Bähne seines thätigen Lebens zu betreten anfieng. Ueber alles traf er seine eigene Landesleute in einer Verwirrung an, die aufs höchste gestiegen war. Im Jahre 1526 wüthete daselbst eine traurige Pest, die Tschudi selbst mit Wehmuth beschreibt. Eine andre viel grausamere Pest, die Zweytracht hatte die Gemüther ganz getrennet. Zwingli, Tschudis ehemaliger Freund, und kurz zuvor der Glarner Leutpriester, warf sich zum Haupte der Reformation auf. In Glarus waren die Gemüther in zwey Theile getheilt: Der eine wollte alles mit eigner Handanlegung in Glaubenssachen umändern, und die vielen sich allmählig ausgebreiteten Neuerungen und Glaubensregeln einführen; der andre Theil hingegen hielt fest an dem von seinen Vätern ererbten Glauben und Glaubenslehren. Bey dieser Parthey stand unser Tschudi. Aber durch sanfte Vernunftschlüsse suchte er die aufbrausende Hitze seiner Landsleute, die sich zur Neuerung neigten, zu dämpfen. Er brachte es immer so weit, daß, wenn man seinen sanfteren Vorstellungen schon nicht allemal Gehör gab, man sich dennoch nicht enthalten konnte, ihn zu lieben, seine biedere Redlichkeit hochzuschätzen, und seinen gesetzten Muth zu bewundern.

Unter-

Unterdessen nahm die Gährung immer zu. Man hielt Gemeinden über Gemeinden, und konnte sich doch nicht vereinigen. Die fünf katholischen Stände trachteten durch ihre Zureden die Glarner bey den alten Lehren ihrer biedern Väter zu erhalten. Auf den Sonntag Oculi liessen sie dieselben durch ihre eigens dahin abgeordneten Gesandten bitten, nichts in ihren ererbten Lehren zu ändern. Zum drittenmale sagten es ihnen die Glarner zu, daß sie noch bey dem alten, waren, christenlichen glouben, brüchen und ordnungen bliben wellen, s) und sich von den fünf Orten nicht trennen, bis etwa durch eine gemeine Eidgenossenschaft, oder Kirchenrath, andre Maaßregeln in dem Glauben getroffen würden. Allein bey diesem Schluß, zu dem Tschudi vieles beytrug, blieb es nicht lange. Tschudi beschreibt uns selbst, wie die Zweytracht von Zeit zu Zeit sich verstärkte. Man hielt wiederum häufige Gemeinden; hielt einander sein gemeines Anliegen durch Instruktionen vor, und beantwortete dieselben wieder schriftlich. Man both das Recht an, nämlich die alten fünf Orte, vermöge der Bünden. Allein die Reformierten wollten sich mit ihrem Landrechte behelfen. Also wandten sich beyde Theile an die Orte, und jeder wieder an den von seiner Neigung und Glaubensmeynung, die selbst auch untereinander in der größten Zwietracht lagen. In Glarus standen Rechte und Gerechtigkeiten ganz still; alle Gebote und Verbote wurden aufgehoben. „Es stand auch, sagt Tschudi, die ganze Landschaft der beyden Partheyen in keinem Frieden gegeneinander, und dermassen in großer Gefahr, Neid, Haß und Zwietracht, daß selbst Gesandten von den zwölf Orten auf Glarus geschickt wurden, mit Befehl und Gewalt,

s) Tschudi Mscpt.

gedachte Glarner zu vertragen, und zu vereinbaren." Allein auch dieses gutmeynende Mittel schlug fehl. Daher beschieden die obengedachten Gesandten, Abgeordnete von den Ständen Basel und Schafhausen, um vielleicht von diesen ein Mittel zu erfahren, die ganz zerrütteten Glarner wiederum zu vereinbaren. „Aber die Gesandten von Zürich traten ab, (sagt Tschudi, der von allem Mitglied und Augenzeuge war) handelten allein mit den Neüglaübigen, und erzeigten sich ganz uffsetzig wider die Altgloubigen; woltend Inen weder beholfen, noch beraten sin, noch gütlich, noch rechtlich." In einem andern Schreiben der Zürcher an die Neugläubigen Glarner, welches der katholischen Parthey in die Hände fiel, droheten sie sogar, diese leztere mit Gewalt zu ihrem Glauben zu zwingen. t) Also gerieth die ganze angewandte Mühe der übrigen Stände, die Glarner unter einander wieder auszusöhnen; ganz ins Stocken. Gilg Tschudis einzige Bemühung war, nur immer das aufbrausende Feuer beyder Theile zu einer sanftern Gemüthsruhe herunter zu stimmen. Und wenn er schon nicht so viel gewann, mit seinen klugen und ganz gemäßigten Anschlägeu, die erbitterten Gemüther in eine mäßigere Ruhe zu bringen, so hatte er doch durch seine Bescheidenheit, redliches Betragen und recht gutes Verfahren allemal zum wenigsten den Vortheil gewonnen, von beyden Theilen gleich geliebt und hochgeschäzt zu werden; wie wir nun sehen werden.

Indessen brachen die harten Verbitterungen immer in ein größeres Feuer aus. Eine Umstimmung der Gemüther war nicht zu hoffen; und doch war es eine ganz unmögliche Sache, in so einem Unfrieden zu leben, wo alles Recht stille

---

t) Tschudi Mspt.

stand. Man entschloß sich zulezt, Gesandte auf verschiedene Tagsatzungen nach Baaden und Einsiedlen zu schicken, um durch dieselben bey den Ständen Mittel für diese Verwirrung zu suchen. Die Wahl des katholischen Theils von Glarus fiel auf einen 23 jährigen Jüngling, nämlich auf unserm Gilg Tschudi; und dieses ist die vollwichtigste Probe des sich sehr frühe erworbenen Ansehens unter seinen Landleuten. Auf diesen Tagsatzungen ward Glarus immer der Hauptgegenstand der Berathschlagungen. Unserm Tschudi ward die Instruktion gegeben: „Luter um Recht zu bitten, rüeffen, und schrien," laut der Bünden Sage, mit vielfältigen vorzutragenden Erläuterungen ihres Mangels und Anliegens: „sie könnten und möchten niemal zur Ruhe kommen, wenn sie mit zweyen Glauben haußen müßten.". Allein nach langem reden, handeln, traktiren, rathen und ermessen (sagt Tschudi) fanden endlich die übrigen Gesandten kein anders Mittel, so viele Gefahr, Kummer und Leiden, so aus einem Kriege (dabey die katholischen Stände den altgläubigen Glarnern hätten zu Hilfe eilen müssen) entspringen könnten, auszuweichen, als wenn diese katholischen Glarner sich dazu verstehen würden, einen, zwey oder drey Kirchgenossen fahren zu lassen, bis auf eine andre gelegnere Zeit, damit sie doch einstens der schweren Sorge und Gefahr entgehen möchten. Tschudi brachte diesen wohlmeynenden Rath der besorgten Stände heim; aber er fand, ungeachtet seiner eigenen dringendsten Vorstellungen, kein Gehör. Denn die allzu eifrigen altgläubigen Glarner wollten diesen Vorschlag nicht annehmen, und einen Theil von sich sondern lassen; blieben bey ihrem Entschlusse; und fuhren fort, immer das Recht anzurufen, zu welchem man ihnen laut der Bünden zu verhelfen verpflichtet war. Solchen Ausschlag gewann die mit vielen Verdrüßlichkeiten verrichtete Gesandschaft des Gilg Tschudis.

Bey dieser ganzen Handlung gewann wieder der junge Tschudi ganz allein. Die Hochschätzung, die bisher nur seine Landleute von ihm hegten, verbreitete sich nun durch sein bescheidenes klugheitsvolles Betragen während dieser Gesandschaft, bey allen übrigen Ständen aus, bey denen er die Rechte seiner katholischen Glarner-Parthey verfocht. Diese erste öffentliche Rolle entwickelte in dem noch jungen Mann einen Charakter voll Redlichkeit, Klugheit, entschlossenem und dennoch bescheidenen Muthes, und Erfahrenheit eines alten Greises.

Erst nach und nach legte sich der Sturm der erhizten Gemüther untern den Glarnern. Obschon die Vorschläge des Tschudis, zu einer Theilung der Pfarrgenossen in dem Kanton Glarus bey deren erstem Vortrage scheiterten, so gewannen selbe dennoch, aber erst im folgenden Jahre die Oberhand; da nämlich 1529 auf einer Landsgemeinde die zerrütteten Sachen zu Glarus dahin gebracht wurden: daß sich beyde Theile dazu verstunden; „daß wo die Meß und Bilder (welche schon an mehrern Orten abgeschaft waren) noch vorhanden, selbe noch ferner beybehalten werden sollten; und jedermann den andern, er gehe zu der Messe, oder zur Predigt, ungeschmäht und unangetastet lassen sollte; auch gewisse Feyertäge gehalten werden sollten." Tschudi ward auf dieser Landsgemeinde für seine, besonders zu so glücklicher Schlichtung dieses Vereinigungs-Geschäftes, geleistete Dienste, mit einem Zeichen einer allgemeinen Hochachtung und Dankbarkeit beehrt; wie wir jezt gleich sehen werden.

---

§. 5.

Er wird Landvogt in der Grafschaft Sargans. Sein Verhalten während dem Kapellerkriege 1529.

Selbst die Gegenparthey der Neugläubigen unter seinen Landesleuten, fand an dem Tschudi einen Mann, den der giftigste Zahn des Neides und der Mißgunst verehren mußte. Das volleste Zutrauen, allgemeine Liebe und Wohlwollen waren es, die er sich in der kurzen Zeit, da er auf der Bühne der öffentlichen Geschäfte auftrat, erworben hatte. Redlichkeit und Unpartheylichkeit war Tschudis Haupt-Charakter, der sich nicht nur in allen seinen Handlungen, sondern auch in allen seinen Schriften auffallend zeigt. Noch nach mehr als 200 Jahren, seitdem Tschudi nicht mehr ist, sind seine hinterlassenen Schriften die Schiedrichter, deren Ausspruch die Gelehrten von beyden Partheyen ihre Streitsachen verehrungsvoll unterwerfen, und sein Urtheil dem Urtheile aller übrigen Scribenten vorziehen, wenn durch den Geist der Partheylichkeit andrer gleichzeitiger oder späterer Schriftsteller die Thatsachen unglaublich, mißtrauisch oder zweifelhaft gemacht werden. Hier ist aber der rechte Plaz, wo die Erinnerung jenes vortreflichen Zeugnisses, das unser Johannes Müller von Tschudi ablegte, hingehört. „Er sah die erste lichterlohe Flamme der Kontrovers: dieselbe Parthey hat ihn zu keinem ungebührlichen Wort verleitet, und kein Haar breit von der Wahrheit entfernt." Lese man nur

die der Reformation gleichzeitigen Skribenten. Wo diese alle in ungebührliche Ausdrücke gegen ihre Glaubensgegner ausströmen; bleibt Tschudi bey seiner angenommenen Bescheidenheit und Unpartheylichkeit.

Diese Charakterzüge waren es, welche ihm die besondre Zuneigung, nicht nur seiner katholischen Landleute, sondern auch der andern Glaubensparten erwarben. Alle Gemüther waren einhellig, da man sich zur Besetzung der Landvogtey von Sargans, in einer allgemeinen Landsgemeinde im J. 1529 berathschlagte, und fielen einstimmig auf den 24jährigen verdienten Tschudi, eben da es um das Religionswesen am meisten zu thun war. Tschudi rieth immer beyden Partheyen, die Wege der Bescheidenheit einzuschlagen, und ja nicht mit raschem, aufbrausendem Eifer gleich zu Thätlichkeiten zu schreiten; und dieses gewann ihm die Gemüther beyder Theile.

Die Grafschaft Sargans kam von den Herzogen von Oesterreich, und den Grafen von Sargans, theils durch das Waffenrecht, im Jahr 1460, theils durch Kauf, im Jahr 1483, an die alten Orte der Eidgenossenschaft. Die daran Theil habenden Stände sezten die Landvögte dahin; aber es geschah im Jahre 1482 zum erstenmale, daß die Landvögte daselbst ihre Wohnung hatten; nämlich in dem Städtchen Sargans selbst. Zuvor wohnten sie auf der Veste Nydberg. Die Landvogtey bestehet aus dem obern, wo Sargans, und aus dem untern Theil, wo das Städtchen Wallenstadt der Hauptort ist; und aus der Herrschaft Warthau. Schon im Jahre 1523 hatte die neue Lehre daselbst seine Anhänger gefunden. Tschudi vermochte es mit seinen bescheidenen Vor-

stellungen, gleich beym Antritt seines Amtes, u) daß die Sarganser sich nicht in das damals aufflammende Kriegsfeuer hineingewagt haben. Auch durch seine Bemühung ward der daselbst auflodernde Geist der Zweytracht mit Glimpf gedämpft; so, daß beym Schlusse seiner Landvogtey-Jahren und zu Ende des Kapeler Krieges, an dem eben seine Unterthanen, auf sein Zureden keinen Antheil nahmen, im J. 1531 das ganze Land, so in 11 Pfarren bestand, sich wieder zu der alten Lehre bekannte; einzig Warthau ausgenommen, das bey der angenommenen Reformation blieb. Wir haben diesen Bericht von Tschudi selbst.

In diesem Jahre 1529 nahm der erste Kapeler Krieg seinen Anfang, jedoch endigte er sich ohne Blutvergiessen, aber nicht ohne grossen Nachtheil der katholischen Stände, die sich mit einem beschwerlichen Vergleich mit dem andern kriegenden Theile aussöhnten. Denn dieser Vergleich, der nicht gehalten ward, hatte die Wunde nur gedekt; sie brach bald in ein Geschwär aus, das nur mit Feuer und Schwerdt zu heilen war.

Die Glarner hatten an ihrem Landsmann Tschudi ein heilsames Beyspiel. Immer stand er mit den benachbarten Ständen im Briefwechsel. Jeder berichtete dem andern die neuausgebrochenen Gefahren des Krieges, und suchte gute Räthe. Vermuthlich auf Tschudis eigene Vorstellungen, vermochten es die Glarner, daß ihre beyden Theile sich entschlossen, an den Kriegshandlungen keinen Antheil zu nehmen. Sie thaten diesen ihren Entschluß den Appenzellern, die auch auf gleiche Art, wie die Glarner, untereinander

---

u) Auf Mathiä 1530; es dauerte 2 Jahre.

getheilt waren, zu wissen: Sie seyen entschlossen, bey erschienenen Kriegsunternehmungen sich keines Theiles anzunehmen; sondern vielmehr zu trachten, die Uneinigkeit der andern Stände beyzulegen. Doch wollen sie Morgens, am Donnerstag (den 10. des Brachmonats) zu Felde ziehen, an Ort und Ende, wo die Noth es erfordern würde, um weitere Gefahren zu vermeiden. Sie bitten die Appenzeller, die Sache zu Herzen zu fassen, und mit ihnen zu trachten, diesen traurigen Krieg und Uneinigkeit abzustellen, und alles zu thun, was zu gutem Fried und Ruhe dienen würde. x)

Den 10. des Brachmonats schrieben die von Schwyz aus ihrem Kriegslager zu Baar, an die Glarner: daß wirklich an diesem Tage, um 8 Uhr des Morgens, die Kriegserklärung oder Absagbrief von Zürich an die 5 Orte der Katholischen abgesandt worden. Sie seyen hiemit auch zusammengerückt. Ermahnen also die Glarner, kraft der Bünden, ihres Theils auch zu ihnen zu stossen, da selbe auch schon ausgezogen seyen. Die Glarner berichteten ihren an die übrigen Stände ausgesandten Raths- und Friedensboten: weil sie sowohl von Zürich als den 5 katholischen Orten gemahnet worden seyen, zu ihnen zu stossen, so sollen sie allenthalben ihren Entschluß bekannt machen, den sie gefaßt hätten, an dem Kriege keinen Antheil zu nehmen; sondern vielmehr Mittler und Schiedleute zwischen den übrigen Kantonen in diesem Zwiste abzugeben; Fried und Ruhe allenthalben nach ihren Kräften wieder herzustellen. Sie seyen zwar ausgezogen, doch nur an die Grenzen ihres Landes, nämlich nur auf Uznach, wo sie bleiben wür-

---

x) Tschudi Msc.

den. y) Dieses geschehe nicht aus einiger feindseliger Gesinnung. Die Stände sollen sich mit dieser Entschuldigung begnügen; denn es geschehe von ihrer Seite alles mit bester Meynung.

Unterdessen nahmen sich mehrere Stände, die sich bisher in die Kriegsunternehmungen nicht eingelassen hatten, der Sache eifrigst an, und schikten ihre Gesandten an die kriegführende Partheyen als Friedensstifter ab, als: von Glarus, Freyburg, Solothurn, Schafhausen, Appenzell, Graubündten, Rottwil, Straßburg, Konstanz. Die meisten der Friedensmittler waren den neuen Glaubenseinrichtungen geneigt. z) Freyburg allein war in seinen alten Glaubensgrundsäzen standhaft; Solothurn nur zum Theil; Schafhausen war mehr als geneigt zur Abänderung; Appenzell war in eben der Lage, wie Glarus; Graubündten war Zürcherscher Grundsäze gewohnt. Endlich wurden die Gesandten der Städte Straßburg und Konstanz auch zugelassen, welche wirklich mit Zürich verbürgert waren.

Unterdessen waren die gemeinen Kriegsleute in beyden Kriegslagern sehr vertraut miteinander; aßen, tranken, unterredeten sich nach alter schweizerischer Vertraulichkeit. Da inzwischen die Zeit, das Heu einzusammeln, anrükte, so sehnten sich besonders die in den Ländern nach dem Frieden. Auch sahen die Katholischen die Ueberlegenheit ihrer Feinde wohl ein, da sie mit Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Müllhausen, Biel, den St. Gallischen Gottshausleuten, den

---

y) Tschudi Msc. „Unser Landlüth von Glarus zugend mit 500 Mann und ir Panner hinach gen Uznach." Sein Vater war Hauptmann.

z) S. Laufer Schweizergeschichte auf dieses Jahr.

Thurgauern, Bremgartnern, Mellingern, dem Rheinthal, Freyenämtern, Toggenburgern, Gastern, Wesern u. a. m. ihre Kräften zu messen hatten.

Der Friede, der indessen auf den Samstag nach Joh. Baptist 1529 zu Stande kam, bestand unter anderm darin: Es soll bey den 5 katholischen Ständen beym Alten sein Verbleiben haben, so, daß niemand zu dem Gottesdienst genöthiget werde. Auch in den gemeinen Vogteyen und Herrschaften sollen die Unterthanen zu keinem Theile der Religion gezwungen werden, sondern die Wahl dem Mehr der Gemeinden überlassen werden. Die von Schwyz sollen die Kinder des hingerichteten Predikanten ernähren. Die Unterwaldner wegen dem verursachten Schaden zu Unterlappen Ersaz leisten. In den 6 reformirten Städten sollen die Mandate in Betreff des Glaubens in ihrer Kraft erhalten werden. Die Kriegsunkosten forderten die Reformirten von den Katholischen. Diese sollen die Schiedleute in Monatsfrist bestimmen, sonst würden Zürich, Bern ꝛc. den 5 Orten den feilen Kauf abschlagen. a).

Die abgeschlossenen Friedens-Punkte gaben immer zu neuen Unzufriedenheiten Anlaß. Auf Magdalena-Tag klagten die Städte, die von Schwyz machen strenge Gesetze, wider die in ihrem Stande einzuführenden neuen Glaubens-Lehren. Schwyz antwortete: daß es in seinem Gebiete und als Oberkeit, das Recht habe, Bott und Verbott zu machen. nach eigenem Belieben. Da man von den fünf Orten die Bezahlung der Kriegsunkosten forderte, antworteten diese:

---

a) Die Städte verlangten 80,000 fl. aber die Schiedleute bestimmten auf jeden Ort 500 Kronen; also im Ganzen 2,500. Tschudi.

Wer den Schaden verursacht, sollte ihn gut machen; es sey offenbar, daß die Städte solchen verursacht hätten. Allein die Städte wollten die Sperre der Lebensmittel nicht aufheben, wenn man ihnen die Kriegskosten nicht zahlen würde. Die Schiedleute, besonders Tschudi, und die von ihm Abgeordneten, gaben sich alle erdenkliche Mühe, um Zürich und Bern zu bereden, aus guter Gesinnung zum Frieden, die Sperre aufzuheben. Aber es scheiterten alle Bemühungen. Daher gieng der Spruch der Schiedrichter dahin; daß die fünf Orte, jedes 200 Kronen erlegen sollten. Da sich aber diese es zu thun weigerten, ward also mit der Sperre zur Wirklichkeit geschritten. c) Dieses legte nun den Zunder zu dem neuen Kapellerkriege. Die Schiedleute gaben zwar immer ihre Hoffnung nicht auf, in diesem Falle eine Uebereinkunft zu treffen. Die fünf Orte verwendeten sich selbst durch ihre Gesandte bey Zürich und Bern, um dieselben zur Nachsicht der Forderung zu bewegen. Aber es blieb beym Alten. Endlich verstanden sich die fünf Orte doch dahin, daß auf Joh. Babtist 2500 Kronen erlegt werden sollten; doch nur wenn der Friede in allen Stücken sonst gehalten und freyer Kauf gestattet würde.

Aber statt des Friedens hatte man neuerdings nichts als Unruhe und Widerrede im Lande, sagt Tschudi. Die Haltung des Friedens war bey den Neugesinnten nichts minder als Ernst. Sie ließen in den gemeinen Herrschaften aller Orten Gemeinden halten, und für die Einführung des neuen Glaubens das Mehr aufnehmen. Wo nicht genug Mannspersonen für das Mehr stimmten, mußten selbst Weiber, und

---

c) Tschudi Chronik Msc, nud sein Kapellerkrieg. Msc.

sogar Kinder ihre Stimmen geben. d) Auf diese Art wurde die katholische Religion fast überall abgeschafft; die Klöster besezt, die Einwohner derselben vertrieben, und ihre Güter zu den Händen der Neugläubigen gezogen. So erzählt unser Tschudi, daß es nicht nur dem Stifte St. Gallen, sondern auch Kreuzlingen, wo eben auch ein Tschudi, und zu Rheinau, wo ein von Wellenberg von Zürich, Abt war, ergangen sey; da die Kirchen in diesem Jahre, nach dem vorgeschüzten Frieden gestürmt, ausgeraubt, die Altäre zerbrochen, und die Bilder verbrannt wurden. Durch diese Friedens-Verletzungen beleidiget, hatten die katholischen fünf Orte ihrer Seits auch keine Lust, die bestimmte Summe der 2500 Kronen Kriegsunkosten zu entrichten. Die Städte legten also gegen die fünf Orte die Sperre wieder an. Die Erbitterung stieg beyderseits von neuem, und brach nun in ein viel größeres Feuer eines bürgerlichen Krieges aus. Dieses alles habe ich nöthig, hier zu rezählen, um die persönlichen Nachrichten von unserm Gilg Tschudi besser ins Licht zu setzen, die mit der ganzen Geschichte in einem engen Zusammenhange stehen.

In den ersten Tagen seiner angetretenen Landvogtey hatte Tschudi also gleich mehrere verdrießliche Händel zu schlichten. Noch der abtretende Landvogt Ulrich Staub von Zug, schrieb den Zustand der Sachen im Sarganser Lande an die zu Luzern in den ersten Tagen des Jahrs 1530 versammelten Gesandten der Stände, und verlangte von ihnen, sie möchten einige aus ihrem Mittel auf Sargans schicken, um diese Händel nach Gebühr zu untersuchen, und die Ruhe

---

d) Tschudi. Ueberhaupt sage ich hier nichts, als was Tschudi selbst bezeuget.

wieder herzustellen. e) Er ließ den Gesandten noch durch seine dahin verordneten Sachwalter mündlich anzeigen; daß wider seine eigene Person und den Landrath, heimliche Anschläge gemacht würden. Um diese und andere schlimme Händel, die sich von Tage zu Tage zutrugen, den Bünden und dem getroffenen Landfrieden zuwider waren, und sich immer verschlimmerten, zu schlichten, der Ruhe zu steuern, und die gehörigen Maaßregeln zu treffen, ward eine Tagsatzung nach Baden, auf den Sonntag vor St. Antoni, für alle Stände angesagt, und besonders für Zürich.

Unter andern beschloß man auf dieser Zusammenkunft, dem Begehren des Landvogtes zufolge, Gesandte auf Sargans zu schicken, um sowohl die ausgebrochenen Unruhen zu stillen, als besonders die Person des Landvogtes und seines Landrathes sicher zu stellen. Diese Gesandten veranstalteten eine eigene Tagleistung zu Sargans, auf den ersten des Merzmonats. Vor diesen Gesandten beklagten sich zwey ehrbare Priester, daß die in die Grafschaft Sargans gehörige Gemeinde Mels vor einiger Zeit die Messe abgeschaft, und den neuen Glauben angenommen habe; seit dieser Zeit sey ihnen von einigen ihr Pfrundeinkommen entzogen worden; sie besorgen, daß ihnen endlich von der Gemeinde das ganze Einkommen abgemehrt und abgesprochen werde. Da der Ammann und die 12 Richter für diese Priester sprachen, fiel das Urtheil der Gesandten dahin aus, daß die Gemeinde Mels den gedachten Priestern ihr Einkommen der Pfrunde in Zukunft wie bisher lebenslänglich entrichten soll; doch sollen auch die beyden Priester sich wider die Gemeinde nicht setzen, noch ihnen widerwärtig

---

e) S. Beylagen. Nro. III.

seyn. Auch der Abt von Pfeffers beklagte sich, daß die von Wallenstatt, die dem Stift zugehörige Pfrunde daselbst, nebst dereu Einkommen und Güter geändert, und der Pfrunde Weingärten und andre Güter verkauft haben. Weil also der Kirchensaz zu Wallenstatt, sammt der Pfrunde und derer Jnkommen dem Gottshaus Pfeffers zu verleihen zustehen, bitte er um Beystand und Rechte. Die Gesandten hielten die Wallenstadter an, das von der Pfrunde verkaufte oder veränderte, es seyen Weingärten, Güter, Zehenden, Zins, Renten, Gülten oder anderes, was es wäre, wieder in den alten Stand zu setzen, und der Pfrunde zurück zu stellen; alles laut des Landfriedens. (f) Durch die Gegenwart der Gesandten ward die Ruhe in der Landvogtey ziemlich wieder hergestellt. Auch Tschudi ward für seine Person sicherer, indem die Aufwiegler sahen, daß sie bey andern Ständen keine Unterstützung fanden; sondern daß im Gegentheil das Verhalten des Landvogts von den Gesandten gutgeheißen wurde.

Die Zürcher gaben eigenmächtig auch in den gemeinen Landvogteyen zerschiedene Befehle, ohne Wissen ihrer mitregierenden Stände. Z. B. klagten die Aemter von Muri und Hizkilch, in den freyen Aemtern, daß man sie nicht bey dem alten Glauben lassen wolle, obschon nach dem Jnhalt des Landfriedens, weit das stärkere Mehr für Beybehaltung des alten Glaubens ausgefallen sey. Die Zürcher hätten ein Mandat gen Hizkilch geschikt, des Jnhalts: daß Niemand daselbst in eine Predigt gehen soll, als allein in jene des neuen Predikanten; Niemand soll in die Messe gehen, noch zu dem Sakramente u. s. f. „Mit so viel Gebiethens, als ob sy von

f) Beylage. Nro. IV.

Zürich allein Herrn in fryen Amtern wärend." g) Befehle von nicht ungleichem Inhalte und eben so einseitig, kamen an unsern Tschudi, Landvogt im Sargans, von Seite des Standes Zürich. Zschudi übergab dieses Schreiben von Zürich den Gesandten des Standes Schwyz, die sich eben zu Näfels befanden, und bat, daß ihm der Stand in diesen und dergleichen Vorfallenheiten, mit Rath und Anleitung an die Hand gehen möchte. Der Rath zu Schwyz antwortete ihm, er habe die von ihm überschickten Kopien alsogleich den übrigen vier mitregierenden katholischen Ständen zugeschikt, und werde sich mit denselben berathschlagen, und die Sache schon schlichten. Der Rath ermahnte ihn freundlichst, er solle keine Mühe und Fleiß ersparen, daß in seiner Landvogtey alle Unruhen verhindert, und Neuigkeiten abgestellt werden. h)

Die Unruhen wegen dem neuen Glauben nahmen auch in Sargans von Tage zu Tage mehr Wachsthum. Die Gemüther waren immer getheilt; doch waren allzeit und weit die Mehreren für Beybehaltung der alten Lehre ihrer Väter gestimmt. Die, welche den neuen Glaubenslehren zugethan waren, wollten auch den Gottesdienst nach ihren neuen Grundsätzen umgestaltet wissen; neue Diener und Seelsorger haben; hingegen den alten Gottesdienst abgeschaft, die Pfarrherrn abgedankt, und ihre Pfründen aufgehoben wissen. Die Katholischen widersezten sich natürlicherweise dergleichen Unternehmungen. Die Folgen solcher Ereignisse waren Unruhe, Zertheilung der Gemüther, öffentliche Beschimpfungen, sowohl der Personen, als ihrer beyderseitigen Religionsgrund-

---

g) Tschudi loc. cit.

h) S. Beylagen Nro. V. „In yll mentag nach dem Palmtag, anno im 30."

sätzen und Meynungen. Thätlichkeiten blieben auch bey solchen Unruhen selten aus. Eben so gieng es zu Wallenstatt in der Landvogtey Sargans.

Als im J. 1530 zu Wallenstatt der katholische Pfarrer starb, verlangten die Bürger von der neuen Religion, daß man durch eine öffentliche Gemeinde das Mehr aufnehmen sollte, um zu entscheiden, welchen Glauben man annehmen wolle. Was also durch dieses Mehr entschieden würde, dem sollten alle übrigen Bürger folgen. Tschudi erlaubte die Haltung der Gemeinde. Allein die weit zahlreichern Stimmen der Bürger fielen dahin aus: daß man bey dem alten Glauben bleiben, und einen Priester haben wollte, der sie mit Meßlesen, predigen, Spendung der heil. Sakramente, wie vorher versehen sollte. Die Neugläubigen widersezten sich in den dreyen deßwegen gehaltenen Rathsversammlungen diesem Entschluß nicht mit einem Worte, sondern zeigten sich mit dem Entschluß einhellig; selbst in der freyen Gemeinde verspürte man von ihnen keine Widerrede. Allein ganz heimlich beklagten sich die Neugesinnten bey den zweyen Ständen Zürich und Glarus, daß sie in der gedachten Gemeinde übervortheilt worden, indem dieselbe nicht nach dem alten Brauch und Ausweisung des Landfriedens sey gehalten worden. Man kann sich leicht die Verwirrung und Erbitterung der Gemüther vorstellen, die aus dieser Entzweyung erfolgen mußte. Der Landvogt Gilg Tschudi, auf den allemal die böse Seite der Sache fiel, wollte bey solchem Zwist sein Ansehen nicht aufs Spiel sezen, und sich Vorwürfe der Partheylichkeit machen lassen, die ihm, als eifrigem Verfechter des katholischen Glaubens hätten können zugezogen werden. Um also weder die reformirten Stände vor den Kopf zu stossen, noch einigem Schein von Partheylichkeit gegen die katholischen Stände Gelegenheit zu geben,

rufte

rufte er selbst den Arm der 7 regierenden Stände zu Hilfe. Diese schikten ihre Gesandten in die Landvogtey Sargans. Diese Gesandten beschieden auf den 28. Nov. beyde im Streit liegende Partheyen vor sich zu Wallenstatt. Die Einreden des reformirten Theils der Bürger zu Wallenstatt giengen dahin: „In Glaubenssachen müsse man nicht nach Stadtrecht oder alten Bräuchen entscheiden; sondern man müsse nur nach Inhalt des Landesfriedens das Mehr aufnehmen und handeln. Man habe aber die Bürger von Quinten, auch die Hintersässen zu Wallenstatt, nicht zur Gemeinde und Mehr gelassen, da dieselben doch zur Pfarrey der Kirche zu Wallenstatt lebendig und todt gehören. Also sey die Gemeinde nicht nach Inhalt des Landfriedens gehalten worden. Sie verlangen also, daß man anderst mehren, und auch alle Kirchgenossen, sie mögen Bürger seyn oder nicht, dazu lassen solle." Die Stände Zürich und Glarus waren gleich diesem Begehren günstig. Allein die Katholischen widersezten: „Es nehme sie Wunder, daß man dieses von ihnen verlange; man habe bisher, seit alten Zeiten, nie auf eine andre Art, als die oben erzählte, das Mehr aufgenommen; die Sache habe Stadtrecht, Kirchgenossen, Pfarrer, Kapläne oder anders anzunehmen betroffen. Auch jezt hätten die Wallenstatter zweymal vor dem Landesfrieden, und zweymal seit dem angenommenen Landesfrieden um den Glauben gemehret, aber allemal auf die alte oben erwähnte Art; und doch seyen die Hintersässen niemals dabey gewesen, und die Neugläubigen haben es nie begehret; so lang die Stadt Stadt sey, haben sie mit ihnen nie gemehret, auch keinen Theil noch Gemeine an der Pfarrkirche gehabt; sie seyen fremde Leute, heut hier, morgens wieder anderswo; und die Bürger haben das Recht, selbige anderwärts heissen zu gehen. Was die von Quinten anbelange, gehörten diese gar nicht einmal in die

Landvogtey und Grafschaft Sargans. Sie haben ihnen nur aus Freundschaft gestattet, zu Wallenstatt taufen und begraben zu lassen. Sie gehen sie gar nichts an, u. s. f. Für dieses alles rufen sie die gegenwärtigen Neugläubigen selbst als Zeugen an." Der Spruch der 7 Stände fiel dahin aus: daß man es bey dem alten getroffenen Mehr solle bleiben lassen. Die Altgläubigen seyen berechtiget, sich wieder einen Pfarrer zu wählen, der ihnen predige und Meß halte, und dieses zwar ein Jahr lang, bis die Stände ihnen erklären würden, ob Hintersässen auch das Recht, mit den Bürgern zu mehren, gebühre. Aber die Gesandten von Zürich und Glarus wollten in dieses nicht einwilligen; sondern hielten einen besondern Rathstag, und nahmen den ganzen Handel in Abscheid an ihre hohe Stände.

Die Gesandten verhörten die von Quinten noch besonders, welche mehrentheils den neuen Glaubenslehren anhiengen, und in die Herrschaft Gastern gehörten. Sie fanden, daß selbige nach Quarten pfarrgenössig wären, also nicht das mindeste Recht hatten, mit denen zu Wallenstatt zu mehren. Zürich und Glarus nahmen hier wieder die gleichen Maaßregeln, wie zuvor. i)

Da zu Flums noch mehrere Altgläubige waren, denen die Stände erlaubten, einen besondern Priester und Seelsorger zu haben, die Neugläubigen aber diesen durch Drohungen vertrieben hatten, beklagten sich die Katholischen und begehrten von Tschudi, ihrem Landvogt, daß er eine Gemeinde anstellen sollte, um darin mehren zu können, ob so ein Seelsorger anzunehmen, die Bilder und Messe ab-

---

i) S. Beylage Nro. VI.

zuschaffen seyen oder nicht. Tschudi schlug ihnen dieses Begehren rund ab; weil ihm von Zürich aus zugeschrieben ward: er solle bis auf weitern Bescheid zu Flums kein Mehr aufnehmen, sondern die Sache bey dem Bescheid bleiben lassen, den die Gesandten kürzlich zu Sargans von sich gegeben hätten. Die Gesandten fällten folgendes Urtheil: (nachdem Tschudi ihnen das Schreiben von Zürich vorgelegt hattte) daß, weil schon von den Ständen in leztern Abschied dem Landvogt befohlen worden sey, daß er zu Flums wegen dem Glauben ein freyes Mehr soll halten lassen, nach Inhalt des Landfriedens; auch der Landvogt dieses habe thun wollen; ihm sey aber von dem Stande Zürich geschrieben worden, kein Mehr ergehen, sondern beym Alten bleiben zu lassen; so wollen nun auch sie, die Gesandten, die Sache gänzlich bey dem Alten bleiben lassen. Die Altgläubigen sollen also befugt seyn, sich einen Seelsorger zu wählen, diesen sollen sie aber von den Kaplaney-Pfründen erhalten. k) Die Zürcher und Glarner Gesandten willigten nicht in diesem Spruch, sondern verweigerten ihnen alles. Die fünf katholischen Stände befahlen aber dem Landvogt Tschudi, deßgleichen dem Schultheiß zu Wallenstatt ernstlich, daß sie in Zukunft wegen einer Aenderung des Glaubens keine Gemeinde mehr halten lassen sollten: sondern wenn man solches von ihnen verlange, sollen sie es sogleich den sieben regierenden Orten gemeinschaftlich zu wissen thun; die alsdann ihre nöthigen Maaßregeln nehmen würden.

Im folgenden Jahre 1531 betrieben die Flumser bey dem Stande Zürich, daß sie eine Gemeinde zu halten wünschten, um wegen dem Glauben das Mehr aufzunehmen.

---

k) S. Beylagen, Nro. VI.

Der Stand Zürich befahl dem Tschudi: weil zwischen den biederen Leuten zu Flums sich bisher immerwährende Uneinigkeiten, besonders wegen dem Glauben ereigneten, soll er, damit die Ruhe hergestellt würde, und die Flumser wissen möchten, woran sie seyen, zu Flums eine volle Gemeinde des ganzen Kirchspieles halten lassen; damit sie das Mehr wegen Abschaffung oder Beybehaltung der Bilder und Messe aufnehmen könnten. Er soll diese acht Tage vorher verkünden; und sich hierin zur Förderung der Ehre Gottes beweisen, wie sie es ihm zutrauen. 1)

Die Quinter hatten sich durch eben erzähltes übermüthiges Betragen gegen die Wallenstatter, bey denselben in die höchste Abneigung gebracht; da sie nämlich vor den eidgenössischen Gesandten, wider alles Recht, behaupteten: sie seyen auf Wallenstadt pfarrgenößig, das Kirchenrecht sey auch ihnen zuständig; ihnen gebühre das Recht, an Gemeinden zu mehren, wie einem Bürger der Stadt Wallenstadt selbst, u. s. f. Die Wallenstatter verboten also den Quintern den Zutritt in ihre Pfarrkirche, ließen weder ihre Kinder daselbst zur Taufe, noch die Todten auf ihrem Kirchhofe; und schlugen ihnen also alle pfärrliche Rechte und Gerechtigkeiten ab. Da sie also weder zu Wallenstatt, noch zu Quarten, wo sie sich von den Pfarrpflichten losgekauft hatten, weder Kirche noch Seelsorger bekamen, und keine eigne Kirche noch Pfarrer hatten: so wendeten sie sich an den Stand Glarus, ihre natürliche Obrigkeit über das Gastern; stellten derselben ihre Verlegenheit vor, und baten um ein Fürwort bey den Wallenstadtern. Der Rath beyder Glaubensgenossen zu Glarus nahm sich der armen Quinter an, und schrieb ihrem Lands-

1) Donnerstag vor Valentini. S. Beylagen Nro. VII.

mann, dem Landvogt Tschudi: Es könne den Quintern niemand füglicher helfen, als er; Sie bitten ihn also, die Quinter in seinen Schuz zu nehmen; bey den Wallenstattern für solche sein Fürwort einzulegen, daß dieselben durch ein Mehr die Quinter zu ihren Pfarrgenossen annehmen möchten. Sollten allenfalls die Wallenstatter in dieß Begehren nicht einwilligen, solle Tschudi sie anhalten, daß sie aufs wenigste die Gründe und Ursachen einer solchen Weigerung den Glarnern vorlegen, damit diese den Quintern auf eine andere Art zu einer Pfarre verhelfen könnten. m)

m) Samstag nach Valentini, 1531. S. Beylagen.

§. 6.

Zweyter Kappeler Krieg.

Inzwischen nahm auch die Entzweyung der Gemüther unter den katholischen und reformirten Ständen immer neuen Zuwachs. Beyde Theile warfen einander vor, man halte die getroffenen Friedenspunkte nicht. Die Katholischen beklagten sich besonders über Zürich und Bern, daß sie ihnen ihre erkauften Lebensmittel sperrten, oder auffiengen. Die Zürcher ersuchten unter andern auch die Glarner, in ganz zudringenden Ausdrücken, daß sie den neuen Salzmarkt abschaffen möchten, welcher den fünf Orten zu großem Vorzheil gereiche; sie sollten sich wie bisher, von Wesen aus mit Salz versehen. Samstag nach Maria Himmelfahrt 1531.

Am Mittwoch nach Felix und Regula ersuchten die Zürcher die Glarner schon wieder, durch eigens abgeschickte Gesandten, den fünf Orten die Durchfuhr des Salzes durch ihr Land zu sperren. Schon hatten die Glarner in einer Gemeinde, gegen die fünf katholischen Stände auf alle Viktualien, welche nicht in ihrem Lande wachsen, die Sperre angelegt. Die fünf Stände hatten 400 Maaß Salz von den Wallenstattern, durch den Vogt zu Kriens, erkauft, welche durchs Glarner Land passiren sollten. Die Zürcher schrieben: wenn dieses Salz den fünf Orten zukomme, so werde der Friede nur verzögert. Auf dieses Bittschreiben hatten

die Glarner sich auf einer Gemeinde entschlossen, daß sie den fünf Orten ihre erkauften Lebensmittel nur durch ihre Landstrassen wollten passiren lassen. Weil aber im Zweifel stehe, ob durch das Sernfthal eine Landstraße gehe, so wollten sie für dießmal die Pferde passiren lassen; aber in Zukunft nicht mehr, bis untersucht und entschieden wäre, daß diese auch eine Landstrasse sey. Dem Landvogt Tschudi berichteten die Glarner ihren gefaßten Endschluß, mit der Bitte: er wolle allen Salzfuhren, die nicht durch ihre Lande fahren, sondern innert dem Rhein und durchs Oberland, anzeigen und befehlen, daß sie kein Salz laden, und die Strassen des Sernfthales befahren; weil Glarus ihnen das nicht mehr gestatten, sondern die Fuhren aufhalten würde. n) Unterdessen erlaubte Tschudi den fünf Orten dennoch alle Ausfuhr und Durchpaß der Lebensmittel im Sargans, als seinen regierenden Herren. So bezeugt er es selbst.

Abt Jakob Russinger von Pfeffers, verließ seinen Orden, und trat zur reformirten Religion über. Gilg Tschudi, in dessen Landvogtey Sargans das Kloster lag, ließ dieses Kloster und das ziemlich feste Schloß o) mit 16 Mann seiner Sarganser in Besiz nehmen, und dieses im Namen der sieben Orten, als Schirmherren des Klosters Pfeffers. Abt Jakob beklagte sich deßwegen bey seinen Glaubensverwandten zu Zürich; wo er Bürger war, und wegen verlassenem Ordensstande und katholischem Glauben alles galt. Zürich nahm sich eifrig des Abtes an; tröstete ihn in einem Schreiben, mit Vermelden, man habe den Sargansern geschrieben,

n) Datum Mathæi 1531. S. Beylage Nro. IX.

o) Das sein Vorfahrer Abt Wilhelm von Fulach erbaut hatte, der von Rheinau postulirt war.

daß sie ihn ruhig lassen, und nichts Ungebührliches mit ihm anfangen sollten. Getraue er sich also, sein Schloß mit den Seinigen zu bewahren, so sey es gut; wo nicht, so haben sie ihrem Landvogt zu Grüningen Befehle ertheilt, ihn mit etlichen Zusäzen (Soldaten) zu beschüzen; im leztern Falle habe er sich also nur an diesen zu wenden. p) An eben dem Tage schrieb der Stand Zürich wirklich auch an unsern Tschudi, und die sämtlichen Landleute der Grafschaft Sargans: der Abt habe obengedachte Klagen eingelegt; weil nun er und sein Konvent in Zürichs Schuz stehe, und mit ihnen verbürgert sey, werde es selbigen auf alle Art unterstüzen. Sie sollen also den Abt ungestört in seinem Schloß lassen, welches sie ihn zu ihren Handen geheissen haben verwahren; und ihm nichts in Weg legen. q)

Alle Aussichten waren zwiederum zu einem zweyten Krieg unter den Ständen beyder Religionspartheyen aufgelegt. Am Sonntag nach dem Drey Königen-Tage liessen die fünf katholichen Stände auf einer Tagsazung zu Baden, den Zürchern und ihren Mithelfern, so wie den Scheidorten Glarus, Freyburg, Solothurn, Schafhausen und Appenzell, vortragen: 1. Haben die Zürcher den St. Gallischen Lands-hauptmann nicht lassen wollen auf seinen Posten ziehen, er schwöre dann zuvor den Bauern die Religionsfreyheit. 2. Wollten sie unter den fünf Orten selbst kein Mehr gelten lassen; wie solches augenscheinllich erhelle in dem oben erzählten Handel von Wallenstatt: da man nach Begehren der

---

p) Sonntags vor St Gallen, die 9te Stundte vor Mittag.

q) Den frommen, wisen, auch eersamen unsern lieben getreuwen Landtvogt und gemeinen Landtlütten, der Grafschaft Sargans. S. Beylagen Nro. X.

Zürcher, ein unpartheyisches Gericht gesezt habe, sie aber, als das Urtheil nicht nach ihrem Wunsch ausgefallen, haben gedrohet, das Land mit Gewalt zu überziehen, und zu strafen. 3. Der Zürchersche St. Galler Hauptmann habe zwey Kirchspiele indem Rheinthale gewaltthätig überzogen, nur aus Befehl des Standes Zürich, weil diese Kirchspiele gemehret haben, bey ihrem alten Glauben zu bleiben. Weil man denn ihre, der katholischen Stände, Stimme und Mehr bey den Tagsazungen nicht wolle gelten lassen, so können sie solche neben ihnen, den reformirten Ständen, nicht mehr besuchen. Als die versprochene Kriegskosten zu Baden bezahlt worden, haben die Zürcher versprochen, den Landfrieden zu halten, aber dem nicht Folge geleistet. Sie begehrten eine baldige Antwort über alle diese Beschwerden. „So es aber nit sin mag, so ist doch unsre Mannheit unerloschen; Gott hat uns, als denen, die gern friden hettend, noch sin Gnad und sig, den er alein verleiht, nit abgeschlagen; unsre Vordern sind ouch verachtet worden, aber nach großer Verachtung kam großer Sig und Eer." r)

Die Zürcher und ihre Mitgenossen äusserten auf diese gut eidgenössische Vorstellungen sehr wenige Nachgiebigkeit. Zum Gegentheile nahmen die Sachen immer ein ernsthafteres Aussehen. Zürich ließ z. B. ein Mandat zu Zurzach anschlagen, daß allen Papistischen (da ward das erstemal dieses Wort gehört, sagt Tschudi) verboten seyn soll; „das Mahlen, Bachen, Wunnen, Weiden, Gewinn, Gewerb, Wasser und alle Gemeinsame, als: Reden, Handeln, beywohnen," u. s. f. Man vertrieb die Chorherren daselbst, verkaufte ihre Güter rc. Ihre Einkünften wurden in Be-

r) S. weitläufig beym Tschudi Msc.

schlag genommen, so wie jene des Bischofs von Konstanz und des Stiftes St. Blasien. Und doch waren die 5 Orte hierorts mitregierende Stände. Kaiserstul ward ganz zur Reformation gezogen; Baden mit Gewalt zu überziehen bedroht. Der Landvogt von Unterwalden, im Thurgau, ward von den Bauern eingesperrt aus Geheiß des Standes Zürich, im Angesichte der Gesandten der 5 Stände, bis endlich die übrigen 12 Orte befahlen, ihn loszulassen, welches doch nur auf Versicherungsleistung geschah. Die Zürcher besezten hierauf die Landvogtey mit einem der Ihrigen. s)

Dieses war die Lage der Dinge beym Ausbruche des zweyten Kapellerkriegs. Da also die fünf katholischen Stände in die freyen Aemter und in das Aargau mit ihren Kriegsvölkern zogen, und die Zürcher dieselben zu entsetzen, Dienstag vor St. Gallentage auch aufgebrochen waren, berichtete der Stand Glarus diese Umstände seinem Landsmann Tschudi, und ersuchte ihn; wenn er es für nöthig erachten würde, die Plätze und Schlösser in seiner Landvogtey mit Volk zu besetzen, und bestens zu verwahren. Sie seyen von beyden streitenden Partheyen angezangen worden, zu ihnen zu stossen; aber sie wären fest entschlossen, nichts kriegerisches zu unternehmen, sondern nur ihre Landmarchen zu bewahren. Er solle besonders über dem Rhein gute Obacht halten; und ihnen alles, was ihm begegnen würde, bey Tag und Nacht sogleich berichten. t)

Damit die Ursache des Krieges nur den katholischen Ständen zugemuthet werden konnte, so wollten die refor-

---

s) Tschudi Kappeler Krieg; und Chronik Msc.

t) S. Beylagen Nro. XI.

mirten Stände dieselben zwingen, u) durch eine strenge Sperre aller Lebensmittel, mit dem Kriege zuerst den Anfang zu machen. Daher nahmen sie auch das Rechtsgebot nicht an. Die Berner verlangten von den Glarnern die Anlegung einer ähnlichen Sperre gegen die Katholischen. Die im Gaster, welche der Glarner und Schwyzer Unterthanen waren, änderten nicht nur den Glauben, sondern schlugen den Schwyzern, ihren Oberherren, alle Zufuhr von Lebensmitteln ab. Schwyz ermahnte sie ernstlich; die Antwort war: sie thun dieses kraft des Landfriedens, den sie geschworen hätten; in diesem stehe: Wer den Landfrieden nicht halte, dem solle man alle Lebensmittel sperren; die Katholischen halten ihn nicht, und schelten sie Ketzer. x)

Den Tag darauf, also am dritten des Heumonats, schrieben die Zürcher denen von Schwyz: daß sie kraft des Landfriedens denen im Gastern und zu Wesen, Schuz und Hilfe leisten werden, wofern ihnen wegen der Sperre der Lebensmittel etwas Leids wiederfahren sollte. Tschudi ließ unterdessen allenthhalben aus seiner Landvogtey Sargans den fünf katholischen Kantonen Lebensmittel, besonders Salz zukommen. Zürich machte ihm Vorwürfe: „Die Sarganser hätten den Landfrieden selbst geholfen machen, und dennoch komme allenthalben aus dem Sargans den fünf Orten Proviant zu. Er soll allenthalben Sorge tragen, daß ihnen keines mehr zukomme." Tschudi sezt selbst hinzu: uf weliches schriben gemelter Landvogt nit vill achtet."y) Er erzählt: Einige gutherzige Glarner haben zu Wesen Salz gekauft,

---

u) Tschudi Kappeler Krieg und Chronik. Msc.

x) Datum visitat. Mariæ, 1531.

y) Tschudi Chronik. Msc.

und solches heimlich denen von Schwyz lassen zukommen. Zürich habe hierauf ein Mandat ausgegeben: daß zu Wesen auch den Glarnern kein Salz verkauft werden solle; es sey denn, daß sie eidlich versichern, es sey zu ihrem eigenen Hausbrauche. Auf Anhalten der Schwyzer eröffnete Glarus den Paß durch ihr Land. Als sie aber wirklich über den Berg Salz führen wollten, ward ihnen solches gesperrt. Auf die Klage der Schwyzer, antworteten die Glarner: dieses geschehe auf Andringen der Zürcher, bey welchen ihr Brodkasten bestehe. z)

Die Sarganser hatten es allein dem vorsichtigen Verfahren ihres Landvogtes Tschudi zu verdanken, daß sie nicht in diesen schädlichen Krieg verwickelt worden sind. Unterdessen hatten die katholischen Stände das Glük der Waffen immer auf ihrer Seite. Erstlich trugen sie bey Schönenberg, nahe beym Kloster Kappel, einen merklichen Sieg davon, wo Zwingli selbst im Treffen erlag, den 11ten des Weinmonats. Am 24ten erklärte sich die Schlacht zu Fürschwanden, am Zugerberg, wieder für die Katholischen, also daß sie mit wenigem Volke siegeten. Die Hauptleute, Fähndrich und Räthe aus der March, von Einsiedlen, und den Höfen, die bey einander zu Büttikon im Felde lagen, berichteten an eben dem Tage um 11 Uhr des Mittags diesen merkwürdigen Sieg den katholischen Glarnern. In diesem Briefe heißt es: Es seyen bey 2000 Mann getödtet worden, und neben vielen Gefangenen, 9 Fähndlein, und 19 Feldstücke (Stuckbüchsen) erobert worden. Alsobald berichteten die Glarner ihrem treuen Landsmann Tschudi diesen wichtigen Vorfall. Tschudi hatte den Glarnern geschrieben, er

z) Ibid. Kappeler Krieg Msc.

und seine Unterthanen, die Sarganser, wünschten sehr, als Vermittler zwischen den kriegführenden Theilen den Frieden herzustellen. Er ersuchte die Glarner um ihr Gutachten hierüber. Ihr Gutachten und ihre Antwort war: Es wäre ihnen ebenfalls sehr lieb, wenn sie das ganze Geschäft als Schiedleute, zu einem Frieden einleiten könnten; seyen aber noch nicht entschlossen, ob sie dergleichen Schiedleute an die kriegführenden Kantone schicken wollten oder nicht; er seines Theils solle thun, was er für gut befinde. Doch seyen sie von den Appenzellern berichtet worden, daß die Reichsstädte ihre Gesandten zu diesem Ende schon ausgeschikt hätten, und diese seyen leztern Sonntag in St. Gallen auf der Herberge gewesen, wo sie sich zu den Ständen begeben werden; auch die Appenzeller wollen dergleichen schicken; wirklich seyen auch diese Gesandten gestern (den 24. Oktober) zu Rapperschwyl angekommen; was sie aber gehandelt hätten, wisse man noch nicht. a)

Abt Jakob von Pfeffers hatte sich durch ungebührliche Redensstrafbar gemacht. Gilg Tschudi, der ihn immer fleißig beobachtet hatte, zog ihn zur Strafe. Der Abt wandte sich also gleich an den Stand Zürich, der ihn als einen Neugläubigen und Bürger in Schutz genommen hatte; und suchte dort Hülfe. Zürich schrieb dem Landvogt Tschudi am Allerheiligen Abend 1531, warf ihm, doch in sehr bescheidenen und besonders gelinden Ausdrücken, vor, daß er sich unterstanden habe, ihren lieben Schirmsanverwandten zu diesen unruhigen Zeiten vor das Recht zu ziehen, und wider allen Brauch, und wider den Landfrieden zu einer hohen Vertröstung (Versicherungsleistung) zu nöthigen. Sie hätten ge-

---

a) S. Beylagen Nro. XIV.

glaubt, wenn dem Abte andre Leute etwas im Wege gelegt häten, würde er solches nicht leiden: wenn er es dem Abt nicht zu Liebe habe thun wollen, so hätte er doch wenigstens dem Stande Zürich zu lieb schonen, und etwas den trübseligen Zeiten zugeben sollen. Da ihm der Abt doch nicht entrinnen werde, sey ihm ja seine Föderung auch nicht entronnen. Er könne ihn zu ruhigern Zeiten vor's Recht ziehen, dessen sich der Abt auch nicht weigere. Sie können ihn wegen der Schuzpflicht, die sie ihm schuldig seyen, wie er wohl wisse, zu keiner solchen schimpflichen Tröstung oder anderer Unbilligkeit treiben lassen. Sie bitten ihn also, von dieser Rechtfertigung und der verlangten Tröstung, für diese Zeit abzustehen, und ihn unangefochten und ruhig zu lassen; damit sie seine, des Tschudis Bescheidenheit, und geneigten Willen gegen sich spüren mögen. Er könne ja sein Recht zu einer ruhigern Zeit betreiben. b)

Die lezte kriegerische Unternehmung der streitenden Theile, geschah den 7ten des Wintermonats, auf dem Hirzel beym Horgenberg; und so gering und unbedeutend sie an sich selbst auch war, so vortheilhafte Folgen für die katholischen Stände zog dieselbe nach sich. Der wichtigste Sieg hätte ihnen keine bessere Vortheile erringen können, als dieses Scharmützel. Die Feinde, die keinen Schwerdtstreich bekamen, flohen in größter Unordnung und Schrecken der Stadt Zürich zu, die lustigen Jäger von Siegern ihnen nach. Das ganze Landvolk auf beyden Ufern des Zürich-Sees wandelte ein eben so panischer Schrecken an. Jedes Brett mußte zum Einschiffen taugen, um mit Weib und Kind, Hab und Gut sich noch zu rechter Zeit in die Stadt Zürich zu werfen. In

---

b) S. Beylagen Nro. XII.

der Stadt gab es ein wildes Geschrey vom Weinen der Kinder und anderm Volk. Das Vieh, das man auch herbey trieb, vermehrte durch sein Geschrey diesen ganzen blinden Jammer. „Man ließ einen Landsturm im ganzen Zürchergebiete ergehen, aber wenig Männer kamen der statt zu loufen; das Landvolk fieng an nach friden schrien, und unwillig werden, und war ein wunderbar widerwärtig wesen." c)

Da sich also das Kriegsglück für die fünf katholischen Stände erklärt hatte, bekamen die Sachen in der Eydgenossenschaft überhaupt ein ganz anderes Aussehen. Das Schirmrecht über das Kloster Disentis gehörte ohne das den sieben ältern Kantonen; und da nun unter diesen die fünf Katholischen Sieger waren, hatten sie auch mehr Macht, das

c) So schreibts uns Tschudi. Selbst Bullinger, Zwinglis Nachfolger im Pfarramte, beschreibt uns die Verwirrung nicht anders: „Nach diesen geschechenen Dingen begab Es sich, das den 17. Nov. (was Frytag) alles geläger der Zürcheren ufbrach, und zog die Panner mit denen Fendlinen in die Stadt mit wenig Pomp, sonder truwrig, und mit leid allen, die göttlichen Wort, und den Eeren der Statt Zürich hold waren, und warend sehr bekümbert. Vill aber dagegen richtend sich trozlich uf; sagtend: dei Tüfel hette den Zwingli und vill siner schrygeren hinweg gefürt. Mancher bydermann hat müssen schwügen, und hat nit reden dörfen: jetz dörfe ein bydermann auch reden. Sy habend wol gedacht, die biderlosen Pfaffen würdind also das Schiff füren, und fürhin muß es anderst werden. Man seehe dennocht jetzmol, wer den rechten Glouben habe, und wem Gott bygestanden syge. Ettlich wollten wetten, man wurde kürzlich wiederum Meß halten. Ettlich die sich gleichsnet haltend, als wärend sy trüwe fründ Christi, und sines Evangeliums gsind, woltend des nit Namen haben, staltend sich wider die Pfaffen (als sy die nempten) und redend greüwlich wider den Zwingli und sinen Anhang, erger denn die offen fünd gethon." Bullinger.

Schirmrecht darüber geltend zu machen. Dieses war dem Tschudi nicht unbewußt; daher schrieb er diesen fünf Ständen, und verlangte von ihnen ihre Verhaltungs-Befehle, wie er sich in Rüksicht des Klosters Pfeffers und dessen Abtes zu benehmen hätte. Die fünf Stände berichteten ihm, daß sie unterdessen ihren Gesandten befohlen, zu den Gotteshaus-Gütern Obsorg zu tragen, und die Hand darüber zu schlagen, damit das zerrüttete Kloster wiederum in guten Stand kommen möge. Diesen Gesandten solle Tschudi mit seiner Hülfe fleißig an die Hand geben, bis sich die Stände versammeln würden, welches bald geschehen werde; alsdann wollen sie des Tschudis Schreiben eingedenk seyn, darüber sizen, die Sache schlichten, und ihm sodann den gefaßten Schluß zu wissen thun. Sie überschickten ihm zugleich eine Abschrift des erst abgeschlossenen Friedens mit Zürich, als eine neue Zeitung. Von diesem ganzen Religions- oder sogenannten Kappeler-Krieg haben wir eine vortreffliche Beschreibnng von der geschikten Hand des Tschudis selbst. Uberhaupt aber habe ich alles, was ich hier von Tschudi und andern Sachen angebracht, aus Tschudis eigenen Sammlungen, die noch ganz unbenuzt, und zum Theil auch ganz unbekannt sind.

Da vor und nach dem Landfrieden in der Grafschaft Sargans mehrere Unordnungen entstanden waren, ließ Tschudi wieder die Gesandten der sieben Orte kommen, um die Händel selbst zu untersuchen und zu schlichten. Auf den 25. des Hornungs 1532, hielten also diese zu Sargans eine Tagsatzung. d) Tschudi zeigte zuerst an, daß in der

d) Es war zugleich die lezte für Tschudi als regierenden Landvogt, da sein Amt nun zu Ende gieng.

Grafschaft, durch schlechte Wachsamkeit der Landvögte, schon mehrere verschlaffen worden, und deren noch mehrere verschlaffen würden, wenn man darauf nicht ein wachsames Auge haben werde. Die Gesandten befahlen also dem Landvogt, daß er allenthalben im Lande verkünden soll; wenn ein Lehenmann oder Lehentrager mit Tode abgehe, so sollen die, welche des Lehens fähig oder Erben seyen, zum Landvogt kommen, innert Frist von 8 Tagen ihr Lehen empfangen, von Stücke zu Stücke anzeigen, und zum Andenken des Lehenempfangs einen Schillinghäller geben; und sodann möge auch ein Landvogt einen oder mehrere zu Lehentrageren ernennen. Sollten aber die Lehensfähige inner den obigen 8 Tagen sich nicht stellen, so soll das Lehen heimgefallen seyn. Weibern soll kein Erblehenrecht zustehen. Wenn an St. Michelstage die Lehensleute ihre Käßzinse entrichten, soll von jedem Lehen nur eine Person kommen. Auch soll jeder Landvogt in Zukunft, wenn er auf die Abrechnung reite, das Urbar zu Sargans mit sich auf Baden nehmen, und es gegen dem dasigen Schloßurbar entgegen halten, damit man die Lehen und andre Gerechtigkeiten desto besser erhalten möge.

Tschudi beklagte sich weiters wegen dem Predikanten zu Ragaz, der öffentlich wider den alten Glauben, auch nach schon abgeschlossenem Landesfrieden ab der Kanzel geeifert habe. Ihm ward das Predigen niedergelegt. Dem Predikanten zu Wartau, der nach getroffenem Landesfrieden wider die katholischen Kirchengebräuche und Sakramenten redete, ward das Predigtamt verboten, und die Grafschaft Sargans zu meiden befohlen. Dem Predikanten zu Mels ward das Predigen auch niedergelegt, wegen eben solchen öffentlich auf der Kanzel ausgestossenen Schimpfreden. Unter

andern hatte er am Fastnacht-Dienstag gepredigt: „Man wett uns gern etwas nüwes uf den hals pflanzen, aber gond des dings müßig, es ist gougglery; blibend standhaft; kerend üch nüt daran; fallend nüt wieder ins kott, wie die Süe; Es wär grad, als ob Jr uß einer luteren Brüy in ein mistlachen fielend; blibend standhaft; gend um niemands Tröwen noch Zwang nüt; Jr müssend doch sonst sterben, u. s. f." Dieses zum Beyspiele einer recht runden Deklamation damaliger Zeiten.

Den lezten Tag May, 1532 hielten die Gesandten der sieben Stände wieder eine Tagsazung zu Sargans. Tschudi als abtrettender Landvogt brachte seine geschlichteten Geschäfte vor, auch mehrere Frevel und andere Zwiste, die er den Gesandten zu schlichten überließ. Unter andern befahlen diese: in dem ganzen Sarganser Lande zu verkünden, daß niemand weder den Landvogt, noch alle andere Amtsleute aller vergangenen Handlungen wegen, weder hassen, noch anfechten soll, bey Strafe Leibs und Guts." e)

Unterdessen, da der Abt von Pfeffers sah, daß die katholischen Stände als Sieger mit Ernst an die Sache giengen, auch ihm selbst der neue Glaube bey dessen Annahme mehr wegen Freyheit der Sitten gefallen hatte; gieng er wieder in sich, nahm sein abgeworfenes Ordenskleid wieder an, um warb ernstlich bey den fünf Orten um Gnade, mit der Bitte, ihn bey seinem Kloster bleiben zu lassen; so wollte er seinen Schirm- und Bürgerrechtsbrief, den er von Zürich hätte, den fünf Orten überantworten. Hierauf wurde er endlich nach vieler Bemühung wieder angenom-

e) Beylagen. Nro. XVII.

men, und (doch mit besonderen Bedingnissen) bey seinem Kloster gelassen. Wir haben schon oben gesehen, wie Tschudi immer ein wachsames Auge auf ihn und sein Kloster gehabt habe, obschon er sein Vetter war. Nun aber, da Tschudi sah, daß der Abt wieder in sich gieng, und seinen Fehler wieder besser zu machen trachte, nahm er sich seiner auch wiederum aus allen Kräften sowohl bey den katholischen Ständen, als auch bey andern Anlässen an. Der Abt nennt ihn selbst seinen Vetter, und diese Verwandtschaft mag unter andern auch ein Grund gewesen seyn, daß Tschudi sich desselben mit vielem Eifer annahm. Der Abt bedankte sich auch besonders durch ein verbindliches Schreiben bey dem Tschudi 1533. a) für seine Freundschaft und Liebe gegen ihm, so er ihm eben bey einer Tagsatzung zu Baden, und auch schon zuvor mehrmalen erzeigt habe. Er bittet den Tschudi, er wolle doch gute Obacht haben, ob nicht einige ihn bey den sechs katholischen Ständen verkleinern wollen, indem er dessen sey gewarnet worden. Er verspüre wohl, daß Leute um ihn und bey ihm seyen, die niemand aufrichtig lieben, die da vornen leckend und hinden kratzend, und ihm doch viele gute Worte geben. Er nennt einen solchen besonders mit Namen, und erzählt desselben ihm üble gespielte Streiche. Daher bittet der Abt den Tschudi, er wolle doch sein guter treuer Vormünder seyn, es sey zu Glarus, oder anderswo. Er wolle als ein guter Christ sterben: die Stände sollen nicht alsogleich einem jeden in Eile glauben; denn er habe sich, wie er sich das zutraue, christlich verhalten. Wiewol er nun nur drey Priester in seinem Kloster habe; so wünschte er deren mehrere zu erhalten; aber er finde keine. Er könne zwar jezt noch selbst keine Messe

---

f) S. Beylagen Nro. XX. Donnerstag nach Mathias.

halten; sondern es fehle ihm noch an der Absoluz, da er sich vor den Unkosten gescheuet habe. Es geschehe also nicht deßwegen, daß er die Messe nicht für gerecht halte. Denn er habe wahrlich diesen Winter wenig Geld gehabt; es sey fast bey ihm erfroren. Es habe ihm auch sehr hart zugestossen, daß er von einigen Eidgenossen habe sagen hören: wer einmal von der Messe abgestanden sey, und wieder Messe lese, sey ein großer Bösewicht, und in so einer Messe solle kein Biedermann gegenwärtig seyn. So habe auch noch keiner Messe gehalten, weder zu Glarus noch anderswo. Er wolle aber Messe halten, sobald er die Losſprechung erhalte. „Jr wüssens, wie ich ein Canzler bin," so schließt er.

---

§. 7.

Tschudi wird Obervogt zu Rorschach, Steinach und Mörschwyl 1532.

Im Jahre 1532 wurde unserm Tschudi die rühmliche und ansehnliche Beamtung des Rorschacher-Amts, vom Abte Diethelm Blaarer von St. Gallen aufgetragen. Das Jahr ist gewiß; aber die Zeit, in der er diese Obervogtey angetretten, ganz genau zu bestimmen, bin ich nicht im Stande. Wir haben gesehen, daß Tschudi seine Landvogtey der Grafschaft Sargans nach Mathiä dieses Jahres wieder abgetretten habe. Den lezten Tag des Maymonats hielten, wie gesagt, die Gesandten der mitregierenden Stände daselbst ihre Tagsatzung, in der Tschudi noch mit Namen vorkommt, und darin Meldung geschieht, daß man im ganzen Lande den Landvogt und die übrigen Amtsleute wegen vorgehenden Handlungen nicht anfechten soll. Dieses hat Bezug auf die Abtrettung des Tschudi. Die Obervogtey Rorschach begreift noch jezt die Aemter Steinach, Goldach, Mörschwyl und Rorschach. Zu Goldach war noch zu den Zeiten des Tschudis ein Burgvogt, der aber dem Obervogt zu Rorschach untergeordnet war; welcher auch zugleich Reichsvogt war, das ist: oberster Blutrichter. Sein Einkommen war 50 fl., ein Faß Wein und 2 Fuder Heu. Tschudis Vorfahrer in der Obervogtey Rorschach war ein Blaarer, des Fürst Diethelm Blaarers Vater, der noch den 24. Merz dieses Jahres

lebte, und die Obervogtey versah; als an welchem Tage er den Katholischen Gottesdienst zu Goldach wieder einführte, und den Predikant daselbst wegschikte. Zu Rorschach geschah das nämliche den 9ten eben des Monats durch den Dekan von St. Gallen, der den Gottesdienst zuerst im Kloster zu Rorschach, und kurz darauf auch in der dasigen Pfarre und zu St. Jörgen, Anfangs aber nur heimlich einführte. Der Tod oder weitere Beförderung des Blaarers, machte also dem Tschudi zu diesem Amte Plaz, das er vermuthlich im May, nach der lezten Sarganser Tagsatzung angetretten, und dieß gab ihm die erste Gelegenheit und Stoff an die Hand, sich in politischen Geschäften für das Stift St. Gallen zu verwenden; wie wir ihn von dieser Zeit an immer als einen eifrigen, für das Beste des Gotteshauses emsigen Mann finden werden. Auch das Stift St. Gallen schäzt es zu einem ganz besondern Ruhm, ihn einst im Dienste gehabt zu haben.

Aber auch diese Bedienung gab seinem Hange zu den Wissenschaften die gehörige Richtung. Er hatte die damals schon kostbare Bibliothek des Stiftes St. Gallen an der Hand; das Archiv von St. Gallen, Rorschach, und andre Schätze standen ihm offen. Und von daher, glaube ich, müssen wir die erste Grundursache holen, warum Tschudi so viele schöne Stücke von der Geschichte des Stiftes St. Gallen in seine Chronik und Schriften hat eintragen, und dessen Geschichte besonders, einer der genauesten bearbeiten können. Von dieser Zeit an mußte er immer in den Geschäften des Stiftes, auch noch nach Abtretung der Obervogtey, arbeiten, also dessen Rechte und Gerechtigkeiten, und eben darum auch dessen Geschichte wohl inne haben. Tschudi bekam gleich Anfangs genug zu arbeiten in

dem Zwist, den man dem Abt Diethelm erregte, weil er sehr eifrig war, die Predikanten überhaupt aus seinen Landen zu vertreiben. Man konnte Diethelmen diesen vielleicht etwas zu heftigen Eifer um desto eher verzeihen, weil diese Predikanten ihre untergebenen Heerden ohne Scheu lehrten: Ein Mönch könne kein Landesherr seyn; weil dieses in dem Wort Gottes nicht ausdrüklich ausgeworfen sey. Die reformirten Gemeinden machten gemeine Sache, und schlossen sich an den Stand Zürich. Es ward ein Prozeß aus der Sache; doch ward zu Rorschach ein glüklicher Vergleich getroffen, an dem unser Tschudi auch arbeiten half. Die Gesandten der 4 Schirmorte kamen daselbst den 20. und 21. des Heumonats zusammen. Es ward unter anderm ausgemacht, daß die Beamteten wegen der Rechnung über die vergangenen Jahre nicht mehr sollten Rechenschaft geben; der Fürst soll das Recht haben, alle Pfründen nach Belieben katholischen Priestern zu vergeben; doch aber die Predikanten, da wo sie die Leute auf eigene Besoldung erhalten wollten, dulden; diese aber sich auch nach Inhalt des Landfriedens betragen; und alsdann soll dieser Vertrag nur auf zwey Jahre gelten, nach deren Verlauf der Abt nicht mehr dazu verpflichtet seyn sollte. Jeder Predikant mußte, Kraft dieses Vergleichs, 100 Pfunde hinterlegen, zur Versicherung, daß er nichts wider den Landesfrieden predigen werde. g) Allein dieser Vertrag ward, noch vor Verlauf der 2 Jahre, zu Baden, und dann erst zu Frauenfeld, in eben dem Jahre im September und Wintermonate, wieder in einigen Punkten umgestaltet. Im Weinmonate, den 23sten eben dieses Jahres 1532 hielt Abt Diethelm zu Rorschach seine feyerlichste Einsegnung. Viele

---

g) Tschudi Chronik Msc. A. 1532.

Reichsprälaten, die 4 Schirmorte, auch Appenzell und die Stadt St. Gallen, wurden dazu eingeladen. Abt Diethelm schenkte den 5 Orten 1000 Gulden für ihre gehabte Mühe; auch Tschudi blieb nicht unbelohnt. Der Weihbischof söhnte bey der nämlichen Gelegenheit die entweihte Kirche zu Rorschach wieder aus.

Hieher gehört das Schreiben des päbstlichen Legaten Ennius, Bischof von Verulan in Italien, an unsern Tschudi. Er hatte diesem Legaten einige seiner Freunde nachdrüklich empfohlen h) als solche, die für den päbstlichen Stuhl eifrigst gefochten haben. „Es ist mir nicht unbekannt, heißt es im Briefe, daß nicht nur diese (ihm Empfohlene) bey der ganzen helvetischen Nation sich für den päbstlichen Stuhl öfters verwendet haben, für welche Dienste dieser päbstliche Stuhl sie mit der bestens verdienten Zuneigung beehret, auch ich, sagt der Legat, der ich schon lange die Tugenden Euer Magnifizenz gekannt, so wie die Ihrer Eidgenossen, auch öfters in den wichtigsten Geschäften erfahren hab, wünschte alle Anlässe zu haben, um allen Dienste zu leisten. Aber es ist Euer Magnifizenz auch bekannt, aus was Ursache ich hieher gekommen sey; daß ich nämlich allen nütze seyn könne, und den Frieden ihrer ganzen unüberwindlichen Nation zu Stande bringen möchte. Daher kann ich die Beschwerden nicht stillen; indem mir seine Heiligkeit hierzu kein Geld ge-

h) S Beylagen Nro. XXI. Magnifico Domino Julio Tschudi de Glarona, uti fratri honorandissimo. Diese Empfohlene waren Schweizeroffiziere, die sich in den italienischen Kriegen für den päbstlichen Stuhl hervorgethan, und vermuthlich noch rükständige Pensionen zu fordern hatten.

geben hat; i) und ich anderswoher nichts habe, womit ich ihnen ein Genüge leisten könnte. Aber, wenn die Unruhen zu Zürich gestillt würden, und man mir Geld schicken würde, könnte ich die Klagen derjenigen befriedigen, die sie mir anempfohlen haben. Unterdessen kann ich ihnen nichts geben. Ich wünschte, ich könnte diesen und Euer Magnifizenz, welche sich in Erhaltung des Glaubens so ritterlich hervorgethan hat, etwas angenehmes erweisen. Sie werden gut thun, wenn sie dem Abt von St. Gallen dienen, und ihm in diesen verwirrten Zeiten an die Hand gehen werden. Ich würde jede Gelegenheit freudig ergreifen, Euer Magnifizenz Dienste zu leisten. Luzern den" k) Tschudi muß also noch in den St. Gallischen Diensten gestanden seyn, da er diese Schreiben erhalten hat; weil darin Meldung geschieht. Doch blieb er nicht länger als 9 Monathe bey der Obervogtey in Rorschach; indem er von seinem Vaterlande wieder zu einer ansehnlichern Stelle berufen ward. Dennoch erwieß er sich sein ganzes Leben hindurch als einen treuen Diener gegen dieses Stift. Er hatte nachher mehreremal Anlaß, denselben in den weitaussehenden Geschäften, als Gesandter des Standes Glarus, die wichtigsten Dienste zu leisten. Aber auch treu benuzte er diese Gelegenheiten, sich die litterarischen Schätze von St. Gallen, besonders des Archivs, für seine gelehrten Arbeiten zu bedienen.

---

i) Und doch hatten die Predikanten zu Glarus auf öffentlicher Kanzel geprediget: Der Legat habe 30,000 Dukaten von Rom empfangen, und den Glarnern allein zugeschikt, um sie wieder auf den alten Glauben zu bringen. S. Tschudi 1,32.

k) Der Tag muß unleserlich gewesen seyn.

§. 8.

Er wird das erstemal Landvogt zu Baden.

1533.

Die Reihe, diese Landvogtey zu vergeben, kam in diesem Jahre an den Stand Glarus. Es ist sowohl Erkenntlichkeit gegen Tschudi, für so viele seinem Vaterlande schon so frühe geleisteten Dienste, als Hochschätzung seiner bekannten Talente, welche seine Landsleute antrieben, ihn einstimmig zu diesem rühmlichen Posten auszuwählen. Glarus hat sich in dem von der ganzen Eidgenossenschaft geschätzten Tschudi geehrt, da es ihm diese wichtige Stelle zukommen ließ.

Nichts hätte der Anlage unsers Tschudis und seinem Hange zur vaterländischen Geschichte vortheilhafter seyn können, als der Aufenthalt an diesem Orte. Hier saß er an den besten Quellen der vaterländischen Geschichte. Seine Kenntnisse in derselben bekamen da nicht nur ihre ganze Richtung auf dieses Fach, sondern auch ihre ganz besondre Vervollkommnung. Mit ausserordentlichem Fleiße sammelte er da sowohl die Alterthümer aus dem Eingeweide der Erde, als die Urkunden aus den Archiven. Da hier damals noch der Zusammenfluß aller Geschäfte der ganzen Schweiz war, und beynahe alle geistliche und weltliche Streithändel hier entweder ihren Anfang oder Ausgang nahmen; hatte er die

beste Gelegenheit, sich mit der neuen und alten Geschichte der Klöster, Herrschaften und Kantonen selbst bekannt zu machen. Wer hätte sich weigern können, einem so angesehenen Manne, wie Tschudi war, der in wichtigsten Geschäften die wichtigsten Dienste zu leisten im Stande war, oder zum Gegentheile manchen Verdruß zu verursachen, wenn doch Tschudi fähig gewesen wäre, Unredlichkeiten zu begehen; Tschudi, dessen Hauptcharakter alte schweizerische Treue, Biedersinn, und unbiegsame Gerechtigkeitsliebe war; wer hätte sich weigern können, sage ich, diesem Manne litterarische Schätze und Archive selbst zu eröffnen, wenn er Beyträge, oder gar die Einsicht dazu verlangt hatte? Tschudi zeigte sich bey allen möglichen Gelegenheiten als einen treuen Freund der Klöster. Er nahm sich ihrer bey allen Anlässen besonders auf Tagsatzungen, als ein eifriger Sachwalter an. Also kein Wunder, wenn ihm von dieser Seite alle Archive und Bibliotheken offen standen. In andern weltlichen Geschäften wußte er sich vortreflich bey allen Ständen, theils durch seinen litterarischen Briefwechsel, theils durch sein in der ganzen Eidgenossenschaft ausgebreitetes Ansehen, Freunde, Hochschätzer, Dankbare zu machen. Also auch von dieser Seite standen ihm alle Wege offen, um sich Schätze von litterarischen Beyträgen zu sammeln.

Vom Tschudi finde ich wenig öffentliche Handlungen, während seines Landvogtey-Amtes zu Baden. Die erste ist, da er sein Insiegel an eine Urkunde gehenkt hat, kraft welcher die 10 Orte den Gerichtsherrn im Thurgau das Recht bestättigten, unehliche Kinder zu erben, und dieses Recht dem Landvogt daselbst abgesprochen hatten, da er sich dessen widerrechtlich angemaßt. 1) Ein gleiches That Tschudi im

1) Badische Abschied. Mscpt.

Namen der regierenden Stände in einem Spruche, kraft dessen die Bürger der Stadt Konstanz, welche zu Tägerwilen Güter besassen, von den Ständen auf Klage der Tägerwiler, verfällt wurden, den Tägerwilern die Kriegssteuern bezahlen zu helfen.

Im folgenden Jahre 1534 that Tschudi eben das, an einem Urtheilspruche der Stände für die Gerichtsherrn im Thurgau, den 18ten des Aprils. An einen andern Brief hat er sein Siegel im Namen der 8 Stände gehenkt, kraft dessen diese 8 Stände den Kanton Schafhausen in die Mitregierung zu Diessenhofen zugelassen haben; indem die Schafhauser darthaten, daß sie bey Einnahme der Stadt Diessenhofen im Jahre 1460 gewesen, und dazu mitgeholfen haben; auch damals ihnen das Recht der Mitregiernng, wie andern Ständen, sey verwilliget worden. Der Brief ist gegeben auf St. Michels Tag; den 29. Sept. m).

Tschudi hat sich, so zu sagen, ein ewiges Denkmal seiner Liebe und Kenntniß der Alterthümer, und alles dessen, was darauf Bezug hat, selbst aufgerichtet. Dieses ist eine alte Säule, die er aus einem Acker bey den Höfen Ober- und Niederwyl hat ausgraben n) und in dem Schloße zu Baden, an der Brücke, unter dem Gange, bey dem Brunnen aufrichten lassen. Sie führt folgende Inschrift: Imp. Cæsari divæ minervæ f. Nervæ trajano Aug. germ. pont. max. trib. pont. Cos. II. P. P. des. III. m. P. LXXXV. Sie ist ein Beweis, daß Nerva in diesen Gegenden bekannt gewesen. So sehr dieses Amt dem Tschudi vortheilhaft war, in Erwer-

m) Badische Abschied. Mse.

n) Guler Rhetia, p. 29.

bung litterarischer Schätze; eben so nachtheilig war es ihm in einer andern Hinsicht, indem er während dieser Zeit seine geliebteste Gemahlin Anna Stuckin, im Jahre 1534 verlor, den 16ten des Aprils. Sie war des Pannerherrn Joh. Stuckis Tochter. Sie gebar ihm 2 Söhne und 4 Töchter; von den Söhnen starb Herkules im Jahre 1570zu Rheims, in Frankreich, und Johann Rudolf war im Jahre 1570, Hauptmann zu Wyl, im Toggenburg, und im Jahre 1578 Hauptmann über die Glarner Truppen o)

o) Heinrich Tschudi Glarner Chronik.

§. 9.
Tschudis Kriegsdienste in Frankreich im Jahr 1534 u. f.

Mittlerweile wurden Tschudis litterarische Arbeiten unterbrochen. Er trat in königl. französische Kriegsdienste, und bekam daselbst eine eigene Kompagnie, als Hauptmann. Während dieser Zeit spielten die Zürcher dem Tschudi einen unangenehmen Streich. Als er nämlich im Jahre 1536 mit einigen für seine Kompagnie angeworbenen Leuten durch das Gebiet des Standes Zürich zog, ward er daselbst angehalten, mit einem Eide belegt, daß er sich in ihrem Lande nirgends aufhalten werde, und sodann mit seinen Leuten wieder zurükgewiesen, und einen andern Weg zu nehmen gezwungen. Tschudi beklagte sich deßhalben bey seinem Stande Glarus über diese üble Begegnung. Glarus nahm sich seines Bürgers und Rathsverwandten an, schrieb an den Stand Zürich, und brachte bittere Klagen über diese Behandlung ihres angesehenen Landsmanns an, und verlangte die Ursache zu vernehmen, welche den Stand Zürich angetrieben, den Tschudi und die Seinigen auf so eine unerwartete Art zurükzuweisen. Zürich antwortete, Donnerstag nach den H. 3 Königen, auf eine sehr höfliche und ganz besonders freundschaftliche Art: „Sie, die Zürcher, hätten geglaubt, die Glarner würden diese unbeliebige Vorfallen-

heiten nicht so tief und schwer zu Herzen fassen; sondern vielmehr glauben, Zürich habe nicht so viele Mißgunst gegen sie oder die Ihrigen, daß die Zürcher sie oder ihre Angehörige mit ungebührlichen Sachen wider die Bünde oder den Landesfrieden beschweren oder bedrücken wollten, dazu Zürich nicht befugt wäre. Zürich sey nie des Sinnes gewesen, den Glarnern mit Herrschsucht zu begegnen; sondern habe sie jederzeit, so wie noch, für ihre lieben Eidgenossen und guten Nachbarn gehalten, welche sie viel geneigter gewesen zu schirmen, als mit einigem Gewalt, Troz, oder Unglimpf zu belästigen. Es sey ihnen ja wohl bekannt, daß sie, die Zürcher, schon vor mehreren Jahren in ihrem Lande das Verbot haben ausgehen lassen, daß niemand in fremden Sold und Dienst treten soll; welche Dienste doch der ganzen Eidgenossenschaft bey andern Völkern nicht wenigen Schaden und Verkleinerung zugezogen habe! Sie seyen auch entschlossen, diesem ihrem Entschluß bey allen Gelegenheiten fest nachzukommen. Kürzlich erst seyen sie von dem Kaiser und dem Könige in Frankreich durch ihre Gesandten angegangen worden um ihre Hülfe und Knechte; sie haben aber beyden ihren Entschluß erklärt, die Ihrigen bey Haus zu behalten, stille zu sizen, und sich keines Theiles anzunehmen. Besonders auch niemand keinen Paß noch Durchzug, mit ihrem Wissen und Willen, weder dem einen noch dem andern Theile zu gestatten. Dieses haben sie allenthalben auf dem Lande verkünden lassen, und ihren Landvögten befohlen, fest darauf zu halten, und jedermann, der mit Rekruten käme, zurükzuweisen. Und wiewohl solches dem genannten Vogt Tschudi und seinen Mithaften nicht habe verborgeu seyn können, weil sie gleich vorher den Vogt Zündler und einige Andere auf gleiche Weise hinter sich gewiesen haben; auch dem

Tschudi selbst entgegengeschrieben haben, obschon ihn der Bot nicht angetroffen; es sey auch aus der Ursache geschehen, um ihre Unterthanen selbst vor diesem bösen Beyspiele abzuhalten, welche leicht zum Ungehorsam hätten verleitet werden können, in fremde Kriegsdienste zu treten, wenn sie solches bey andern auch gesehen hätten. Ueberdieß hätten sie dieses Betragen an dem Tschudi, als einem bescheidenen Mann, minder als an andern vermuthet. Nichts desto weniger sey er zur Verachtung ihrer Geboten freventlich mit einigen Gesellen durch ihr Land gefahren, vor ihrem Thore beym Kreuz abgeschwenkt und einen Nebenweg neben ihrer Stadt genommen; dadurch sie, die Zürcher, auf einen Verdacht gefallen, daß er vielleicht etwas unternehmen wollte, mit den Ihrigen wider ihren Willen zu handeln; und wiewohl Tschudi sie, die Zürcher, hiedurch wenig geehrt habe, haben sie es doch geschehen und bey der Sache bewenden lassen. Auf dieses aber habe Tschudi wenig Bedacht genommen, sondern sey nicht lang darauf, gleich den Zürchern zum Troz, im Hinauffahren wiederum frecher Weise mit mehrern in ihre Stadt zurükgeritten und sich da gezeigt, als ob die Zürcher sie dennoch hätten sehen müssen, sie hätten es gern oder nicht. Hierauf haben sie (weil denn doch niemand gern verachtet sey) dem Tschudi und seinen Konsorten einen Eid aufgelegt, sich in ihren Gebieten nirgends zu besäumen. Dieses haben sie weder den Glarnern noch dem Tschudi zum Spott gethan; sondern ganz allein in Kraft ihres gegebenen ernstlichen Mandats; auch nicht diesen allein, sondern jedermann, der mit angeworbenen Leuten durch ihr Land passire; indem dieses jedermann ohne Unterschied, sie seyen fremd oder einheimisch, streng beobachtet werde. Sie seyen gesinnt, auf ihre Verordnungen zu halten und sich mit niemanden zu beladen. Wollte Gott!

(fügen

(fügen die Zürcher hinzu) es würde jedermann so verfahren; so würde es in der Eidgenoßschaft besser stehen als es wirklich steht. Doch wollen sie niemand nichts einreden. Die ausgestossenen Drohworte der Mithafter des Tschudi wollen sie nun auch auf sich lassen. Jedoch stehe ja in dem Landesfrieden, daß jedermann bey seinen Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gebothen und Verbothen bleiben soll; also glauben sie hierinfalls nichts Ungerechtes verfügt zu haben.' u. s. f. n)

Tschudi blieb, nach seinem eigenen Geständniß o) nicht über acht Jahre in französischen Diensten. Er kehrte in sein Vaterland zurük, wo er in den Rath aufgenommen wurde, und einige ruhige Jahre hatte, die er vom Geräusche der Waffen und der Verwirrung der Staatsgeschäfte entfernt, seinen geliebten Musen wiedmen konnte. Seine erste Arbeit, die er damals vor die Hand nahm, war seine ehedem verfaßte Arbeit von dem uralt Alpisch Rhetien, derer Verbesserung er alsobald bewerkstelligte, um die Scharte auszuwetzen, die er sich, oder vielmehr Münster, durch dessen frühzeitige Ausgabe, wie er glaubte, zugezogen hatte. Wie sehr die Bekanntmachung dieser Schrift im Jahre 1538 als zu übereilt, und ohne seine Vorwissen, ja wider seinen ausdrücklichen Willen, unsern Tschudi geschmerzt habe, bezeugt er in bittern Ausdrücken in seiner „Entschuldigung des Büchlins von der uralten wahren Rhätia nnter minen Namen vor 33 Jahren, nammlich a. d. 1538 on min wüssen in Druck

n) S. Beylagen Nro. XXII.

o) Gallia comata.

usgangen." An der Verbesserung dieses Werkes, und dessen weiterer Ausführung arbeitete Tschudi also bis in sein 65tes Jahr.

Im Jahre 1547 vor und nach, war Zürich der Ort, wo die helvetische Jugend die erste Grundlage zu höheren Wissenschaften empfieng. Obschon noch damals die Empfindung wegen der kurz vorhergehenden Kirchentrennung fast alle Gemüther in der Eidgenossenschaft in einer unvergeßlichen Erinnerung gespannt hielt; so schikten doch noch einige, auch katholische Stände, ihre Jugend zum Studiren nach Zürich, besonders die katholischen Glarner. Aber eben die Umstimmung der Gemüther in Religionssachen war auch allein die Ursache, warum nachher dieser Gebrauch bald aufhörte. Schon wirklich empfand man nachher die unangenehmen Folgen der Trennung unter den Gemüthern im Kleinen. In diesem Jahre 1547 wurden eines Tages etliche katholische Glarner Knaben, die zu Zürich ihre Studien vollbrachten, von den Zürcher Knaben ihres Glaubens, mit Schimpfreden belegt, und rannten in vollem Verdruß darüber bey Nacht und Nebel nach Hause zu Glarus. Aber sie wurden nicht nur von ihren Aeltern und Verwandten sehr übel empfangen; sondern sie mußten noch desselben Tages wieder nach Zürich zurükkehren. Tschudi, der selbst ein paar Vetter unter diesen jungen Feuerköpfen hatte, gab sich die edle Mühe, diese und die übrigen so übel abgewiesenen jungen Glarner ihrem Professor, dem bekannten Frieß, den er in seinem Schreiben „sinen lieben Herrn und Bruder" nennet, auch sonst bisher mit ihm im Briefwechsel stand, zur gütigen Nachsicht und abermaliger Aufnahme zu empfehlen. In diesem Briefe fährt Tschudi fort: „Ich hab nechster Tagen, als mir Muß worden, viel in Herr Johann Stumpfer nüwer

Chronik gelesen, worin er, als mich bedunkt, unnothwendig viel Ding gestickt, die zu allerley unart dienen möchten. Was not ists z. E. daß er ein lang Pludermcnt macht von München, wie sie die Welt betrogen; von dem albernen wesen der Bilder, und dergleichen Sachen, die einem Historico nicht gebürlich, sondern höchstens einem Theologo. Wegen (besser) wers, er hätt sine Chronik dermassen geschrieben, daß alle Parthygen mit geduldigen oren, mit Anmuth und Danksagung die hetten lessen mögen. Sagt doch der Landsfried, daß man in jenen Dingen uit arguieren noch disputiren soll. Was nüzt uns ferner, daß er den Landtgrafen von Hessen allemal den christlichen Fürsten titulirt, und andere Fürsten hingegen von der Widerpart nit: drus man licht achten könnt, daß er partygisch syg, das doch einem Geschichtschriber nit zimpt. So möchten auch dergleychen Ausdrückungen, wie z. B. gottliebend Mensch (das sunst ein christlich Wort ist) wol an den Kanzlen, nit aber in Historien gebrucht werden. Und kurz; mich bedurt siner grossen flyssigen arbeit, wann sölliche nur zur unruw gerahen möchte; dann er min günstiger lieber Herr ist Hett er sin Buch von anfang bis ans eud mich besichtigen, und mit Wyl lassen lesen, ich wolt im umb jedlich Ding, so mich undienstlich bedunkt hätte, min einfältigen Bescheid geben han. Damit wer das Werk iz und ins künftig aller welt ze lesen lieb worden: da nun hergegen das Züg; das alls in ein summen zusammengezogen, kum dry Quaternen bringt, das ganz herrlich corpus verdirbt" u. f. alles mit Mehrern. p) Tschudi ist wohl der erste, aber bey weitem nicht der einzige, der so eine Zensur über Stumpfs Chronik ergehen ließ. Herr

---

p) S. Schweizer-Museum, Anno 1768. Seite 692.

von Haller in seiner Schweizer-Bibliothek, und andre mehr, haben an diesem Werke Unpartheylichkeit, Bescheidenheit, Gelindigkeit im Styl und dergl., vermißt. Niemand wird das ganze Urtheil des Tschudi nicht für ganz passend finden, der Stumpfen ein bischen durchblättert. Obschon ein Ungenannter an eben angeführtem Orte, an diesem Urtheile vieles auszusezen weiß, und glaubt, ein wenig heimliches Gift, und nicht minder Eigendünkel darin zu lesen; auch Tschudis genaue Kundschaft in den Klöstern St. Gallen und Pfeffers (also nur dort?) wo ihm die Archive offen standen, nebst seiner Verwandtschaft mit dem damaligen Prälaten zu Kreuzlingen, habe nicht wenig obiges Urtheil gemodelt. Ob Tschudi hier nicht vollkommen alle Regeln und Eigenschaften eines getreuen Geschichtschreibers getroffen habe, lasse ich Andre urtheilen. Daß aber Tschudi sich dieses Richteramtes angemaßt, dazu war er aus alter Freundschaft, und seit langem geflogenem Briefwechsel mit dem Stumpf, ganz sicher berechtigt. Tschudi schrieb also einem Freunde, was er dem andern nicht so gerade unter die Nase sagen wollte; und hiemit that er nicht unrecht. Denn Stumpf bekam es dennoch zu wissen, und rechtfertigte sich auch wieder bey seinem Freund Tschudi durch andere seiner guten Freunde, doch mit aller eidsgenössischen Vertraulichkeit. Noch eins, Tschudi hatte dem Stumpf sehr wichtige Beyträge zu seiner Arbeit geliefert; wie Stumpf selbst in seiner Chronik bezeuget, ja sogar seine eigenen Schriften zur Benuzung anvertraut; also wieder ein Grund der unsern Tschudi zu diesem Urtheilspruch berechtigt hatte.

§. 10.

Tschudi wird zum zweytenmal Landvogt zu Baden 1549 Statthalter zu Glarus 1556, und 1558 Landammann. Seine vertretenen Gesandschaften.

Tschudi blieb nicht von öffentlichen Staats-Aemtern frey. Seine Landesleute, denen er bisher bey allen Anläßen immer Ehre gemacht, und ihre Hochschätzung gegen sich aufs Höchste gebracht hatte, ernannten ihn zum zweytenmale zum Landvogt der Grafschaft Baden, da die Reihe, diese zu vergeben, in diesem Jahre 1549, an Glarus kam. Tschudi trat sein Landvogteyamt, nach dem alten Gebrauch und Gesetzen, den dritten Sonntag nach Pfingsten an, wie bisher gebräuchlich war. — Schon den 11ten des Heumonats finde ich seinen Namen q) und sein Siegel, welches er einem Urtheilspruche der 10 Stände zu Baden aufgedrükt hatte, kraft dessen dem Stande Zürich das Recht zugesprochen wird, Malefiz-Personen zu Ober- und Nieder-Stammheim im Thurgau, wo dieser Stand die Niedergerichte und Mannschaft besaß, nach Zürich zu führen, da zu verurtheilen, und erst alsdann dem Landvogt im Thurgau zur Exekution überschicken zu dürfen; welcher Landvogt sodann die darauf ergangene Unkosten zu bestreiten haben soll.

q) Badische Abschiede. Msc.

Als Thomas von Planta im Jahr 1548 den 21. des Christmonats zu einem Bischoffe von Chur erwählt worden, bekam er an denen von Salis die erbittertsten Feinde, weil sie lieber einen Bartholome, Erzpriester von Sondrio, zur Infel erhoben hätten. Die mächtigen Salis scheuten keine Mühe, den im Jahr 1549 im April schon bestätigten Thomas, beym Pabst Pius III. in Mißgunst zu bringen, durch verschiedene Anschwärzungen, z. B. er esse an verbotenen Tägen Fleisch, lese niemals Messe, sey der Ketzerey verdächtig u. dgl. Dieses bewog den Pabst, einen Inquisitor ins Veltlin zu schicken, der über den Bischof Thomas eine Untersuchung anstellen sollte. Allein man hies im Veltlin diesen Inquisitor unverrichteter Dingen wieder heimgehen. Der Pabst forderte also den Thomas selbst nach Rom. Da dieser mit Zuversicht auf seine wohlbewußte Unschuld erschien, ward er sehr übel empfangen, und in einem Kloster eingesperrt. Die besser gesinnten Rhätier nahmen sich ihres Hirten an, schrieben an unsern Landvogt Tschudi, durch sein Ansehen bey den Ständen, und durch ein Fürwortschreiben diese zu vermögen, daß sie ein Empfehlungsschreiben, in ihrer aller Namen, an den päbstlichen Stuhl ergehen lassen möchten, um das Unrecht, welches man ihrem Bischoffe anthue, dem Pabste vor Augen zu stellen; und um dessen Entlassung zu bitten. Tschudi schikte sein Bittschreiben durch Ortlieb Cagol, der Rhätier Gesandten, an die Stände herum, im Jahr 1551. Die Stände willigten darin ein, und bevollmächtigten den Tschudi selbst, ein Schreiben an den Pabst, im Namen aller katholischen Stände, nach seinem Gutdünken, zu verfertigen. r) Dieses fruchtete

r) S. Beylagen Nro. XXIII. und Hist. Episcopatus Curiensis, auth. P. Ambrosio Eichhorn.

so viel, daß der Bischoff nicht nur alsobald auf freyen Fuß gestellt ward; sondern von dem Pabst noch zu seinem Legatus a latere gemacht worden.

Im Jahre 1550 machte Tschudi den Anfang zur Aufrichtung und Stiftung eines Spitals zu Glarus, mit seinen eigenen grossen Beyträgen und Vergabungen. Im folgenden Jahre 1551 benuzte auch Abt Bonaventura I. von Wellenberg, zu Rheinau die Einsichten des Tschudis. Er hatte seinen Unterthanen zu Rheinau zur Fastenzeit Fleisch zu verkaufen und Vieh zu schlachten verboten. Ihrem Herrn zum Trotze kauften die neugläubigen Bürger in der Stadt daselbst vom dasigen Mezger einen Ochsen ab, und schlachteten ihn für sich selbst. Abt Bonaventura, der seine schwierigen Unterthanen kannte, den geschehenen Spott gegen seine oberherrlichen Befehle nicht übersehen konnte, und dennoch die Frevler, wegen damaligen Umständen nicht zur verdienten Strafe ziehen wollte, ohne in jedem Falle, den Beystand der Kantonen an der Hand zu haben, weil die Unterthanen zum Aufruhr geneigt waren; berathschlagte sich beym Landvogt Tschudi schriftlich den 27. des Hornungs, was hierinfalls zu thun sey. Tschudi antwortete sehr gelassen: Weil die Gesandten der Stände selbst auf nächste Mitfasten auf Baden zur Tagsazung eintreffen werden, soll Abt Bonaventura diesen Handel bis dahin ruhen lassen, und hernach eine vertraute Person auf diese Tagsatzung schicken, welche sich bey den Gesandten der Stände selbst erkundigen könne: wenn die Sache des Abtes alsdann bey diesen Eingang finde, so soll er mit Bestrafung der Frevler zu Werke schreiten; auf diese Art, wenn die Strafbaren hernach bey den Ständen Unterstützung suchen sollten, so seyen dieselben von der Sache schon unterrichtet, und hätten ihren Rath dazu gegeben.

Denn wenn der Abt vorher zur Strafe schreite, könnten die Aufwiegler sich leicht an die Stände wenden; und sofern diese den Schuldneren einigen Nachlaß zustünden, so gering dieser auch seyn sollte, würden sie in ihrem Frevel und Uebermuth gestärkt, und in andern Sachen dem Abte, ihrem Oberherrn, nur desto widerspenstiger seyn. s) Durch Tschudis mächtige Beyhülfe und Anstalten gaben auch die Stände in der nächstfolgenden Tagsatzung folgende Antwort: „Der Abt von Rynow soll die Tätter strafen, so in sinem „Fläcken zu Rynow in der Fasten gemetzget, und Fleisch „geessen vß muthwillen, vnd nit vß notdurft; und ob dann „die gestraften Herrn Apt vor den siben orten verklagen „wurdind von wegen sölicher straf, vnd den Landtsfriden „herfür züchen, so sollend vnser der fünf Ordten Botten jn „künftigen herren Apt by söllicher straf ze belyben, rugken „halten: dann die von Rynow dadurch nit vom Landts„friden getrengt sind, der Jnen zulaßt by Jrem glauben „ze belyben, dauon sie niemand nötet, ob sy schon nit in „der Fasten metzgend, vnd Fleysch essend. Jnsonderß Jrem „natürlichen Herren, dem Apt, des Lybeigen sy sind, „ze Verachtung; dann alle Herrlichkeit, libEigen„schaft, vnd gerichtszugang gedachts Herren „Apts Eygenthumb ist."

Jn der ennetbergischen Landvogtey Luggarus hatte der Zwinglische Glauben nach und nach immer mehrern Zuwachs bekommen. Da die regierenden katholischen Stände, vermöge des Landfriedens, die Ausübung einer neuen Religionsform nicht gestatten wollten; so wollten einige neugläubige Familien daselbst sich des katholischen Priesters auch nicht

s) Ebend. Nro. XXIV.

bedienen, zum Taufen ihrer Kinder, und anderer dergleichen Gebräuchen. Sie liessen einen Kirchendiener von ihrem Glaubensbekenntnisse von Cleven herkommen, und von ihm ihre neugebornen Kinder taufen; der sich sodann mehrere Tage bey ihnen aufhielt, die Gemeindən heimlich und in Privathäuseru in seiner Lehre unterrichtete. Weder der Erzbischof von Mayland, als dasiger Oberhirt, noch selbst die katholischen Bürger zu Luggarus, wollten diese Neuerungen leiden. Beyde Theile beklagten sich über die Glaubens Neuerung bey ihren natürlichen Herren, den regierenden Ständen. Die katholischen Stände, die diese Eingriffe wider den Landsfrieden auch nicht leicht übersehen konnten, liessen nicht nur durch ihren Landvogt, durch drohende Edikte der Neuerung Einhalt thun; sondern betrieben bey der gewöhnlichen Ennetbergischen Jahrrechnung, wobey Tschudi auch war, dieses Geschäft mit Nachdruk. Hundert und vierzig Personen gaben sich bey den Reformirten Gesandten an, und hielten um Gewissensfreyheit an. Bisher hatten sie ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu Nachts gehalten. Im Augustmonat dieses Jahrs aber hielten sie ihre besondern Taufen und Predigten öffentlich. Die regierenden Stände befahlen dem Landvogt im Herbstmonat, diesen Neugläubigen zu verbieten, nicht weiter zu schreiten, sondern alles im alten Stande zu lassen. Hierauf erklärten sich 30 Personen, sie könnten diesem Gebothe nicht Folge leisten; wollen deßwegen ihre Kinder weder durch den katholischen Erzpriester, noch durch andre Priester taufen lassen. Von den vier evangelischen Ständen verlangten sie die Gewissensfreyheit in ihrem Vaterlande. Nach zerschiedenen besondern und allgemeinen Tagsatzungen (bey welchen Tschudi immer als Gesandter gegenwärtig war) überliessen endlich die Stände die Entscheidung des ganzen Geschäftes der Klugheit unsers Gilg Tschudis, dem sie als Ge-

hülfen, einen R. Kurz, Gesandten des Standes Appenzell, mitgaben. Tschudis Entscheid und wohlbedachtes Urtheil fiel dahin aus: „Derjenige Brief, in welchem die Bürger von Luggarus versprochen haben sollen, bey dem alten Glauben zu bleiben, soll als nichtig erklärt seyn; doch soll dessen Verfasser ungestraft verbleiben: die Neugläubigen sollen in einer Zeitfrist von 3 Monathen ab, und zwar in die reformirten Städte ziehen; doch nicht in die sieben katholischen Orte, oder deren gemeine Herrschaften: nachher soll ihnen nicht gesperret seyn, ihrer Geschäfte halber nach Luggarus zu kommen." Zürich allein willigte nicht in diesen Spruch. Die Abgesandten der sieben katholischen Stände kamen im Jahre 1555 im Jenner auf Luggarus, um das vom Tschudi und seinem Mitgesandten abgefaßte Urtheil zu vollstrecken. Auch der päbstliche Legat fand sich dabey ein. Sechzig in 211 Personen bestehende Haushaltungen wanderten also, zufolge des Urtheils, aus, und kamen nach Zürich. Die Vornehmsten davon, jezt noch angesehene Familien daselbst, waren: Johann Muralt, und Thadde Dunus, der Arzney Doktores; Johann Orelli, Kanzler; Johann Anton Catanäus; Franz Verzascha; Franz Albertin; Joh. Evang. Zamin, der das Seidengewerbe in Zürich in Flor brachte; u. a. Aus diesen liessen sich 133 in Zürich selbst nieder; die übrigen begaben sich nach Basel, Bern u. s. f t)

In eben dem Jahre war Tschudi Gesandter seines Standes Glarus, auf der Tagsatzung zu Baden. Daselbst half er besonders jenen Zwist schlichten, indem die drey Stände Bern, Freyburg und Solothurn mit den übrigen Kantonen lagen; weil sie das Schuzrecht über die Klöster im Thurgau

---

t) S. Jakob Hottinger helv. Kirchengesch. T, III. p. 816. u. f.

behaupteten. Auf einer andern Tagsatzung ebendaselbst und im nämlichen Jahre, im Heumonathe, half Tschudi unter andern, besonders den Neutralitäts-Contrakt zwischen dem Kaiser und dem König in Frankreich zu Stande zu bringen; kraft dessen das Herzogthum Burgund, Viscomté Auxonne, und das Land Passigni, von beyden Majestäten als neutrale Länder betrachtet und behandelt werden sollten: und dieses zwar auf 5 folgende Jahre. Dieser Traktat ward auch von beyden Majestäten, auf Zuthun dieser eidgenössischen Gesandten, unterzeichnet. u)

Im folgenden Jahre 1556, ward unser Tschudi zum Landstatthalter von seinem Stande Glarus einmüthig erwählt. In eben diesem Jahre empfahl der Herzog Caraffa, Nepot des Pabstes Paul III. dem Tschudi, von dessen Macht und Ansehen in der ganzeu Eidsgenossenschaft er schou zum voraus unterrichtet war, die Beschützuug der katholischen Religion, und besonders auch des päbstlichen Bothschafters. Er versichert den Tschudi von der ganz besondern Hochschätzung, die der heilige Vater gegen seine Frömmigkeit, Eifer, für die Religion und andre auszeichnende Eigenschaften hege, die bey dem päbstlichen Stuhle in unvergeßlichem Andenken bleiben werden. x) Herzog Caraffa gab den Brief an den Tschudi, dem neu verordneten Nuntius, Oktavius Ruerta selbst mit. Er ist vom 12ten des Brachmonats.

Die katholischen Stände hatten wider den Kanton Glarus einen ziemlich starken Widerwillen gefaßt; weil dieser

---

u) S. Beylage Nro. XXV.

x) S Beylagen Nro. XXVI.

Stand in einigen wichtigen Punkten sich nicht ihrer Bünde und Verträge gemäß verhielt. Um alle seine Mitstände zu besänftigen, und auf mildere Gesinnungen gegen sich umzustimmen, schikten die betroffenen Glarner eine Gesandtschaft an diese fünf katholischen Stände: nämlich ihren Landammann Schuler, unsern Gilg Tschudi als Landsstatthalter, Roman Bäldi, und Vogt Madt, auf den 1ten des Hornungs im Jahre 1557 zur Tagsatzuug zu Baden. Diese mußten im Namen ihrer gesammten Landsleute den Ständen versprechen, daß sie allen Bänden und Verträgen genau nachkommen wollten. Tschudi ward kurz hierauf neuerdings und allein an die Gesandte der Katholischen Stände abgeschikt. Er versicherte die Stände im Namen seines ganzen Landes, daß beyde Religionsgenossen zu Glarus miteinander in bester Freundschaft und Uebereinstimmung leben. Ihre Linthal-Leute haben, ihres Versprechens an die Stände zufolge, einen katholischen Leutpriester eingesezt, und ihm einen jährlichen Unterhalt angewiesen; auch alle katholischen Religionsgebräuche wieder eingeführt, und versprechen allen, den fünf Ständen gethanen Zusagungen, ein Genüge zu leisten. Zu Schwanden haben sie noch keinen Priester einsetzen können; weil sie noch keinen tauglichen Mann haben bekommen können, der diesen Dienst hätte antretten wollen. Unterdessen halte ihr Dechant zu Glarus selbst wöchentlich ein bis zweymal den Gottesdienst zu Schwanden; den sie auch dafür belohnen. Seine Herren, die Glarner, lassen durch ihn, den Tschudi, die fünf Stände bitten, versichert zu seyn, daß sie den fünf Orten, als ihren getrenen lieben Eidsgenossen die geschwornen Bünde, Landsfrieden, Zusagungen und Verträge treulich halten wollen; und denselben alle Ehre, Eidgenossenschaft, Treue, Freundschaft, Liebe und Dienste beweisen, nach allen ihrem Vermögen, mit ernstlicher Er-

suchung, sie, die Stände wollen doch allen gefaßten Unwillen fallen lassen u. s. f. y) Aus besonderer Hochschätzung gegen Tschudi liessen sich die Stände leicht wieder auf sanftere Gesinnungen umstimmen.

Tschudi wandte sein großes Ansehen, das er bey allen Ständen überhaupt genoß, zu manchem Dienste seiner Freunde an. In eben dem Jahre 1557 bath ihn Martin Werlin, Schultheiß zu Frauenfeld, sein Ansehen für ihn dahin zu verwenden, damit er zu dem, durch den Tod seines Sohns erledigten Amte eines Landammanns im Thurgau, beförbert werden möchte. z) In eben dem Jahre wurde Tschudi von seinem Kanton wiederum als Gesandter nach Baden geschikt auf die daselbst gehaltene Verena-Tagsatzung. Tschudi bekam eine eigene Instruktion von seinem Stande. Die ihm besonders aufgetragenen Geschäfte betrafen das Bündniß mit der Stadt Genf. Tschudi bekam den Auftrag, die gemeinen eidgenössischen Stände, eifrig zu erinnern, wie wichtig diese Stadt für die ganze Eidsgenossenschaft sey; sie sey ein guter Schlüssel für dieselbe, und könnte der ganzen Schweiz zu nicht geringem Schaden gereichen, wenn dieselbe in andere Hände kommen sollte. Wegen ärgerlicher Aufführung der Priester und Predikanten im Thurgau, soll er auf eine bessere Ordnung dringen. Beym Französischen Gesandten soll er sich beklagen. Frankreich halte die Bünde nicht, indem es die schweizerschen Truppen nicht den Kapitulationen gemäß halte u. s. f. Frankreich soll ihre Schweizerregimenter besser unterhalten, „sonst würde man lugen, ob man mittler Zytt des Künigs gar müssig gieng" u. s. w.

---

y) S. Beylage Nro. XXVII.

z) S. Beylagen Nro. XXVIII.

Im folgenden Jahre 1558, wurde Tschudis Verdienste um sein Vaterland von seinen Landsleuten mit der Stelle eines Landammanns gekrönet. In eben dem Jahre erhielt er auch ganz besondre Zeichen der Hochachtung und Liebe von andern Ständen der Eidsgenossenschaft. Uri, Schwyz, Luzern, wollten den Tschudi zu ihrem Bürger haben. Sie schenkten ihm das Landrecht für sich und seine ganze Nachkommenschaft. In der Eigenschaft eines Landammanns wurde Tschndi in diesem Jahre wiederum auf die Tagsatzung nach Baden geschikt, auf den Freytag nach Gallentag. Der Gewohnheit damaliger Zeiten gemäß, bekam Tschudi in seiner Instruktion den Auftrag: Herr Landvogt Agro von Uri, Stadtschreiber zu Luzern; dem Ammann zu Altstätten; Micheln Hürglin von Zug, jedem ein Fenster zu schenken; nämlich die Kosten davon. Daher kommt der Gebrauch, in die gemalten Glasscheiben die Wappen des Gutthäters, unterschiedliche Symbolen, Figuren u. dgl. setzen zu lassen; wie sie noch zu unseren Zeiten in alten Gebäuden anzutreffen, und welche Scheiben zu unsern Zeiten mit vielem Eifer von Liebhabern gesammelt werden, weil die Kunst, diese Gläser mit ihren lebhaften Farben einzubrennen, mit anderen zu Grunde gerichtet ist. Ueber fast alle übrige Punkte bekam Tschudi Vollmacht, nach eigenem Gutdünken zu handeln. Seine vornehmste und wichtigste Arbeit bey dieser Gesandtschaft, war der Zwist der Rorschacher mit ihrem Herrn, dem Abt von St. Gallen. Tschudi bekam den besondern Auftrag von seinem Kanton, die Rorschacher mit dem Abt wieder zu vereinigen. Ich habe schon anderswo gemeldet, wie Tschudi die Rechte des Stiftes von St. Gallen inne hatte, da er ehedem selbst Beamteter des Stifts, nämlich Obervogt des Rorschacher Amtes war, auch sonst den völligen Zutritt zu dem Archive von St. Gallen hatte. Also war

niemand besser, als unser Tschudi im Stande, in dieser Sache zu arbeiten; und niemand lag es mehr am Herzen als ihm, von den Rechten des Klosters nichts verloren gehen zu lassen. Der Zwist betraf das Gericht, die Strafen, Holz, Zehenden und Strasse; auch die Fälle, Faßnachthümer, Leibeigenschaft und die Auslösung davon, wenn die Rorschacher aus dem Lande zögen. Dieses weigerten die Rorschacher dem Abte, theils ganz, theils zum Theile. Sie rechteten deßwegen mit dem Abt Diethelm zu Baden vor der 4 Orten Gesandten (nämlich Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus.) von denen auch Tschudi einer war. — Der Spruch der Gesandten fiel für den Abt, nnd wider die von Rorschach aus. Allein die Rorschacher zogen noch andere Gemeinden in ihren Handel, und machten ihn neuerdings bey eben den Gesandten auf einen andern Tag anhängig, aber Zürich weigerte sich, in der Sache etwas zu thun, bis der vorige Spruch würde aufgehoben seyn; und so war dieser Rechtstag ohne Wirkung. Es wurde ein anderer nach St. Andreas angesezt. Tschudi bekam von seinem Stande den gemessenen Auftrag, fest auf die Vollstreckung des vorigen Spruches zu dringen. Glarus trieb selbst auch bey den Luzernern darauf; die diesem Stande ihren Auftrag an Tschudi, ihren Gesandten zu wissen thaten. a)

Wiederum im folgenden Jahre kamen eben die Gesandtten, und also auch Tschudi, zu Rapperschwil 1559, den 26ten des Jenners, zusammen, wohin sich auch Abt Diethelm selbst begab. Erst da ergieng ein Ausspruch, der nicht zum Wunsch der Rorschacher und ihrer Mithafter ablief, welche von allen ihren 12 Gemeinden Abgeordnete zum

a) S. Beylagen Nro. XXXI.

Rechtstage abgeschikt hatten. Es ward erkannt, daß sie dem Gottshause St. Gallen mit Leibeigenschaft zugehörten, die sie durch eine jährliche Faßnachthenne, und Entrichtung der Fall-Gebühren anzuerkennen schuldig wären; so wie sie auch wenn sie ausser Landes zögen, welches sie frey und ohne Abzug thun könnten, deßwegen den Abt als ihren nachjagenden Herrn hätten: noch oben drein wurden sie verurtheilt, dem Abt die Kosten abzutragen. Dieses Urtheil zog dem Tschudi und seinen übrigen Mitrichtern von Seite der Rorschacher die ärgsten, sogar öffentliche Reden zu. Sie liessen sich sogar in Drohungen aus, sagt Tschudi: „sofern dasmal das wasser sölt anbrechen, wüsse niemand, was darus entston möcht." Die Sache brach anch wirklich in einen ziemlichen Aufruhr aus, so daß die 4 Stände hierinfalls mit allem Nachdruk handeln mußten, und einige der Schuldigen einstekten. Der Rädelsführer entwischte noch bey guter Zeit. In dieser Lage ward Tschudi abermal von seinem Stande Glarus nach Rorschach selbst, so wie von Luzern, Zürich und Schwyz, Gesandte abgeschikt. Diese untersuchten den 11ten July die Sache, bestraften die Schuldigen, und bemühten sich, alles wieder in die alte Ordnung zu bringen. Sie trafen die gehörigen Anstalten, den Jakob Haitenstein gefangen zu erhaschen, der der Urheber eines Anschlags war, das Geschüz in dem Kloster Rorschach mit Gewalt wegzunehmen, in das Dorf hinabzubringen, und sich im Falle der Noth, dessen wider den Abt zu bedienen. Von andern entledigten sie einige aus den Kerkern, wo sie schon länger sassen, und stekten andere dafür hinein. Sie hielten die sämmtlichen Gemeinden zu einer schriftlichen Abbitte an, und gaben ihnen harte Verweise; einzelne Mitglieder derselben aber, welche sich verfehlt hatten, wurden nach Gebühr bestraft.

Der

Der nachher ertappte Jakob Hertenstein mußte seine Frevel mit einer ewigen Verbannung büssen.

In diesem Jahre 1559 wiederfuhr unserm Tschudi die Ehre, von sämmtlicher Eidsgenossenschaft als Gesandter an den Kayser Ferdinand I. auf den Reichstag zu Augsburg, um die Bestättigung ihrer alten Freyheiten von ihm zu erhalten, abgeordnet zu werden. Sein Mitgesandter war Hans Escher, Stadtschreiber zu Zürich. Beyde wurden von dem Kaiser mit ganz besondern Ehrenbezeugungen aufgenommen. Sie bekamen bey dem Kaiser auch deßwegen so gutes Gehör; weil Joh. Melchior Hegenzer, ein Eidgenoße, des Kaisers Hofmarschall, und bey ihm in besonderer Gunst war. b) Das ertheilte Konfirmations-Diplom der Schweizerischen Freyheiten, ist vom 23. April datirt; übrigens mit andern dergleichen Konfirmations-Diplomen der Klöster u. s. f. fast von Wort zu Wort gleichlautend. Desto besonderere Gnaden aber erhielt Tschudi von diesem Kaiser für seine eigene Person und seine Nachkommenschaft; nämlich: eine goldene Halskette, und ein Bestättigungs Diplom seines Geschlechtes, alten turniermäßigen Adels und Wappens, mit dem ganz besondern Anhange: daß, wenn sich etwa einige aus seinem Geschlechte mit unadelichen Personen verheyrathen sollten, solches dennoch ihnen an ihrem Adelsstande nicht nachtheilig seyn soll. Dieses Diplom ist vom 20. April datirt. c)

---

b) Füßlins Erdbeschreibung der Schweiz, B. IV. S. 276.

c) S. Pinus Tschudiana, seu genealogiæ Familiæ Tschudiorum, auth. Hermanno, Hermanni.

§. 11.

Seine Verwendung für den Kirchenrath zu Trient. 1562.

Daß Tschudi nicht nur in weltlichen Wissenschaften, sondern auch im theologischen Fache, so gut als einer, oder besser als kein andrer seiner Zeit erfahren gewesen, bewies er zur Zeit, als der Kirchenrath zu Trient an Verbesserung unzählbarer eingeschlichener Unordnungen, sowohl in den Sitten als Meinungenarbeitete. Lange bemühten sich die versammelten Kirchenväter, so wie der Pabst durch wiederholte Gesandtschaften, schriftliche Aufforderungen und Einladungen, die ganze schweizerische Nation dahin zu vermögeu, sich durch ihre Abgeordnete, auch gleich andern Mächten, zu diesem Kirchenrath zu verfügen. Seit 1549 bis 1562, wo der Kirchenrath seinen zweyten Anfang nahm, blieben alle diese Bemühungen fruchtlos. Die reformirten Stände weigerten sich unter vielen Beweggründen, diesen Kirchenrath, dessen Verfügungen so nothwendig und heilsam waren, zu besuchen. Die katholischen Stände blieben unentschlossen. Unserm Tschudi hat man es vor allem zu verdanken, daß die katholische Eidgenossenschaft im Jahre 1562 einen eigenen Bevollmächtigten Gesandten auf diesen berühmten Kirchenrath abgeordnet hat. Er unterließ nicht, auch die helvetische Geist-

lichkeit dahin zu vermögen, daß auch sie aus ihrem sämtlichen Körper in ihrem Namen einen Gesandten dahin bestimmte. Die Wahl des erstern fiel auf den berühmten Melchior Lussi, Ritter und Landammann des Standes Unterwalden. Aus dem geistlichen Stande wurde Joachim, Fürst-Abt von Einsiedlen, gewählt. Diesen leztern nahm unsers Tschudi Sohn, mit Namen Martin, als einen Edelknaben mit sich auf den Kirchenrath. Tschudi empfiehlt denselben selbst oft der guten Aufsicht beyder Gesandten, in seinem Schreiben an beyde. Wenn wir von der Hochachtung und dem Ansehen, daß Tschudi bey allen Ständen der Eidsgenossenschaft genoß, noch keine Beweise hätten, so wäre dieser ein ganz vollständiger: daß nämlich alle katholischen Stände insgesamt unsern Tschudi ersuchten, ein Schreiben im Namen aller, an den Kirchenrath zu Trient, aufzurichten. Tschudi schikte dasselbe den Ständen ein, die es ohne Umstände genehmigten, und durch ihre Gesandten an den Kirchenrath überbringen liessen. Darin bezeugen die katholischen Stände ihre Ergebenheit und Unterwürfigkeit gegen die Väter des Kirchenraths; so wie ihre Bereitwilligkeit und Treue, sich allen Dekreten des Kirchenraths zu unterwerfen, und dieselben in ihren Ländern ohne Anstand einzuführen. Tschudi hatte, nach seinem eigenen Geständnisse, dreymal an die fünf katholischen Stände schriftliche Aufforderungen ergehen lassen, um dieselben zu so einem Schreiben zu vermögen; und nun fanden die Stände keinen tauglichern, als den Tschudi selbst, dieses Schreiben zu bewerkstelligen. Er zeigte, daß man in allen wissenschaftlichen bey ihm seinen Mann finde. Er überschikte dem Abgesandten der helvetischen katholischen Geistlichkeit, Joachim, Fürst-Abt zu Einsiedlen, ein Werkchen zu, welches er selbst Collectaneas nennet. Dieses enthielt theologische Streitsachen, und war ganz für Joachims

Gegenstände eingerichtet, welche der Stof des Tridentinischen Kirchenraths waren, und also dem Fürst Joachim, als Gesandter willkommen seyn mußten. Es war wider die neuen Grundsäze damaliger Zeiten gerichtet, und enthielt die Beweisthümer der von diesen angestrittenen katholischen Lehren. Das Schreiben, mit welchem Tschudi dieses Werkchen überschikte, ist vom Jahre 1562, Montags nach dem Sonntag Okuli in der Fasten. d) Tschudi veranstaltete unter andern zu Glarus, daß der Pfarrer daselbst alle Altgläubige jeden Sonntag von der Kanzel ermahnte, mit ausgespannten Armen ein öffentliches Gebeth zu verrichten, für den Wohlstand, glükliche Verrichtung, und Endigung des Tridentinischen Kirchenraths: dieses geschah alle Sonntage fleißig, bis zu Ausgang des Conciliums. Tschudi berichtete ohne Unterlaß alle sich in der Eidsgenossenschaft oder in Frankreich und Deutschland sich ereignende Neuigkeiten nach Trient, an beyde helvetische Abgesandte, die sich daselbst immer bey einander aufhielten. Unter andern einmal: Die Herzogin Longueville halte sich in ihrer Grafschaft Welschneuenburg zu Landern auf, und habe daselbst einen Predikanten aufstellen wollen; welches aber ihr die katholischen Stände mit Nachdruk abgewehrt haben; besonders die Solothurner, als deren Mitbürger die von Landern waren. In der Schweiz war sonst alles ruhig; nur die Glarner lagen unter einander, wegen Religionsangelegenheiten, in einer gewaltigen Gährung. Beyde Religionsgenossen wären nach Tschudis eigenem Berichte, mit einander in einem unversöhnlichen Streit und Abneigung der Gemüther verwikelt. Die übrigen drey Stände warfen sich ins Mittel, und waren bey mehrern Rechts-

---

d) S. Beylagen Nro. XXXV.

tägen beeifert, die Gemüther auf sanftere Gesinnungen zu bringen. e)

Wie oft haben nicht verdiente Männer von ihren eigenen Landsleuten den größten Undank erfahren? Wie selten ist das Verdienst bis Ende gekrönt geblieben! Tschudi hatte bisher unermüdet an dem Glücke seines Vaterlandes gearbeitet; manchesmal war er so glüklich, dasselbe nach vielen durchgearbeiteten Hindernissen erreicht zu haben; und nun fängt ein schwarzes Gewölk von Mißgeschicken sich über seinem Haupte zusammenzuziehen, bereit in ein schreklich tobendes Ungewitter auszubrechen. Niemand wird unserm Tschudi Schwärmerey-Geist zumuthen, der ihn nur von sehr weitem kennt, oder dieses liest; auch niemand kann ihm Kenntnisse in Religions- und Glaubens-Sachen absprechen. Tschudi kannte die Stärke seiner Religion; er kannte die Schwäche der Angriffe, die auf dieselbe gemacht wurden. Er nahm sich also seiner gekränkten Religion mit Eifer und Nachdruk an. Als das eifrigste Haupt seines katholischen Vaterlandes mußte Tschudi also nothwendig den Haß des neugläubigen Theils sich auf den Hals ziehen. Alle seine übrigen großen Verdienste ums Vaterland wurden gleichsam bey diesem einzigen, unbeliebigen Seitenblik in Vergessenheit gesezt, und mit Undank erwiedert. Es macht wirklich einem Theile sei-

---

e) „Es ist sunst alles still in der Eydgenoßschaft; denn das wir armen Altgloůbigen Glarner vil schmach vnd trotz von sondern Lůtten der Neůgloůbigen täglich lidend, und je lenger je meer, und sucht man alle weeg und praktiken uns Altgloůbigen zu trennen, man troůt uns, und sind in vil ängstigung gott well uns gnediklich retten. . . . Insonders geschicht mir vil schmach und trotz, das will ich dultiglich lyden bis mich Gott erlößt, als ich min unzwifelbar Hofnung han, hernachgeschen wird.“ S. Beylagen Nro. XXXV.

nes ihm immer so nahe am Herzen gelegenen Vaterlandes wenig Ehre, daß ich hier sagen muß, daß dessen Dank lange vor Tschudis Verdiensten aufgehört habe, wie wir bald sehen werden. f)

Schon seit mehrern Jahren verlangten die fünf katholischen Stände von Glarus die Erfüllung der ihnen gemachten schriftlichen, fast eidlichen Versprechen, in den Jahren 1526, 1528, 1531 und 1532. Nämlich die katholische Religion wieder einzuführen, (an jenen Orten, wo Glarus es versprochen hatte) und die Predikanten, welche die einzige Ursache der ganzen so verbitterten Zwitracht unter beyden Theilen selbst waren, aus dem Lande zu entlassen, dieses sey das einzige Mittel, die verlorne Ruhe unter ihnen wiederum herzustellen. Ohne dieses wollten sie, die fünf katholischen Stände, den Glarnern weder den Beysitz in den eidgenössischen Tagsatzungen noch den Zutritt zur Verwaltung gemeineidgenössischer Landvogtey gestatten. Auf diesen Forderungen bestanden die Stände in der im Jahre 1561, um Michäli Tag zu Einsiedlen gepflogenen Unterredung. Da die Glarner den fünf Ständen das Recht vorschlugen, weigerten sich die Stände, es anzunehmen; weil sie den reformirten Glarnern ihre Bünde aufgesagt hatten. Dieses brachte die Gemüther sowohl der beyden Religionsgenossen zu Glarus unter sich, als der fünf Stände wider die Glarner in die größte Verbitterung; so daß allbereit Wachen gegen einander ausgestellt, und Mannschaft aufgebothen worden. Die Landleute stellten

---

f) In den Schreiben vom Jahre 1562, an Fürst Joachim von Einsiedlen, unterschreibt er sich immer: „Gilg Tschudi von Glarus, Altlandammann daselbst." Er war also nur einmal Landammann; denn schon im Jahre 1560 war Gabriel Hessi Landammann.

sich gegen einander so hitzig, daß es mehrmalen zu heftigen Thätlichkeiten kam. Drey volle Jahre dauerte diese Entzweyung ohne Aufhören! Bey solcher Unruhe hatten die 7 andern nicht interessirten Kantone, auch zugewandten Orte, sich ins Mittel geschlagen, die Glarner ermahnt, untereinander friedlich Handel und Wandel zu treiben, und sich aller Schmähworte zu enthalten. Tschudi wurde deßwegen auf mehrere Zusammenkünfte der Stände, als zu Einsiedlen, Rapperschwil und Baden abgeschikt, um daselbst an Friedvermittlungen und an einer dauerhaften Eintracht zu arbeiten. Aber alles schlug fehl; g) denn auch selbst königlich französische Gesandte bemühten sich, die Sachen zu vermitteln, aber gleich einem Feuer, das unter der Asche lodert, brannte die Erbitterung wieder hoch auf, eben wenn man dieselbe gestillt glaubte. Erst im Jahre 1564 legte sich die Brunst, da die fünf katholischen Stände ihre Forderungen weit herunterstimmen mußten, um nur einen sonst treuen Mitstand nicht aus ihrem Mittel zu verlieren. In diesem Jahre kam endlich der Friede, durch Tschudis unermüdete Verwendung mit den übrigen fünf Ständen zu Stande; aber noch nicht zwischen den Gemüthern der erbitterten Glarner selbst. Die Punkte waren: wegen dem Gottesdienst zu Schwanden, wenn jemand den katholischen verlangen würde; wegen den Kosten, über die Einweihung der Kirchen; Besoldung der evangelischen und katholischen Pfarrer zu Glarus; Bestimmung der zum Gottesdienste beyder Religionen gewiedmeten Stunden; abwechselnde Predigten bey der Näfelserfahrt;

---

g) Tschudi Chronik Msc. und Joh. Jakob Hottinger helvetische Kirchengeschichte, auf dieses Jahr.

unpartheyische Besetzung der Aemter; Verwaltung der mit Schwyz gemeintheiligen Vogteyen Uznach und Gaster; Bestättigung der Bünden, Landfriedens, Verträge, Zusagungen u. s. f.

Bey allen diesen verdrüßlichen Geschäften ward Tschudi noch zu andern sehr wichtigen gebraucht. Glarus hatte einen gewissen politischen Streit mit dem Grafen von Sulz, als Besitzer der benachbarten Herrschaft Baduz. Tschudi wurde den 22ten des Maymonats dahin abgeordnet, um diesen Streit zu schlichten. In einem Schreiben des Jahrs 1562 am Vorabende der Himmelfahrt, an die beyden helvetischen Gesandten zu Trient, berichtet Tschudi; Schwyz habe den von dem Stande Glarus erwählten Landvogt ins Gaster, mit Namen Freuler, den Antritt nicht wollen nehmen lassen, weil er von reformirter Parthey war. Die reformirten Glarner haben hierauf in einer wildtobenden Gemeinde öffentlich denen von Schwyz und aus den Gastern gedrohet, den Freuler mit Gewalt einzusetzen. Er, Tschudi und die Altgläubigen fürchten sich hierinfalls am meisten; weil es über sie zum ersten losbrechen werde. Er bath die Gesandten mit allem Eifer, den Vätern des Kirchenrathes anzuzeigen, wie vieles dem Wohl und der Ruhe der ganzen Eidgenossenschaft daran gelegen sey, daß die hauptsächlich streitigen Glaubenspunkte einmal entschieden werden. Er selbst habe schon die katholischen Stände dazu aufgemuntert, durch ein Schreiben die Kirchenväter zur Beschleunigung dieser Entscheidung zu ersuchen. Die minder wichtigen Punkte können entweder durch den Pabst selbst, oder durch die Deputirte des Kirchenrathes entschieden werden. Aus diesem Schreiben des Tschudis erhellet, daß die Gemahlin

des helvetischen Gesandten Lussi, um diese Zeit mit Tode abgegangen sey. Denn Tschudi ermuntert ihn, dieses Unglük mit geduldigem Muthe zu ertragen. Er berichtete auch, daß sie, die altgläubigen Glarner, scharf verbothen haben, daß niemand dem König in Frankreich in Kriegsdienste zuziehe. Die reformirten Stände haben dieses Verboth auch ergehen lassen; die katholischen Stände aber werden vermuthlich den Zuzug erlauben. h)

---

h) S. Beylagen Nro. XXXIX.

§. 12.

Heftige Gährung zu Glarus; Tschudi entzieht sich selbst; seine lezten Lebensjahre.

Unterdessen giengen die Zerrüttungen im Kanton Glarus niemals verwirrter, niemals mit mehr tobender Wuth zu ihrem nahen Ausbruch, als eben um diese Zeit; und niemand mußte die drückende Last dieses Ungewitters schwerer empfinden, als Tschudi. Alles schwarze Gewölk schien sich über sein in Verdiensten um sein Vaterland veraltetes Haupt zusammenzuziehen, und ihn ganz zu überströmen. Man rieth ihm, sich dem Sturm zu entziehen, und sich aus seinem Vaterlande auf einige Zeit zu entfernen. Tschudi selbst zeigte seinen Entschluß vor öffentlichem Gerichte zu Glarus an, i) um besser Frieden, Schirm um Ruhe zu halten. „Allein gemeine Landesleute wollten solches nicht zugeben." Wenigstens, sagt ein an ihn ergangenes Landsgemeinds-Dekret in diesem Jahre 1562: „Diewyl Ihr, Herr Tschudi, hier vor ofnen Gericht anzeigt, ihr wolleud hie nit me rechten, da wir nit wüssen mögen, wie söllichs gemeint, so ist unsre meinung, das Jr vor üwerem Hinzug all üwre Ansprachen, gegen wem Jr die zu haben vermeinend, vor gemeinem Stab unsers Landts, nach inhalt des Landsbruchs, daß Jr noch itzigen Jars mit uns beschworen habt, üben söllet." In einem Schreiben an den Fürst Joachim zu

Einsiedlen vom 25. des Wintermonats eben dieses Jahres, sagt Tschudi: „Ich hab aus Widerwärtigkeit meines betrübten Gemüthes Eüer Fürstlichen Gnaden, von meinem Abschied von Glarus, welcher mit der Altglaübigen Willen und Geheiß geschehen ist, bisher nichts berichten können. Denn Beschwerung der Sinnen macht unbedacht. Ich hab dennoch durch meinen Vetter Meinrad, dero Diener, vernommen, daß E. F. G. durch andre berichtet worden, wie es sich mit mir befinde. Eben dieser mein Vetter hat mir E. F. G. gnädiges Einladen angezeigt, daß ich nach meinen Diensten und Vermögen niemals vergessen wird; denn ich hab jederzeit bey ihnen ihr gnädiges Wohlwollen empfunden; Gott der Allmächtig wolle es gnädig vergelten; denn ich war dadurch nicht wenig getröstet und erfreut. Ich muß in meinen alten Tagen mein Leib und Gut, wiewohl mein Reichthum nicht groß ist, denn bey den kritischen Jahren hab ich daran viel verschwendet; doch beschweret mich dieses nicht, wenn nur Gott seine Gnade verleihet, daß mein Vaterland zur Einigkeit des alten, wahren Glaubens wieder möge gebracht werden; so wollte ich alsdenn gern sterben. Meine Gegner wissen, Gott sey's gedankt, kein arges, noch Unehrliches von mir, können mich auch keiner Missethat beschuldigen; aller Haß und Unwillen, den sie gegen mir tragen, ist allein deßwegen, weil ich den alten Glauben mit zu viel Eifer verfochten, und nach meinem Vermögen geäufnet und befördert habe; den Schmähenden widerstanden; auch in Rathsversammlungen und an Landsgemeinden ihnen öffentlich ihre Widerspännigkeit vor's Angesicht gehalten habe; deßgleichen vor den Eidgenossen selbst, da es die Nothwendigkeit erforderte, ihre Fehler vorgerükt; weil man doch uns unterdrücken wollte. Sonst können sie mir nichts ungerades vorwerfen, für welches ich Gott treuen

Dank und Lob erstatte. Hätt' ich geschwiegen, und unsers wahren Glaubens Unterdrückung vorwärts gehen lassen, so wäre ich lieb und werth gewesen. Ich danke E. F. G. für die Verwahrung meiner Kleinodien, die mir mein Vetter Meinrad ordentlich überantwortet hat. Die Altgläubigen schreiben wirklich an meine Herren, die fünf katholischen Stände" u. s. f. Tschudi nahm seinen Aufenthalt zu Rappersweil; obschon dieser Brief den Ort seiner Wohnung nicht anzeigt; vermuthlich vergaß es Tschudi in der Verwirrung, in der er sich befand: denn der folgende Brief, vom Sonntag nach Thomas Abend, ist schon zu Rapperschweil datirt; in diesem Schreiben nennt Tschudi zwey seiner Schwäger, Ammann Schorno, und Ammann in der Halden. Vermuthlich ist Tschudis dritte Gemahlin, die damals noch lebte, auch 1564, eine in der Halden gewesen. k) Sie war eben damals zu Einsiedlen; denn Tschudi bittet den Fürst Joachim, ihr das Buch De Purgatorio, das er ihm zum Lesen übergeben hatte, mitzugeben. Auch verspricht er hier, daß er sich bald auf Einsiedlen begeben werde, wohin ihn Joachim schriftlich eingeladen hatte, um sich dort einige Zeit bey ihm aufzuhalten. Wir haben es wirklich Tschudis betrübten Umständen zu verdanken, daß wir mehrere höchst wichtige Schriften über die Geschichte dieses berühmten Klosters von seiner Hand haben. Sonst hielt er sich zu verschiedenen Zeiten mehreremale und länger in diesem Stifte auf; da er von Rapperschweil aus, nur wenige Stunden davon entfernt war, und also Musse genug hatte, das reichhaltige Archiv und die Bibliothek daselbst so emsig zu benutzen, und theils seine Schweizerchronik mit unzähligen Urkunden aus diesem Archiv zu bereichern, theils mehrere besondere

---

k) S. Beylagen Nro. XLI. und XLII.

Werke davon zu schreiben; z. B. den Liber Heremi, Dotationes Einsidlenses, Chronik von Einsiedlen u. a. Noch im Jahre 1564 befand sich Tschudi zu Rapperschweil; woraus er dem Fürsten zu Einsiedlen, laut eines Schreibens 1) Samstag nach Thomas Tag, ein Geschenk von seinem Veldliner Wein machte. Der Fürst hatte ihm zuvor ein Neujahrsgeschenk gemacht. In diesem Schreiben giebt Tschudi dem Fürst Joachim mehrere Anschläge an die Hand, sich der Zumuthungen des Kardinal-Bischofs zu Konstanz, Marx von Sittich, muthig zu widersetzen. Dieser wollte dem Joachim die Ausübung der vom Pabste Pius IV ertheilten Freyheiten untersagen, als Eingriffe in seine bischöfliche Rechte. Diese Freyheiten bestanden in Weihung der Altäre und Kirchen, Ertheilung der mindern Weihungen, und besonders der Firmung u. a., doch nur während der Spaltung. Tschudi ermahnet den Fürsten, sich an die katholischen Stände zu wenden.

In diesem Jahre 1564 ist Tschudi sicher wiederum auf Verlangen seiner Landsleute, in sein etwas gestillteres Vaterland zurükgekehrt. Denn man bedurfte seiner wiederum bey in- und auswärtigen Angelegenheiten. Das Stift St. Gallen hatte nun schon in allen verdrüßlichen und weitaussehenden Rechtshändeln an Tschudi den Mann gefunden, der alle nur möglich erforderlichen guten Eigenschaften, sowohl eines Rechtsfreundes als Richters besaß, und dem Niemand an Kenntnissen der Rechte des Stiftes beykam. Schon seit undenklichen Jahren lag das Stift St. Gallen mit der Stadt

---

1) S. Beylagen Nro. XIII. „Schick V. F. G. ein wenigen Trunch meines Veltliners zur Collation. So der V. F. G. geliept, wellend by mir um mer schiken.“

im Streit, wegen einem eigenen Thor zu seinem Kloster, und andern minder wichtigen Punkten; da jezt noch dahin kein anderer Zugang war, als durch die Stadt. Im Jahre 1566 meldete sich Abt Othmar II. bey den Ständen schon im Hornung. Aber erst im Brachmonat wurde man über den Ort der Zusammenkunft und Erwählung der Richter verglichen. Es wurde bestimmt, daß jeder der streittenden Theile sich aus den vier Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, einen Richter nach Belieben wählen sollte. Unser Tschudi wurde vom Stift zum Schidsrichter ausgewählt. Rorschach wurde zum Ort der Zusammenkunft auf den 1ten des Herbstmonats bestimmt. Das Stift konnte leicht beweisen, daß das Kloster lange vor der Stadt, ja Herr über dieselbe gewesen sey, also gewiß Thore genug gehabt habe. Allein die Stadt that es in der That zum Gegentheile aus den neuern Verträgen dar, daß dem Abt kein Thor gebühre. Nichtsdestoweniger wurde von den Schiedleuten dem Abte das Recht eines eigenen Thores zugesprochen, mit einer Fallbrücke, und zwar so, daß er das vorige dennoch auch brauchen könnte. Der Beweggrund der Schiedsrichter war, daß dem Abte auf seinem Eigenthum ein ungehinderter Weg gebühre, den das Kloster niemals aufgekündet hätte; und wenn auch die Stadt das Gegentheil darthun könnte, so hätte sie doch ihr Recht durch ihr schlimmes Betragen, welches sie seit 10 Jahren gegen das Stift bewiesen, verwirkt; und auf diese Art wäre der Arbt nicht mehr genöthigt, einen Spruch über den andern, des Thores wegen zu holen. Der Spruch über die andern streitigen Punkte war: Die St. Galler können, wie vorher, ihre Rechtsrichter in das Hofgericht des Abtes schicken; Holz in der Stadt verkaufen, soll nur dann erlaubt seyn, wenn es im Lande niemand kaufen will, und dieses nach den Rechten des Abts

unschädlich; Gottshausleute können mit ihren Gütern in die Stadt ziehen; Gottshausleute, die Holzdiebe sind, können die von St. Gallen nicht strafen, ausser der Abt unterließe dieß. Kein Handwerksmann des Abtes soll in der Stadt ohne Erlaubniß der Zünfte arbeiten können; noch sollen Arreste gegen einander gebraucht werden. — Die übrigen Punkte betrafen den Leheneid, Haltung der Feyertage, Kanzleyordnung, Gredhäuser, Grundzinse.

Dieser Handel, der für das Stift so glüklich ausfiel, gab zu einem andern den Anlaß; nämlich zur gänzlichen Auslösung des Stiftes von allen den Rechten, welche die Stadt über das Kloster hatte, und zu haben behauptete. Das Stift besaß gleichfalls viele Rechte und Güter in der Stadt. Durch Auswechslung dieser gegenseitigen Rechte wurden beyde Theile von einander gänzlich abgelöst. Zu diesem Geschäfte wurde Tschudi wiederum als Vermittler gebraucht. m) Er und sein Mitschiedrichter brachten wenige Tage nach Endigung des vorigen Rechtshandels, zu Wyl, den Entwurf eines Vertrages zu Stande, der von beyden Theilen willig angenommen wurde. Das Kloster, welches schon an einem Ende der Stadt und an die Ringmauer anstieß, soll auf der andern Seite durch eine Mauer, welche von einer Ringmauer zur andern sollte gezogen werden, und 31 Schuhe hoch seyn, von der Stadt abgesondert werden. Alles innert diesem Bezirk soll dem Gottshause frey und ungehindert allein, mit allen Rechten zugehören. Darum soll die Stadt in demselben die Rechte des Malifizes, der Wache auf dem Klosterthurm, der Kirchen- und Kustorieschlüssel, das ausschliessende Recht an die Uhr, an die alte

m] Tschudi Chronik. Msc.

Stadtmauer, an die Kirchen, Wege und Gänge in dem Klosterbezirke, und endlich das Recht, sechs Richter in das Hofgericht zu schicken, so wie das Umgeld und Icht aus dem Schenkhause im Kloster, mit 5300 fl abkaufen lassen. Hingegen sollte auch alles, was die Ziehung der neuen Mauer, deren Lauf genau beschrieben wurde, auf die Stadtseite werfen würde, derselben mit Eigenthum, obern und niedern Gerichten zugehören, und sollte der Abt dafür sich mit 900 fl. begnügen lassen. Es waren aber die St. Johannes Kapelle, das Bruderhaus, der ganze Plaz um St. Lorenz, die Freyheit und einige andre Häuser um das Kloster. Ueber das soll der Abt der Stadt noch um Geld abtretten, die Lehen und alle Rechte, die er in der Stadt und deren Gerichten hätte, die beyden Schwesterhäuser, St. Leonhard und St. Jakob, die Präsentation der Geistlichen bey St. Lorenz, mehrere Pfrundhäuser in der Stadt; Wiesen und Gärten um dieselbe und in derselben, die vorher die Kapläne der verschiedenen Pfrunden oder des Gotteshauses, besessen hatten; das Recht von ihnen, die Lichter und Hostien für die Kirche zu fordern, auch die Grundzinse und allerhand andere jährliche Beschwernisse, die sie in Wein, Wachs, Pfeffer, Hennen, Eyer, erlegen mußten. Alles zusammen, was die Stadt um Auslösung dem Abt schuldig war, waren 14688 fl., davon die 6763 fl., die ihr der Abt bezahlen mußte; abgezogen; war sie ihm noch 7925 fl. schuldig, die sie auch bald bezahlte. Grund = und andere Zinse, die ein Theil in des andern Lande hatte, sollen ausgetauscht werden. Das Uebrige des Vertrags richtete, was man in Erhaltung der Mauer, der Strassen und Brücken neben und über dem Bache, wegen Durchführung der Uebelthäter, Leichen, das Ausschenken, Markt, Klosterhandwerkern zu beobachten hätte. Endlich soll die Stadt dem Amt 300 fl. an die Unkosten bezahlen,

zahlen, die er mit den Schiedsrichtern zu Rorschach und Wyl gehabt hätte. Den 21ten des Herbstmonats wurde dieser Vertrag besiegelt, und damit eine unaufhörliche Reihe von Zwisten, Unruhen, Verdrüßlichkeiten, Feindseligkeiten, und kostspieligen Rechtshändeln aufgehoben. Wie sehr sich Tschudi durch die glükliche Schlichtung dieses Geschäftes, das in der Geschichte des Stiftes und der Stadt St. Gallen Epoche macht, das Kloster verpflichtet habe, kann man sich leicht vorstellen. n)

Tschudi wandte noch die lezten Jahre seines ruhmvollen Lebens dazu an, seine Chronik und andere Arbeiten, theils zu bereichern, theils besser auszuarbeiten; wie er denn in den Jahren 1568 und 1569 aus verschiedenen Archiven zu Luzern, Uri ꝛc. ꝛc. geschöpft hatte, und noch im Jahre 1571 an seiner Chronik, und besonders an der gallia comata alles besser ausarbeitete. Die gänzliche Umgiessung und Vermehrung seines Werkchens: Uralt wares Rhetien, waren Arbeiten dieser leztern Jahre. Sonst wissen wir, daß er zu St. Gallen, Einsiedlen, Muri, Rheinau, Pfeffers, Dissentis, Wettingen, Schennis, Weil, und in andern öffentlichen Archiven der Eidsgenossenschaft überhaupt, für seine gelehrten Arbeiten das Meiste herbeygeholt hatte.

Durch seine unermüdeten Arbeiten, und bey sitzendem Leben, zog sich unser Gelehrte die schmerzhafte Krankheit des Steins zu. Bey jedem Anfall des Schmerzens, um ihn desto eher betäuben zu können, eilte er sogleich zum Pult, und vergaß unter heftiger Geistesanstrengung, der Zerrüttung des Körpers. Er starb den 28sten des Hornungs 1572, im 66ten

---

n) Tschudi Chronik.

Jahre seines Alters. Wir wissen nur von drey Söhnen des Gilg Tschudis. Einer mit Namen Herkules, starb schon lange vor ihm 1570 zu Rheims, in Frankreich. o) Der zweyte hieß Joh. Rudolph. welcher 1570 Hauptmann zu Wyl gewesen, und 1578 Hauptmann über die Glarner Truppen. p) Von dem dritten haben wir oben gehört, daß er Martin geheissen, und des Fürsten Joachim von Einsiedlen Edelknabe gewesen, als dieser als bevollmächtigter Gesandter, auf den Kirchenrath nach Trient abgeschikt war. Sonst hatte Tschudi, wie gesagt, drey Gemahlinnen gehabt. Anna Stuckin, starb ihm im Jahre 1534 zu Baden; Barbara Schorno, die ebendaselbst im Jahre 1550 gestorben ist. Die dritte, von welcher Tschudi noch in einem Schreiben vom Jahre 1564, als noch bey Leben redet, war, wie ich vermuthe, eine In der Halden; denn in eben dem Schreiben nennt Tschudi den Ammann in der Halden zu Schwyz, seinen Schwager. q) Von der Anna Stuckin hatte er vier Töchtern; Barbara, Cunigund, Klosterfrau zu Diessenhofen; Margarita, Gemahlin des Müller Hessi von Glarus; und und Anna, Gemahlin des Hauptmann Martin Schorno, von Schwyz r)

o) So sagen es Leu, und Joh. Heinr. Tschudi Glarner Chronik.

p) S. Joh. Heinrich Tschudis Glarner Chronik, Zürich 1714. S. 497.

q) S. Beylagen. Nro. XLII.

r) Pinus Tschudiana von Hermannus Hermanni; der die dritte Gemahlin Martha Brunnerin von Solothurn war.

Ende des ersten Theils.

Beylagen

zur Lebensgeschichte

des

Gilg Tschudis.

Beylagen

zur Lebensgeschichte des Gilg Tschudis.

Johann Tschudi von Glarus wird von dem König Ludwig III. in freyen Stande erhoben. a. 906.

In Nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis, Hludovicus divina favente gratia Rex. Noverint omnes fideles noſtri præſentes videlicet & futuri, quia nos rogatu Purucharti dilecti comitis noſtrl, quendam proprium Servum noſtrum Johann nominatum, in præſentia fidelium noſtrorum, per excuſſionem denarii de manu illius, juxta legem Salicam, in eleemoſinam noſtram, liberum dimiſimus, et ab omni jugo ſervitutis abſolvimus; ejus quoque abſolutionem in hoc ſcripto ſirmavimus, quam omni tempore firmam, inviolabilemque manſuram eſſe volumus. Præcipientes ergo jubemus ut ſicuti reliqui manumiſſi, qui per hujusmodi titulum abſolutionis a Regibus vel Imperatoribus Francorum noſcuntur eſſe relaxati, Ingenui, ita deinceps memoratus Johann bene Ingenuus, atque ſecurus exiſtat Et ut ipſius ingenuitatis pagina firma ſtabilisque conſiſtat, annulo noſtro eam conſignari juſſimus.

Ernuſtus cancellarius, ad Vicem Theotmari, archicapellani recognovit.

Data II. Kl. jun. anno Incarnationis Domini DCCCCVI. Indict. VIIII. Anno regni Domini Hludovici, VII. Actum in Rottwila, feliciter, Amen.

N r o. II.

Schreiben

Pabſt Klemens VII. an Hauptmann Ludwig Tſchudi den jüngern, den Vater des Gilg Tſchudis. A. 1525. den 13. Febr.

Clemens,

Dilecte Fili! ſalutem, et apoſtolicam Benedictionem, cum mittamus venerabilem Ennium, Episcopum Verulanum Nuntium noſtrum ad Helvetiam, ut conjunctionem, quæ nobis et huic ſanctæ ſedi apoſtolicæ, cum iſta invicta natione intercedit, confirmaret et renovaret, eamque, quam de eorum ſalute, tam æterna, quam temporali, curam et cogitationem, capimus, eis indicaret, cognoſcentes ſeparatim virtutem tuam, et animum in hujus ſanctæ ſedis dignitatem propenſum, illi mandavimus, ut tecum aliqua noſtris verbis colloqueretur, amoremque erga te tibi declararet noſtrum, cui venienti reſpondeas voluntate, et hortamur plurimum in Domino devotionem tuam et ut dictum Episcopum libenter audias, fidemque illi. præbeas indubitatam, et ei in omni actione tua virtute et opera aſſiſtas petimus. quod facies nobis ſumopere gratum. Datum Roma ad St. Petrnm ſub

annulo piscatoris, die decima tertia februarii, anno incarnationis Dominicæ millesimo quingentesimo vigesimo quinto, pontificatus nostri anno secundo.

L. SADOLETUS,
Dilecto filio Ludovico Tschudi de glarus Claronensi Capitaneo et Domino in Hartenstein. (Ortenstein.)

Nro. III.

Uß dem Abscheid der gehaltenen Tagleistung zu Luzern am Zinstag vor der heil. drey Küngen Tag. 1531.

. . . . So dann weißt jeder Bott, was der Landvogt von Sargans uns geschriben, daß wir ein Bottschaft gen Sargans schicken, und wie es stat; daby uns von mund in glichem sagen lassen, was anschlag und Praktik uf in, und den landrat gemacht syg. . . .

Nro. IV.

Uß dem Abscheid der Tagleistung zu Sargans, uff den ersten Tag merzens. 1530.

Uff diesen Tag sind für uns kommen zwen alt erbar Priester von Melß, und habend anzeigt, alß an verruckter Zit ein gemeind zu Melß die Meſſ abgethan, und das Gotts wort angenommen habend, syg inen das Innkommen Irer Pfrunden bisher von ettlichen nit worden, und besorgend,

daß Jnen das durch die gemeind gar abgemeret, und entzogen wird. Und als der Amman, und die zwölf daruf ein zimlich erbar antwort gabend, habend wir erkennt, daß die Gemeind von Melß den gedachten Priestern das Jnkommen Jrer Pfrund fürohin, wie bisher Jr lebenlang zukommen lassen; doch söllend die beyd Priester sich wider die gemeind nit setzen, noch Jnen widerwertig syn.

Alsdann auch Herr Abbt von Pfeffers uns anzeigt hat, wie die von Wallenstatt die Pfrund, und dero Jnkommen und gütter daselbs geendert, und der Pfrund Weingärten und andere Gütter verkoüft habend. So aber der Kilchensaz zu Wallenstatt samt der Pfrund und dero Jnkommen dem Gottshuß Pfeffers zu verlichen zugehöre, so beger sin gnad an uns, mit denen zu Wallenstadt zu verschaffen, daß sy der Pfrund Gütter und Jnnkommen, was da verendert syg widerum herschaffen und ordnen söllend. Und sodann wir sin Herrn Abbts anbringen, zimlich erhaben so haben wir hierum erkennt und gesprochen, ob die von Wallenstatt etwas von der Pfrund verkouft, oder verenderet es syg Wingarten, Gutter, Zeherden, Zins, Rend, Gült, oder anders, was das wäre, das söllend sy der Pfarr und Pfrund widerum züstellen; geben und verlangen lassen, alles nach Vereinung und Innhalt Landtsfriedens.

Nro. V.

Landammann und Rath zu Schwitz schreibend an den Landvogt Gilg Tschudi zu Sargans 1530.

Unser fründlich willig Dienst, sambt was wir Ehren liebs und guts vermögend allzit zuvor. Fromer, wiser, insonders lieber und getrüwer Landvogt. Das schriben Dir von den von Zürich zukemmen, über den Abscheid; so Dir zu Baden geben, wie Du den unsern Botten jetz zu Näfels überantwurt, samt dem, daß du unser Hilf und Rath in disen beschwerlichen Händlen begerst, dich zu berichten; und so uns dieß alles anzeigt, hand wir in grund verstanden. So aber uns in diesen Sachen von wegen der schwehre mit gebüren, noch müglich zu handlen, habend wir die Coppen von Wort zu Wort den übrigen vier orthen auch zugeschriben; mit denselben werden wir handlen nach gebür, je nach unserm besten Vermögen; darum so ist an Dich unser ernstlich, doch fründlich meynung, will, und gefallen, daß Du in disen sachen zum Besten handlen' scheiden, und fliss bruchen. Damit und der Handel abgestellt, und zum besten in Ruhe bliben; mit der zit wird, ob gott will, gehandlet, dermassen, dieser sachen in bester Form, dann es jetzo gestellt werden muß. Darumb habend wir Dir die beste meinung nit wellen verhalten, dann wir Dir aller ehren, und guts vertruwend, wellen wir auch allzeit haben zu beschulden. Datum in Jll mentag nach dem Palm Tag anno im 30.

Landammann und Rath zu Schwitz.

Dem frommen, fürsichtigen, wisen, unserem Lieben und getrüwen Landvogt zu Sargans, Gilg Tschudi v. Glarus.

Nro VI.

Abscheid von uns der Siben Ortten Gesandten Rathsbotten zu Wallenstatt im Sarganser Land uffgericht den 28. Okt. 1530.

Alsdann unser Herrn und Obern von denen von Wallenstatt namlichen beyderley Sums alt und neüwen. Gloubens, ettlich Zwyspaltung, und Uneinigkeit, so sich als die gedachten von Wallenstadt des gloubens halben meren wollen, begeben haben, angezeigt worden, und wir derohalben um frid und ruwen willen von denselben unsern Herrn und Obern in obgemelte Landtschaft Sargans, und besonder gen Wallenstatt, Sy Jren unruwen zu stillen, abgefertiget worden.

Sind erstmals vor uns erschinen der schultheiß mit samt ettlichen Räten und andern Burgern, als Anhenger des alten gloubens, habend uns klagswys anzeigt, wie sy vergangener zit, alßdann Jr Pfarrer, so sy bisher gehept, abgestorben, sy unter einander uff ettlicher Anrüffen, so dem nüwen glouben anhengig, uff ein nüwes um den glouben ze meren vertragen, auch sich daruf ein dryfacher Rat, sodann der schultheiß desselben Jn. und ausser der Statt, wo Burger sind, berufft hat, daß einhelliglich erinnert, erkennt, und entschlossen hat, daß man um den glouben, wie obstatt, meren, und der schultheiß noch ein gemeind, nach alten Jren Stattbruch, von Huß ze Huß gebietten lassen söll, und das alsdann das fry Mer werde, bim selbem söll es bliben. Das nun also beschehen, und unter Jnen das fry mer worden syg, daß sy bim alten glouben bliben, und einen Priester, der sy

mit Meß han, predigen, und allen Sakramenten, wie vor alter har versehe, haben wellen, und wiewol die, so dem nüwen glouben anhengig, Jnen im dryfachen Rat nüt widerredt, sunder mit Jnen eihelligklich gesyn sygend, deßglichen an der fryen gemeind ouch nie nüt widerredt habend, sygend sy doch Jnen hinterruks zugefaren, und habend sich vor den zweyen Ortten Zürich und Glaris erklagt, als ob soliche gemeind mit gefärden beschehen, und nit nach altem bruch, noch nach uswisung des Landtsfridens gehalten syge, das aber die altgloubigen vermeint, sich nimmer mer erfinden solle, dan sy nach altem bruch und vermüg des Landtfridens gehandlet und gemeret habend; begertend daß wir sy schützen und schirmen wöllten.

Daruf die nüwgloubigen antwurten; Sy reden nit darwider, wie es in dryfachen Rat gangen, oder wie das mer geschehen syg; vermeinend aber, daß in sölicherm, als um den glouben zu meren, kein stattrecht noch bruch herfür gezogen, sonder alein nach vermög des Landtfridens gehandlet, und gemeret werden söll, das aber nit beschehen, dann den Hintersässen zu Wallenstatt, noch denen zu Quinten, die dann ouch zu der kilchen zu Wallenstatt mit Tauf und allen rechtungen lebendig und tod gehörend, zu sölicher gemeind nie verkündt werden, desshalb die gemeind nit nach Jnnhalt des Landtfridens beschehen syg, begertend, daß dem Landtfriden gelebt, und nachgangen werdt, da sy sich alein desselben behelfen, darby bliben, und sich deß gänzlich halten wellend. Es syg ouch im Landtfriden heiter usbedingt und erkennt, daß man um den glouben fry unbedingt meren söll, auch syg Jnen der Landsfriden an der gemeind nie verlesen worden, derhalb menger gemert hab unwüssend, was der Landtsfriden inhalt und vermög, vermeynten hierummen, daß man nochmal anderwerts mehren, allen kilchgnossen

darzu verkünden, denen den Landtsfriden verlesen, und demnach ein fry mer haben soll, welichs dan die Botten von Zürich und Glaris also zu geschehen ouch begehrten.

Darwider aber die altgloubigen reden liessend: Es näm sy frömbd, daß sy ietz sölich Inred bruchen des meres halb, diewyl sy doch nit anderst, dan wie von alter har und je und je gebrucht worden, (Es hab stattrecht, kilchgenossamy, Pfarrer, Caplön, und anders anzunehmen angetroffen) gemert habind, und ouch ietz sit dem Landtsfriden zweymal, und vor dem Landtsfriden ouch zweymal, in glycher mas, wie ouch ietz beschehen, mit einander um den glouben gemert, da doch die Hintersässen allweg nie daby gsyn, noch darzu berüfft worden, und haben ouch die nüwgloubigen dero nie begert. Es syg ouch Ir alter bruch und harkommen, ouch je und je gsyn, daß die Hintersässen nützit mit Jnen noch zu mindern noch zu meren habend, Gott geb, was es ouch antreff, und habend mit Jnen, so lang Jr statt gestanden syg, nie gemeret, sy habend ouch mit Jnen kein gnoßsammy, und weder teil noch gmein an der kilchen, noch an der statt, und gänzlich in keinen Dingen; darum sy dan um das Jre meren sölten, diewyl sy doch frömbd lütt, hütt hie, morn dort sygind, und sy die ouch uff Jrer statt mögend heyssen gan, wan Es Jnen eben syg; sy haltind und achtind ouch allein die für kilchgnossen, die gnossamy, ouch teil und gmein an Jr kilchen und dero gut habind, daß aber die Hintersässen gar nüt angang. Und um die von Quinten; daß sy die nüwgloubigen vermeinend, daß dieselbigen ouch zu Jrer kilchen gen Wallenstatt, mit Touff und allen rechtungen rc. lebendig und tod gehörind, und billich um den glouben ouch meren söllind, haben die altgloubigen geantwurt, daß die von Quinten

von jemeltem har nie zu Jnen gehört, und ouch nit in Sarganser Landtschaft, sonder den zwey Ortten Schwitz und Glaris zugehörtend, und sy ganz nüt angangind, ouch mit Jnen ganz nüt zu mindern oder zu meren heigind, und nie gehabt habind: und um das die von Quinten die Jren da getouft und vergraben, habend sy Jnen uß fründtschaft und nit uß gerechtikeit vergunt. Und ze Wahrheit aller der Dingen, wie obstatt, die Hintersässen und die von Quinten betreffend, bezügen sy söllichs mit Jnen die nüwgloubigen selbst, so da zugegen stunden, daß Jr darthun warhaft, und je und je, also ergangen wär, und sy Jnen das nit abred syn könnent.

Daruf die nüwgloubigen antwurt gabend, sy sygend nit abred, daß es von alter har je und je also brucht syg, sygend auch nit des willens Jr alt Harkommen und bruch zu brechen, diewyl aber dasselb den glouben nit betraf, sonder des gloubens halb, wie man darum meren soll, ein gemeln Landfriden ufgericht, und aber demselben, mit dem daß die hintersässen nit gemert, wie sy vermeinind, nit nachgelebt syg, begertend sy mit sampt den Hintersässen und denen von Quinten uff ein nüwes nach vermög des Landtfridens zu meren.

Und alß wir sy beydersyts genugsamlich verhört, haben wir harummen mit denen meren erkennt, daß es noch ein Jar by dem gethonen mer bliben soll, und die Altgloubigen in dem Zit einen Priester, der Jnen Meß habe und predige, anstellen, und das Jar us haben mögen, und das sich bis dar unser Herrn und Obern des Jnhalts und vermögens Jrer püncten und des Landtsfridens erinernd und befindend, ob die Hintersässen ouch mit den burgern meren sollend, oder nit, werdend unser Herrn und Obern

Iren mittler zit zuschicken. Wiewol um dis unter uns das mer worden, und aber die botten von Zürich und Glarus hierzu nit bewilliget, sondern einen besondern Ratstag gehept, haben sy den Handel für Ir Herrn und Obern ze bringen sich entschlossen.

Uf das habend wir die von Quinten ouch für uns genommen, und sy ihrer klag und anligens verhört, die uns fürhieltend, wie sy Ir Kilgang von jewelten bis har gen Wallenstatt gehept, ouch das sy nit anderst wüssend, recht kilchgnossen daselbst wärind, und namlich allwegen Ire Kint daselbst getoufft, Ire Toden dahin begraben, und vorhar Ire vier opfer dahin gegeben, und einem Pfarrer daselbst alle gehorsame gethon, deßglichen ouch vor Jaren etwas Handreichung an die gloken zu Wallenstatt geben; desshalb sy vermeynent, do sy von Wallenstatt des gloubens halb meren wurdind; söllten sy als kilchgenossen desshalb billich ouch ze meren haben, uß kraft und vermög des gemachten Landfridens.

Daruf die Altgloubigen zu Wallenstatt Ir antwurt gabend, es nem sy frömbd und unbillich an die von Quinten, daß sy so heiter fürgebend, daß sy Ir kilgenossen syn sölltind, vermeinend sölichs werde sich nit erfinden. Dann kurz verschiner zit habe Iro von Quinter bott selbs fürgeben und geredt, daß sy sich erst innert zehen Jaren von denen von Quarten abkauft habind, daselbs sy dan kilchgnossen gsyn sygind; warum sy dann ietz sagind, sy sygend von gewelten zu Wallenstatt kilchgenossen gsyn, da doch das widerspil öffenlich an Tag ligt? Es syg aber wol war, daß sy sich von Quarten abgescheiden hand, habend sy nienerhin ze kilchen gewüsst ze kommen, so habend sy von Wallenstatt uss nachpurschaft und gütikeit Inen von ziten ver-

gunt, Jre Kint zu Wallenstatt ze touffen, und Jhre toden daselbs ze begraben, ouch Jr kilchen zu besuchen; sy verhoffend aber nit, daß darum uff söllichem ein gerechtikeit erwachsen sölle, dan die von Quinten sygend Jr lebenlang nie Kilchgnossen gsyn, wellend sy ouch nit dafür achten, noch han, sy sygend ouch nit Jr landes, sonder gasterer, Sy noch Jre vorderen habend ouch nie kein pfennig an Jr kilchen gegeben, man hab ouch innert kurzen Jaren an Gloken, Tafelen, Predig-stülen und andern kilchenbüwen, an dach und gmach kosten gehept, da man den kilchgnossen allen allweg stür uffgelegt, syg doch alleweg denen von Quinten nie kein Haller uffgelegt, noch geheüschen worden, uff Ursach, daß sy Jnen mit sölicher kilchgnossamy nüt verwandt noch pflichtig sind, und an Jr Kilchen weder Teil noch gmein habind. Und um das sy meldind etwas an die gloken geben zu haben und syg Jnen nit wüssend; doch ob söliches beschehen wäre, so habend doch die von Quinten das uff Jren willen, ohne pflichtung, und on Heüschung gethon, dann sy heüschend Jnen nit, sy sygend Jnen auch nüt schuldig. Die von Quinten und Jr vorderen habend ouch Jr lebentag weder mit Jnen noch Jren vorderen nie gemert, noch ze meren dehept, und ouch vorhar das ze thun nie begert, das sy an sy selbst bezügend wellend. Es haben ouch ettlich von Quinten innert zwey Jaren geredt. Daß der Pfarrer von Quarten Jnen verbotten hab gen Wallenstatt ze kilchen ze gon. Auch begertend die von Wallenstatt, daß sie von Quinten durch Lütt oder brief wysend, wenn oder zu welicher zit sy doch von Jnen zu kilchgenossen angenommen wärind. Solich dero von Quinten darthun werde sich niemer erfinden. Uf das antwurtend die von Quinten in massen, wie Jr erste klag luttet.

Daruf habend wir erkennt, diewil die von Quinten anred synd, daß sy von alter har mit nie denen von Wallenstatt gemeret, und wir ouch nit vermeinend, daß der Landtsfriden die alten Bruch des merens halb abtüg, so erkennen wir, daß sy nun fürohin ouch nit mit Inen meren söllend. Doch ob hernach durch unser Herrn und Obern der siben Orten gemeinlich durch den Landtsfriden ald sunst funden, und verstanden möcht werden, söll sölichs Inen verkünt und zu wissen gethan werden, und hiemit Inen, deßglichen denen von Wallenstatt, ob sy wyters darbringen möchtind, an iren rechten unschädlich. Hierum habend die Botten von Zürich und Glarus nit bewilliget, sonder das in Abscheit zu nemmen, und Iren Herrn und Obern heim zu bringen sich entschlossen.

Es kamend ouch für uns die Altgloubigen von Flums zeigten uns an, nachdem dann In Irer Pfarr ein Predikant uffgestellt, sy doch Inen von unsern Herrn und Obern Natsbotten, als die zu letzt in gemeiner Landtschaft gewesen sind, ein Priester, der Inen vor oder nach der Predig Mess habe, Erkennt, und aber Inen derselbig uss tröwung der Nüwgloubigen vertriben, begerten sy darby zu beschürmen.

Daruff die Nüwgloubigen antwurten; sy vermeinten kein Messpfaffen ze han, und ussert der gült der bypfrunden ze belonen. Es wäre dann, daß er mit dem merteil der kilchgnossen angenommen wurde. Sy habend ouch unsern Landvogt (den Tschudi) angekert und begert, daß Er sölich gemeind stelle und halte, und um genannte Ding, die Bilder und die Mess betreffende, ein fry mer der kilchgnossen ergo lasse, nach Innhalt und vermög des Landtsfridens.

fridens, begerend also noch hüt zu Tag, daß Inen sölich meinung ze thun gestattet werde.

Uff sölich hat unser Landvogt (Tschudi) uns erscheind uff was Ursachen Er sölich mer abgeschlagen, und darby verhören ließ ein schrifft, so Im von U. E. von Zürich zugesand worden, Ires Innhalts, daß Er bis uff Iren wyttern bescheid zu Flums kein meer stellen, sonder by dem Abscheid zum vordern mal zu Sargans durch die siben ortt uffgericht, bliben lassen soll u. s. w.

Also begerten die altgloubigen, daß man sy by derselben zu Sargans gemachten abredung bliben liesse, und wir unser Erkanntnuß hättind, ob nit billig wäre, daß sy iren Meß Priester ein zimliche Competenz geben söllind uß den bypfründen, daß dem Pfarrer und siner rechnung unschädlich wäre.

Darwider die nüwgloubigen, wie vor, begerten, Inen zu vergunnen, umb die bilder, Meß und derglichen ze meren, nach vermög des Landsfridens.

Uff das habend wir von den fünf ortten einmütig uns erkennt, Sitmalen damals, und noch für unser Herrn und Obern meinung gewesen, und ouch uff einen Tag verabscheidet, und unseren Landvogt (Tschudi) heiter befolchen worden, daß er zu Flums um den glouben ein fry ungefarlich mer nach Inhalt und vermög des Landtsfridens gemacht haben söllt, das er ouch thun hat wöllen, und aber durch Obgerürt U. E. von Zürich schriben geheissen worden still zu stan, und by der Abredung deß zu Sargans gemachten Abscheits ze bliben, wellend wir die sach ouch also bliben lassen, noch vermög desselben abscheids, und mögen also die altgloubigen

einen Priester, der Inen Meß heige, anstellen, und soll derselb Priester der Pfarr und Predikatur unschädlich und unabbrüchig uß den andern Caplony-Pfrunden uffendhalten, belont und besöldt werden. Alles bis uff wyttern bescheid der siben ortten gemeinlich.

In diese Erkandtnuß haben die Botten von Zürich und Glaris nit verwilliget, dann sy vermeinten, daß sölichs dem Landtsfriden etwas zuwyder syg, darum sy den Handel für Ire Herrn und Obern zu bringen, in Iren Abscheid genommen haben.

Wir der fünf ortten Rattsbotten habend ouch unserm Landvogt, deßglichen dem Schultheiß zu Wallenstatt ernstlich befolchen, daß sy fürohin kein gemeind des gloubens halb ze halten gestatten, noch geschehen lassen, sonder so sy deß angelangt wurden, söllen sy daß unsern Herrn und Obern den siben Ortten gemeinlich schriben; und was alßdann Inen deßhalben ze handlen befolchen wird, bym selben söll es dann bliben.

Nro. VII.

Die Zürcher ermahnend den Landvogt im Sarganserland (Gilg Tschudi) daß er zu flums wolle wegen der Meß und bildern Ein gemeind halten. 1531.

Unser günstlichen Grues und alles guts zuvor Fromm, wiser, getrüwer, lieber Landtvogt. Alßdann sich untzhar allerley unwillen zwüschen den biderben Lüthen zu Flums, fürnemlich göttliches Worts halber zugetragen; damit dann sy zur Ruh kommen, nnd woran sy sygend, wüssen mögend. begehrend wir an dich mit Ernst, zu wellest zu Flums ein vollkommene gemeind der ganzen Kilchhöri, nach lut des landtsfridens halten, sy um das göttlich Wort, Meß und Bilder meren, und sölich 8 Tag vorhin verkünden lassen, und dich darin zu fürderung der Ehr Gottes unserm getruwen nach bewisen. Das komt uns dir in fründschaft nnd gnaden zu erkennen.

Datum Donstag vor Valentin anno 1531.

Burgermeister und Rath der Statt Zürich.

Nro. VIII.

Von denen von Glarus an deren Landvogt (Gilg Tschudi) im Sarganser Land, daß er denen von Quinten in Iren Pfarrstrittigkeiten wider die von Wallenstatt verhülflüch sye. 1531.

Unser ganz geneigten Willen, und was wir mehr liebs und guts vermögen allzit zuvor bereit. Fromer, lieber, sonders lieber und getrüwer Landvogt. Dir ist noch unver-

gessen der Spann und Zwitrag, so die von Wallenstatt umd von Quinten des mehrens halb zum nechsten vor den siben Orthen Botten gehegt hand, und die bidermen Lüth von Quinten damals wenig bedacht, und Jr mehren nüth be. williget, sind sy uff hüt vor uns erschinen, und sich erklagt, wie Inen erst sidher von den Wallenstättern alle pfärrliche Recht und Gerechtikeit abgeschlagen, welches Inen ganz schwehr und unlidentlich sye, dir doch vormals sölichs nie beschehen, und brucht worden; diewil sy dan sust von niemand keinen schirm, dan by uns, die wir sy by göttlicher Gerechtikeit ze schirmen schuldig, ze suchen wüssend, so bättend sy uns, daß wir sy als unser Landlüth dennoch bedenken, und Inen behulfen syn wellen, daß sy ouch wie ander Christenlüth gehalten werden; und ob Inen kinder werden, oder jemand by Inen mit Tod abgienge, sy wüssen, wo sy dieselben touffen, und begraben söllind; zu dem daß sy des göttlichen worts ouch beraubet, und hirmit ab. syn müssend, wie du deß alles ungezwiflet gut wüssen wirst, und dir witter zu melden nit vonnöthen; harum so wir sölichs von Ihnen verstanden, habend wir darab nit minder mißfallens dann Verwunderung empfangen, indem daß die biderben Lüth, dir allein der Wahrheit begehrend, von den Wallenstättern also veracht und abgesöndert söllen syn; diewil sy doch sölichs zu thun weder macht noch gewalt hand. So wir Ihnen aber als unsern Landlüthen ze helfen schuldig achten wir sölichs nit füglicher dann durch dich geschehen möge: und langt deßhalb an dich unser fründlich ernstlich bitt und begehren, du wellest dennoch zu herzen nemmen, was den biederben Lüthen hieran gelegen, und mit denen von Wallenstatt so vil handlen und verschaffen, daß sy die von Quinten by Jren pfärrlichen rechten bliben lassend, da sy zusammen gehörend, und mit einander nach lut der Er-

kanntnuß von den Eydgenossen Jnen ab dem Tag von Baden zu kommen ein mehr ergan lassen, damit die büderben lüth nit also umzogen und verschupft werden. So fern aber die von Wallenstatt sölichs nit thun, sonder wie vor, als wir uns doch zu Jhnen nit versehen, sölichs abschlagen wurden, daß sy uns doch deßhalb Jhr Grund und ursach, warum sy es nit thun wolten, entlich zuschriben, damit wir den unsern witter zu hellfen wüssen, und hierin der nothdurft nach handlen können. Darum wellest dich hierin beflissen und erwisen, wie wir dir aller Ehren sunders wohl vertruwend. Datum Samstag nach Valentini im 1551 Jahr a)

Landammann und zweyfacher Rath
zu Glarus.

a) Man lese vorhergehende Nro., um dieses Schreiben besser zu verstehen.

Nro. IX.

Die Glarner schribend dem Vogt im Sarganser Land, daß er publiziren lasse, daß man durch das Glarner Land und Sarnissthal vor die 5 orth kein salz mehr passiren lasse.

Unser ganz geneigten willen sambt was wir Ehren liebs und guts vermögend dir zuvor. Fürnemer, wiser und getrüwer Landvogt. Nachdem unsre Eydgenossen von Zürich zum nechsten vor unser Landsgemeind erschinen und uns ankehrt haben, unser Eidgenossen von den fünf Orthen auch feilen kouf abzustricken, und aber wir damals gemelten 5 orthen unser rechte Landstraß etlich mas vorbehalten, haben

sy unser Eydgenossen von Zürich uns abermalen geschriben, wie ihnen fürkommen, daß von den 5 Orthen ein straß durch Sarnissthal erfunden und gebrucht werde, das unserm ergangenen Mer ganz entgegen, und wider sye, mit bitt Jnen dieselbige abzustellen, und zu verkommen. Uf selichs wie wol wir verstanden, daß hierin allein die rechten landtstraßen vorbehalten, und aber von ettlichen ein Landtstraß, ettlichen aber ein nüwer fund erkennt wird, so haben wir angesehen, daß sölich straß bis zu Erlütterung beschlossen und voriger gestalt nicht mer gebrucht werde.

Darum an dich unser trugenlich bitt langt, du wellest allen salz Säumeren, so nit durch unser Land hinüber fahren, sonder ennet Rhins, und in oberland zufuhren, sagen und befehlchen, daß sy ganz kein salz laden, noch hinüber durch obgemelte straß führen, dan man Jnen das nit gestatten, sondern uffhalten wurde. Dis wellest illenz, wo es die nottdurft fordert, verkünden, und so geflissen hierin bewisen, wie wir dir aller fründschaft und Eren wohl vertruwen.

Datum Jlenz uf den Tag Mathäi, 1531.

Statthalter und Rath zu Glarus.

Dem Fürnemen, wisen, unserm lieben und getrüwen Gilg Tschudi, Landvogt im Sarganser Land.

Nro. X.

Die von Zürich ermahnen die uß Sarganser Land, daß sy dem Abt und Convent zu Pfeffers, als Jre verburgerte zugewandte mit keinem Zusatz belegen, oder sunst beunruhigen sollen.

Unser fründlich ganz geneigten Willen, mit Erbietung alles guts zu vor. Fromen und wisen, ouch Ehrsamen, lieben und getrüwen, 2c. Es berichtet uns der Ehrwürdig Herr, unser getrüwer lieber Burger, Herr Jakob Abt zu Pfeffers, wie ihr ihm sin schloß und Kloster mit 16 mannen, im namen der 7 Orthen zu besetzen fürgenommen; diewil wir aber gemelten Herrn Abt, sin Convent, und Gottshus als unser Bürger in unseren schutz und schirm, in lut siner Fryheiten empfangen, und sy uns mit burgerlichen pflichten zugethan sind, so ist unser gar ernstlich begehren, an euch, und wellend ouch, daß ihr ihn in sinem schlosse ungesumt, sunder by sinen Fryheiten und unserm schirm gütiglich belassen wollind, dan wir Jhm solches zu unsern handen zu verwahren geheissen haben, wollten wir üch fründlicher meinung unbericht nit lassen, üch wüssen mögen, unsers willens zu beflissen, und kein unlust mit gemeldtem Herrn Abt, oder den sinen anzefahen, dan wir es sunst übel für gut haben könnten. Uß Zürich, sontags vor St. Galli Tag. Anno 1531.

Burgermeister und Rath der Statt Zürich.

Den frommen, wisen, ouch Ehrsamen, unsern lieben getrüwen, Landvogt, und gemeinen Landlüthen der Grafschaft Sargans.

Nro. XI.

Wilen die fünf Orth und Zürcher gegen einanderen ußgezogen, als ermahnen die Glarner den Landvogt im Sarganser land, daß er uff guter hut stehen soll.

An den Landvogt im Sarganser land Gilg Tschudi.

Unsern ganz geneigten willen, und was wir Ehren und guts vermögend dir bevor. Lieber und getrüwer Landvogt. Wir fügen dir zu vernemmen, daß unser Eydgenossen von den 5 Orthen in die gemeinen fryen Aemter ins Aergöw gezogen, dargegen unser Eydgnossen von Zürich, die biderben lüth zu Entschitten mit Ihr macht uff Gestert ouch uffbrochen. Diewil dann die händel eben gefährlich, und des spiels usgang niemand wüssen mag, haben wir dier es nit bergen wellen, damit so Es dich noth bedunkt, du die Plätz und schloß tester bas zu verstehen wüssescht, und allweg gut sorg und uffsehen habest. Wir werden auch von gemelten orthen von beyder sit Ihnen zu zeziechen gemant; ouch ettlicher warnung halb, so uns begegnet, Einmal niemand zuziechen, sonder unser land bewahren; Ennethalb Rhins wellst ouch gut uffsehen haben, und was dir begegnet, uns allweg by tag und nacht berichten.

Datum mittwuchen vor St. Gallen Tag. anno 1531.

Landamman und Rath zu Glarus.

Nro. XII.

Die Zürcher Ermahnend den Landvogt zu Sangans, (Gilg Tschudi) daß Er dermalen by dieser betrübten Zytt ihren verburgerten Abt zu Pfeffers nit berechtigen solle. 1531.

Unser fründlichen ganz geneigten willen, mit Erbietung alles guts zu vor. Fromer, vester, insonders lieber getrüwer. Wir werdendt bericht, wie du ettlicher vermeinter zureden halb den Ehrwürdigen Herrn, unsern getrüwen lieben schirms. verwandten, den Abt von Pfeffers diser unruhigen ziten unterstandest zu rechtfertigen, und über, auch wider des Landsbruch zu einer höhen Tröstung zu nothen, daß uns an dich erturet; dann wir wohl gemeint, wo Jhn ander Lüth von Landtsknechten ze trengen unterstunden, du Jhnen solches nit gestattet; zu dem jetz zumal unser, ob du es gegen Jhm nit zu lieb, thun wellen, verschonet, und dieser triebseligen Zitt etwas zugeben hettest, so aber er dir unentrunnen, der auch genzlich din forderung darum nit bekommen, und du Jhn zu ruwiger Zit gerad als wohl jetz zu Recht (des Er sich nit weigert) verlangst; zu dem du wohl weißt, daß wir ihm schirmpflichten halb von sin und sines gottshuß fryheiten zu unbrüchlicher Tröstung oder andrer unbillikeit nit triben lassen können. So langet an dich unser gar ernstlich bitt und meinung, achten auch, solches zimlich sin, du wellest zu dieser empörischen unruwigen Zitt gemeldter rechtfertigung, und angemutheter Tröstung gegen gemelten Herrn Abbten güttlich ab und still stan, und ihn für dißmal unangefochten, und ruwig lassen, uns auch hierin so fründlich zusamt es auch die billikeit uf Jhr tragt, willfahren, daß wir din Bescheidenheit und geneigten willen gegen uns spüren werden.

Wenn dann die Zitt ruwiger, und dir witters Rechtens noch, wird dir fryer zugang zu derselben unabgestrikt syn; wellten wir dir ganz guter meynung nit bergen, der Zuversicht, du unseren billigen ansinnen uns sunderen gefallen statt geben, und diese Handlung nun zumal witter nit äfferen werdest. Daß wellend wir in allen guten allzit haben fründlich um dich zu erkennen.

Uß Zürich uff Allerheiligen Abend anno 1531.

Burgermeister, Räth, und Burger
der Statt Zürich.

Dem frommen, vesten, unsern Insonders lieben getrüwen Vogt zu Sangans Gilg Tschudi von Glarus.

Nro. XIII.

Was die von Zürich den feilen kouf und proviandts halb wyter verhandletend 1531.

In mittler zit schribend die von Zürich dem Landvogt zu Sargans dise meinung: Inen käm für, wie den fünf ortten allenthalb durch die Grafschaft Sargans, und vorab Salz zugienge; sodan die Sarganser selbs den Landtsfriden geholfen machen; wär Ir ernstlich meinung und beger an Ine, er wolle allenthalben verschaffen, daß den 5. ortten keinerley Proviant durch sin land geführt wurde. Thätt daran Ir groß gefallen. Uf weliches schriben gemelter Landvogt nit vil achtet.

Nro. XIV.

Glarus berichtet den Gilg Tschudi wegen der gewonnenen Schlacht der 5. orten bey Fürschwanden. 1531.

Dem fürnemmen, wysen, unserm lieben und getrüwen Landtmann Gilg Tschudy, Vogt im Sarganserland.

Dir und der biderben lütten schriben, so uns zukommen, hand wir verstanden, darby vermerkt den guten willen, so Ir zwüschend den Eydgenossen ze mittlen und ze scheiden haben, daß uns, so es ützit verfachen möcht, am liebsten, und ganz gefähig wäre, mögen also diser zit nit wüßen, ob wir schicken söllen oder nit, ob aber üch gefällig wäre ze schicken, lassen wir geschehen, wöllen aber üch nit verhalten, daß unser Eydgnossen von Appenzell uns zuschriben, sy habe gloublichen bericht, daß die Richsstete Jr Ersam und treffenlich Bottschaft ussgsandt, dieselben sind uff iezt Sonntag vergangen zu St. Gallen an der Herberg gsyn, deß willens entzwüschen ze rytten, und darin gütlich ze handlen. Zu dem wöllen sy, von Appenzell, ouch schicken, dieselben Botten sind gester nachts gen Rapperschwil kommen, was aber von Jnen gehandlet wird, mögen wir nit wüssen. Zu dem sind uns gester brief kommen, des Jnnhalts, daß die fünf ortt abermalen ein grossen Sig an Jren vienden erlangt, sölichs der lange Landolt, so grad uß der 5. ortten läger kommen ouch gseit, und darby geret, sy habend zu beiden Theilen großen schaden empfangen, und ist zu besorgen sy haben sidhar einandern noch bas getroffen, dann man diser Nacht gar ungehürlich schießen gehört. Gott wells allweg zum besten keren ꝛc. Datum den 25. Oct. 1531.

Landammann und Rat zu Glarus.

Nro. XV.

Die von Schwiz dem Landvogt zu Sangans, daß Er bys Ußtrag der sachen. die hand über des Gottshus Pfefferts gütter schlagen solle.

Unser fründlich willig dienst allzit zuvor. From, fürsichtigen, Ehrsammen, lieben und getrüwen. Uwer schriben uns by disem botten zugesand, haben wir antrefen des gottshuß gütter, und Abbt zu Pfeffers verstanden, und also so Tag gen brunnen gemeinlich den 5. orthen verkündt, darüber ettlich antwort zugeschrieben, disem botten uffenthalten, synnes Ein, und so nun zug sin bottschafft dahin nit gefertiget, hand die übrigen orth nit darin gehandlet; wir wellend aber üch nit verhalten, daß man denen botten, so von der herrschaft Sargans vorhar zu Muri; vor den 5 orthen gemeinglich erschinen, Ernstlich empfohlen hat, daß zu des bemelt gottshuß güttern gelugt, und darüber die hand schlagind, und die handlind, daß dem Gottshuß zu guth und frommen erschießen syg werdt, den wellend Ihr geflißen zufallenden sin, und sodann die 5 orthen gemeinglich zu Tagen in kurzer Zitt versambt, wird man üweren schriben ingedenck syn, und darüber sitzen und haudlen nach Ehren und notthurft, und sich auch gebürt, ungezwiflet Ihr des empfangen werdet. Schickend üch auch hiermit abgereten Landsfriden zwüschen uns 5. orthen und unseren Eydgnossen von Zürich angenommen und beschlossen, als zu unterrichtung einer nüwen Zitung und Eydgenossenschaft. Hiemit üch dem allmächtigen Gott allzit standhaft als bishar begnadet, behüten begnaden well. Datum uff Zinstag nach Conradi Anno 1531.

Landammann und Räth zu schwitz.

An den herren Gilgen Tschudi Landvogt zu Sangans, und schultes kramer, unseren getrüwen fründen.

Nro. XVI.

Uß dem Abscheid der Tagleistung zu Sargans der 7. ortten an St. Mathias Tag.

Unser Landvogt von Sargans, Gilg Tschudi, hat uns anzeigt, wie ettlich lehen verschinen wärind, und noch verschinen möchtind, wo man nit fürkäme. Daruf haben wir uns beret und Erkennt, daß nun der Landvogt allenthalben in der Landschaft, wo dann unsre herrn lehen sind, verkünden söll, wann fürohin ein lehenmann, oder lehentrager absterbt, so söll der oder dieselben, so der lehen fähig und Erb sind, darnach innert den ersten 8. Tagen zu einem Landvogt kommen, Jr lehen wider Empfachen, von stuck zu stuck anzeigen, und zu gedächtniß ein schilling haller geben, und alsdann soll und mag ouch ein Landvogt einer oder mehr zu lehentrager nennen. Ob aber des abgestorbnen Erben, so des lehen fächig sind, innert den nechsten 8. Tagen, als obstat nit kämend, oder ob sy ettlich stuck und gütter von den Lehen verloren oder darthan hetten, alsdann so soll dasselbig lehen meinen Herrn widerum verfallen syn, die zu verlichen, wenn sy wellend. Es söllen ouch die Wiber von Eherechts wegen kein Erbrecht an miner herrn lehen han. Und uff St. Michels Tag die Lechenlütt die käßzins söllen antwurtten so soll von jedem lehen nit mer dann ein Person kommen; Es soll ouch fürohin ein jeder vogt, so er erstmals uff die rechnung ritt, das Urbar zu Sargans mit Jm gen baden füren, und daß allda gegem Schloß Urbar verlesen lassen, damit man die lehen und andre gerechtigkeiten vester das erhalten mög.

Item von wegen des Predikanten zu Ragatz, der dann nach Verlesung des Landsfridens gerett hat, er könne nit

finden, daß fleisch und Blut im Brod syg, und söllents nit glouben, Es syg nit. Und wenn man ein Altar in der kilchen buwe, und Meß heig, so könne er nit mer Predikant syn, und well nit meer da bliben. Ist hierum erkennt, daß er derselb predikant, sines predigens furohin abstan, und im Sarganser land nit mer predigen soll, weder heimlich noch offenlich.

Item der Predikant zu Wartou ennert dem Schollberg ist von den Botten mit vielen kuntschaften, dero Er ettlich selbs gestellt hat, bezüget, daß er 8 Tag nach Verlesung des Landsfridens gepprediget hab, alle die, so die Meß üffnend, und Iro gestand gebend, die syend nit Christen Lütt, und wer in ein kilchen gang da man Meß heig der erlang grad als vil ablaß, als gieng er in ein hurenhuß; dann die Meß syg ein abgöttische tüflische sach. Und darnach an der Herrn Faßnacht soll er geprediget haben, wer Meß heig, trib ein Gauggelspiel; ouch 8 tag nach verlesenem friden heig er geprediget: Ich will die Meß wider weder rümen, weder schelten, der tüfel euer sy!. Umb sölich sin verbrechen und Missreden wider den Landsfriden ist erkennt, daß der genannt Predikant Herr Hans von Wartou nun fürohin in diser Landschaft nit mehr predigen söll, weder heimlich noch öffenlich, und darzu innert den nechsten Tagen von landziechen, ouch zuvor dem Landvogt angenz und bar zehen guldin ze bus geben. Und als der bott von Glarus vermeint, daß sölich Erkanntnuß sinen Herrn von Glarusi nit lidenlich, dann sy der Pfarr von Wartou Lehenherrn wärend. Daruff ist aber erkennt, diewil die Oberkeit daselbs der 7 ortten wär, daß es billich by diser Erkanntnuß bliben, doch söllichs Inen von Glarus an Ir Lehenschaft der Pfarr und andern Gerechtikeiten daselbs unschädlich syn söll.

Item von wegen dem Predikanten von Meyls ist kundschaft inngenommen worden, daß er sithar, als der Landsfriden verlesen ist, und die von Meilß gemert heigen ein altar in die kilchen zu buwen, in sinen Predigen stets mit verdeckten worten darwider gsyn sgy, ouch an faßnacht zinstag geprediget heig, daß hüßlen soll nüt, man wett uns gern ettwas nüwes uff den Halß pflanzen, ober gond des Dings müssig, es ist gouglery, blibend standhaft, kerend üch nüt darann, fallend nit wider ins katt, wie die Süw, es wär grad, als ob Ir uff einer luteren Brüy in ein mistlachen fielend, blibend standhaft, gend um niemants trüwen noch zwang nüt, Ir müssend doch sonst sterben rc., umb sölichs ist er gestraft, namlich daß Er fürohin im Sarganserland nit mer, weder offenlich noch heimlich predigen soll, doch mög er im land wol wonen.

Nro. XVII.

Abscheit des gehaltenen tags zu Sargans uf den letzen May angefangen. 1532.

Erstlich hat uns der Landtvogt Gilg Tschudi angezeigt, wie ettlich den Zoll verfahrend. Was derhalben gehandlet ist, weißt jeder bott zu sagen.

Item was dann einer von Flums mit namen Dietrich Gell Einem über bekanntnuß miner Herrn sine Ehefrow vom land Entführt, und damit miner Herrn bekanntnuß, den Landtvogt und Landrath verschmächt, und übersechen hat. Darum ist Erkennt, daß er Ein Tag und nacht by Wasser und Brod im Thurn ligen, und darzu 40. Guldin ze bussen geben soll, halbs baar, halbs uf St. Verena tag.

Item Luci Mentler von M.yls hat geredt zu dem, der das Sand zum Altar geführt hat: warum führst du das Sand, du hättest wohl anders zu führen, du handlist wider ein ganz gemeind; umb sölichs ist er gestraft, umb 10. Pfund heller bus.

Item was Caspar scherers und Bastian Sorers halben, so den friden gebrochen hend mit den hand gehandlet ist, weis jeder zu sagen.

Item ander mer sind ouch gestraft, umb brechung des Landfridens, wie das in einem abscheid zu Sangans uffm schloß verschriben, und jeder bott zu sagen weißt.

Item jeder bott soll auch nüt vergessen dere von Meyenfeld anbringen, wie sy begehrend ein brucken am Rhin zu machen, und was die von Ragaz darwider redind. Daß auch jeder Theill sin darthun in geschrift ze Tagen schicken wird. . . .

Item wie auch befolchen ist in der landschaft allenthalb zu verkünden, daß niemand wider den landvogt noch all andere Amtslüthe von aller vergangenener handlung wegen weder hassen noch vechen soll by der straf lybs und guts, wie dann jeder bott ze sagen weißt.

Item vill andre handlung sind für uns kommen, betreffend gut und anderes. Was derhalben gehandlet ist, weißt jeder bott ze sagen; doch ist alles in einem Abscheid verfaßt, und dem Landvogt uf das schloß ze behalten überantwurt.

Und Insonders soll jeder bott nit vergessen, sinen Herrn und

und obern anzuzeigen, wie der Zolner von Azmas, so am Rhinfahr den Zoll inziehet, sin Ambt hat uf geben wellen, von wegen daß Jhn der Vogt von Baduz, oder der des Zolls intrag thut, und Zoll innimbt uf unsre herrn Erdrich und Landschaft; drumm soll jeder bott, wie er weißt solches zum ernstlichsten anzeigen, damit deß nit vergessen, sonder zu Tagen unverzogenlich fürbracht, und dem grafen von Sulz, als ein Herrn von Baduz darum geschriben werde.

Item Herr Ostwald Cardel ist gestraft umb 4. Gulden, umb daß Er wider satzung des kaufs geredt hat.

Glarus Abscheit zu Sargans.

Nro. XIX.

Uß dem Abscheit der Tagleistung zu Sangans am letsten Tag Mey 1532.

Vor uns wurden verlesen ettlich kundschaften von wegen Herrn Fridli Brunner Predikannt zu Meils, die dann inhielten, daß er geprediget hab, Chrstus syg mit lib und seel gen himmel gfaren, und kom nit wider herab bis am jüngsten Tag, darumb könne sin fleisch und blut in brod und Win nit syn. Zum andern hab er wider die bicht gepre- diget, und sy genempt die ohren bicht, und daby gseit, alle menschen, wib und man, jung und alt, ja alles was uß dem Touf geboren, syend priester, und syg nit not, daß Christus mit fleisch und blut me uf Erden syn solle. Zum dritten heig er geredt: Es sagend vill lütt, ich will bliben in dem glouben, darin min voreltern sind gsyn, und gestorben, sind nun dieselben verloren, so will ich mit Jnen faren. Da

anwurte er: Dine altvorderen hand das unwüssendlich gloubt, und dieselb unwüssenheit ist Inen von gott nit zu einer verdamnuss gerechnet; aber ietz da das Licht harfür ist brochen, so mögent sy sich in disem fall vor gott nit verantwurtten, denn dises ist der recht gloub.

Umb söchlichs ist erkennt, daß er ein Eyd schwören soll, innert 8 Tagen vom land ze gon, und darin nit mer zu kommen, bis uf miner Herren Nachlassung; darzu soll er geben 20 guldy ze bis uf St. Verena Tag, oder ob ers ietz bar gäb, soll er nun 15 fl. geben.

Item Cunrat Kluser von Ragatz ist gestraft worden, umb 1 guldy bus, daß Er geredt, man lütte die gloggen zur gauglery.

Item des Predikanten wegen zu Ragatz, der dann in mengerley wys wider den landsfriden geprediget hat, nach lut der kundschaften, ist Erkennt, daß Er ein Tag und nacht in Thurn ligen, und demnach uß dem Land schwören soll.

Item als dem Untervogt zu Ragatz beklagt wurd, wie der Priester so Mess halt, von pflugeren angeschruwen und verspottet wurd, do heig der untervogt und sin brueder geret: söllten wir villicht die Ochsen nit tryben? umb dis haben wir die botten nit handlen wellen, sondern daß in Abscheid genommen, unsern Herrn und obern anzuzeigen, doch das der Untervogt bisher sins Amvts halben still ston söll.

Nro. XX.

Abt Johann Jacob von Pfeffers schribt an Gilg Tschudi wegen siner Religion.

Min ganz fründlich willig dienst, und was ich Eren liebs und guts vermag zuvor. Lieber Herr und Vetter! Ich sag üch Eer, lob, und Danck von aller üwer fründschaft und liebe wegen, so Ir mir bewysend, Es syg jezt zu Baden und sust allenthalben, und ist für aber min fründlich pitt, Ir wellend in allwegen gut uf sechen uf mich han, ob doch ettwar wäre, der mich gegen minen Herrn und schirmherren von den Sechs ortrn verunglimpfen wollte, das mir sömlichs allweg kundt gethan, und ich gewarnet werde, denn ich mich wohl versich, es syend lütt by mir und umb mich in land, denen niemand ze lieb ist, die da vornen lekend, und hinden kratzend, die mir vil guter worten gend. Und namlich so ist Gloris Locher einer, der gar ein ungewerlicher Mann ist, und Thut es alls in einem guten schin, und wo er also zu minen Herrn oder Ir verwandten kompt, so spricht er: nun ist mir leid vor mines Herrn wegen, Ich han gehört, mine Herrn die fünf ort seijend übel vergüt von Jm, Er heib vil zugseit, halte nüt. Deren unnützen reden bruch er vil, als Er wol kan, dann alsbald man Jm nit allen sinen unglimpf und unbill hilft vertuschen, so gützt er semlich gift us. Ich möcht ouch wol liden, schultheß kramer gloubt Jm etwan minder, dann Er ein großer unglücksmacher ist, wiewol warlich schulteß Kramer mir vil fründtschaft und liebe erzeigt, und mir hilflich und Räthlich ist in allen minnen händlen, dann ich siner wol bedarf. Darum so ist aber min fründlich Bitt, Ir wellend allweg min guter Trüwer Vormünder syn, wo Ir by minen Herrn synd, Es syg zu

Glaris oder anderswo. Dan ich will ob gott will, ein guter christ und Eydgnoß ersterben, und daß min herrn nit allweg einem jeglichen in Jll glouben gebent, dann ich mich, als zu Gott truwe, christenlich erhalten hab; wie wol ich nit mer dann drey Priester han; ich welt aber gern mer han, so find ich kein. Doch ist nit minder, daß ich selbs kein Meß han gehalten, und aber warlich nit darum, daß ich die Meß nit für gerecht halte, sonder nur die absoluz geprestén hat, da ich den kosten gefürcht han. Dann warlich ich in diesem winter nit vil gelt gehept han, ist daß by mir erfroren. Ouch so hat mir übel geschohen, daß ich zu dem dickerenmal von vil redlichen Eygnossen gehört han, sagen; wer einmal von der Meß gestanden sye, und widerum Meß heige, der syg ein großer boswicht, und hinder der Meß soll kein bidermann stan. Ouch so hat noch keiner nie Meß gehalten, weder zu Glaris, noch andersstwo; ich will aber, ob Gott will, Meß halten alsbald die Absoluz kompt. Datum Donstag nach Mathis anno 1533. Jr wüssen wol, wie ich ein kanzler bin.

Nro. XXI.

Schreiben des päbstlichen Legaten Bischofen Verulan, an Julium (Gilles) Tschudi 1533.

Magnifice Tanquam fr. Hon.

Litteras Magnificentiae Vestrae, ex quibus intellexi, quantopere mihi eos commendet, qui pro sede apostolica pugnasse demonstrat; non me latet, non solum eos ad totam Nationem Helveticum pro eadem sede saepins laborasse, pro quo sedes apostolica eos summa dilectione prosequitur, et

ego, qui jam diu vertutes Magnificentiae veſtrae et caeterorum Helvetiorum novi, ac ſaepius in maximis rebus expertus ſum, nihil unquam praeterire vellem, quod ad ſingulorum commoda et beneficium facere poſset. Sed non latet Magnificentiam veſtram, quam ob cauſam huc venerim, et prodeſse poſsim omnibus, pacem ac unionem totius invictiſſimae nationis procurem acceſsi: proinde querreas extinguere non valeo, cum pecunias ad id mihi Sanctiſsimus Dominus noſter non ſuggerat, nec aliunde habeam, quibus eis ſatis facere potim; ſed ſi res Thuricenſes ſedarentur, et pecuniae ad me tranſmitterentur, ſperarem eorum, quos mihi commendavit, querelas extinguere poſse. Interim nihil eſt, quod poſsim eis praebere, cuperem pro eis, et pro Magnificentia Veſtra, quae tam egregie in conſervanda fide ſe geſſit, aliquid efficere poſse, quae optime facit, ſi Revendo D. abbati S. galli moremgerat, ac in his turbulentis temporibus Illi inſerviat; ſi mihi quiequam contigerit, in quo Magnificentiae Veſtrae aliquo modo impendere poſsim, libenti animo faciam, cui me ex corde offero, et commendo, et feliciſtime valeat.

Lucernae die anno 1533.

Magnificentiae Veſtrae

AMANTISS.

E. Verulanus apoſtolicus Nuntius.

Magnifico Domino Julio Tſchndi de glarona, uti fratri Honorandiſsimo.

Nro. XXII.

Zürich antwurtet an die von Glarus, uf die von wegen der durch den Vogt Tschudi und sinen mitthaften angebrachte beschwerden gestellte klag. 1536.

Unser fründlich willig dienst, samt was wir Eren liebs und guts vermögen, zevor. From, fürsichtig, wisen, Insonders guten Fründ, und getrüw lieb Eydgenossen. Wir haben üwer schriben belangend, die ernstlich klag, so die üweren, vogt Tschudi, und die anderen mitthaften, der ufhaltung, des hinderlich wisens, und gezwungenen Eyd, deßglichen anderer beschwerlichkeiten halb in sölichen schriben vergriffen Ihnen wider Pündt und den Landsfriden, auch Ihr völlig Rechtbott, und Ehrbar Erbieten von uns begegnet, an üch langen lassen, mit angehenkter begehr, üch was uns hierzu verursacht zu berichten, darin der gebühr nach wissen ze handlen, was üch auch verganer Jahren des kernen laufs, deßglich des Briefsinen, als Boldinlinen halb von uns begegnet, sambt vernüweren Inhalt, verstanden, und geben üch daruf unser fründliche meinung zu erkennen, das wir wohl gemeint, üch Ihr der sachen nit so schwerlich beladen, sonder wohl gedacht hättind, daß wir nit so vill Müssgunst oder unwillen gegen üch old den üwern trugend, daß wir üch oder sy in einigen ungebürlichen sachen wider die Pündt old den Landfriden beschwehren old trengen wöllten, dazu wir nit fug hätten, dann wir nie des sinnes geweßen üch zu beherrschen, sonder üch allweg und noch für unser lieb Eydgnossen und gut nachpuren gehebt, die wir vill gneigter wären ze schirmen, dann mit einigem gewalt, Trotz, old frevel zu belästigen, als wir aber, wie üch wohl kundt, und vor vill Jahren gemeinen unsern Vatterland und den unsern Ein Statt

Land zu güten aller fürsten und Herrn dienst, sölden, und nutzungen, von denen unserer Eydgnoßschaft nit wenig schadens und Verkleinung erwachsen, Entschlagen, die verschworen, und daruf in kraft solichs (als wir hoffind) göttlichen billichen ansehens, daß wir mit göttlicher hilf fürgenommen zu beharren, als ietz von Kayserl. auch könial. Mayjestät von Frankreich gesandten anwält umb unser hilf und knecht angesucht worden, uns entschlossen und Jhnen zugeseit, die unseren anheimisch zu behalten, still ze sitzen, und uns keines theils ze beladen, besunder auch niemand kein Paß old durchzug mit unserem willen uf eim oder dem andern Theil zu gestatten, old zu zelassen; wie wir dann sölichs allenthalben uf unser Landschaft ußkünden, und unsern vögten befehlen lassen, daby stif zu bliben, und mentlichen hinter sich ze wisen; und wiewohl solches genantem vogt Tschudi, und sinen mithaften nit het können verborgen syn, diewyl wir vornacher vogt Zündleren, und Ettlich andere hinter sich gewisen, darzu ihm Tschudi selbs-Engegen geschriben, wiewohl ihn der Bott nit betretten, uns sölchs umb der unsern willen, die dadurch lichtlich zu ungehorsam erregt werden möchten, fründlich ze überhöben, und uns sölichs zu Jhm, als einen bescheidenen mann minder dann zu anderen versechen, ist Er doch zu verachtung unserer gebotten, fräffenlich mit ettlichen gesellen durch unser land gefahren, vor unserm Thor bym Crütz abgeschwenkt, und ein neben weeg, neben unserer Statt hin gesucht, dardurch wir erst in ein verdenken gefallen, daß er villicht etwas understunde mit den unseren wider unseren willen ze handlen, und wiewohl er uns wenig geehrt, haben wir es doch geschehen und ein gut sach sin lassen. Deß er sich aber nit vernügt, sonder erst als ob Er uns damit tratzen und meistern welt, am uffhar fahren widerum fräffenlich mit Jro ettwa meningen in unser Statt geritten, und sich da

erzeigt, als ob wir sy dennoch sehen müßten, wir thätents joch gern oder ungern; dadurch wir (als noch morn ein obrigkeit zu Erhalten Ihrer gebotten thun möchte) alsdann niemand gern verachtet ist, diewil sy unser garnit verschonet, darzu unter den unseren allerley reden gangen, daß Es eim und dem andern nit gulte, verursacht worden, und Ihnen einen Eyd geben, sich in unsern gebieten niemer zu saumen, daß weder üch weder Jnen zu Tratz noch zleid, sondern im aberbesten in kraft eines ernstlichen Mandats, und nit Jnen allein sonderlich menigklichen, der durch unser Land wellen, beschehen und gemeinigklich von jederman frömden und heimischen gehalten und gebrucht ist. Dann wir je gesinnet by unser satzung ze beliben, und uns niemandts zu beladen. Gott wellte, daß jedermann das mit uns glich bedacht, wäre wohl ze hofen, daß sölichs unser Eydgnossschaft ze langen Tagen bas erschiessen, auch unser aller sachen bas stan wurden, dann diesen weeg, wiewohl wir dadurch niemand nützin in sin sach geredt haben, deß ouch die Trow- und Tratzwort, so die üweren anhinusritten ußgestossen, deren wir billich überhept bliben, jezt im besten beruwen lassen, und üch darmit dieser zitt nit benügen wellend, diewil aber die Pündt zesambt den Landfriden (die wir wohl als stif zehalten bedacht als andere) heiter zugeben, daß menigklich in sinen landen und gebüten by sinen Fryheiten, gerechtikeiten, gebotten und verbotten beliben solle, und Es andern orth als wohl als wir verbotten, so achtend wir dann nit gefräslet, noch unrecht, old nützit wider die Pünd, sonder Eben das gethan haben, daß uns von der Pündten ouch gemeines unsers Vaterlands nütz, lob und Ehren wegen wohl gezimbt, und sich des billich niemand zu beschweren hat; und als Ihr uns der brüßinen, old verkünden, so man deß kernen kaufs halb Erzeigen müßen, Erst über vill Jallr har fürziechend, do wir doch wohl anders, wenn wir nit lieber üwer

fründschaft verschonen, zusammen läsen woltend, ist üch doch unverborgen, daß sölichs nit uß uns selbs, sonder gemeiner ordnung und fürsechung der Eydgnossen ze Tagen von der großen Thüri, und mit namen deßwegen, daß die für über das gebürg hinin verhütet üch mehr dann uns ze guten, damit wir alle by des geringern kaufs beliben mögend, und also üch gar nit zu leid, noch zu widerdriß geschehen ist, deßhalb uns sölichs nit unbillich frömb nimbt, was üch doch bewege, uns sölichs erst so über vill zitt, unsers bedunkens ohne noth fürzerucken, so wir doch je und je geneigt sind gewesen, und noch sind, üch alle lieb und fründschaft zu bewisen, als Ihr üch daß, wo Ihr recht besinnend, wohl möchtend Erinnern. Und darum lieben Eydgnossen diewildis alles in keinem argen, sonder trengender ursach halb, daß wir die unsern gern gehorsam behieltind, auch nit darum beschechen, daß wir üch old andere unterstandind zu beschwehren.

Ob Ihr dann etwas verdruß old unwillen darob empfangen hättind, als wir aber nit gedenken, bitten wir üch denselben fründlich und nachburlich fallen zu lassen, uns in allerbesten und ufs fründlichste entschuldiget ze haben, und es nit zu argen als unfründschaft uffzenemmen, auch nieman anderst wohin zu mässen, dann wir gern damit fried und Ruw, auch gemeiner Eydgnossischaft glück, Ehr und wohlfahrt fördern und schafen. Wolten wir üch guter fründschaft, und üwreen schriben zu antwurt nit bergen; dann wo wir uch liebe fründlikeit, und gute nachpurschaft bewisen könnend, söllend Ihr uns allweeg zu aller fründlicher willfahrung geneigt und ganz gutwillig haben. Uß Zürich donnerstag nach der heil. Dryfaltikeit Tag. Anno 1536.

Burgermeister und Rath der Statt Zürich.

Den frommen, fürsichtigen und wisen Landammann und Rath zu Glarus, unsern Insonders guten fründen, und getrüwen lieben Eydgnossen.

Nro. XXVII.

Die von Solothurn versprechen für den zu Rom gefangenen Bischof zu Chur an den Pabst In favorem zu schriben. 1551.

Wier der schuldheiß und Rath der Statt Solothurn bekennen mit disem Brieff: Alsdann uff hüt dato der from vest, unser lieber und getrüwer fründ Ortlieb von Cappol als ein gsandter unser Insonders guten fründen, und getrüwen lieben Eyd. und Pundts-gnossen der dryen Pündten vor uns erschinen, und uns zwey schriben, da das Ein durch die genampten unsern lieb Eyd und Bundtgnossen an gemeine Löbl. Eydgnoßschaft, und das ander durch den frommen und fürnemmen unsern lieben und guten fründ Gilgen Tschudi, Landvogt zu Baden an uns ußgangen überantwurttet, und darby was grossen gewalts und unbilds dem hochwürdigen Fürsten und Herren Johannen Plont new erwählten Bischofe zu Chur, so gen Rom zitirt, und daselbst in haft genommen und als gefänglich verwaret rc. begegnet, mit mund nach der Länge Erzelt, mit trugenlicher Pitt und beger, daß wir mit anderen unseren getrüwen lieben Eydgnossen der päbstlichen heilikeit der sachen halben wol gemelten neu Erwelten Bischofen zn Chur zu guten und fürstand ernstlich schriben welten, daß wir uns hieruf erlüttert und Erkant, demnach uns söliche handlung so dem new Erwelten herrn begegnet, im trüwen leid, daß wir unserem getrüwen lieben Eyd. uud Bundtsgnossen von den dryen Pünten, auch siner Kays. Maj. zu Ehren und gefallen, in das begert schriben, so gemein unser getrüw, lieb Eydgnossen gemeinlich von stätten und landen, oder der meh-

rer theil der orten der obgenannten sachen halb an päbstl. heil. thun söllend, willen gebend, wellend auch hiemit in kraft dieses Brifs obgemelten Gilgen Tschudi Landvogt zu Baden solich schriben mit und nebend anderen orten, wie es die Handlung erfordert, und genannten beholfen, auch unsern lieben Eyd- und Pundtsgnossen erschließlich und nutzlich sin mag, an päbstl. Heil. ernstlichen ze schriben befohlchen haben, und sicht uns für fruchtbar an, daß gemeinlich geschriben, dann daß jedes ort insonderheit, und für sich selbs schriben sölt. Des zu urkunt haben wir obgenannter Ortlieben von Cappol uff sin begeren dis unser erkanntnuß in gegenwärtigem Brief, so mit unser statt uffgetrucktem Insigel verwaret, begriffen ist, ze geben erkennt, uff frytag vor dem heil. und hochlöbl. fest dem Pfingsttag, als man zahlt von der geburt Christi Jahr unsers lieben Herrn und einigen seligmachers 1551 Jahr.

Nro. XXIV.

Gilg Tschudi, Landvogts zu Baden guter Rath, wie Abt Bonaventura von Wellenberg zu Rheinau sich in Abstraffung seiner ungehorsamen Unterthanen wegen Metzgen in der Fasten wider sein Verbott sich verhalten soll. 1551. 27. Febr.

Erwirdiger geystlicher, Insonderß gnediger Herr!

Uewer gnad syennt zu aller zyt min ganz willig dienst mit Erpietung aller Eeren beuor. Insonderß gnediger herr! Schryber Oechsly von schwütz hat mich bericht, wie üwer

gnad Im anzeygt, nach dem sy dem Metzger zu Rünow diß Jar zu Metzgen verleyt, und Im verpotten uff diß künftig fasten nitzit zů metzgen, da habe ein gemeind, oder ettlich uß der gemeind Im ein ochsen abkauft vnnd den für sich selbs gemetzgot, deßhalb ůwer Gnad vermeine dieselben, als von wegen verpotts ze strafen, mit beger, daß ich ůwer Gnaden minen Ratt und gůt bedunken was harinne ze thun syge, fürderlichen zůschriben wehe, ic. Daruf ich ůwer Gnaden fründlicher gůter meinung zu vernemmen füg; dwyl min gnedigen herrn die Eidtgnossen vff nechstkommenden Sonntag ze miterfasten alhar gen baden kommen werdent' daß dann ůwer Gnad söllichen Handel vntz darin růwen hette lassen anstan, vnd zů anfang des Tag ein vertruwte Person alhar gen Baden geschickt, die miner herrn der fünf ordten Ratts-Bottenn Ratz gehept, vnd so ůwer gnaden by denselbigen ein willen und gstand funde, das dann ůwer gnad mit der straff fürfaren, obglich dann die gestrafften minen herrn den Eydgnossen nachlaufen, so wärind sy doch deß handelß vorhin bericht, und hettend gunst dazu geben; dann sollt ůwer Gnad sy vorhin straffen, und sy dann minem Herrn den Eydgnossen nachlauffen und dann ettwas nachlaß erlangen, wie wenig Joch deß wäre, wurdent sy darmit gesterckt, vnd ůwer gnad In anderen sachen dessen widerspenstiger syn. Das hab vwer Gnad uff Jr begeren unangezeigt nit wellen lassen; da wo ich dero dienstlichen, vnd fründtlichen willen könnte erzeigen, vnd bewůsen, soll sy mich jederzit ganz willig erfinden. Datum den 27. Februar anno 1551.

Uewer Gnaden allzit williger Gilg Tschudi von Glarus
Landuogt zu Baden Jnn Ergöw.

Dem Erwirdigen, vnnd geystlichen Herren Herren Bonaventura Abte deß gottshuß Rinauw, minem innsonders gnedigen Herrn.

Nro. XXV.

Gilg Tschudi, als Gesandter des Standes Glarus, hilft den Neutralitäts-Traktat von Burgund errichten; A 1555.

In namen Gottes, Amen. Allen denen, so disen Brief sehen werdend, syge kunt und offenbar, das in dem 1552 Jahr, uff den 29 Tag Heümonaths zu Conssi uff bitt, begehr, und unterhandlung der Herrn Eydgnossen, königl. Majestät Eyd und Bundtsgnossen, und gute Gefätter, Ein gute, sichere, gemeine Neutralitet und Fründschaft tractirt, uffgericht und beschlossen werden, als auf 3 Jahr lang anzuheben uff gemelten 29. Tag July, und 10ten nach verschinung nach gemelter 3 Jahren, zwischen der Herzogthum Burgund, Visconte Auxonne, samt zugehört, Erdrichen und herrschaften darinne verschlossen, alsdann wytter ußwißt der Traktat gemelter Neutralitet dazumal uffgericht und beschlossen, welcher an diesen Brief annectirt soll werden; welcher tractat uff den 20. diß gegenwärtigen monaths sins datum wißt, Enden wurde, deßhalb hätten gesagte Herren die Eidgenossen uff anhaltung und werbung deren aus gemelter grafschaft hievor gesagte königliche Maj. gebetten, dieselbe Neutralität 5 Jahr lang ze erstrekken, darin Ihnen zu gunst sin Majestet gern bewilliget hetti, so wärend durch gesagte Herren die Eydgenossen ersucht, angehalten, daß das Land Possigni in gemelte Erstreckung auch vergrifen wurde, uff werbung und anhaltung vil gesagten königl. Majestet gesandten by gemelten Herren den Eydgnossen wohnhaft, darin die uß gemelter grafschaft bewilliget hättind, gelobende zu verschaffen, daß die kaiserl. Majestät. dasselbig annehmen, und bestättigen wurde, uff

den hüttigen Tag, nemlich den 11ten diß gegenwärtigen monaths July im 1555ten Jahre allhier in diese statt Baaden für die Herren gesandten der 13 orthen der Eydgnoßschaft, nämmlich von Zürich Hans Rudolf Lavater, Burgermeister, und Hans Aescher Stattschreiber; von Bern Juncker Wolfgang von Erlach, und Jakob Dormann der Räthen; von Luzern Heinrich Fleckenstein, und Hans Hug alt-Schultheissen; von Uri Amandus von Niederhofen, Landts-Ammann, und Jakob Apro des Raths; von Schwiz Jorg Reding Landts-Ammann; von Unterwalden ob dem Wald Nicolaus uf der Für Alt Landammann; von nit dem Walb Hans Bundli Alt Landammann; von Zug Jakob Ritter; von Glarus Heinrich Züny Landammann, und und Gilg Tschudi, stathalter; von Basel Jekob Rudi des Raths, und Heinrich Falckner Stattschreiber; von Friburg Ulrich Nix und Jos Frytag vendrichen; von Solothurn Conrad graf Schultheiß, und Urs schwaller des Raths und Seckelmeister; von Schafhusen Ulrich Blum Pannermeister; und von Appenzell, Joachim Meggeli Landammann; sind erschinen herr Bernardin Panchel gemelter königl. Majestet Rath, und ordentlicher Almosengeber, und derselben Majestet gesandter bey den Herren Eydgenossen, in namen und von wegen königl. Maj. verordnet und deputirt gemelte Erstrekkung zu traktiren, als es wytter Erlüttert und vergriffen ist, in dem gewalts brief siner königl. Maj. hernach inserirt: und von wegen kais. Maj. Herr Guido Muchet, Ritter, Herr zu Castell Roilland verordnet und deputirt zu diser sach durch den Herrn von Vergy Kaiserl. Maj. Obersten Statthalter und Gubernator in gemelter grafschaft von Burgund....

Nro. XXVI.

Schreiben des Herzogs Caraffa an Aegidius Tschudi von Glarus 1556.

Molto Magnifico Sr. Come Fretto Venerendo.

Monsr. di Terracina Nuntio di N. Sta per tornarci alla proſſima dieta di ſan giovanni, et ſapenda ſua Sta quanto v. S. habbia ſempre favorito et ajutato le coſe de la Religion catholica in coteſti parti, S. Bne. me ha commeſſo, che io ſe ſcriva la preſente, pregrandola et exhortandola per parte di ſua Sta., che la ſia contenta di ajutar e favorir in tuto quello, che la potra lei de la religion catholica, ſecondo che V. S. ſara ricercata da eſſo Monsr. Nuntio, al quale ſara contenta di credere, come ſarebbe a me medisimo certificandola che oltra il premio che ella ricevera dall dio Benndetto di tutto quello, che la fara per lo ſervitio di S. Majta. divina, S Bne. ne terra memoria et nelle occaſioni gliele monſtrera quella gratitudine, che ſi conviene, e che merita la ſua virtu, e la ſua devotione verſo quella ſanta ſede; et io non manchero di fare ogni amorevole ufficio appreſſo la ſta. ſede per comodo e ſervitio di V. S. alla quale mi offero et rasdo, pregando i Dio, cha la conſervi, Di Roma alli XII di gungno MDLVI.

D. V. S.

CARAFFA

Dux Nepos ex fratre Papae Pauli IV.

Per Egidio

Come Fratello Ducca de Paliano.

Al Molto Magnifico Sr. come fratello S. Egidio Tſchudi in Glarona.

Nro. X.

Abscheid uff den Tag zu Baden den ersten Tag Hornung 1557.

Alsdann unser lieb alt Eydgnossen von Glarus uff disen tag durch Herren Amman schuler, und herrn Statthalter Tschudi antwurt begert uff ihren letsten zusag und abscheid so by unsern herrn durch die obgenannten beyd, auch herrn Roman Bäldi, und herrn Vogt Mat by unsern herrn fürbracht, auch Ihr mündlich darum genugsam verstanden; und so wir uns unser herrn stimm und meinung Entschlossen, hat sich Einhelliglich unter uns erfunden, namlich uff das fründlich ansuchen, und versprechen, so unser lieb Eydgnossen von Glarus gethan, daß sy sigend gesindt, und versprechen alles, so abscheid und vertrag, auch anders so sy uns verheissen, auch den letsten versigleten zusag brief, so sy jedem Orth an Ihr Landtsgemeind geben, zu halten, deme genug und statt zu thun; so haben unser herrn sich Erlüttert, so fer und demselben gelebte, nachgangen, und fürhin statt geschicht, werden unser Herrn den widerwillen fallen lassen, und nit witers gedenken, und das durch fründschaft und Liebe willen, dann je unser Herrn gern mit Eydgnossischer Träw und Liebe mit Ihnen zu leben, wie unsere fromme forderen, begeren, so aber harin gefelt, begehren und in ein oder mehr stucken nit gehalten wurd, wöllten unsere hereen hiermit nützit hinweg geben haben, sonder alles so zuwider brief, sigel, zusagungen und verträgen vor und nach gethan und nachgehandlet, Inen vorbehalten haben, was sy harin gut bedunkt zu handlen und fürzenemen.

Uff sölichs ist vor uns der 5 orthe Rattspotten wider Erschinen gedachtrr Herr Statthalter Tschudi, und uns in

Herren

Herren Ammann Schulers und sinem namen, als gesandter, anzeigt, daß Jre Herren von Glarus beyder Religionen mit einander von Gottesgnaden wohl Eins und fründlich handlend, und lebend, auch Jr Einthall lütt Jhres zusagens ein frommen Ehrlichen Meßpriester ufgestellt, und denselben mit einem genugsamen Järlichen Corpus, deß er wohl begnügt, versehen, auch den Altar ufgeräst und geziret, und das Hochwürdig Sakrament allda mit bezündung der Amplen versorget, und Jren gethanen zusagen, so unseren Herren der 5. Ortten des Endts geschehen, und fürohin Thun wellen, und so nun zu schwanden glicher gestalt söliches zu erstatten zugesagt habend Jhre Herren an Jhren Abbt von St. Gallen, deßglichen an Landvogt im Toggenburg geschriben, priester zu verhelfen, und aber bishar keinen mögen Erfahren noch überkommen, deßhalb die schuld sölicher sumnus nit Jrer Herren, noch dero von schwanden; dann Jre Herren, auch die von Schwanden entlich des willens dem geschehen zusagen genug zu Thun als dero Jnen nüzlich. Diewil aber diser Zitt Ein geschikter, glerter züchtiger Priester an sölich Endt nottürftig sin wurde, kum zu überkumen, dahin zu bringen, dan wiewohl dero vil an mengen ortten ze fünden, so will doch keiner sin rüwigen stand und wesen, da er sich gesetzt, übergeben, und an dis End sich verfügen. Deßglichen diewil in aller kilchhöri zu Schwanden kum dry oder vier personen ze finden, die zur Meß giengend, die da nocht auch nit daruf dringend noch begerend, daß man von Jro wegen allda die Meß ufrichten, oder ein eignen Priester ufstellen sollte, auch sich bishar befunden, daß so oft ein priester, so lesen zu sagen, alder Meß ze halten, nie vier personen uß aller kilchhöri daby gewesen, Ettwan, nur einer, Ettwan gar keiner, dann allein der Messpriester selbs und der Sigrist, den Er danocht uß Einer anderen Pfarr mit Jm bringen müßte. Ueber daß, daß die

von Schwanden menigklichem in Jr kilchhöri anzeigen lassen, wer zu der Mess willen und begirt hab, der möge darzu gehen, ungefecht der kilchgnossen und nachpurschaft, deßhalb sich mengklich sines willens und anmuths allda wohl gebruchen möcht, wer lust darzu hat, ohne Einigen intrag. Es hatt auch jeder kilchgnoss zu schwanden sithar dem ufgerichten Landsfriden und ersten zusag im Jar 1531. geschechen, ob sy schon kein priester zu schwanden gehabt, allemal Täglich, oder ettlich Tag in der wuchen noch Irem gefallen ungehindert mögen gen glarus zu der Mess gan (dahin Es nit mehr, dan Ein kleine geringe halb myl ist,) wo sy je willen dazu gehebt, wie Ettlich von Mullis, da die nuw Religion gehalten wird, auch thund, die hinüber gen Näfels zu der Mess und zum Sacrament gand ohne menigkliches versyerrung, welches dero von schwanden keiner in vill jaren nie gethan. Und wiewohl die sach also gestaltet, so wellend doch Jre Herren, und auch die von schwanden den geschehenen zusagungen nach Jhrem vermögen gern genug Thun, und kein gefahr darin suchen, noch bruchen, diewil aber sy dise Zitten kein geschikten priester mögen ankommen, und auch der personen so gar wenig, die zur Mess gand, als ob statt, so hattend dieselben vom schwanden dem würdigen Priester herr Heinlich schuller, dechan des kapitels Pfarrherrn zu Glarus Erbetten und vermögen, daß Er Jnen alle wuchen für und für Ein oder zweymal, wie Es sich dann ergibt, ze schwanden will Mess halten, wie Er dan bishar sider letzsten zusagen auch gehalten, da Jm alle zucht und Ehr soll bewisen werden, wie nutzbar (wie Er selbs rühmt) auch geschechen; sy wellend Jn auch Erlich belonen und vernügen, und sölich Erbieten mit Trüwen Erstattungen, dann Jre Herren gäntzlich gesinnet, an unseren Herren und obern den fünf ortten, als Jren getrüwen lieben alt Eydgnossen, die geschworen Pünd, Landsfriden, zusagungen und

verträg Trüwlich zu halten, und Ihnen alle Eer, fründschaft lieb Dienst zu bewisen, nach allen Ihren vermögen, und ob ettwas versumbt, das soll, ob gott will, niemer mer geschechen; mit ernstlicher Pitt an unser Herren, daß sy allen gefaßten unwillen fallen lassen, und des vergangenen ze argen niemer gedenken; das werden Ire Herreu mit Ir Eerlib und gut umb unsern Herren die fünf ortt, als Ir getrüw, lieb, alt Eydgnossen zu jeden Zitten willigklicheu verdienen.

Demnach hat auch gedachter Herr Statthalter Tschudi für sich selbs fründlichist gebetten, wir wellend sine herren, als unser getrüw, lieb, alt Eydgnossen für befolchen haben, und an disen Iren Eerbaren Erbieten uns vernügen, und gütlich daby blyben lassen, wann Er Insonders von sinen Herrn darum verordnet, disen, fürtrag und werbung an uns ze thunde, daß sy verhoffend, Inen unseren Herren den fünf ortten angenem sin, und damit sine Herren gute zuversicht, auch sin, kleinfügig ansuchen und bitt nit vergeblich, so hat er uns die gesandten trüwlich gebetten, sölichs an unser Herren den fünfortten Ernstlich zu bringen, In für sin höchste verklärung harin günstlich zu willfahren, und sine Herren getrüwer wohl meinung zu bedencken, damit Er gespüren möge, unser Herren der fünf orthen gnädigen gunst und guten willen gegen siner Person; wo Er dan unsern Herren sines kleinfügigen vermögens mit lib und gut dienen könne, (alls sin gemüt, daß zu allen zitten und noch geneigt syge) das welle Er niemer sparen, und jederzitt willig erfunden werden, mit vill mer und fründlichen worten. Daruf wir die gesanten von den fünf ortten gedachten Herren amman schuler, und Herren Statthalter Tschudy geantwurtet, daß wir nit gwalt von unseren befelch keines weegs zu wichen, noch ützit daran zu änderen, sonder lassend wir Es gäntzlich daby blyben; aber

von Jr beeder, und besonders Herren Statthalters Tschudy Bitt wegen Ernstlich gethan, wellend wir Jren Fürtrag und begeren in unseren Abscheid nemmen, und sölichs an unsere Herrn und obern bringen; ob dann denselben gefallen will, dise zitt, diewill die von schwanden kein eignen geschickten Priester mögen ankommen, und Es Ein söliche gestalt hat, sy by Jren jezt gesagten Erbieten belyben ze lassen, oder ein anders da werden unser Herren und Oberen von den fünf orthen durch schriften oder ze Tagen Jnen zu gelegener Zitt mit antwurit begegnen, daß doch die zu Meß gand, keines wegs geschimpfirt, veracht oder verhindert werden, und menigklich darzu zu gan fry syge, und die zusagungen und verträg gänzlich by kräften belyben. Wie jeder Bott witter sagen kann.

Nro. XXVIII.

Marti Werli Ersucht gilg Tschudi von Glarus, Jme zu dem Landammann Ambt zu Frauenfeld verhilflich zu syn. 1555.

Sonder vester, wiser, Jnsonders günstiger lieber Herr Statthalter. Euch sigen min geflissene und ganz gutwillige Dienst allzit zevor. Günstiger lieber Herr! Alßdann min lieber Sun Peter, miner gnedigen Herren und obern den siben ortten Landammann nechst Eines sambstages vor dato diß briefs mit Tod uß diser zitt geschiden, dessen Seel der allmächtig Gott gnedig und barmherzig syn welle, dadurch solch sin gehabt Ambt jetzmalen vaciert und ledig ist; diewil dann derselb min Sohn seelig, und vormals Jch ernennten minen gnedigen Herren den Eydgnossen lange zitt har gedienet, und mir

nit anderst wüssen, dann daß wir beyd Jnen minen gnedigen Herren vermelt Landammann Ambt, Eerlich, redlich dermassen versechen, daß Jr gnad daran ein gut gfallen gehebt. So hab Jch derhalben uß hochen Vertrüwen, und sondern guten lieb und fründschaft ze üwer wißheit Tragene nit unterlassen können, üch von sömliches Ambts wegen auch zu bemühen; und ist derhalb an üch ganz trügenlich und hochfleissiges ansinnen und bitt, Jr wellend minthalb (ob ich oder die minen vorbenempt min gnedigen Herren kommen, und umb gerürt Landammann ambt bitten wurden) in guten ingedenk ze sin, uns in unsern Werben günstiglich befolchen ze haben, und by Jnen minen gnädigen Herren fleissig anhalten, damit mir, oder den minen sölich Ambt gnädiglich (wie vormals auch beschehen) widerum verglichen und zugestellt werd; sind also hierinnen von üwertwegen so vill benügt, und bewisend üch vorgemelten minem vertruwen nach so willfärich, damit ich und die minen spüren mögen, üwer harinn wohl genossen haben; wo wir dann sölichs ungespart unsers vermögens lybs und guts, umb üch und üweren beschulden und verdienen können, wellen wir jederzitt ganz geneigt und gutwillig sin. Es ist auch min Ernstlich Pitt an üch, wellend darann sin, damit obvermelt Landammann-Ambt vor nechsten Tagen, so zu baden sin wird, niemand zugeseit werde, alsdann werde ich, oder die minen erschinen. Datum in yll Mentag nach ascensionis christi, LVII.

Allzit gutwilliger

Martin Werli

der Zitt Schultheiss zu Frowenfeld.

Nro. XXIX.

Instruktion uf den frommen, vesten fürsichtigen, wysen Herrn Gilg Tschudi, unsers Landts Statthalter, Was wir Landammann, und ganz grosser Ratt zu Glarus Jme befelchen ze handlen uf den Tag zu baaden, angefangen Sontag nach Verena 1557.

Erstlich von wegen Philippi von Lupparus, so sin frow Entlybt hat ꝛc. geben wir üch darvon ze handlen vollmächtigen gewallt.

Demnach von wegen unsern Eydgnossen von Bern, und dero von der Ländern, söllend Jr drob und dran sin, unser Eydgnossen von Bern bitten, daß sy die von der Länderen Bybrief und sigel, so sy von Bern mit uns Eydgnossen gehulfen geben, belyben lassen, wann, wo sy das nit Thun woltind, und andern orth mit unsern Eydgnossen von Bern darum Rechten weltind, wurdind wir uns nit sünderen, damit unsern gegebnen Brief und sigel gehandthabt werdend.

Desglichen deß gespanns halb dero von Bern und der Statt Genf von wegen der Banditen söllend Jr träfenlich daran syn, daß dieselben Banditen zerleyt werdend, und unsern Eydgnossen von Bern nützit unbilliches mit Jnen fürnemmend.

Und von wegen der Pündnuß mit denen von Genf ze machen, sollend Jr ernstlich losen, wie Es die Eydgnossen vor Jnen habend, und dasselbig wider heimb bringen, doch daby unser lieb Eydgenossen gemeinlich ze Ermanen, wie die Statt Genf einer Eydgnossenschaft ein guter schlüssel, und uns

zu grossem schaden reichen, wo die in andere hand kommen sollt.

Der Botten vor Lowis halber, wie sich dieselben im schwören halten sellend, lassen wir dasselbig, wie jetz verabscheidet ist, belyben; und alsdann die Priester und Predikanten im Thurgow ein unehrliches ärgerliches leben in huryen, wincken, spihlen und beleidigungen führend, sollend Ir mit unsern Eydgnossen versuchen, ein ordnung ze machen, damit sölichs abgestellt werd.

Und wie dann die von Stein, uf unser der siben ortten Erdrich einen gefangenen, da Inen angemuthet, brief und sigel ze geben; daruf sy geantwurtet, daß sy dem Landvogt im Thurgow geschriben, daß us Inen in unwüssenheit geschehen, und sy das nit gewalt gehept, und gebetten, daß man Es daby weldt blyben lassen, sechen wir es Inen gütiglich nach, doch das Ir schriben an Landvogt gethan behalten werd.

Von wegen des Erbfalls in fryen Aemteren befelchen wir üch, das Ehrliche Enkli an Ir abgegangenen Vatter und Mutter statt Iren groſsvetter und groſsmutter auch Erben mögindt.

Uf ammann Rottmunden bitt schemkend wir Im. Ein fenster was das kost.

So dann ettlich unnütz verdorben lüth ennet dem gebürg büderlüth zu zitten übel ansechend, sollend Ir dasselbig helfen glimpflich abstellen.

Uff den anzug Herrn Asnany von wegen des gespanns zwüschen den Landmarchen zu Arisind und Stabis 2c. sollend Jr daran syn, daß es zu End gebracht, und die Kapitel an uns gehalten werden, und alß sich gemelter Herr beklagt, daß die unseren, so in deß Königs von Frankreich Dienst in die Statt Valentia, und andere Orth dem Stand Mayland zugehörig überzogen, und die Capitel nit gehalten, söllend Jr Jm anzeigen, daß uns daran kein gefallen geschehen, wann wir den unsern solichs verbotten und nit befolchen, sind auch willens die Cappitel ze halten, so fehr die an uns und den unseren auch gehalten werden, welche aber bishar als uß vielfältiger klag der unseren verstanden wird, von den Mayländischen nit geschechen; deßhalb wir von dem Herren von Bassiano begehrend, daß fürhin besser insechen bescheche, damit denen gelebt werd, und daß Er auch uns die Erbeinigung nit unter die Capitel mische, wann dieselbig den Staad Mayland nützit berührt. Jr söllend auch mit anderen unserer Eydgnossen daran sin, daß denen unseren, so in des Königs von Frankreich Dienst sind, geschrieben werd, daß sy nützit wider die Mayländischen Capiteln fürnemmind.

Deßglichen söllind mit königlicher Majestät von Frankreich bottschaft ernstlich reden, daß sy verschaffe, daß die unseren gänzlich nit wider die Erbeinung, und Capitlen geführt werdend, des übrigen halb ist üch ze handlen gewalt gegeben.

Und von wegen daß die französischen Herren und die Franzosen von unseren knechten täglich in Convoien ziechend, dann sy jetz by zweyen monathen ohn unterlaß von Jnen gefahren, und namlich der von Guyß, der Jr oberster feld-

herr syn söllt, vom Künig auch beschrieben ist, und so nun unser Knechten nit ein große Anzahl vill kranker unter Inen sind, und die anderst dann uns fürgeben, und nit nach der vereinung geführt werdend, söllend Ir königl. Majestät von Frankreich bottschaft anzeigen, daß Er verschaffe, daß sy wider ussind geführt werdind, dann söllend sy von sölichs verführens und Endblössens wegen, etwan geschediget werden, wurde man lugen, ob man mittler Zitt des Königs gar müssig gieng; doch daby mit unseren lieben Eydgnossen gemeinlich von der sach ze reden, ob man die knecht wider ussen bschicken welte, diewill doch die Franzosen selbs von Inen fahrind, und nit by Inen belybend, und sy die unseren wider unseren willen urlaubt und die Vereinigung ze wider geführt, andre Potentaten ze unruwigen, die uns kein leid gethan, die dardurch zu ungunst gegen uns bewegt werden, so wir doch an sölichs orth uß pflicht der Vereinung nützit gebunden. Deßhalb uns, und gemeiner Eydgnoßschaft für ein mutwillen von den beleidigten uffgenomen wird, und mittler zitt zu nachtheil reichen möcht. Dann dahin wir den könig verbunden, hat Er lieber die Lantsknecht dann die unseren wellen bruchen, wie sich jetz in Frankreich wohl erschienen, und wird also das Widerspihl mit uns und unseren fürgenommen.

Und von wegen daß sich die burgundischen söllten wider Lyon beheben, befehlend wir üch, daß mit denen us Burgund geredt werde, so es an ihm selbs wäre, daß sy dasselbig abstellen wellind, und hinter sich gedenken, was vornacher mit Inen gehandlet syg; deßglichen die Ratifikation von Inen ze fordern.

Der Schribery halb zu Lowis gebend wir üch ze handlen gewalt.

So auch der Herr von St. Laurenz die reden der brie- fen halb, wie uf nechst gehalten Tag anzogen, und die unsere verinnen wurde, so zeigend Im an, daß wir Im gut recht werden lassen gan, ob er jemand by uns ze sprechen hätte.

Sint auch eingedenk mit dem Herrn von St. Laurenz zu reden, von wegen des Briefs, den wir Im geschickt, daß Er den ylenz uf der Post unseren Haubtlüthen ins Piemont soll zusenden, und aber der brief Inen nie worden, deßhalb so forderend den Brief wider von Im, und zeigend Im an, ob Er nit wüsse, daß abgeret, uns und andern Eydgnossen die brief, die von und an uns geschickt Ime zukommen, Er ohne verzug merken solle, wie aber dasselbig geschehen, jetz am Tag, und wir wohl spüren mögend, daß wir hierinnen glich als in andern Dingen verachtet.

Von wegen der zweyen Todtschlägen von Lowis lassend wir es bym vorigen belyben.

Redend anch mit den Botten von Appenzell von der Rosa Ludinen seeligen wegen, die dem Pfaffen zu Zug 200 Gulden zugebracht, welches er zum Theil verton, und daß so er verlassen, gen Appenzell gezogen, und gedachte Rosa Ludinen Erben nützit verfolget ist.

Der nüwen zittung halb geben wir gewalt mit gemeinen Eydgnossen ze handlen, was Ir meinend, Einer Eydgnoßschaft lob, nuz und Eer syn.

In dem Lowischen handel gebend wir üch zu handlen gewalt, doch alsdann man XV. oder XVIII. stuckbuchsen hat

lassen machen, und eben noch X. vorhanden, sollend Jr ernstlich nachfrag haben, wo doch die übrigen hinkommen.

Nro. XXX.
Instruction und befelch, was wir ein ganzer Ratt zu Glarus dem frommen, vesten, fürsichtigen und wysen Herrn Gilg Tschudy unsern Landammann uff nechst angesetzten Tag gen Baden gegeben hand, uff Frytag vor Galli 1558.

Herrn Landvogt Apro von Uri, Stattschriber zu Luzern, dem Ammann zu Altstätten, Micheln Hüerlin von Zug, schenkend min Herren jedem ein fenster, was es kost.

Zu Unterwalden in Jrer Capellen schenken min Herrn Ein fenster, und söllend lugen, nachdem andre orth gebend, hand Jr auch gewalt zgen.

Andreas Pfündlers Rosses halb sond Jr uff nechsten jetzigen Tag vor den Eydgnossen anziehen.

Zwischen min Herrn von St. Gallen, und denen von Rorschach haud Jr gewalt alles das zu handlen, damit min Herr von St. Gallen und die von Rorschach vereinbaret werdind. Dero so uß der Herrschaft Werdenberg gen Sangans ziechend, und allda sterbend, ob der fall nit minen Herrn gehört ꝛc. sond Jr die Eydgnossen die siben orth bitten, daß sy uns by uffgerichten brief, und siglen wellend bliben lassen.

Von wegen des Schwösterhuses zu Meils ist üch gewalt geben.

Auch von wegen der Probsty Klingenzell hand Ir gewalt.

Unser Eydgnossen von Zürich, und Herr Baschin Hegners halb, hand Ir gwalt darin ze handlen, was zu fried und Ruw dienlich sye.

Der dargezogenen gen klingnow, und sich da vermähltend, und dann vermeyntend des Burgerrechts fähig ze syn, sambt den andern artiklen hand Ir gewalt.

Von wegen Ursal Fulachin Convent frowen ze klingenthal, und unserer Eydgnossen von Basel hand Ir gewalt sie helfen ze vertragen.

Zwüschen der Statt St. Gallen und denen von Rinthal, gend wir üch gewalt, doch daß die von St. Gallen allweg verhört, und Inen hinterrucks nit gehandlet.

Haldenstein halb mit den dryen Pünten, sond Ir gewalt haben, doch daß Es zum End gebracht werd.

Der Alt- und Nüwgloubigen halb zu Frowenfeld rc. ist üch gewalt geben.

Peter Eckmanns, der von Arbon und Bischofzell, und dann Herrn Abbt von St. Gallen, hand Ir gewalt.

Wilberts zollers frowen halb, da die von Bremgarten vermeinend den Abzug ze haben, sond Ir daran syn, daß sy von niemand den Abzug nemind, dann von gut, daß by Inen Ererbt sye, sy habend dann brief und Iren Ober-

herren den alten fürsten, oder jetz ihren herrn dem acht orthen, daß sy umb gutt, so einer darzogen wäre, und mit sinem gut dann witter von Inen ziechen welte, sy den Abzug nemmen mögen.

Der Ameind, so die Amonser verkauft, und dessen von Tättwil halb die herrlichkeit antreffend rc. geben wir üch gwalt.

Von der Statt Costenz wegen mit Inen etwes überkommnuß der Appellazen und anderer Dingen halb uffzerichten rc. sond Ihr gewalt haben; doch daß sy in die Erbeinung nüt gezogen weede.

Der starken Landstrichern und Bettlern halb hand Ir gwalt.

Der Botten, so man ennet des gebürgs schickt, lassend wir unsers theils beliben.

Büud ze schwüren sond Ir ernstlich daran syn, damit man die schwore, wie man dann allweg der meinung gsyn.

Zwüschend denen, jensitz der gebürgen, und dem Herzogthum Mayland Capitel berührende rc. geben wir üch gwalt.

Dem Predikanten zu Münsterlingen, Ihme ussert das Kloster ze setzen, sond ihr daran syn, so die Abbtissin Ihm ein nüwes Huß ussert dem Kloster kaufe, oder buwe, das der kilchen gelegen, sölle er darin ziechen, allewy das nit geschehen, solle Er im Gottshus bliben.

Uß dem Abscheid von Lowis.

Der Priestern halb, so die Pfrunden verturend, daß kein armer Priester zur pfrund kommen mag ꝛc. sond Jr daran syn, daß zusechung bescheche.

Die Ambtlüth im welschen Land ennet gebürgs, die Jnen selber unzimblich Löhn schöpfend ꝛc., hand Jhr gwalt.

Des geschützis zu Jrnis und Bellenz ꝛc. sond Jhr daran syn, den Brief ze erfodern.

Dero zu Stabio und Arsinat, so sibenzig kronen bezahlen müssen, und das gelt nit wissen uffzubringen, sollend Jr losen, ob die anderen orth auch ettwas gebend, und so sy es thund, wend min Herren auch etwas darzu thun, und dunckt sy billich.

Von wegen des ettlich gütter kaufend mit unzimlicher gedingen, ist üch gewalt geben.

So dann ettlich von Lowis nachts verwundt, und man die thäter nit Erfahren könnte, gend wir üch gewalt.

Derohalb so ein Frowen in der Huery verharret, entlybt von orth ze orth ze ryten, sich ze liberiren nit vermögend ꝛc. da habend Jr gewalt; und so der Mehrheit ort sy liberiren wellend, wend myn herren auch liberiren.

Alsdann der Landvogt von Luggarus von Uri einen geliberiret, der ein todtschlag gethan, ist üch gwalt geben.

Von wegen daß die, so Wyslin bevogten lange zit nit

rechnung gebend ꝛc. sond Jr daran syn, daß rechnung geben werd.

Die so Iren vogtkindern gütter verkaufend, hand Jr gewalt.

Kornkaufens halb ze Mayland ꝛc. Jst üch gewalt geben.

Deß weegs halb an Irnis stalden ze machen da den unsern Eydgnossen von Uri Ein zimliches weg gelt begehrend, hand Jr gewalt, und so ander Eydgnossen sich in Abredung inlassen, sollend Jr auch helfen.

Von wegen Lütz Ulmers, so Iren schiessend zu Mayenfeld uffgericht, da sond Jr anziechen, darmit fürohin kein Einspänniger hinterrucks siner obrikeit sölichs schiessen ußschribe, und solichs allen vögten zuschriben, das zu verkünden.

Sind eingedenk, das Erbeinungsgeld zu ersorderen.

Uff Kayserl. Majestät schriben und antwort des lieberkouffs und andern artiklen halb ꝛc. ist üch gwalt geben.

Paul orellen und Anthoni Schannets halb ꝛc. hand Jr gewalt.

Nro. XXXI.

Schriben dero von Glarus an die von Luzern und schwitz die spänn zwüschend dem Herren Abten von St. Gallen und Roschach betreffend 1558.

Unser fründlich willig dienst, sambt was wir Eeren liebs und guts vermögend, zuvor. From, fürsichtig, wys, insonders guten fründ, und getrüw lieben alt Eidgnossen. Wir haben üwer schriben vermehrt, darin Jr von uns zu verston begerend, ob wir unsers Theils die spruch und urteil, durch der vier orthen Richter uf nechst verwichener Jahrrechnung zwüschen dem Hochwürdigen Fürster Herrn Abbten zu St. Gallen unsern gnedigen Herren, und denen von Roschach ußgangen, und in brief und sigel verfasst, by kräften wellen lassen blyben, glicher gestallt auch Jr ꝛc. daruf ist unser antwurt, daß wir unsers Theils nie fürnemmend geweßen, dieselbe spruch und urthel in einigen weg ze widerfechten, old zu stürzen, noch ützet darwider fürzenemmen, sollen wir herren Abbten von St. Gallen by sinen sprüchen und urthel und darüber ufgerichte brief und sigel unsers Theils gentzlich bliben lassen, und darvon nit trengen; glicher gestallt und meinung sind wir wie Jr unser lieben alt Eydgnossen auch ze Thun geneigt, wann das die billigkeit uf sich Tragt, wir hebend uf nechst verrukten baadischen Tagleistung uf galli gehalten unseren Sandt botten Lendammann Thudi nützet angehendt darwider ze Thun, sonder befolchen, dieselbe ergangene sprüch und urthel by kräften biben ze lassen, und umb den ufgeschobenen spann der mannrechten und hinwegziehenden Roschacheren, fäll, und faßnachthennen, mit den anderen drüen Richteren das Recht zu sprechen, wie das

zuvor

zuvor verabscheidet worden. Ob nun auch denselben letsten Tag durch üwer und unser lieben Eydgnossen von Zürich, oder die von Roschach versperrung geschechen, daß sölichs nit fürgangen, old intrag in die ergangenen sprüch und urthel durch sy zu thun begehrt worden, wie dann üwer lieb in üweren schriben beklagend, deß vermögen wir nützit, und ist uns in trüwen leid, wenn wir zu solchen jemand anlaß gebend, noch derglichen fürzunemmen verursacht haben, bitten wir üwer lieb alt Eydgenossen, wellend uns in sölichen keineswegs verargwonen, noch verdencken, dann wir unssers theils, was wir herren Abbt von St. Gallen und mennigklichen zu thun verpflichtet, und aller gebür nit wideren werden; und wo wir in diesem als anderen sachen unwillen abschaffen, frind und ruw, Einigkeit unter uns Eydgnossen mehren könnten, ist nit weniger vor und jetz mehr unser meinung und gut beduncken gewesen, als wir unsers theils noch zu beschechen begertend, und üch unseren lieben alt Eydgnossen handlich darum bitten üch auch gefallen zu lassen.

Namlich als die von Roschach mangerley sich erklagt, daß nun wir in allen sinen werth sin lassen, und darum obgenannte sprüch und Urthel nit einigs weegs zu schwächen gesinnet, sonder unser will wie üwer dieselben by kräften blyben lassen, so sind doch unter Iren Erklagungen zwey punkten gewesen, darin man möcht was Entscheidung thun, also daß dardurch weder sprüch noch urthlen kein Ingriff noch Abbruch geschäch: nämlich für das Ein, daß sich die von Roschach järlich ein ammann, so Herren Abbt trüw gewesen, und sin schuldige pflicht gethan, abgesetzt, daß sie nun beschwehrt, wann sie nun vermeynen, innert 30 Jahren nit 3 oder 4 Ammann gehabt haben, als Herr Abbt selber bekauntlich syn wird, welcher nun so selbe wort nit grun-

det, oder Jnen etwas urkundts verlangen solt zu bedeckung Irer Eeren Jnen und Iren nachkommen schmächlich syn wird; und begeren, daß an Herrn Abbt selbs zu zügen, daß sölichs nit an Jm selbs, da vermeinten wir, daß durch die 5 Richter harinnen nachmalen wohl etwas unnachtheiligen mitels zu bedekung der Eeren by beyden Partheyen möcht gefunden werden. Zum andern erklagen sy, daß in dem 8ten Artikel des spruchs, als Herr Abbt von wegen des Bott und strafen in hölzeren, so dem gottshus in Roschacher-gericht zugehörend, anspruch gehept, da syge in der güttikeit durch die 4 Richter erkennt, daß es by dem Artikel im 1535. Jahr durch ein Vertrag uffgericht der hölzeren halb gänzlich bliben. Es söllend aber keine andere hülzer verstanden werden, dann die, so das Gottshuß vor uffrichtung desselben vertrags ingehept hat. Also wyset der spruch; Es ist aber ein anhang daby, der wyset, was für hölzer und gütter sythar an das Gottshus gekommen, da söllend die verbott und strafen denen von Roschach blyben. Nach lut der offnung und des gemeldten vertrags, da beschwehrend sich die v. Roschach nit des spruchs, sonder alein deß, daß die gütter im spruchbrief im anhang benempt, und aber die Ansprach und der spann allein von den hölzeren wegen gewesen; deß begerend sy von den 4 Richtern eine Erlütterung, also umb denselbigen Artickel, dann sy vermeynen, der gütteren in klag und antwurt nie gedacht sin, wann auch der spruch alein der hölzeren gedacht, und im anhang Er der gütteren meldung geschicht. Diewyl dan sy alein harüber ein lütterung begehrend, was der 4 Richter harin meynung gewesen, als ob Jnen angedenkt, daß die verbott und straf der güttern mit den hölzern angesprochen werden, achten wir billich sin, in sölichen mißverstand Jnen lütterung zu geben, wie das jewelten gebrucht, wann sö,

lich:s dem spruch zu keinem Jngriff noch abbruch reicht, sonder allein bericht gibt, wie es soll verstanden werden, welcher nun im anhang erst der güttern meldung geschicht, diewil bericht niemand bas geben kann, dann die so darin gesprochen; was Jnen dann für lütterung und bericht geben wird, daby söllend sy billich bliben, und um söliches alles möcht man Ein bybrief den sprüchen und urthlen ohne nachtheil uffrichten.

Zum letsten daß üwer und unser lieb Eydgnossen von Zürich in derglichen rechtfertigung vermeinten mehr dann glichen Anzahl botten ze schicken, sind wir ganz üwer meinung, wann sölichs uns nit füglich bedunkt, werden dero und anderen dingen halb unsere botten uff nechst künftigen tag mit befelch abfertigen, dann wir unsers theils eines Mehrs ein Mehr sin lassen in gemeinen sachen, und alte herkommen, Eydgnossische bruch nit zu stürzen begerend, wellend auch unsers theils Herrn Abbt von St. Gallen umb die uffgeschobene Artickel das recht nit versperen, guter zuversicht, üwer und unser lieb Eydgnossen von Zürich werdend sich auch üwer schriben eines guten bedencken, und mit fründlicher antwurt begegnen; das wellend von uns guter meinung, und im besten, als Es geschicht, verston; dann üch lieb und dienst ze bewisen sind wir jederzitt geneigt; üch damit in den schirm göttlicher gnaden befehlende.

Datum an St. Andresentag des heil. zwölf botten abend anno ꝛc. LVIII.

Landammann und ganz Ratt
zu Glarus.

Nro. XXXII.

Instruction und befelch was wir in ganzen gesessenen Ratt zu Glars, dem frommen vesten, fürsichtigen, und wysen Herrn Gilgen Tschudi, unseren Landammannn uff nechst angesezten Tag gen Baaden geben habend, Donnerstag nach Andreå 1558.

Dem Herrn Abt von Muri gebend wir an Ein fenster im Crützgang, diewie die mehrtheil orthen siner herren.

Jr sollend Ein antwurt von des Wirrschen Uff Sanganser-Land fall wegen uff diesen Tagen von den übrigen sechs orthen erforderen.

Von des grossen uffkaufs des vechs halber, sond Jr antwurten, daß wir mit allem Ernst ein Insechen thun werdent.

Uff des schrybens Röm. Kayserl. Majestät des liber kaufs halb rc. ist üch gwalt geben.

Als sich die von Costenz erklagt, gegen Jren Abbt von Crützlingen, und andern Zechend-herrn zu Thurgöw um die Winzechenden, da sich die 3 stätt auch dessen wellen beladen rc. ist üch befolchen daran ze sin, daß mit den dry stätten geredt werdi, Jres unbefügten vornemmens abzustond und uns nit ingrif wider den vertrag ze thun.

Zwüschen ünsern Eydgnossen von Fryburg, und herrn Statthalter Chun von Uri 2c. hand Ir gwalt.

Der Zolleren zu Lowis, die ein nachlassung des Zolls begehrend 2c. wend wir (diewil Ein solcher nachlauf ist, daß kum Einer vor dem andern zukommen mag, Inen gar nützit nachlassen.

Umb daß der Landvogt zu Lowis uß unterhandlung sines Statthalters 3 Mayländer, die offendliche Mörderey bekanntlich, uß gefäncknuß gelassen, und der Vogt von Inen 600 und Statthalter 300 Kronen genommen handt, sond Ir mit allem Ernst daran sin, daß disem nachgegründt werde, und ob es also sich befunde, daß man die 900 kronen von Inen zu der Eydgnossen handen nemme, und Inen dann nach Irem verdienen ein ansehnliche straf uffgelegt, und der Statthalter abgesezt werde, wo aber Inen unrächt geschäche, daß dann die anderen so sy also verklagt, glichfalls hartenglich gestraft werden.

Wegen Frau Ursula von Fulach, und unseren Eydgnossen von Basel ist üch gwalt geben.

Hauptmann schulz von Egeltshofen handels halb, hand Ir gewalt.

Der Herrschaft Haldenstein halb, gend wir üch gwalt.

Zum Roten Adler zu Luzern bezahlend wir in unserem Namen ein Fenster.

In gerichtshändlen und Urtheilen weder mütt noch gaben ze nemmen, und ein Eyd darum zu schwören, hand Ir gwalt.

Von des Entlybten im Rhinthal, da dry zum fächeren bekannt ꝛc. ist üch gwalt geben.

Zwischend den Communen Centmann und Lußmann, gend wir üch gwalt.

Ob sich befunde, daß die von Lüvenen zusammen geschworen und den rechten brief verschlagen hättind, sie hartiklich ze strafen.

Uff das schriben Kayserl. Majestet Hispanien und Engeland der Neutralitet der grafschaft Burgund halb ꝛc. sond Jr daran sin, das mit königl. Majestet von Frankreich gesandten geret werd, daß Er solches auch bliben lasse.

Des nüwen weggelts zu Uri ꝛc. lassend wir unsers Theils belyben, wie es von Eydgnossen abgert worden, und so Es ein fürgang, sond Jr ein abschrift der Abredung begeren.

Görg Spätten von Sulzberg anzug von dero von Costenz wegen von der nüwen Zollen und anderen dingen ꝛc. hand Jr gewalt.

Des Puntschwörens halb hand Ihr gewalt, wie Ihr meint am besten und füglichsten zu sin darin zu handlen.

Dem Herrn von Sax gend wir in sin nüw gebuwten Huß ein fenster.

Der nüwen münz halb hand Jr auch gewalt.

Deß gestohlenen guts halb, wie man sich gegen einander halten welle, hand Jr gewalt.

Wie auch des Luz Ulmers Handels.

Des nüwen kupfer Zolls zu Inspruqq gend wir üch gewalt.

Ascanus Marsus fürtrag hand wir üch übergeben.

Unser Eydgnossen von Luzern anzug von der Dörfer und zwing Dietial und Ermensee gend wir üch gwalt.

Ir sond höflich gegen dern uß Burgund um Ein fenster in unser Rattshus umreden.

Der rechnung in den Klösteren Thenicken, Münsterlingen und Feldbach, hand wir sie unsers Theils erlassen, doch das jeder Landvogt zu Thurgöw ein uffsechen hab, und so In beduncket, rechnung inzenemmen vonnöthen zu sin, daß er sine Herrn berichte, und soll jedem Landvogt nicht desterminder von ettlichen derselben Klöstern die verehrung so er von der rechnung gehept, verfolgen, und sonst niemand nützit geben, damit nit den unterthanen mehr jährlichs geniesses verlange, denn den orthen selbs.

Von der Lowiser fürgeschrift wegen ze geben rc. hand Ir gewalt.

Von wegen der Lowiser Satzung uff die gütter und widerlosung rc. geben wir üch gewalt.

Wann einer von Lowis ein bis umb burgerliche sachen nit zu geben, und Er zu vertrösten hat, ob man In darumb thürnen mög rc. ist üch gwalt geben, das so einer zu vertrösten, daß man ihn nit thürne.

Von der Lowiser stüren wegen rechnung ze geben, hand Ir gewalt.

Pattenten umb Lizenzen zu geben, haben wir üch gewalt geben.

Bernhart Zonina Lechen mit dem Bischof von Chum vnd demen von Saruch rc. gend wir üch gewalt.

Von wegen den 100 kronen, so Lorenz Paliar zu heimstür verschaffen rc. hand Jr gewalt.

Des Weibels sun, der um Ein pfrund bittet, hand Jhr gewalt, doch daß ihm Ein tax genempt werde, was Er im fall geben soll.

Aotoni Orellen fürtrag des todschlag halb, hand Jhr gewalt.

Deßglichen in Pauli orellen, und Rabatschat handel, den Anthoni Orell uf vorigen Tag fürbracht und darüber Erkanntnuß geben, rc. so derselb handel witter fürkäme, hand Jr gewalt.

Sind eingedenk Landschriber Haslins fenster in sin nüwes gebuwt huß.

Und in allen zufallenden sachen, geben wir üch gwalt.

Nro. XXXIII.

Uff den Tag gen Baden, Sonntags nach Sanct Andreä; Instruction für Gilg Tschudi, 1558.

Der gespänn Artiklen halben zwüschen denen herren von St. Gallen, und denen von Roschach, die lassen wir

sy letst ergangenen güttlichen und rechtlichen sprüchen ungestürzt belyben, dann wir Die zu schwächen, keines weegs gesinnt ꝛc.

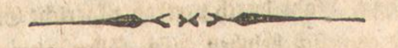
Wiewohlen unter Ihren Erkälrungen zwey punkten gewesen, darin wohl möcht Endtscheidung Thun, also daß dardurch weder sprüch noch urthel kein abbruch noch Ingriff gescheche, namlich für das Ein, daß die von Roschach sich erklagt, daß in dem spruchbrief begriffen, wie die von Roschach järlich Ein ammann, so Herrn Abbt Trüw gewesen, und sin schuldig pflicht gethan, abgesetzt, daß nun sy beschwert, wann sy vermeinen, über 30. Jahr nit 3. oder 4. Ambtmmannen gehept haben, als herr Abbt bekanntlich sin wirdt; welche dann so selbige wort nit geänderet, als Inen ettwas urkund verlangen sölt zu bedeckung Irer Ehren, Ihnen Ihren nachkommen schmächlich sin wurde, und begehrt das an Herrn Abbt selbs zu bezügen, daß sölichs nit von Im selbs; derowegen vermeinend wir, daß durch die 4. Richter nachmal noch ettwas unnachtheiligen mittels zu bedeckung Irer Eeren beider partheyen möcht erfunden werden.

Und alsdann sich die von Roschach Erklagen, das im 8ten artikel des spruchs, als Herr Abbt von St. Gallen von wegen der Gebott und straf in Hölzeren, so dem gottshus in Roschacher gericht zugehören, anspruch gehept, da sy doch durch die 4. Richter in der güttikeit Erkennt, daß Es by dem Artikel im 1535. Jahr durch vertrag ufgericht Ergangen, der hölzeren halb gentzlich belyben, Es söllen aber keine andern hölzer verstanden werden, dann die so daß gottshuß vor ufrichtung deßelben vertragsbrief gehept hat, also wiset der spruch. Es ist aber daby ein Anhang, der wiset was hölzer und gütter sidhar an das gottshus kommen, da söllend die Verbott und straffen denen von Roschach bliben, nach lut

Irer offnung und selben Vertrags, da sich die von Roschach nit des spruchs beschweren, sondern alein deß, daß die gütter im spruchbrief, im anhang benempt, und aber die ansprach und spann alein von den hölzeren wegen gewesen, dessen begehren sy von denselben 4. Richteren ein Erlütterung als umb denselben artickel, dann sy vermeinen, der gütteren klag und antwurt wie gedacht sye. Wan auch der spruch alein der hölzeren gedenckt, und in Anhang Erst der güttern meldung geschicht.

Diewyl sy dann harüber eine Erlütterung begehren, was dann denen 4. Richteren darin für eine Meinung gewesen! achten wir billich sin, dise Mißverstendnuß zu entscheiden, wie das jewelten gebrucht, wann solchs dem spruch zu keinem Inn noch abbruch erreicht, sonder alein wie Es soll verstanden, bericht gibt, welchen niemand das geben kan, dann die, so darin gesprochen; und was dann für Erlütterung geschicht, dero soll gelebt werden. Und umb die 2. Artikel möcht man Ein bybrief, dem spruch und Urtheilen ohne nachtheil ufrichten, rc. und so unser lieb Eydgnossen von Zürich vermeinten, in derglichen rechtfertigung mehr dan gliche anzahl botten zu schicken, das bedunckt uns nit füglich zu sin, dann wir unsers Theils Ein mehr Ein mehr lassen wellen in gemeinen sachen, und alte herkommene Eydgnoßische brüch nit stürzen, sonder die in kraft bliben lassen.

Casper Schuller, Landschriber zu Glarus.



Nro. XXXIV.

Tschudi überschickt dem Fürst Joachim von Einsiedlen eines seiner Werke, und empfiehlt ihm seinen Sohn Martin. 1562.

Hochwürdiger Fürst vnd gnediger Herr, min geneigt will dienst, sambt minem Vermögen jederzit zevor rc. Ich schick U. F. G. das Buch, mine collectaneas etlicher strytiger sachen halb, so ich mit kummer diser ziten zesamen zum Teil gezogen, nit künstlich, noch mit rüwiger muß, sonder mit unstätten, vnd vnbedachtem zufall in währender unser betrübnuß verzeichnet. Wo ützit temere darin wäre, das well U. F. G. nit praesumptu iniquo minhalb zumessen, sonder minem Yfer, das das ich der heil. Christlichen Kilch als ein schwach glid und wenigsts verstandts, mines blöden Vermögens gern rathsam sin welt, damit unserm Ellend geholfen möcht werden; man kan auch interdum ex stercoribus margaritas colligere. Bitt U. F. G. welle dis buch allein üch selbs, vnd herr Florino, *) bekannt machen; dann es on ordnung; zudem das vilicht etwas sträflichs darin möcht funden werden; was aber nützlich, vnd dienstlich in disem Christlichen vorhabenden Werckh der heil. Versammlung und Concilio fürgetragen sin möcht uß disem Buch, das welle U. F. G. ußziechen lassen. Bitt daby minen Sun Marti **) gnediglich in hut zehalten, wie ich vor ouch gebetten, und

*) Florin war Pfarrherr zu Gossau, und von der zu Rapperswil versammelten Eydgenössischen Geistlichkeit, dem Fürst-Abt Joachim von Einsiedlen, auf den Kirchenrath zu Trient als Gesandschaft-Sekretaire zugegeben.

**) Er ward vom Abt Joachim als ein Ehren-Gefährt mit sich auf Trient genommen.

des kein zwifel hab, geschechen würd. Der allmächtig Gott, vnd sin Künsche reine Mutter, ouch alles himlisch Hör, well U. F. G. ein glückhafte hininfart, ein heilige heilbare underhandlung, vnd ein fröliche widerkunft verlichen, vnd vor allem Uebel bewaren. Das ist min innig herzlich begeren, dero ich ze dienen, vnd alle wolfart ze fürderen nit sparen welt. Datum Glarus Mentag spath nach oculi in der vasten 1562.

U. F. G.

Dienstwilliger

Gilg Tschudi von Glarus.

Ich hab dem botten disem träger kein belonung geben, ist ein guter frommer alter Christ.

Nro. XXXV.

Tschudi berichtet dem Fürsten Joachim von Einsidlen den Empfang einiger Schriften, und andre Neüigkeiten. 1562.

Hochwirdiger Fürst, und gnediger Herr! Min willig dienst, samt minem Vermögen jederzit bereit zuvor. V. F. G. mins suns Martis schriben, samt bygelegten schriften zu Trient uf fritag vor Palmarum geben; deßglich zevor ouch von V. F G. ein ander schriben zu Bellenz uf Lätare geben, hab ich beide, uf Palmarum, das andre uf den Ostermontag mit großen freüden empfangen, und die glücklich reiß über den gothhart, vnd die angenem ankunft zu Trient von Herzlicher begird vernommen, Gott bittend, das die zit der Verharrung, und ouch die widerkunft mit noch merer glüklicher Wolfarth,

und guter ußtraglicher erfolgung der Hauptsachen vollbracht werd, als ich vertröster, unzwifelbarer hofnung bin, geschechen soll. Darum ich auch Gott bitten will, und mit Herr Heinrich unserem Priester verschaft hab, das er alle sontag uns alt gläubigen ab der Canzel ermant, ein gebett zetun, wie dan mit zerthanen armen geschicht, daß gott der heiligen Versammlung des Concilium gnad verlichen, allen gloubenspan hinzulegen, und das dem so da erkennt, bestattung gescheche.

Die Herzogin von Lungawilla, so sich zetz in irer Herrschaft zu weltschen Nüwenburg enthalt, vnd den Predikanten zu der Landeren hat wellen ufstellen, das die zu Landeren erwert, welches noch geschechen, zevor er V. F. G. Verritten; da nun die siben altglaubigen Ortt ira. Vnd ouch dem Vogt von Weltschen Nüwenburg scharpf geschriben vnd ermant solchs vorhabens abzeston; also jez diser Tagen hat dieselb Herzogin ir Bottschaft mit 8 pfertenvon ortt ze ortt herumb gesant klagt sich hoch des scharpfen schribens der siben orten, desglich des frefels dero zur Landeren, das si ira gewert den Predikanten allein ira selbs, vnd irem hofgesind ufzestellen; dan sy sigind ir eigen lüt, vnd veymeint fug ze haben sy darum ze straffen, also habend inen unsre Lutherschen hie groß gschir gemacht; si habend hinwider unser luterschen wol tröst, ir ding werd ein fortgang haben, und sig Frankrich merteil uf ir nüwen religion, vnd vil wesens Triben; ich hof aber ir won soll sich betriegen. Die altgloubige Ort habend der Herzogin rächt angebotten vnd denen von Solothurn, dero Bürger die zur Landeren sind, lib vnd gut zugesagt, wie die Herzogin sich unterstan wolt ze straffen. Ich acht aber, Si werd jrs Vorhabens abstan. Es hat der schantlich mann Hauptmann Hans Altman, so nit in unser Land

kommen darf, von siner Missthaten wegen, etwas mietery wellen anrichten, also das man in zu Constanz gfangen; doch hat er mit verlognem geschwätz erdacht, das man in ledig gelassen, vnd von der statt gewisen: also ist er gen Buchhorn, und in des herren von Wingarten Landschaft gefaren, vnd wider mit ufrürischen Pracktiken umgangen, hat vill einfeltiger gsellen (deren ettlich uß dem gaster ouch gsin) ufbracht, und sich merckhen lassen, si gen Ulm zefüren, da wurdend si bscheid und gült finden; hat den gsellen was si von gelt gehebt abgenommen. Entlichen also hat Herr Apt von Wingarten etliche reisige Pferdt uff in gan lassen, inn fenglich angenommen, und sin gsellschaft verstreût, das eines hie, der ander dort usgfaren. Ich acht immer Altmann söll sin verdienter lohn wärden. Uf künftigen Sontag Quasimodo, wird die rechtfertigung zu Einsidlen wider angon gegen unseren Noûwgloubigen. Es ist sunst alles still in der Eidgnossischaft, dann das wir armen altglaubige Glarner vil schmach vnd Tratz Von sonderen lüten der Nüwgloubigen Täglich lidend, vnd je lenger je meer; vnd sucht man alle weg vnd Pracktiken uns altgloubigen zu zertrennen; man Tröwt uns, und sind in vil ängstigung, Gott well uns gnediklich retten, zu dem, vnd allem himlischen Hör wir unser Hofnung habend. Insonders geschicht mir vil schmach vnd Tratz, das will ich dultiglich lyden bis mich Gott erlösit, als ich min unzwifelbare Hofnung hab, geschechen wird. Es ist noch kein gemeiner Eydgnossischer Tag (mins wüssens) angesetzt. Ich bitt V. F. G. welle dis min schriben Herren Landammann Lussi, Hr. Florino, vnd minem Sun Marti ouch offenbaren, vnd min dienstlichen Gruss ansagen, ob ich schon jedem insonders wurd schryben, wurd es doch nützit anderst, dan wie ob lut, inhalten, vnd mir vil arbeit bringen, dero mich nit verdruss, so ir nit bienander wärind, diewil ir aber

bieinander, gedenk ich, es wurd V. F. G. nit beduren inen ze erschinen, was ich jederzit schryb. Dan ich V. F. G. vorab auch iro jedem sonderbar zedienen nit sparen welt. Gott unser herr, ouch sin wirdige Mutter, und alles himlisch Hör well V. F. G. vnd den mit verordneten, sambt den geferten gnad vnd verhüttung aller schädlichkeit Trüwlich mitteilen, vnd alzit bewaren. Min Sun Marti well V. F. G. bevolchen haben vor übertrinken, vnd andrer unordnung gnädiglich ze warnen, dan so er sich flisst V. F. G. flissig zedienen, wirt er sinem Herr Vatter und mir groses gefallen Tun. Die frommen altgloübigen bi uns, ouch min liebe hußfrow Tund V. F. G. und Herrn Ammann Lussi iren dienstlichen gruss ansagen. Datum glarus zinstag osterfirtagen 1562.

V. F. G. Dienstbereitwilliger
Gilg Tschudi von Glarus Alt Landammann daselbst.

Ueberschrift. Dem Hochwirdigen Fürst und Herrn Herrn Joachim Abbte des wirtigen Gotzhuß zu den Eindsidlen gemeiner Altgloubigen Prelaten und geistlichen in der Eydgnossenschaft vollmächtigen Anwalt uf dem heiligen Concilio zu Trient, minem gnädigen fürsten und Herren.

Nro. XXXVI.

Tschudi berichtet dem Abt Joachim Gesandten auf den Kirchenrath zu Trient mehrere Neuigkeiten aus Frankreich, Deutschland, und der Schweiz 1562.

Hochwirdiger Fürst rc.

V. F. G. Wolfart ze hören fröwet mich zu allen ziten; Hab Herren Landammann Lussis schriben uf mitwochen in

osterfirtagen geben am fritag nach Quasimodo empfangen, und mins Suns Martis, samt bygelegten Schriften, so uf donstaig in der osterwochen usgangen, am Sonntag Misericordia empfangen. Ich hab zevor V. F. G. geschriben, und als ich kein Bottschaft wusst, hab ich die brief dem Pfarrer von Waldkirch gesant, und inn schriftlich gebetten, V. F. G. zu zusenden, mag nit wüssen, ob die V. F. G. worden sind oder nitt. Bitt im nechsten schryben mich dess zeberichten. Ich schick V. F. G. ein Copy herren von Wingarten schribens, und ein Copy des faltschen bestellbriefs, damit Altmann, der schantlich Boswicht umbgangen, die wellind Herrn Ammann Lussi auch zu leßen geben, dan ich ihm auch davon schrib.

Es hat sich sid minem lezten schryben nützit nüwes zutragen, des ich V. F. G. berichten kön, dan das ich besorg, es stand in Frankrich vil wirsch des gloubens halb, dan man wüss. Man sagt, das in Picardi der Abfahl vil nach gar geschechen; die fürsten in Frankrich sind nicht einhellig, unsren Neüwgloübigen habend vil Trosts uf Frankrich, dan jnen von zürich Tägliche zytung zukumt, wie ir gloub für und für allda überhand nemme. Es ist die Sag, das die Kayserl. Majestet das Kayserthum resigniren welle. Von grösten nöthen ists, das man mit dem heil. Concilio ernstlich fürwert fare, und zeletst von Päbstlicher Heiligkeit und allen christlichen Potentaten, sich dem heil. Concilio underwürflich machend, ein Tapfer insechung der Exemption halb bescheche, und unverzöglich, sobald determinationes finales beschechend, da je mer je besser, und je lenger verzogen je schedlicher; man sicht doch wol, wo es us muss. in Tütschlanden, und oftert im Rich ist es noch still, doch vil heimliches Prakticierens under dem Fürsten; unsere Neüwgloubigen Rechtfertigung gen

Einsidlen ist ufgeschoben bis in nechstkünftigen meyen. Weiss V. F. G. dißmal nützit witers ze berichten, achte in anderen schriben von schwitz und anderswo allerley vernemmen werdind. Gott und sin reine Mutter wellind V. F. G. alzit bewaren. Datum Glarus 17. April. 1562.

Ueberschrift. Dem Hochwirdigen Fürsten und Herren Herren Joachim Abbte des wirdigen Gotzhus ze dem Einsidlen, der altgloubigen in der Eidgnoßschaft vollmechtiger geistlicher Anwalt uf dem heil. Concilio zu Trient, minem Gnedigen lieben Herren.

Nro. XXXVII.

Tschudi berichtet den Abt Joachim zu Trient wegen dem Schreiben im Namen der katholischen Stände, an dasigen Kirchenrath 1562.

Hochwirdiger Fürst rc.

V. F. G. schriben hab ich von Heinrich scherer montags nach Corporis Christi empfangen; Er ist durch Engadin harus gefahren, durch ein bös Mörder-Nest, an etlichen orten, da nit allweg sicher ze faren, zu dem das es böse Pirg; acht es würd inn nit gelusten denselben weg wider ze bruchen, wiewol er der nechst. Herr Pannerherr Walser wird V. F. G. wol berichten, wie der mer Teil der siben altgloubigen Orten wider abgeschlagen, dem Concilio, des man die sachen fürdere zeschriben, das hat er mir erst angezeigt nachdem ich V. F. G. geschriben hab. Es gat elendiglich, und werdend alle ding uf verhinderung gespilt, das leider nit gut ist, wie min Herr Schwager Amman schorno, und min Bruder

Jos witer bericht geben werdend. Doch hab ich iez wider angschirrt, damit solche geschrift uf die ban gericht mög werden. Ich hab die latinisch Copy, so mir V. F. G. harus geschickt hat angenz Herrn Amtmann von Berolingen geschickt, der jezt Landammann ze Ury ist, und ein zugesetzter Rechtsprecher wider unsere Luterschen an Ammann Im Hof sel. Statt verordnet ist. Es werden imm ouch zukommen die latinischen und Tütsche Copy, die ich gestelt hab, und hab imm darneben ein Missif ufs bittlichist und fründtlichist zugeschickt und gebetten, das er fürderen und helfen welle, damit solches schriben an das Concilium ein fürgang gewünne. Dan der from herr ist mir ganz geheim, weiß wol, daß er allen müglichen Fliss anwenden wird. Dan was ich fürderen mocht, welt ich von Herzen gern Tun, so doch insonders wir Altgloubigen Glarner des nothdürftig sind. Wie es hie ze land gestelt wird V. F. G. von minem schwager und Bruder vernemmen, deßhalb von unnöthen ze schriben. Des Priesters halb von Pludenz dank ich V. F. G. ihres getrüwen Raths und Wolmeinung. Aber diser zit ists nit fruchtbar, dan wir Altgloubige inn nit vor schmach beschirmen möchtind; diewil wir uns selbs nit geschirmen mögen. Mins diensts erbüt ich mich V. F. G. alzit geneigt, die Gott und sin wirdige Mutter langwirig bewaren wolle; Datum Zinstag nach Corporis Christi. 1562.

V. F. G.

Dienstwilliger Bruder

Gilg Tschudi von Glarus.

Nro. XXXVIII.

Hochwirdiger Fürst rc.

V. F. G. schriben letsthin bi Heinrichen von Matt geschechen, hab ich zu Sargans fritag den 22. mey empfangen; bin demnach noch ettlich Tag im Oberland gsin, von einer Rechtfertigung wegen, so mine Herren mit dem Grafen von Sulz gehebt, also das ich erst vorgestern wider anheimb worden, alda ich ein schriben von minem schwager Ammann Schorno funden, so am pfingstabend gäben; darin er schribt, das die fünf Ortt bewilliget, das man dem Concilium das ze fürderen schriben söll, und er achte, Friburg und Solothurn würdind ouch bewilgen. Deßhalb sin begern, das ich ein lateinische Copy, wie man dem Concilium schriben söll, stelle rc; Nun hat nützit gesumbt, dan das ich nit anheimsch gsin, und von mins schwagers schriben nit gewußt, bis ich anheimsch worden, welches erst uf vorgester geschechen. Also hab ich uf gestern ein Copy Latin und Tütsch gestelt, dero abschrift ich üch zuschick. Bin angenz gen Wesen geritten, dan man mir gesagt Herr Pannerher Waser von Unterwalden wurd alda übernacht sin, und ze üch hiniu faren, ist mir in der Nacht Botschaft kommen, daß er zu Glarus sey; bin also heut früy vor Tag nachts wider heim geritten, und ihm die abschriften überantwurt; ouch ein latinischen gewaltsbrief, so herren Ammann Lussi gehört. Ich hab die Copyen angenz gen Schwiz geschickt, welt gern des es vorhin hät mögen geschechen, ee Herr Pannerher Waser verritten wäre, aber min abwesen das ich nit anheimsch gsin, hat mich verhinderet, ich welt mich sunst nit gespartt haben, dan ich zevor wol drimal gen Schwiz und in die fünf ortt geschriben und angehalten han, damit solch schriben gescheche, ob si es nun by diser zugesanten Copy bliben lassind, die meerind als änderind

nit wüssen. Ich hab V. F. G. zevor nie geschriben von wegen der gegebenen Vota über die 12. Artikel, die mir von Herzen wol gefallen, und nothdürftigkeit darüber geantwortet ist, mir ist so not ze schriben gsin, das ichs vergessen hab ze melden, für war es will vil nöter tun, die wichtigen sachen zu Traktiren, und die ergernuß der Priesterschaft und ettliche Simonische grobe mißbrüch abzeschaffen, damit die widerpart nit jr unverschamt mul mit dem Concilio wäschen, und aller Welt in hals geben, man habe ergernuß und mißbruch angeregt. Wie es hir zu Land statt, wirt V. F. G. Herr Pannerherr Waser berichten, deshalb ichs underlaß, mir hat nit wyl mögen werden, minem Herren und Bruder Ammann Lussi; zu schriben, was ich einem schrib under üch, das soll dem anderen auch geschriben sin. Bevilch mich hiemit V. F. G. die Gott langwirig bewaren wolle. Datum Glarus fritags nach Corporis Christi 1562.

Nro. XXXIX.

Tschudi berichtet dem Fürst Joachim nach Trient, wie es in der Schweiz, und Frankreich, wegen der Religion stehe u. d. gl. 1562.

Hochwürdiger Fürst! rc.

Auch gestrenger, wiser lieber Herr Landammann, und Brüderlicher Fründ! Dis ist jetz der fünfte Brief so ich üch zuschick, hab einen zu Wesen einem überantwurt, so anzeigt er welt in nechsten Tagen selbs gen Trient. Ein anderen hab ich üwerem vordrigen Botten ufgeben, und zween hab ich gen Veldkirch herren Viten dem Pfarrer zugesant, üch by zufal-

lender Bottschaft zu zeschicken, in jedem Brief hab ich ordentlich geschriben, was sich bis uf selbigem Tag mins wüssens verloffen. Nun aber verston ich in V. F. G schriben uf Marci Evangelistae gäben, (da mir der brief eigentlich zukommen,) das alein ein einziges Schriben, so ich ůwerem vordrigen Botten ufgeben, überantwortet ist worden; das mich daß befrömt, dan ich mich beflissen, ůch on underlaß zu berichten. Wird ouch den briefen nachfragen, als verr mir möglich. Seckelmeisters schudis kauf ist zu schwiz bewilligt, und solchs V. F. G. dechan und Cantzler zu Einsiedlen durch min schwager Ammann Schorno angezeigt worden. Am Mayabendt, als damaln wir altgloubigen Glarner mit Crütz zu Einsidlen gsin, und die kertzen umgetragen, und uns V. F. G. Convent mit den Heillum und ordentlicher Prozession entgegen zogen. Gott und siner lieben Mutter sig es ein Lob, uns betrübten zur begnadigung.

Schwager Ammann Schorno, Ammann Reding, Statthalter Güpfer, Hauptmann Ulrich, Vogt Tägen, und Vogt Gasser, als verordnete Botten von Schwiz haben uns zu Einsidlen eerlich empfangen, und den Vogt Freüler (so ouch by uns war) heissen von uns stan, dan unsere Neüwgloubige habend inne denen von Schwiz zum Tratz, zum Vogt ins gaster geben, da er doch den Neüwgloubigen Lib und gut zugesagt, deshalb die von Schwiz inne gar nit wellend, und habend denen uß gasteren verbotten, das si im schweren sollind. Wir hand den Ammann Hässi wider zum aman gäben und ein findselige Gmeind gehebt, Insonders wild tobet wider die von Schwiz, also das ettlich neüwglaubige, nammlich Ammann Schuler, und Seckelmeister das Volk kum mögen Tämmern. Sie Tröwend öffentlich denen von Schwiz und denen uß Gaster, si wellend understan den Vogt

Freüler mit gewalt inzesetzen, und stand wir altgloübigen in großer gefar, dan es über uns zum ersten gan wird.

Desshalb uns ganz beschwerlich, wo sich das heilig Concilium ützit lang mit sinem uftrag verziechen sölt, dan uns ist die hand underem fass; langer verzug bringt uns Täglichen schaden, und nit alein uns, sonder ouch in anderen landen, wie augenscheinlich ist, des wellend den hochwürdigsten Väteren mit allen Trüwen vnd ernst anzeigen. Ich hab gen Schwiz, und an ettlich ort mer geschriben, und gebetten dazu zethun, damit angehalten werd, dem Concilio fürderliche endtschaft ze gäben, und die Houptartickel ze erörteren, daran der gröste haft ligt. Die geringere sachen mögend allweg durch Päpstliche Heiligkeit, oder sondere Deputatos Concily verfertiget werden. Das man nit generaliter da sin muß, da hinwider die Hochwichtigen Händel durch die generalitet ußgeübt müssend werden.

Zu Schwiz ist vogt Iberg der jung Landammann worden, hat man mins schwagers und sin meer gegen einander müssen zellen, hat ibergs gar wenig fürgetrofen. Es hat Ammann Iberger sin Bottschaft zu uns altgloübigen gen Einsidlen geschickt, und anzeigen lassen, wir söllend in nit schüen, er well sin lib und gut zu uns setzen, das wir im ernstlich danken lassen.

Ich hab die Zitung, so V. F. G. mir latinisch zugesannt, was sich in Frankrich bis uf den 7ten aprilis verloffen, angenzt vertütsch, und minen gnädigen Herren, St. Gallen und Wettingen, ouch V. F. G. dechant zu Einsidlen zugeschickt, und hab sidhar brief us frankrich empfangen, die zu Paris uf den 14ten april, da der Künig ietz ligt,

geben, uf wissend, das der Prinz von Condé, und der Admiral, und der Herr von Andelot, (so der Neüwgloubigen Houptlüt sind,) mit ihrem Neüwgloubigen Hufen noch zu Orleans ligend, und ligt der Künig sin Mutter, ouch der Künig von Navarra, der Connetable, der Herzog von guisa, der Herzog von Lungavilla, und sunst vil grafen und Herrschaft bim Künig, und sterkt sich sin Hufe Täglich. Ouch hat der Künig 4000. Eydgnossen erforderet, und ist ein Tag zu Soloturn gsin, und habend die von Zürich und Bern ouch ihr Treffenliche Bottschaft uf dem Tag gehebt, (wiewol sie nit beschriben, und vor nie ir bruch gsin, das si ir bottschaft, so es die vereinigung oder erforderung der rechten antroffen, gesandt habend (und haben ein lange schriftliche Instruction ingelegt, und die ort in der Vereinung ernstlich ermant, das si dem Künig dismal kein knecht lassind, dan es sy ein selzsame zit, und hab der Künig kein fründen sind, sig alein ein inländische bürgerliche Zwispaltung siner lütten, und nit wider den Künig, sonders habe der Prinz von Condé und der Herzog von quisa ein Span mit einander, das jetweder der gern oberst am Hof sin welt, und von je beider wegen sig diser ufruhr, und sunst keiner anderer Ursach, darumb dunkt sie gut, das man botten soll hininschicken, und versuchen, si gütlich zu vertragen, das wurd den Eydgnossen löblich ꝛc. mit vil Stempenyen. Uf das haben Basel und Schafhußen denen von zürich und bern gehellet, und ist ein einwündige Pracktik iro halb, und habend alle vier stätt Zürich Bern, Basel und Schafhusen bim höchsten bott verbotten, das niemand zum Künig zieche, und wir Glarner habend glich als scharf verbotten, von wegen das die nüwgloubigen uns übermerendt. Aber die siben Catholischen Ort und Appenzell habend noch nit weder verbotten noch erloubt, und ist anderer Tag gen Solothurn angesezt uf den heiligen Pfing-

tag ob man die Knecht dem Künig lassen will, oder botten schicken, doch acht ich, die Catholische Ort werdind ihm lassen.

Der Cognet französischer Ambassador ist ze Zürich ofenlich mit sinem gsynd zu jrem Tisch oder Nachtmal gangen, und ist es ein anderer Ambassador hierußen der die Knecht erforderet, heißt der Herr von Vacquiere. Der Cognet macht uns nüt güts im glouben in der Eydgnosschaft, und besorg er Praktizier solch ding als ze argewonen ist, möchts nüt schaden ob es schon dem Bischof von Paris, (doch on meldung mins namens) angezeigt wurd.

Lieber Herr Bruder Landtammann (Lussi) ich bitte jr wellind die beruffung Gottes üwer lieber hußfrowen selig, Gott dem Herrn dultiglich heimgeben, und üch nit so vil mit ze schwerem Kummer betrüben, wir sind deßfalls alle erwarten; wir sollen billich truren um die unseren, so wir aber wüssend, daß si der ewigen freüd und seligkeit teilhaft, soll uns dasselb trost bringen, daß wir im truren vernüftige maas bruchind, als üwer wysen Verstand selbs baß weißt. unseren geliebten Abgestorbenen trüwlich mit Gottesdienst nachthun und ira in unserem gebet niemer vergessen, ist inen und uns selbs ergezlich und tröstlich.

Ich bitte U. F. G., auch üch Herr Bruder Ammann, ir wellend mich allzit befolen haben, was ich hinwider dienstlichs üch bewissen kann, will ich nit sparn.

Johannes Brenzins, des Herzogen von Wirtenberg oberster Predikant, und der Bullinger schribend widereinander scharpf mit vilen scheltworten. Man hat nüwlich ze Zürich

verbotten, daß niemand des Brenzen Bücher koufen söll. Also erzeigt die Gnad Gottes für und für, daß Jr Ding us zwytracht geflossen, und durch zwytracht, wills Gott, letzlich enden wird, und das der Geist Gottes, so ein Geist der einigkeist ist, kein gemeinschaft mit inen hat. Gott der Herr und sin wirdige Mutter welle V. F. G. und üch herr Bruder Landammann, und üwer beeder gsind in hut und schirm gnediglich erhalten, damit ir letstlich mit frölichem bescheid wider anheim würdend. Dat. Glarus, an der heil. Uffart Christi abent 1562.

Ueberschrift. Dem Hochwirdigen Fürsten und herren herren Joachim Abbte des wirdigen Gotzhus Einsidlen, vollmächtigen Geistlichen Anwalten, auch dem edlen strengen und wysen Herren Melchior Lussi, Ritter, Landamman, zu Unterwalden, vollmächtigen weltlichen Anwalten der altglübigen Eidgnossen uf dem heiligen Concilio zu Trient, minem gnedigen Herrn und brüderlichem Fründ 2c.

Nro. XL.

Tschudi entschuldigt sich beym Fürst Joachim, daß er ihm keine Neuigkeiten geschrieben; überschickt ihm Bullingers Werklein wider den Brenzer u. s. f. 1562.

Hochwirdiger Fürst! ꝛc. das ich üwer fürstl. Gnad, auch minem brüderlichen lieben herrn und Ammann Lussi leistesmal nit geschriben, ist ursach das ich nützit nüwes ze schriben gewüßt. Denn wiewol ich zu Pfeffikon in Uewer Gnaden Huß by herrn houptmann a Pro von Uri (den ich allda betretten) gewesen, und mir Herr Wolfgang V. F. G. Statthalter anzeigt, der Bott wurd innert dry Tagen uff Trient züchen (dan dero Tagen die Tagsazung zu Einsidlen enden solt) wußte ich doch nit, was allda gehandlet, dann mir die Acta ettlich Tag nach üwers botten abschied zukommen. deßhalb ich nützit nüwes ze schryben gewüßt, gedacht daby V. F. G. aller ding (als ich acht geschechen syg) im grund berichten, deßhalb hab ich den Herrn Statthalter gebetten, so der abscheide, mich gegen V. F. G. dasmals zu entschuldigen durch sin schriben, als ich hof geschechen syg.

Ich schick V. F. G. Bullingers Büchli, so er letst wider den Brenzer schribt, darin er den lib Christi in himmel verschlüßt, und darus keines wegs bis an jüngsten tag kommen will lassen, innzihlet inn, und spricht, diewil er ein waren mentschlichen lib, so sig unmöglich, das er zemal mer dann an einem inzileten ort sin mög, oder er hat nit ein mentschlichen lib. Sin Gottheit mög allenthalben sin, aber sin lib nit, und sig unmüglich, daß sin warer lib

fleisch und Blut anders dann im Himmel, und sunst nie-nendert, bis am jüngsten Tag syg. Zücht er an zu siner bewärung ettlich sprüch uß dem Evangeli, us actibus apostolorum, und dem symbolum unsers gloubens, darin wir selbs bekennind, daß er gen himmel sig gfahren, da er size zur rechten Gottes, und da dannen kommen wird zum gericht.

Hiemit will er das hochwirdig Sacrament des zarten Fronlichnams und Bluts Christi stürzen, das da nit der war lib und blut fleischlich, sonder allein geistlich sig nach der Gottheit, da er allenthalben sin mög; und mit dieser gottlosen leer, ouch infürung viler sprüchen verblend und verfürt er vil wält, dan dis büchli by vilen hochgehalten, also auch der Brenz abgstanden ist, als man sagte.

Er find nienerd in der gschrift, das unmöglich syge, das Christi lib (diewil er doch der Gottheit und Allmechtigkeit vereint) nit ouch möcht ussert dem Himmel, oder meer dann an einem ort sin, bi den sinen, als das geschriben sig, das er müß allein in dem Himmel unverrukht, bis zum gerichtag bliben, und nit anderstwo ouch mög sin.

Ist Bullingers leer war, so sind Christi wort faltsch da er spricht, essend, das ist min lib, der für üch gäben wirt, Lucae 22. et Corinth. I. XII. dann der geist ist unsterblich, und nit für uns in tod geben, sonder dem Vatter in sine hend durch sin letste wort befolen, deshalb der fleischlick für uns gestorben, und den Aposteln geben mit fleisch und Blut, seel, Gottheit und Geist ze geniessen geben worden. Item trinkend, das ist min blut, das für üch und für vil vergossen wirt Matth. 26. Marc. 14. Luc. 22. und Corinth. 11. Der Geist hat kein blut, sonder des waren fleischlichen libs

blut ist für uns vergossen, welches er inen ze trinken gab und saß dennoch er selbs, ganz und unversert libs zegegen, als er inen sin lib und blut ze niessen gab. Und über das ist sin gemelter warer lib und blut so si ganz gnossen hatten, erst darnach am Crütz für uns gestorben, uud sin blut vergossen worden. Vnd wie er zegegen saß am nachtmal ganz und unversehrt, und sin fleischlichen waren lib und blut, so für uns in todt geben und vergossen ist, ze geniessen gab, also sizt er ouch ganz und unversehrt im Himmel zur rechten Gottes, und wird ouch hie uf erden us sinem bevelch und geheiss im Hochwirdigen Sakrament, mit siner Gottheit, seel, geist, fleisch, lib und blut ganz unversehrt, und unzerstuckt von sinen gloubigen genossen liblich und geistlich, und lebend, dan fleisch on geist und leben ist kein nutz der seel, er wird ungesünderet genossen, nit nur blos geistlich, sonder liblich und geistlich unzerteilt.

Sind nun die heitere Wort Christi, das er sin lib, der für uns in todt geben, und sin blut, das für uns vergossen ist, sinen jüngeren ze niessen geben, und inen selbs, als kein gloübiger zwiflen soll, so mag Bullingers, noch keines Kätzers leer hinwider nit bestan, und mögend dennoch die wort das er zur Rechten im himmel sizt, ouch war sin us Krafft siner allmechtigkeit, wie das ouch waar, daß er genossen ward, und dennoch unversert selbst zegen saß, als er genossen ward, und mit sinen Henden selbs sich geniessen gab, wie Augustinus spricht.

Andere vielfelte Argument wärend noch inzefüren, dem ich ze kleinfügig, doch ist das der Hauptgrund. Diewil dann Bullingers Büchli so vil unrats macht, were gut, das durch die gelerten Sin unbefugte argument widerlegt wurdind,

damit die einfeltigen, so durch sine ingeführte faltsch erklärte sprüch betört werdend, sich hüten köndind. Sin faltsch fundament lendet dahin, wo Christus von Apostlen lieblich genossen wird, müßt er zween, als noch meer fleischlich lib gehept haben, einen so da gesessen, den andern, so er inen ze niessen gegeben. Dis argument ist faltsch, dann wir gloubend und halten das er ein einzigen mentschlichen lib hab. Derselbe lib, als die Evangelia bezügen, ist am nachtmal gesessen, hat selbst das Sakrament zeniessen dargereicht, ist demnach hinus gangen, gefangen, in tod geben, und sin blut vergossen; wie ouch die Zwinglische selbst bekennen.

Und neben dem lib und blut, so Christus im Sakrament mit eigner hand den Apostlen ze niessen gab, und inen heiter und nit tropisch sagt, es wäre sin lib und blut, ist, derselb lib selbs, so für uns in tod geben worden, und sin waar blut, so für uns vergossen ist, wie sin eigner mund selbs bezügt. Deßhalb der secktischen Opinion durch Christi Wort selbs umgestürzt, und heiter erklärt wird, daß es ein einziger lib, so da gesessen, und auch genossen ist, dann alein ein lib Christi für uns in den Tod geben, und sin blut vergossen hat. Sie tund wie die Capharnaiten, die meynten, Joannis 6. Christus welt inen sin fleisch stuckwis zu essen geben, wie man getödt fleisch, so one leben ist, uß der metzg isset, ergerend sich darob. Christus brach inen ihr fleischlich gedanken, und sprach: fleisch ist nit nütz, der geist macht lebend. Als wel er sagen: todt fleisch genossen, so kein geist (das ist leben mer hat, wie dan fleisch us der mezg genossen wirt) wie es die Caphanaiten verstunden, ist zum ewigen leben der seel kein nutz In Cristi fleisch ist der Geist Gottes, der macht lebend, dann er vom heil. Geist empfangen ist, deßhalb von gloubigen nit genossen wird ein tod fleisch, sondern

Christi lebender warer lib und blut, seel, geist und Gottheit, unzerteilt, und ungestuckt; uff das wir alle in im lebend.

Also zeglich wie sich die Capharnaiten ergerten ab dem fleisch essen, als ergernd sich jetzt die Zwinglische ab dem, daß er liblich im Himmel soll sin, und dennoch uff erden liblich genossen werden, bringend ein fleischlich Argument, daß sin lib alein an einem umbzileten Ort mög sin, und alein im himmel wellend Gottes eigne Wort im Nachtmal stürzen, und siner allmechtigkeit zil und mas, nach iren fleischlichen bedunken setzen, und in sin gewalt griffen, als ob unser mentschlicher Verstand Gottes Allmechtigkeit ergründen und ußsprechen mög: unangesehen des spruchs Pauli Roman. XI. O Altitudo divitiarum etc.

Bezůgung aller lereren und ordnung der Kilchen, ouch besitzung von den Apostlen Ziten har sind wir in ruwiger gewär; und stimen mit uns; dieser Dingen ist V. F. G. alles bas bericht, dan mir ze schriben müglich ald gebürlich.

Nůwer Zitungen wird so vil gesagt, daß ich nüt weiß, was ze glouben; doch soll entlich war sin, das der Bernern Volk, so sy gen Lyon geschickt, by einem Kloster geschlagen, und zerstreůt werden; bi 800 umbkommen, und soll der ein Studer von St. Gallen, so ouch by inen und ein halber Houptmann gsyn, im harnisch erstickt sin. Die Berner nemmend in Jr Statt und land uff under Panner vnd Venli, und meint man, sie wurdend in kurzem mit einem zug uffbrechen zu beschirmung irs nůwgewunnenen landts, dann sy versechend sich Krieges, diewil sie den brey also versalzen habend, und des Künigs finden und widerwertigen zugezogen sind. Es sind jetz ettlich Guardi Knecht us dem Römer-

land kommen, die sagend, das in Italia alles Kriegsvolk uffzige, und uff Frankreich ziehe, Herr Aman Reding, und andere verordnete Botten von den siben altgloubigen Orten sind in Wallis, anzevorderen, das si das Landtsrecht schwerind, welches zu hamdhabung des alten waren gloubens vor jaren mit jnen in ewigkeit uffgericht worden, und will man dan erfaren, ob in den underen zehenden (da der nüw glouben etwas ingewurzt) etwas sich sperren welle, desglich wird man allda erkunnen, ob si die zwei Vendli knechten, so der iro mit den Bernern zogen, nach gebür strafen wolle, straft mans nit, oder so sich etwar ze schweren das Landrecht wideren wurd, acht ich, man wurd mit ernst darzu thun, dan die obern Zehnden in Wallis sind gar handvest uf der alten Religion. Der Cognet französischer Bott, als ihm die Altgloubigen ort das gleit abgekünt, facht ihm an, das houpt warm sin, diewil er sicht, (das der Luterschen sachen (so er alles sins vermögens gefürdert hat.) in Frankreich von Gottes gnaden ze grund gand. Er schribt und wirbt in jetlichs der altgloubigen orten besonders, und bittet uffs höchst, man soll in gleit lassen bliben; Er wolt sich gern viler dingen entschuldigen, so kan er nit. Er facht jetz an, die luterschen in Frankreich schelten, si sigend trüwlos, meineidig lüt und verräter am Künig hats gegen Bischof von Chun geton, acht darumb, das es vom Bischof den Altgloubigen anzeigt werd, aber man kert sich nützit mer an sin faltschheit.

Unser nüwgloubigen Glarnern Ding steckt noch also, das das siddem si in urteilen zerfallen, noch kein Obman erwelt. Die us Gastern und Wesen habend ein Tozend guter topelhacken lassen machen, und sind uns Altgloubigen sehr tröstlich, das ich hoff Gott und sin liebe Mutter, und der

lieb heilig St. Fridli werdind uns ouch mitlerzit de ore leonis erlösen. Ich bin erst vorgester bericht worden, das V. F. G. umb enderung des lufts gen St. Gerold harus kommen; Es hat V. F. G. recht daran geton, dan wer frömder landen nit gewönt, dem falt lichtlich Krankheit zu, so durch wenige Luftenderung gewendt mag werden.

Dismal kann ich V. F. G. nit witer berichten, ist min bitt, bygelegten brief herrn ammann Lussi zuzeschaffen, und mich zu V. F. G. Diensten allzit zegebruchen, Dero ich willig erbüt, die Gott und sin liebe mutter in frist bewahren welle. Datum Glarus XXII. augst 1562.

Nro. XLI.

Nro. XLI.

Tschudi berichtet dem Abt Joachim von Einsidlen, wie er zu Glarus, wegen seinem Eifer im alten Glauben verfolgt werde, und sich aus dem Vaterlande begeben habe. 1562.

Hochwirdiger Fürst! ꝛc.

Ich hab us widerwärtigkeit mins betrübten gemüts V. F. G. von minem abschiden von Glarus, so mit der altgloübigen willen und geheiss beschechen, bisher nit berichten können, dan beschwerung der sinen macht unbedacht. Hab daneben durch min Vetter Meiraten, dero diener verstanden, das V. F. G. durch andre vernommen, wie es minthalb ein gstalt; derselb min vetter mir anzeigt V. F. G. gnedig anerbiethen, des ich zu guten minen armen diensten und vermögen miner vergessen will, dan ich bi dero alweg gnedigen willen befunden; Gott der allmechtig well es gnediglich beschulden, dan ich nit wenig getröst und erfreüt worden. Ich mus in minen alten Tagen min lib und gut, wiewol min richthumb nit groß, und in den unrichtigen Jaren fast verschweineckt hab, ists mir doch kein beschwärung, wan allein sin gnad verliche, das min Vaterland einigkeit des alten waren gloubens wider gebracht mocht werden, welt ich alsdan gern sterben, mine widerwärtigen wüssend, Gott sy lob, kein wegs noch uners von mir, könnend mich ouch keiner misstat schuldigen, aller haß und unwillen, so si zu mir Tragend, ist alein das ich dem alten waren glouben zevil yfrig fürständig gewesen, und nach minem Vermögen geüffnet und gfürderet, den schmächern widerstanden, ouch in Räten und in Landsgemeinden inen offentlich in ir widerspännigkeit geredt,

desgleich vor den eydgnossen, und wo es die notdürftigkeit erforderet, ire fehler angezeit, die man doch uns underdrucken wolt. Sunst könen si mich nüzit zichen, das ich Gott trüwlich lob und danckh sag. Hett ich geschwigen und unsers waren gloubens underdruckung fürwert gon lassen, so wär ich lieb und wärt gsin. Ich danckh V F. G. der bewarung miner kleinoden, die mir min Vetter Meinrat ordentlich überantworten hat. Die Altgloubigen schriben minen Herren den fünf orten, bitt V. F. G. welle den Brief minem Schwager Ammann schorno, oder schwager Amann in der Halden zu schicken, bi gewisser bottschaft, und sibitten gen Luzern zu verfertigen. Vetter Meinrat hat denselben brief. Min buch de purgatorio, so ich geschriben, welend miner Hußfrowen geben harzebringen, bevilch mich V. F. G. die Gott langwirig beware. Datum an St. Kathrinen der heiligen Magt Tag. 1762. (*

V. F. G. 2c.

Ich will in Kurzem, wils Gott, gen Einsidlen zu V. F. G. kommen.

---

*) Vermuthlich ist auch dieser Brief, wie der folgende zu Rapperswil datirt.

Nro. XLII.

Tschudi bittet den Fürst Joachim zu Einsiedlen, dem Ritter Lussi einige Sachen zu berichten, wenn er auf Einsidlen komme 1562.

Hochwürdiger Fürst! rc.

Jch danckh V. F. G. des berichts mins Lieben herren Bruders Landammann Lussis zukunft, und wiewol min liebe Hussfrow und ich uf Morens St. Thomas Tag willens unser beider notdurft halb zu aderlassen, bin ich doch willens angenz mich hinüber in einem schifli gen lacheu füren ze lassen, ob ich min lieben Herr Bruder alda betretten möcht. Ob aber er vilicht schon fürgefaren sin möcht, so bitt ich doch V. F. G. welle mir jene fründlich grüssen, und min willig dienst sagen, dan mich sin zukunft von Herzen freüet. Gott welte, das er sin erlichen Eegemal wider finden möcht, wie ers verlassen, und sin höchste begird wäre. Diewil es aber Gott also gefallen, der bas weißt den wir, was uns das best, weiss ich min herr Bruder so verstendig, das ers demselbigen alles heimsezen wirt mit gedult. Bitt V. F. G. welle berurten min Herr bruder bitten (ob ich inn nit betretten würd) mich schriftlich wie alle sachen gestalt, ze berichten, oder V. F. G. anzezeigen, damit ich von dera bericht empfache. Gott well V. F. G. langwirig bewaren, und ein künftig gut glückhaft jar verlichen. Datum Rapperswil sontag St. Thomas ap, abent um 2. Vr, nachmittag. 1562.

Nro. XLIII.

Tschudis Schreiben an Abt Joachim zu Einsidlen, betreffend den zwist des Abts mit den Bischöfen zu Konstanz, und wegen einigen Pontifikalien. 1562.

Gnediger Herr!

Ich danckh V. F. G. sambt miner Hußfrowen trúlich ihrs fründlichen willens und gabung des guten jars, bin ze kleinfügig zeverdienen, was aber mins Vermögens, welt ich nit sparren. Schick V. F. G. ein wenig Trunck mines Veltliners zur Collation, so der V. F. G. geliept, willind bi mir um mer schicken, was ich vermag ist in V. F. G. dienst. Ob die Conventherren *) ein nüwen Herren erwelt, haben si im recht geton, dan langer Verzug wär inen nit nutz gewesen, nach arglistigkeit der jetzigen welt, da man ja frävenlich ingriff zetun underſtat, als nit Rhinou ouch geschechen. Uf die schenckgebott herrn Bischofs von Chum **)

*) Nämmlich die von St. Gallen, welche nach dem zu Rorschach erfolgten Absterben ihres Abts Diethelm, sogleich vigil. St. Thomae den Othmar II. erwählt hatten, der Statthalter zu Rorschach war.

**) Dieser war päbstlicher Nuntius an die Schweiz, bey welchem sich Marx Sittich, Kardinal und Bischof zu Konstanz beklagt hatte, daß Joachim Abt zu Einsidlen durch unbefugte geistliche Amtsverrichtungen in seine bischöfliche Rechte Eingriff thue, die er ihm also kraft seiner Gewalt untersagen sollte. Diese Amtsverrichtungen bestanden in Weyhung der Kirchen, und des Sakraments der Firmung rc., welche Pabst Pius IV. dem Fürst Joachim, während der Spaltung, ertheilt

schribens wäre noch vil zeantworten, ja wan der minder mit dem Meereren, (als V. F. G. mit dem Kardinal der solchs one zwifel angericht hat,) so fry und unnachtheilig reden möcht, als er gegen V. F. G. Tun darf. Dan er wär in vier, fünf, oder meer artiklen des nüwgehaltenen Trientischen Concily ze Taxieren, das er dem nit nachgab, und erstattet in hochwichtigen Sachen, dan das so V. F. G. und ire Conventbrüder geton, des ist üwer Gotzhus gefryt, und privilegiert, hat gnügsamen schin und urkund darzelegen Hinwider, daß ein bischof soll abwesend sin sinem Bistumb, besonders so zu sinen ziten die Häreses in sinem Bistumb fürgebrochen und am allernotwendigsten wäre zu residieren, und der Seckten ze weren, das ist nie billich noch recht gsyn, nie keine bischöf darumb, weder von Päbsten, Concilien, noch göttlichen rechten gefrit und privilegirt, sonders jewelten unrecht gsin, wo es ein Bischof geton hatte, ist ouch fürnemlich in jezigen trientischen Concilio abgestrickt, und sonderlich gebotten, daß die Bischöf residiren sollen, dan wo tut es dem Pastor nöter ze weren, wan wo der secktisch wolf ingebrochen ist, und die schäfli anfangt ze verschlingen. Es hat ouch der Pabst, wil er doch ein nutzer Statthalter Christi sin, nit gewalt, nit gewalt, ein solchen Bischof an andere orte ze gebruchen, und des bischofs bevolchen schäfli ze grund gon lassen. Sonder wird jedem Pabst gebüren, wo ein solcher usschweifer Bischof wäre, imm

hatte. Der Kardinal war ein Enkel des Pabstes, beym Kayser, und dem Römischen Hof in großem Ansehen. Der Nuntius wollte ihn also nicht beleidigen, und schickte dem unrecht beschuldigten Joachim, ein, zwar mit vielem Lob vermischtes Abmahnungs-Schreiben, welches Joachim samt seiner Antwort darauf, unserm Tschudi, seinem vertrautesten Freunde zuschikten; und hierauf bezieht sich das Schreiben des Tschudi.

ze gebieten, das er sich zu sinem bistum und seelsorg täte. Es ist ein schlechter fürwand, das min herr bischof von Chun schribt, der Kardinal müss grosse geschest in Italia ußrichten. Warum befilt er es nit einem Cardinal, der nit ein Bischtumb ze versechen hat, deren etwa menger ist, oder warumb ordnet er nit ein Cardinal oder Bischof zu solichen zu verrichten, der uß Italia, Hispania, oder Portugall sige, da keine Seckten, und minder nachteils jren bischtummen am christlichen glouben bringen mag, dan in denen Bischtummen, da die Seckten ingerissen, und irer Bischöfen mangelbar sind. Dieser articklen wäre wol mer zerzellen, aber grosse herren sind bös von den niederen ze strafen. Bevilch mich V. F. G allzit, die Gott der allmächtig mit glückhaftigen künftigen Jaren allweg bewaren well. Datum samstags Post Thomae Apost. 1564. *)

---

*) Tschudi übersetzte das Schreiben des Bischofs von Chom ins Deutsche, damit es Abt Joachim den Katbolischen Ständen, mit seiner Beschwerung über so eine Behandlung vorlegen könnte.

Auf dieser Abschrift hatte Tschudi noch folgende Anmerkung:

Gnediger Herr!

Ich kann diß gebrüyt nit verstüren, besonders wann die Houpter mit jren gehorsamen glidern weltind zepplen, und unrrüw gestatten den die domestici fidei sind, und die trübsal gegen denen secktischen täglich stecken und verfolgung liden, hinwider nit sorgen jeder in sinem bistumb, das die abgefallenen Oues perditae wider zuher gebracht werden, ja ouch nit by jren schäflinen und bistumb sind. Da wär die grösser not dazu ze thun. So ligen si ob den kleinen dingen

lassen das groß stecken, und um eigens nutzes gesuch willen zancken sie mit jren gehorsamen mitgloubigen, gefalt mir nit, ich acht wan es V. gnaden den 5 orten recht fürtrag warum es ze thun, nemlich das man si um jede wichtige sach gen Rom in groß kosten richten, und die alt hergebracht fryheit dem Gotzhus abtun, und der heiligen Wallstatt achtbarkeit minderen, acht ich, si wurdind nit zulassen, Bin eben jetz mit gescheften etlicher briefen von Glarus beladen, *) wan ich müntlich mit üwer Gnaden ze red kum, wil ich witer hievon arguwiren.

---

*) Tschudi war damals also noch in Rapperschwil; obschon der Ort hier abermals nicht beygesezt ist.

Egidius Tschudi's
von Glarus
Leben und Schriften
nach dessen eigenen Handschriften
diplomatisch verfaßt
und
mit Urkunden belegt

von
Ildephons Fuchs
ehemaligem Archivar des Gottshauses Rheinau, dermalen Pfarrer
in Engelburg, nächst St. Gallen.

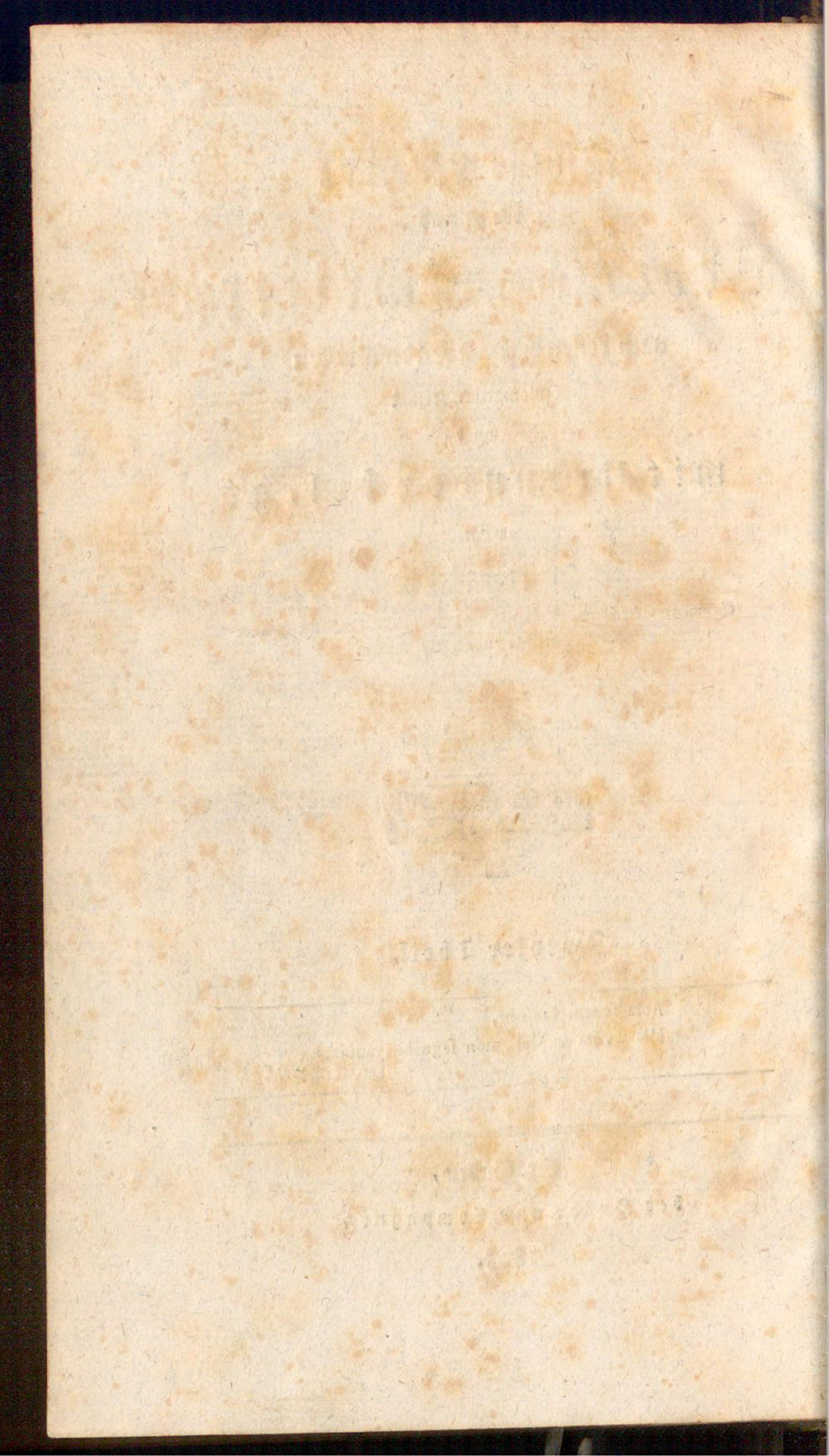


Zweyter Theil.

Acta senem faciunt,
His ævum implet, non segnibus annis.

Ovid.

St. Gallen,
bey Huber und Compagnie.
1805.



Dem

Hochwürdigen, gnädigen Herrn

und

neuerwählten Prälaten

des

Stiftes Rheinau,

dem Guten, dem Edeln, dem Hersteller der Wissenschaften, dem Beförderer alles Glückes seiner Brüder

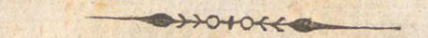
gewiedmet

von dem

theilnehmenden, tiefen Verehrer

dem Verfasser.

Inhalt
des zweyten Theils.



Zweyter Theil.

Beschreibung
von Tschudi's gedruckten, und ungedruckten Schriften.

Nach einem Verlauf von mehr als zweyhundert Jahren, seit denen unser große Tschudi nicht mehr ist, fällt es sehr schwer, ein vollständiges Verzeichniß von seinen Schriften zu liefern.

Die unzählbare Menge dieser Schriften: der Zwischenraum der verflossenen Zeit, und, daß die mehresten derselben ungedruckt, also meistens nur einzeln existirt haben, dieß sind lauter Umstände, die ein vollständiges Verzeichniß schwer machen. Nach Tschudis Hinscheiden im Jahr 1572 fielen seine Schriften, so wie seine ganze übrige sehr kostbare Bibliothek, da ihn seine Söhne entweder gar nich oder doch nicht lange überlebt haben, in die Hände seines Enkels, und seines Tochter-Manns Landammann Melchior Hessi's; nachher in Landammann Büßis, und endlich in Landammann Fridolin Tschudis Hände. *) Dieser Fridolin Tschudi brachte sämmtliche Schriften, so wie sie in seine

*) Füßlin, Schweizer. Erdbesch. Zusätze.

Hände gekommen waren, auf sein Erbschloß Langenstein, oder Gräpplang, Crappa longa, im Jahre 1652. Da manche Stücke aus diesem Handschriften-Schatz bald diesen, bald jenen mitgetheilt worden, auch etwann gar geschenkt, so kann man sich leicht vorstellen, daß manche auch ganz ausgeblieben; auch bey so öftern Wanderungen ganz verlohren gegangen seyen. Fast jede Schweizerbibliothek, von einigem Belange, kann von Tschudis Arbeiten in Handschrift, oder gar in Original, etwas aufweisen. Man bewarb sich, so wie noch immer, von Tschudis allgemein geschätzten Handschriften, überall für Bibliotheken zu sammeln. St. Gallen, Engelberg, Muri und Rheinau, so wie noch andre Bibliotheken, besaßen schon lange vor dem Verkauf des sämmtlichen Schatzes, ältere Abschriften von mehreren der wichtigsten Werken. St. Gallen und Muri besaßen schon Abschriften von Tschudis Chronik um die Mitte des vorigen Jahrhunderts 1650. Engelberg hat seine sehr zahlreichen Tschudischen Schriften im Anfange dieses Jahrhunderts gesammelt. Im Jahre 1732. hat St. Gallen auch noch mehrere Stücke zur Abschrift erhalten. Im Jahre 1766 besaß Hrn. Treuler zu Glarus das noch Ungedruckte von der Chronik des Tschudis, von Anno 1470. bis 1570. Nachher hat Hr. Stadtschreiber Hessi selbe zu seinen Handen erkauft.

Im Jahr 1767. gab ein Enkel des großen Tschudis, Hauptmann Joseph Leodegar Tschudi von Flums und Gräpplang ein Verzeichniß von jenen Tschudischen Handschriften; die theils von Tschudis eigener Hand sind, theils solche, die er zu seinen gelehrten Arbeiten gebraucht hat. Dieses Verzeichniß führt folgenden Titel: „Zuverlässige Verzeichniß der annoch vorhandenen groß und kleinen Handschrif-

„ten, welche der bey aller gelehrten Welt sehr hochgeschätzte „Aegidius Tschudi theils mit eigener Hand geschrieben, „theils zu seinen vielen gelehrten Arbeiten gebraucht, und „mit vielen gelehrten Anmerkungen erläutert hat." Zürich gedruckt bey Johann Caspar Ziegler Buchdruker 1767. Der Author dieses Verzeichnisses berichtet uns in der kurzen Vorerinnerung, daß er dieses Verzeichniß geliefert; theils um das gelehrte Publikum des mehrmalen geäusserten, und vielleicht damals nicht überflüssigen Besorgnisses zu entheben, als wären diese kostbaren Schriften der Vermoderung Preis gegeben; theils auch, und hauptsächlich, um Liebhabern Lust zu einem Ankauf derselben zu machen. Er liefert 95. Stüke von Egids eigener Hand; 83. in Folio, und 12. in quart; dann 25. andre, deren sich Tschudi zu seinen Arbeiten bedient; und theils auch mit Anmerkungen bereichert hatte: davon sind 7 auf Pergament, die übrigen auf Papier. Der Author dieses Verzeichnisses redet ziemlich oberflächlich von diesen höchst schätzbaren Handschriften; und man muß gar nicht glauben, daß er alle übrig gebliebenen Handschriften des Tschudis berührt habe; sondern nur jene, welche er nachher dem fürstlichen Stift St. Gallen, unter dem Abt Beda Angehrn, käuflich überlassen hat. Einige behaupten um 8000 fl.

St. Gallen besitzt wirklich auch nicht alle in diesem Verzeichnisse angemerkte Handschriften; sondern es sind einige Stüke davon in andre Bibliotheken gekommen.

Der hohe Stand Zürich hat um das Jahr 1772. auch noch mehrere übrig gebliebene Handschriften des Gilg Tschudis an sich gekauft. Diese befinden sich dermalen in der Staats-Kanzley daselbst. Auch das fürstliche Stift St.

Blasien hat einige Schriften des großen Tschudis käuflich an sich gebracht. Allein diese schätzbaren Schriften haben leider zum unersätzlichen Schaden der gelehrten Welt, eben das traurige Schicksal, wie das fürstliche Stift selbst, und noch so viele andere kostbare litterarische Schätze desselben, durch den bekannten Brand erlitten. Man hat nicht einmal mehr ein Verzeichniß davon übrig. Von diesen bin ich also ganz ausser Stande eine nähere Auskunf zu geben. Da die bis auf uns noch übrig gebliebenen Schriften, in zerschiedene Fächer der Litteratur einschlagen, so will ich, um selbe nach einem bessern Plan rezensiren zu können, jedem Fache einen besondern Abschnitt anweisen. Da ich wenige der Tschudischen Schriften selbst zur Einsicht hatte, so war ich auch nicht im Stande von allen eine vollständige Rezension zu liefern. Von denen ich es kann, werd ich so eine lehrreiche Beschreibung machen, als mir möglich ist. Tschudis Schriften sind: theologisch- und poetisch- und historischen Inhalts: hundert sechs und sechszig, klein und groß, an der Zahl; und nach diesen Fächern will ich selbe eintheilen.

§. I.

Theologische Schriften.

Nro. I. „Von Fürbitt der lieben Heiligen.“ in Fol. auf 117 sehr eng geschriebenen Blättern, oder 234 Seiten. Da wir dieses Werk auf unserer Bibliothek selbst besitzen, so bin ich im Stande, etwas nähere Nachricht davon zu geben. Aus Tschudis Originalbriefen, *) die ich vor mir habe, ersehe ich, daß dieses nicht die Originalschrift des Tschudis selbst ist, wohl aber eine nicht viel jüngere, recht zierliche Abschrift aus dem sechszehnten Jahrhundert. Das Original liegt in der Bibliothek zu St. Gallen; wo auch noch eine Abschrift vorhanden ist, welche P. Honorat Peyer, Bibliothekar daselbst, im Jahre 1740 mit dem Original zusammen gehalten. Das Werk enthält eigentlich 2 Theile. Der erste handelt von der Fürbitte und Verehrung der Heiligen; der zweyte: wie der Mißbrauch dieser Verehrung zu verhüten sey. Unserer Abschrift mangelt dieser zweyte Theil gänzlich; so wie das eigentliche Titelblatt; sie enthält nur noch das Verzeichniß der Hauptstücke dieses zweyten Theiles. Erstlich kömmt eine „Ableinung vnnd Verantwurtung der „siben vnnd zwenzig Sprüchen, so Oecolampadius uf den „gehaltenen Disputationen: Erstlich zu Baden in Ergew,

*) S. Beylagen, Nro. XXXIV. Aus diesem Briefe sieht man, daß Tschudi keinen recht schönen kernhaften Buchstaben geschrieben,

„vnnd demnach (mit Zustimmung Zwinglis vnnd Franz „Kolben) zu Bern, wider die fürpitt der lieben Heilligen, „vß der heilligen Geschrift, dem gebürenden Verstand ze„wider Ingefürt vnnd fürgewendt. Wellicher sprüchen rech„ter, natürlicher Verstandt, kheiner überall die fürbitt wi„dersicht, vnnd ettliche derselben mer zur Beståttigung söl„licher fürpitt dienstlich sind." Neunzehen enggeschriebene Seiten sind der Widerlegung jener Sätze gewiedmet, welche Oekolampade, Zwingli und Franz Kolb auf mehreren öffentlichen Disputationen wider die altgläubige katholische Lehre vorgebracht haben. Hierauf folgen noch

I. Hauptstük. Erwisung, daß die Fürbittung der Heiligen nothwendig vnnd gerecht.

II. Witter von Mittlung und fürmündung der abgestorbenen Heiligen, ouch Anrufung zu ihnen vmb Fürbitt, vnnd das sy für vns bittend; bewysung vß den bewertisten alten Christenlichen heilligen Lerern, daß söllichs von Anfang der heilligen christenlichen Kilchen bis zu unsern zitten in aller welt einmündig gegloubt vnnd gebrucht.

III. Die Eer so Gott selbs an sine heiligen gelegt. Die Belonung Gottes der lieben Heiligen vnd Vererung. Der Christenlichen Kilchen Bruch, die Heiligen zu uereren.

IV. Was Zusagung Christus sinen Jüngern gethon.

V. Gwalt der Apostein und Heilligen ouch Priestern, ze binden vnd ze entledigen.

VI. Der Gwalt, so Christus sinen Heilligen vnd Irem

Heilthumb geben, Krank gesund, Tüfel vßzetriben, Todte lebende-ze machen und Gwalt des Gerichts von Gott den lieben Heilligen gegeben, über die Menschen vnd Engel.

VII. Der Tütschen Eid zu Gott vnnd den Heiligen.

VIII. Witer von lieben Heilligen vnd Heilthum vs den alten heilligen Christenlichen Leerern.

IX. Vom heilligen Crütz.

X. Vom Liechter Zünden in Kilchen, Procesen vnd vorm Heilthum der Heilligen.

XI. Von Christi und der Heiligen Bildnuß.

XII. Von Bildern, Glocken, Orglen. Ein kurze Wiederäferung Summarie von Bildern, Glocken, Orglen.

XIII. Von Wallstetten, Wallferten.

XIV. Von fyrtagen der Heiligen.

XV. Von Zunamen der lieben Heiligen.

XVI. Das nit jetliche Legende anzunemmen.

XVII. Babst Gelasy vnnd des Conciliums zu Rom von sibenzig bischoffen gehalten; Erkanntnuß, welche die Kilch domalen für Kätzer erkennt, und Jr Leer verdampt. Geschächen Anno Domini 497. Es sind 37 an der Zahl.

XVIII. Papsts Gelasey vnnd des Conciliums zu Rom Erkantnus. Anno Domini 497. wellicher Leerern Bücher von der Kilchen nit angenommen vnnd nebent sich gesetzt dero Ziten. 60 Werke an der Zahl.

XIX. Babsts Gelasey, und des Conciliums zu Rom, so von 70 Bischoffen gehalten, erklärung, welliche Bücher des alten vnd nüwen Testaments für heilige gschrift ze halten vnnd von der allgemeinen Kilchen angenommen.

XX. Babsts Gelasey vnnd des Conciliums zu Rom von 70 Bischofen gehalten, Erkanntnus anno Domini 497. wellicher Leerern Bücher von der Kilchen angenommen.

Beschluß von lieben Heiligen.

Hiemit hof ich gnugsam vnnd überflüssig erwiesen ze haben, vß alt vnnd nywen Testament vnnd durch der Heigen allgemeinen Christenlichen Kilchen bruch vnnd Haltung von Anfang har, der Christenheit, wie das die Heiligen fürträffentlichen alten bewärten Leerer, martrer, und Bychtiger bezügend, daß die Anrufung vmb fürbitt, mittlung vnnd fürmündung der lieben Heiligen, nutzlich vnnd Gott angenäm, vnnd daß ouch sy one vnderlaß für vns bittend rc. Welches alles (nit vß den nüwen, sonders uß denen, die vor tusend Jaren beschriben, bewert, Gott dem Herrn zu lob rc.

Auf dieses folget noch:

Von dem Aue Maria, vnd den zwölf stucken des Christenlichen Gloubens, daß die gesprochen ouch gebätt sygend.

Die Wort vß dem Salue Regina vnnd Regina Coeli, so die nüwgloubigen Sekten tadlend.

Diese letzte Abhandlung ist wider Doktor Pirminius Gasser, Medicinae Doctor von Augsburg gerichtet, der das Salve Regina durch eine gedrukte Schrift ausgehudelt hatte. Tschudi sagt von diesem Doktor: er sey ein

verlogner ellender Mann, vnnd ringer worten, also das von sinem mund selten ein wahrheit nimmer vßgat, das wüssend alle, die so inn kennend.

Unsre Abschrift hat, wie gesagt, noch ein Verzeichniß der Hauptstüke eines zweyten Theiles; welcher aber in dem Werke selbst abgeht. Das gedrukte Tschudische Verzeichniß redet gar nichts von diesem. Diese verzeichnete Hauptstücke des hier abgehenden zweyten Theiles, sind folgende:

War Inne Mißbruch ze verhütten.

I. Der Bildern halb anzebätten.

II. Bilder bescheidenlich malen, nit üppig.

III. Den Heiligen nit mehr dann Gott eer anthun; ouch nit an glych.

IV. Die Heiligen wirken vß Gottes kraft.

V. Kilchen, Altar, Opfer, hörend Gott allein an.

VI. Von Wallstetten, Wallferten.

VII. Nit jede Wallstatt vfrichten.

VIII. Fyrtagen.

IX. Mißbruch ettlicher Heiligen Legenden.

Dieses alles geht sowohl in unsrer, als in beyden St. Gallischen Handschriften ab. Nicht ohne Bewunderung der ausgebreitesten Belesenheit des grossen Tschudis, in der heil. Schrift, Vätern und Kirchenräthen kann man diese Schrift lesen. Alles ist mit so häufigen Stellen und Proben aus der Schrift, den Vätern, und Conzilien, und anderen

Quellen der Gottesgelehrtheit, deren Zitationen am Rande allemal beygelegt sind, belegt: daß man gleich auf den Gedanken fallen muß: Tschudi sey einer der stärksten Theologen seiner Zeit gewesen. Dem berühmtesten Theologen würde diese Schrift der Belesenheit halber die größte Ehre machen. Kurz, hätte Tschudi keine andere Gelehrtheit besessen, als die in dieser Schrift überall hervorleuchtet, so wäre er ohne Anstand unter die gelehrtesten Männer seines Zeitalters zu zählen. Diese Schrift sezt die Geschichte der Reformation in ein besonderes Licht. Denn sie behandelt die Gegenstände ganz nach damaligen Zeitumständen; und man merkt es ihr an, daß Tschudi nach einem historischen Plan hier gearbeitet hat. Diese und nachfolgende theologische Schriften, verleiten mich auf die Vermuthung, Tschudi sey in seiner Jugend, durch besondre theologische Unterrichte, zum geistlichen Stande bestimmt gewesen. Diese Vermuthung gilt um desto mehr, weil Tschudi einen Vater von 15 Kindern hatte. Auf dem Einband unsrer Abschrift steht: Rudolf Gallatin von Glarus. Welches der Name des ehemaligen Besitzers seyn mag.

2. Mehrere Schriftsteller, als Rudolf Iselin in der Vorrede zur gedrukten Chronik des Tschudi, Leü Lexikon, Meisters Helvetiens berühmte Männer in der Biographie des Tschudis, Gallatin Vorrede zur Gallia comata des Tschudis; und andere mehr, melden uns von einer andern Abhandlung des Tschudis, die er von dem Fegfeuer verfertigt hatte. Bisher ist diese Schrift niemals mehr zum Vorschein gekommen. Der oben angeführte Bibliothekar Honorat Peyer von St. Gallen schrieb schon im Jahre 1740. Priorem illum tractatum de purgatorio nos non habemus, cum nec originale amplius inveniri possit;

Also gab sich Peyer schon damals Mühe, diese Schrift zu entdeken. Daß aber Tschudi so ein Werk wirklich geschrieben, erhellet klar aus einem Schreiben des Tschudis selbst *) an den Fürst Joachim von Einsiedlen, im Jahre 1562 an St. Katharinen Tag. „Mein Buch de purgatorio, so „ich geschrieben, wellend miner Hußfrowen geben, herzebringen.“ Tschudi hatte dasselbe dem Fürsten Joachim zur Lesung anvertraut, und bey der Gelegenheit, da seine Gemahlin sich zu Einsiedlen befand, wiederum zurük verlangt. Endlich hab ich diese Schrift im Kloster Pfeffers entdekt. Sie dienet uns aber weiter zu nichts, als zu einem vollgültigen Beweis, daß Tschudi einer der größten Theologen seiner Zeit gewesen.

N r o. 3. Collectanea. Im Jahre 1562. Da eben um diese Zeit der Kirchenrath zu Trient versammelt war, um mehrere im Streit liegende Glaubenssachen zu entscheiden, und ins Reine zu bringen, schrieb Tschudi mehrere solcher theologischen Streitsachen, mit seiner gewöhnlichen Gelehrsamkeit, zusammen. Er schikte selbe dem eben gedachten Fürst Joachim zu um die nämliche Zeit. Ob diese sonst unbekannte Arbeit noch irgendwo ihr Daseyn habe, weiß ich nicht. Aufs wenigste ist mir nicht bekannt, daß irgendwo an einem andern Orte Meldung davon geschehen sey. Tschudi selbst giebt uns hievon die Nachricht in einem Schreiben an Fürst Joachim zu Einsiedlen, der damals im Namen der schweizerischen Geistlichkeit, an den Kirchenrath zu Trient, als Gesandter abgeordnet ward. „Ich schick U. F. G. das „Buch, mine Collectaneas**) ettlicher strittiger Sachen halb,

*) S. Beylagen, Nro. 42.

**) S. Beylagen, Nro. 31.

„so ich mit Kummer dieser Zotten zesammen zum Theil
„gezogen, nit künstlich, noch mit ruwiger Muß, sonder
„mit unstatten und unbedachtem Zufall in wärender un-
„ser Betrübnus verzeichnet. Wo ützit temere darin wäre,
„das well U. F. G. nit præsumptu uniquo minhalb zumes-
„sen, sonder minem yfer, das ich der heiligen christenlichen
„Kilch als ein schwach glyd und wenigsts Verstandts, mins
„blöden Vermögens gern rathsam syn welt; damit unserm
„Ellend geholfen möcht werden. Man kann ouch interdum
„ex stercoribus margaritas colligere. Bitt U. F. G. welle
„diß Buch allein üch selbs, und Herrn Florino *) bekannt
„machen; dann es on Ordnung; zudem daß villicht etwas
„sträfflichs darin mücht funden werden; was aber nutzlich
„und dienstlich in disem christlichen vorhabenden Werk der
„heiligen Versammlung und Concilio fürgetragen syn möcht,
„uß diesem Buch, das welle U. F. G. ußziechen lassen." ꝛc.

*) Florin war Pfarrer zu Gossau im St. Gallischen, und von der zu Rapperschwil versammelten Geistlichkeit der Eidgenossenschaft, dem Fürsten Joachim von Einsiedlen, auf das Concilium zu Trient als Legationssekretair zugegeben worden.

§. 2

Historische Schriften.

Nro. 1. Eine Chronologische Sammlung der merkwürdigsten Weltgeschichten, von Erbauung der Stadt Troja, bis auf das Jahr Christi 558. Tschudi bewährt diese Chronik theils durch die gleichzeitigen Schriftsteller, theils durch Inschriften und Münzen. Sie enthält 240 Seiten in Fol. und befindet sich auf der Bibliothek des Stiftes St. Gallen. Eine Schrift voll der auffallendsten Gelehrsamkeit, und des Druckes nicht unwürdig.

Nro. 2. Eine ununterbrochene Series chronologica der Geschichte, von Erbauung der Stadt Rom an bis auf das Jahr Christi 1097, in lateinischer Sprache. Darin ist die Benennung der Macedonischen, Hebräischen, Egyptischen, Kapadozischen, Lateinischen, Atheniensischen, Zyprischen, Bithinischen, und von den Himmelszeichen benannten Monaten; die Jahrrechnung ab urbe condita bis auf das Jahr nach der Geburt 442. Die Olympiaden; auch hernach die Indiktionen; wie auch die Zeitrechnung des Eusebius, und Dionysius bey allen Jahren beygesezt. Es enthölt die bekanntesten Begebenheiten nur in Kürze, die weniger bekannten aber ausführlicher. Tschudi bemerkt auch die Regierungs-Jahre der Päbste, Kaiser, und der Gothischen, Longobardischen, Burgundischen, Spanischen und Fränkischen Könige u. s. f. Er belegt diese seine gelehrte Arbeit mit In-

schriften und den bewährtesten Geschichtschreibern; und vom Jahre 700 an, meistens mit Urkunden und kaiserlichen Diplomen, nebst beygesezten Monogrammen, und Anzeigung, wo dieselben zu finden. Ich glaube, jedermann werde mit mir die ausgebreiteten Kenntnisse, den unermüdeten Fleiß und Forschungsgeist, kurz: unsern großen Tschudi in dieser Arbeit erkennen. Sie enthält 288 enge geschriebene Seiten in Folio, und befindet sich ebenfalls in der St. Gallischen Bibliothek.

N r o 3. Evangelische Geschichte nach der Jahrrechnung, von der Geburt unsers Heilandes an, bis auf das Jahr 60. Ist mit vielen lehrreichen Bemerkungen versehen. Sie hat 214 Seiten in Folio, und befindet sich an eben dem Orte.

N r o 4. Ritter Ludwig Tschudi's Reise nach Jerusalem. Er ist unsers Tschudi's Bruder, von dem ich Seite 20. im ersten Theile geredet habe. Er machte diese Reise im Jahre 1519. Diese gegenwärtige Beschreibung ist merklich weitläuftiger, als jene, welche im Jahre 1606. zu Rorschach im Druk erschienen ist. Ich will hier nur ein und anderes anmerken, das sich in dieser Ausgabe nicht befindet. Seite 1. ist eine kurze Lebensbeschreibung des Ritters Ludwig Tschudi; auch eine Anzeige seiner Geschwisterte, Eltern, und einiger seiner Verwandten. Seite 24 — 31 enthält eine chronologische Folge aller Herzoge von Venedig, die Zeit ihrer Regierung, und merwürdigeren Begebenheiten vom Jahre 706 bis 1531. Seite 34 — bis 38 ist ein Verzeichniß der Heiligthümer, so in allen, mit Namen genannten Kirchen und Klöstern zu Venedig aufbehalten werden. Seite 38, 39 ist ein Verzeichniß aller Kirchen, Klöster von Manns- und

Weibspersonen, der Abteyen zu Venedig. Seite 51 — 55 Beschreibung der Galleatzen, viel ausführlicher als in den gedrukten: hier geschieht besondre Meldung von der klugen Versorgung der jungen Edelleute zu Venedig. Seite 207 bis 220. Bey der Beschreibung der 11 orientalischen Christensekten werden die Alphabete aller ihrer Sprachen angezeigt; nämlich: a) Das Griechische. b) Der Illirischen Sklaven im Wendischen. c) Das Moskowitische. d) Der Gothen im Unter-Misnien. e) Der Jakobitischen Christen. f) Der Sirier. g) Der alten Nordischen Gothen in Schweden. h) Die hebräischen Buchstaben. i) Die hebräischen Buchstaben vor Esdras Zeiten. k) Die Chaldaischen Buchstaben. l) Das alte Chaldaische Alphabeth. m) Der Egyptier Alphabeth. n) Die Arabischen Buchstaben. o) Das ächte Arabische Alphabeth. p) Der Sarrazenen Alphabeth. q) Die Indianischen und Abyssinischen Buchstaben. r) Ein anders Indianisches Alphabeth. Seite 220 Der Grundriß des heiligen Grabes zu Jerusalem. Ueberhaupt sind in gemeldeter Rorschacher Ausgabe kaum 2 oder 3 Seiten, welche vollständig mit dieser Urschrift übereins kämen. Auch wird die Ordnung in derselben gar nicht beobachtet, hiemit muß dieselbe nach einer sehr unvollständigen Abschrift veranstaltet worden seyn. Das Original ist in Folio, und befindet sich ebenfalls zu St. Gallen, auf der Kantons-Bibliothek.

Nro. 5. Von römischen Alterthümern, ein Band in Folio, von 450 Seiten; in lateinischer Sprache geschrieben. Nämlich 38 Seiten enthalten ein Lexicon latino-germanicum, der in alten Schriftstellern, Münzen und Inschriften vorkommenden Wörter der Hof-Kriegs-, und Civilbeamteten, Waffen, Gebäuden, Kriegs- und andern Instrumenten u. s. f. Vier Seiten römische Inschriften. 88 Seiten

Explicationes Inſcriptionum ordine alphabetico. Zwey Seiten Explicatio ponderum eorumque notæ, tam græcorum quam latinorum. Zwey Seiten Nummorum tam græcorum quam Romanorum notæ, eorumque valor. Eine Seite Numerorum notæ, bis auf eine Million. Zwey Seiten, Bedeutung der in einander geflochtenen und zuſammenhängenden Römiſchen Buchſtaben, die auf den Münzen und Inſchriften vorkommen, in alphabetiſcher Ordnung. Zwey Seiten Römiſcher Inſchriften. 90 Seiten Familiæ Romanorum ordine alphabetico; mit Anzeigung, welche aus dieſen Familien Patritii, oder Plebei, oder Plebei nobiles geweſen, aus Münzen und Inſchriften gezogen. 45 Seiten cognomina Romanorum agnominibus poſtpoſita, ordine alphabetico. Vier Seiten agnomina et cognomina Romonorum a quibusdam authoribus depravata, et errores demonſtranrur, ordine alphabetico. Zwey Seiten prænomina virorum ordine alphabetico. Eine Seite praenomina mullierum. 9 Seiten cognomina Romanorum, unde ſumpta et exacta ſint, ordine alphabetico. Zwey Seiten cognomina ex agnominibus, id eſt, ex propriis nominibus familiarum tracta, cum in alteras familias adoptarentur. 80 Seiten Legionum Romanorum nomina, quarum mentio in hiſtoria fit. 36 Seiten Nomina Cohortium Romanarum, quarum mentio in hiſtoria et inſcriptionibus fit. 20 Seiten Explicatio dignitatum Romanarum, et ordo decurionum, decurianorum et decurialium, mit beygeſetzten Inſchriften erhärtet. 20 Seiten Tribuum romanarum nomina ordine alphabetico. Wer bemerkt hier nicht wiederum eine unendliche Beleſenheit und Arbeitſamkeit?

Nro. 6. Die wenigſten Schriften unſers Tſchudi's ſind mit angemeſſenen Titeln verſehen, wie wir bisher geſehen

sehen haben: eben so ist auch diese; eine Chronologische, zur Kirchengeschichte sehr dienliche, vom Jahre 199 bis 682 gehende Arbeit, auf 220 Seiten in Folio. Sie enthält nicht nur alle Konzilien und Sinoden, nebst den dabey unterschriebenen Bischöfen; sondern es werden auch alle vorgefundenen Bischöfe in der ganzen Christenheit selbiger Zeiten angeführt, und überall die Quellen, wo Tschudi geschöpft, angezeigt.

Nro. 7. Verzeichniß der seit dem Jahre 38 auf einander folgenden 60 Bischöfen zu antiochien, 5 Seiten in Folio.

Nro. 8. Verzeichniß aller Erz- und Bischöfe, welche unter die Patriarchen von Konstantinopel gehörten. Acht Seiten in Folio, in alphabetischer Ordnung. Es sind 266 Erz- und Bischöfe, 12 Metropolen, 23 Provinzen. Es befindet sich, so wie alle vorhergehende, in der St. Gallischen Bibliothek.

Nro. 9. Provinziale der Erz- und Domstifter im Orient. Diesem ist ein Provinziale beygefügt, welches zu den Zeiten des fränkischen Königs Pipin ist verfertiget worden 12 Seiten in Folio.

Nro. 10. Verzeichniß der Kirchenräthe, Gothischen Könige, auch Erz- und Bischöfen in Spanien. 19 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 11. Concilia et Episcopi Galliae. 22 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 12. Consules Romani ordine alphabetico, usque ad augusti obitum, et inde usque ad Vitellium Augustum; item præfecti urbis, Patritii antiqui et novi, ac plebei et juris consulti. 175 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 13. Familiæ priscorum Romanorum, in numismatibus occurentium. 12 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 14. Itinerarium Antonini; dabey sind meistentheils die heutigen Benennungen der Oerter rc. allenthalben vom Tschudi angemerkt; 87 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 15. Verzeichniß der Bischöfe von Straßburg, vom Jahre 349 bis 1359, nebst den merkwürdigsten Begebenheiten derselben. 12 Seiten in Folio. Ebendaselbst. Es ist seiner Gallia comata eingeschalten.

Nro. 16. Verschiedene alte Geschichten, in lateinischer Sprache geschrieben. 172 Seiten in Folio. Ebendaselbst. Es sind Auszüge aus dem Strabo, Suetonius, Plinius, Pomponius Mela, Julius Solinus, Martialis, Horatius meistens für die ältere Schweizergeschichte.

Nro. 17. Eine sogenannte Osterrechnung von Christi Geburt an, bis 1569, wodurch die Ausfertigung der alten Urkunden, in welcher nicht die Monatstäge, sondern, wie gewöhnlich, nur gewisse Täge, nach den Sonn- und Festtagen angemerkt werden, ohne Mühe bestimmt werden können. Auch eine Rechnung des ersten Jahres, und Sonnenlaufs; wodurch die Unrichtigkeit des alten Kalenders erwiesen wird. 12 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 18. Verzeichniß der vom Jahre 518 bis 710 auf einander folgenden Könige der Lombardie, mit kurzen historischen Anmerkungen. 2 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 19. Vollständiger Titel, welchen Herzog Karl in Savoien im Jahre 1489 und 1512 geführet hat. Eine Seite in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 20. Calendarium et prognosticon gentilium Romanorum, per omnes anni menses et dies. 1 Seite in Folio. Ebendaselbst. Sehr merkwürdig werden, so wie in unsern Kalendern, die zerschiedenen Witterungen angedeutet.

Nro. 21. Merkwürdigkeiten von der Franche Comté nebst einem Verzeichniß der darin gelegenen Bißthümer, Abteyen, Grafen und Herren. 13 Seiten in Folio. Ebend.

Nro. 22. Geographiæ Hispaniæ citerioris et anterioris, seu Lusitaniae; samt einem Verzeichniß aller Bißthümer und Bischöfe, Auf 228 Seiten in Folio. Dabey liegen noch besonders von Tschudis eigener Hand gezeichnete vier Landkarten. Nämlich drey von ganz Spanien und Portugall; jene viel vollkommener als die andre: und eine Partikular-Karte jenes Theiles von Spanien, so an das Pireneische Gebirge stoßt. 228 Seiten. Ebendaselbst.

Nro. 23. Geographica Miscellanea; nempe terrae per mensuras computatæ digestio: Item terrae universæ longitudo et latitudo. Item; ein Verzeichniß aller Völker, Provinzen, Meeren, Flüssen, Quellen, Wässern, Inseln und Gebirgen in den drey Welttheilen Europa, Asia und Afrika. Samt einer Tafel der Winde, und von selbigen entstehenden Witterung. Item, alle Provinzen des Occidentalischen Reiches; auch ein Verzeichniß der in demselben üblich gewesenen Hof- Kriegs- und Staatsbedienungen. — Item; ein Auszug aus dem Plinius extra orbis de-

scriptionis libros. 163 Seiten in Folio. Ebendaselbst. Es ist diese Arbeit ein Beweis einer unermüdeten Arbeitsamkeit unsers Tschudis.

Nro. 24. Geographica Noricorum et Pannoniæ superioris et inferioris. 57 Seiten in Folio. Nebst vier von Tschudi selbst gezeichneten Landkarten. a) Oesterreichische Besitzungen von Lechmünden bis auf Belgrad, und an das Adriatische Meer. b) Pannonia superior et inferior. c. Die zwischen der Sau, Trau, und Donau liegende Länder. Ebendaselbst.

Nro. 25. Geographica Brittanniæ; 58 Seiten in Folio. Nebst drey vom Tschudi eigenhändig gezeichneten Landkarten. Eine von England, Schottland und Irland; und zwey, jede vollkommener als die andre, von England und Schottland. Ebendaselbst.

Nro. 26. Geographica Asiæ. 282 Seiten in Folio, samt sechs schönen Landkarten. Ebendasebst.

Nro. 27. Geographica Africæ; nebst fünf von Egidis eigener Hand gezeichneten Landkarten. Ebendaselbst.

Nro. 28. Geographica Macedoniæ, græciæ, Epirus, Achajæ, Moreæ et Cretæ &c. 105 Seiten in Folio. Samt drey Landkarten. Ebendaselbst.

Nro. 29. Eine besondre Landkarte von nordischen Königreichen und Ländern; Schweden, Norwegen, Lappland und Island; von Tschudis Händen.

Nro. 30. Geographia Bataviæ. Auf 21 Seiten in Folio; samt zwey Landkarten.

Nro. 31. Geographisches Verzeichniß aller Inseln; besonders der Asiatischen und Afrikanischen, welche in dem mittelländischen Meere liegen. 10 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 32. Ein Verzeichniß der Europäischen Provinzen, welche unter das Konstantinopolitanische Kayserthum gehörten. 12 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 33. Geographische Beschreibung der 12 Zünfte der Juden, samt den Jerosolimitanischen, Antiochenischen, Konstantinopolitanischen Patriarchen. 30 Seiten in Folio. Samt dazu gehöriger Landkarte des heiligen Landes, und Lage der 12 Zünften. Ebendaselbst.

Nro. 34. Ein Alphabetisches Register über Frankreich, Deutschland und die Schweiz 2c. 13 Seiten in Fol. Ebendaselbst.

Nro. 35. Ein sehr wohl eingerichtetes Register, nach dem Alphabet, aller Völker, Provinzen, Inseln, Flüssen, Quellen, Wässern, Städten und Oertern in Europa, Asia und Afrika; in welchem augenbliklich zu sehen, in welchem Welttheile selbige gelegen. 33 Seiten in Fol. Ebendaselbst

Nro. 36. Lexicon historico - geographicum totius ſyriæ, Paleſtinae et Judaæ; nach dem Alphabeth. Worin alle in der heiligen Schrift vorkommende Oerter nach ihrer Lage, mit Anmerkungen angezeigt, und die biblischen Geschichten erläutert werden. 219 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 37. Chronologie der merkwürdigsten Begebenheiten, unter den Fränkischen Königen, von dem Jahre 563 an, bis 750. Dabey werden alle Duces und Pares fra

ciâ beschrieben, samt allen denselben untergebenen Grafen ꝛc. 25 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 38. Ueber die alten deutschen Manns- und Weibernamen, nach dem Alphabeth; sie sind meistens aus alten Urkunden, Sterberegistern, Libris vitæ des achten, neunten und zehnten Jahrhunderts gezogen. 11 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 39. Inscriptiones, quæ locorum galliæ mentionem faciunt. Bey den meisten zeigt Tschudi an, wie selbe zu lesen seyen. 23 Seiten. Ebendaselbst.

Nro. 40. Inscriptiones, quæ in provincia Noricorum inveniuntur, et etiam illæ extra Noricum, de Noricis tamen, eorumque populis et oppidis indicantes. 17 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 41. Inscriptiones Pannoniæ superioris et inferioris, et etiam extra Pannoniam, de ambabus Pannoniis tamen, eorumque populis et oppidis indicantes. 17 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 42. Inschriften zu Rom und an einigen andern Orten Italiens. 4 Seiten in Folio. Ebendaselbst. Diese Inschriften sind meistens Früchte seiner gemachten Reisen in Italien, Frankreich und Deutschland; wo er solche selbst gesammelt hatte, wie ich an einem andern Orte anzumerken Gelegenheit haben werde.

Nro. 43. Locorum Nomina ex inscriptionibus desumta ordine alphabetico. 10 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 44. 223 Römische, von Tschudi mit eigener Hand abgezeichnete Münzen, samt weitläuftigen Anmerkungen. 219 Seiten 8. Ebendaselbst. Dieses ist vermuthlich das Verzeichniß über sein eigenes kostbares Münzkabinet; welches hernach durch einen Ankauf an das St. Blasianische Stift gekommen ist.

Nro. 45. Beschreibung des Ursprungs der Donau. Item verschiedene Geographica von Deutschland und Italien, welche Tschudi hier mit dem Namen Notabilia bezeichnet. 46 Seiten in 4to. Ebendaselbst.

Ich habe wohl nicht nöthig, meine Leser auf eine Beobachtung zu stimmen; welche für sich selbst, bey Durchlesung dieses Verzeichnisses von Tschudis Werken, in ihnen sich rege machen wird; nämlich: daß Tschudi in allen Fächern der historischen Wissenschaften, sowohl des Alterthums als der neuern Daten, ein allgemein bewanderter Mann gewesen seyn müsse; dieselbe nicht oberflächlich, sondern in ihrem ganzen Umfange müsse besessen haben; und in einzelnen Gegenständen der Geschichte ebensowohl, als in allgemeinen der Polihistor seines Jahrhunderts gewesen sey. Man sieht aber auch aus allem diesem, daß Tschudi von Jugend auf mit den alten Griechischen und Römischen Scribenten vertraut, bisher mehr in Rom und Athen, als in seinem eigenen Vaterlande zu Hause gewesen sey. Der Wunsch mußte bey ihm in jüngern Jahren ganz natürlich in seiner Seele aufsteigen, auch dieses genauer kennen zu lernen. Bis auf seine Zeiten wären noch sehr wenige Helvetische Geschichtschreiber im Druke erschienen. Eines der ersten helvetischen Geschichtbücher, das zu Basel im Jahre 1507. ans Tageslicht kam, war Petermann Etterlins, Gerichtschreibers

zu Luzern, und Hauptmann in den Kriegen wider Herzog Karl von Burgund, Chronik. — Tschudi mag auch diese Chronik benuzt haben: aber noch besser bediente er sich einer handschriftlichen Chronik des Wernher Schödelers, Schultheissen zu Bremgarten. Diese und viele andere Handschriften benuzte Tschudi mit Geschmack und kritischer Auswahl. Aber dieses waren bey weitem noch nicht die Hauptquellen, aus denen er zu seinen so häufigen Schweizerarbeiten schöpfte. Die Archive der ganzen Nation standen ihm überall offen. Ein Glük, das seit Tschudi, keinem mehr zugestanden worden ist. Seine überall beliebte und hochgeschäzte Redlichkeit und Biedersinn, sein Ansehen, seine Gelehrtheit, die damals in Helvetien einzig war, verschafften ihm den Zutritt zu den geheimsten Behältnissen von Archiven und Kanzleyen. Jener so berühmte Schaz von Urkunden im ehemaligen Fürstl. Stifte St. Gallen, der nicht seines gleichen in Deutschland hat, die prächtige Sammlung der Scriptores Domestici, eben dieses Stiftes, dergleichen sich keines, oder wenige Stifter Europas' rühmen können, stand ihm jederzeit zu Diensten. Die reichhaltigen Archive zu Einsiedlen, Rheinau, Pfeffers, Muri, Dissentis, Reichenau, Münster, St. Urban, Kreuzlingen, Murbach, Schennis, Tennikon, Schwarzach, Chur, Wettingen und andere: ja fast aller Klöster ohne Ausnahme; sein eigenes Standesarchiv und der übrigen Stände, waren die Quellen, aus denen Tschudi meistens selbst schöpfte, theils auch Beyträge erhielt. Seine bekleideten Aemter als Landvogt im Sargans und zweymal zu Baaden, wo damals noch das Archiv der Nation lag; seine Gesandtschaften und die übrigen wichtigen Geschäfte der Nation, verschafften ihm Kenntnisse in der Geschichte seines Vaterlandes, die seither keiner mehr errungen hat. Hiezu

kommt noch ein ausgebreiteter Briefwechsel mit den aufgeklärtesten Köpfen seines Jahrhunderts, von Watt, Rhenan von Schlettstadt, Doktor Spiegel, ebendaher: Münster: Josias Simmler; Glarean; Briefern, Bullinger, Brennwald, Stumpf, Zwingli, u. a. m. Eine sehr ansehnliche Büchersammlung sezte ihn vollends in den Stand, der beste, sicherste und gelehrteste Geschichtschreiber der Nation zu werden; wie ihn dieselbe noch wirklich dafür hält; ungeachtet sie eine Menge guter und vortrefflicher Geschichtskundiger gehabt hat und noch hat. Wenn man noch in Betrachtung ziehet, daß Tschudi keinen einzigen Schriftsteller seines Vaterlandes angetroffen hat, der nach gründlichem, oder gar diplomatischem Plane gearbeitet hat, und ihm also zum Muster hat dienen können, so begreift man leicht, daß er ganz allein das Eis in der helvetischen Geschichte gebrochen hat, und also mit vollem Rechte den Namen eines Vaters in der helvetischen Geschichte verdient. Tschudi hat fast über alle Fächer der vaterländischen Geschichte geschrieben. Ich will also seine Arbeiten über die Schweiz, hier nach der Reihe, und besonders anführen, weil die Schweizergeschichte seine Hauptwerke in sich begreift. Dazu werde ich mich Hallers Schweizerbibliothek und des Verzeichnisses der Tschudischen Schriften bedienen, wo mir die Originale nicht selbst bey der Hand lagen.

---

§. 2.

Seine Schriften über die Schweizergeschichte.

Landkarten.

Nro. 1. „Gilg Tschudi's Karte, begreifend das Argau, Uechtland, Raurach, und einen Theil der Franche-Comté, das Sundgau und das Allgau." Ein Handriß in der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen."

Nro. 2. „Karte von dem, was zwischen dem Po, Rhein, Etsch und der Saone liegt, so den größten Theil Helvetiens enthält." Ebendaselbst.

Nro. 3. „Der Strich Landes zwischen dem Genfersee, Besançon, Dijon, der Saone und Autun." Ebendort.

Nro. 4. „Karte so da stosset gegen Osten an Mailand und den Rheinstrom, gegen Westen an die Saone und Rhone; gegen Süden an Marseille und Antibes; gegen Norden an Straßburg und Langres; worin ganz Helvetien begriffen ist.

Nro. 5. „Gilg Tschudi's Charte; grenzet gegen Osten an den Innfluß; gegen Westen an Hüfingen; Fürstenberg, Ravensburg, Menzingen und Attinghausen; gegen Süden an das Sernfthal und Tamils in Bündten; gegen Norden an Leutkirch, Schussenrieth und Mößkirch." Ein Handriß in der Bibliothek zu St. Gallen.

Nro. 6. „Helvetiæ Aegidio Tschudio Authore." Im Cabinet du Roi zu Paris. Sie ist klein, sagt Haller, und eines so grossen Mannes unwürdig. Doch besser, als die vom Münster, welcher auch die gegenwärtige herausgegeben hat. Sie befindet sich auch in Europæ Descriptio, Coloniæ ex officina Jani Busenmacher 1594. 1596. 1597 und in Raven Cosmogr. 1587. 1600 und 1624 auch in Ortely atlante 1595.

Nro. 7. „Nova Rhetiæ atque totius Helvetiæ descriptio per Aegidium Tschudium glaronensem. Basel, bey Michael Jsengrin Erben 1560." Die grossen Blätter nebst einem dazu geleimten Rand, auf welchem die Wappen der Oerter, auch eine Anzeige von Conrad Wolfhardt, auf lateinisch und deutsch. Diese höchst seltene Charte ist auf der Bibliothek zu Basel. Le long fontette I. 1961. führt noch Ausgaben von 1598 und 1603 an, beyde zu Antwerpen bey Ortelio. Sie war eigentlich dazu gewiedmet, der Abhandlung de prisca & alpina Rhetia angefügt zu werden; und man hat auch wirklich des Conrad Wolfhardts oder Lycostenes Auslegung und Register über dieselbe, 1560. 4to., welche sich bey gemeldter Abhandlung befindet.

Nro. 8. „Helvetia Aegidio Tschudio Authore Johann Busenmacher, excudit." In Mathis Quaden Geographischem Handbuche. Cöln 1600. In Folio.

Nro. 9. „Aegidii Tschudii Helvetiæ et Italiae pars occidentalis." Ein Handriß in der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen.

Nro. 10. „Gilg Tschudi's Kärtlein des Zugergebiets." Ein Handriß. Ebendaselbst.

§. 3.

Genealogische Schriften.

Nro. 1. Der unsterbliche Tschudi hat im Genealogischen Fache mit besonderm Fleiße gearbeitet. Man hat, nebst einzelnen Stücken, von ihm: Ein Lexicon genealogicum der alten gräflichen, freyherrlichen und adelichen Geschlechter in der Schweiz, in alphabetischer Ordnung. 63 Seiten in Folio. Nämlich 43 Seiten von den Grafen, und 20 Seiten von den Freyherren und Edeln. Es befindet sich zu St. Gallen in Handschrift. Gräfliche Familien, von welchen Tschudi hier handelt, sind: von Arberg, Baaden, Buchegg, Bächburg, Bregenz, Dillingen, Elsaß, Freyburg, Froburg, Fürstenberg, Habsburg, Heiligenberg, Helfenstein, Hochberg, Homburg, Kyburg, Churwalchen, Lenzburg, Masox, Liebenberg, Nidau, Neuenburg, Nellenburg, Pfirt, Rapperschweil, Sargans, Toggenburg, Tierstein, Thun, Urslingen, Valendis, Valkenstein, Urach, Werdenberg, Willisau, Zähringen; alles ist aus Originalurkunden gezogen.

Nro. 2. Alphabetisches Register, der alten Grafen, Freyherrn, Ritter und Edelleute in der Eidgenossenschaft. 55 Seiten; darin besonders auf drey Seiten angezeigt wird der Adel, so von 1200 bis 1500 in der Stadt Basel gesessen, und allda des Regiments gewesen; und auf 8 Seiten werden die edeln Geschlechter sammt ihren Burgen und

Schlössern, so in den Basler Gebieth gelegen, und gesessen sind, historisch beschrieben. Es sind 62 an der Zahl. in Fol. Ebendaselbst.

Nro. 3. Genealogie vieler Grafen, als von Toggenburg, Sargans, Werdenberg, Lenzburg, Baden, Froburg, u. s. f. Ebendaselbst.

Nro. 4. Stammtafel der alten Grafen von Windisch, von Gruntram an A. 870. Item von den Herzogen von Zähringen, Herzogen von Lothringen, Grafen von Egisheim; Landgrafen von Elsas, Grafen von Habsburg; Lenzburg, Baden, Kyburg und anderen, welche in der Schweiz Herrschaften gehabt haben. Ebendaselbst. Tschudi redet in seiner gedrukten Chronik, Seite 4. von diesen Stammtafeln der Grafen von Windisch, also: „diese erzählten Geschichten Graf Guntrams findst im vorigen Buch ouch erzellt, und allhie wideräferet wiederholet." Diese Arbeit ist also nicht verlohren gegangen, wie Iselin hat vermuthen wollen.

Nro. 5. Historische Anzeigung vieler alter Burgen und Schlösser, auch derselben Besizer in der Schweiz." 13 Seiten in Folio.

Nro. 6. „Aegidii Tschudi illuminirtes Wappenbuch, von ungefähr 4000 Wapen der alten adelichen Geschlechter, mit Anmerkungen derselben Schlösser, Burgen, Stammhäuser, und daraus entsprossenen Rittern und Edelknechten." samt einem vom Tschudi selbst geschriebenen Register, nach dem Alphabeth. In Fol. In der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen. Auch auf der Bürgerbibliothek zu Zürich, und in den Klöstern Muri und St. Blasien. Die Abschrift des Klosters

Muri, hat Kaspar Winterlin von Luzern verfertiget, welcher den 8ten November 1635, als Theolog zu Muri gestorben ist. Sie ist sehr schön gezeichnet und blasonirt. Es sind abgezeichnete Wappen der alten Herzogen, Grafen, Baronen, Edlen und Ritter, die vor Zeiten in der Schweiz gelebt haben. Diese Wappen sind nach den vornehmsten Distrikten der Schweiz abgetheilt; und zuweilen mit genealogischen Anmerkungen begleitet. Dieses Werk ist sehr schön. Tschudi hat alle diese Wappen mit eigner Hand abgezeichnet, und fleißig und genau nach dem Blason gemalet. Es ist aus einem Briefe des Tschudi's, an Niklaus Brennwald, an Barbara-Tag 1541, und der sich auf der Bibliothek zu Basel befindet, zu schliessen, daß er zur Verfertigung dieses Werkes, sich des Wappenbuchs Konrads Schnitt bedienet habe, oder wenigstens, daß es ihm sey mitgetheilt worden. Dieser Schnitt war Maler und Bürger zu Basel, fieng im Jahre 1530, den 1. August an, dieses wohl 3000 Wappen Baselischer Geschlechter in sich haltende Werk zu malen. Es befindet sich noch auf großem starken Papier auf der Kanzley des Standes Basel.

Nro. 7. Alphabetisches Verzeichniß vom Bündtnerischen Adel. 12 Seiten in Folio. Im Stift Muri und zu St. Gallen.

Nro. 8. Verzeichniß der alten edlen Geschlechter, Pfarreyen und Schlösser im Toggenburg. In Folio. Im Kloster Muri.

Nro. 9. Historische Anzeige vieler alten Schlösser, und derselben Besizer; aus Brennwalds Chronik gezogen.

Nro. 10. Auch auf dem Schlosse Gräpplang befindet sich noch eine Sammlung von Wappen in 4to, von

Tschudi's Hand schön abgezeichnet, und mit Farben nach dem Blasson gemalet. Eine andere Sammlung befindet sich zu St. Gallen, welche Jakob Basilius Rauch, Stadtschreiber zu Rapperschwil vom Original mit lebendigen Farben abgezeichnet hat; im Jahre 1711.

Nro. 11. Ein anderes schön gemaltes Wappenbuch des Tschudi von ungefähr 400 Wapen, befindet sich auch zu St. Gallen: „Der Herren Rittern und Edlen, so in der Sennpacher Schlacht auf Seite des Herzogs Leopold umgekommen; samt den eroberten Pannern." Mit alphabethischem Register versehen. 128 Seiten in 4to.

Nro. 12. Veterum et nobilium familiarum gentilitia arma; seu insignia Nobilium Helvetiorum quorum potius stemma vel emortuum, vel in Imperio floret, pars autem adhuc in helvetia degit, congesta a Pn. Aegidio Tschudio de glarus, Landammanno. 1532. Ubi de Comitibus de Habsburg, Valendis, Lenzburg, Welsch-Neuburg, Nidau Toggenburg, Winterthur, Wartenfels, Aarburg &c. Nobilibus de Selenbüren, Arwangen, Montenach &c. &c. Msc. in 8vo. Bey Herrn Rathsherrn Leu in Zürich. Folgende zwey Werke sind Auszüge aus dieser und den vorhergehenden Arbeiten des Tschudi: „Arma gentilitia, oder Wapen der altadelichen Geschlechter, welche mehrentheils vor Zeiten ihre Burgställe und Stammhäuser in helvetischen Landen ingehabt und besessen; aus Egidii Tschudi's Wapenbuch abgemalet, auch mit vielen bürgerlichen Wapen im Lande Glarus, vermehrt, von Joh. Tschudi, 1769." Es ist in alphabetische Ordnung gebracht, mit Registern und Anmerkungen versehen. Alles vom Pfarrherrn Joh. Jac. Tschudi,

dem Vater des Johannes. „Verzeichniß aller in Aegidii Tschudi glaron. Wapenbuch befindlichen Geschlechtern; in alphabetische Ordnung gebracht H. Leu Msc." Im Jahre 1734 hatte der gelehrte P. Stünislaus Wülperz von St. Blasien, damals Probst zu Gurtwyl, einen ganzen Band von Wapen und Siegeln der alten adelichen Schweizergeschlechter, welche Tschudi gesammelt hatte, ganz in seine große Sammlung der Diplomatum einzuschalten, das Vorhaben gefaßt. Rudolf Iselin, der Herausgeber der Chronik des Tschudi's, hat dieselbe in diesem Jahre gesehen, und giebt uns davon diese Nachricht in seiner Vorrede zum Tschudi. Dieser Band ist vermuthlich jene Wappensammlung, von der ich in Nro. 6 geredet habe, und angemerkt, daß sie sich in St. Blasien befinde.

Nro. 13. Aegidii Tschudi Genealogia der Grafen von Habsburg, samt einigen Anmerkungen von denen Grafen von Homberg, von Rheinfelden, von Baden, von Lenzburg und von Froburg. 15 Seiten in Folio. Es befand sich ehemals unter den Tschudischen Schriften. In St. Gallen ist es nicht mehr.

Nro. 14. „Gilg Tschudi's Genealogie der Grafen von Toggenburg und Werdenberg." Msc. In dessen Handschriften zu St. Gallen, Engelberg und Zug.

Nro. 15. Verzeichniß der alten Burgen und Schlösser in dem Kanton Unterwalden; samt einigen beygemalten Wapen. 6 Seiten in 4to. Befindet sich zu St. Gallen. Die alten Schlösser sind: Rudenz, Huwill, Gyßwil, Honberg, Sarnen, Landenberg.

---

§. 4.

§. 4.

Geistliche Geschichte der Schweiz.

Allgemeine und besondere.

Nro. 1. „Aegidius Tschudi Beschreibung, wie der Christliche Glaube in Helvetia aufgekommen." Mscpt. in Folio. Es war in Herrn Rathsherrn Bruckners Bibliothek zu Basel.

Nro. 2. Nach der Anzeige Scheüchz. Bibl. Helv. Mscpt. und Füslin Cat. Helv. soll Tschudi eine Historie der Religions-Reformation in Glarus in Folio hinlerlassen haben. Da man aber bisher nichts dergleichen von Tschudi hat vorfinden können, so ist, auch noch aus andern Beweggründen, zu vermuthen, man werde den Aegidius Tschudi mit seinem Vetter Valentin Tschudi, verwechselt haben. Dieser war ein Vater Bruders-Sohn unsers Tschudi; war seit 1516 Kaplan zu Glarus, von Anno 1528 bis 1554 Pfarrer; er gieng aber zur reformirten Religion über, und starb 1555. In seiner Jugend war er zu Basel uud Paris unsers Tschudi's Mitschüler. Er schrieb: „Kurze historische Beschreibung oder Erzählung der in Kriegs- und Friedenszeiten verloffenen Sachen und Händeln zu Glarus und in einer Eidgenoßschaft auch angrenzenden Orten." Sie erstrekt sich nur bis 1523, und enthält einen Zeitraum von 10 Jahren. Sie

macht die so oft angezogene Reformationsgeschichte des Valentin Tschudis; welche man irriger Weise unserm Tschudi zuschreibt.

Nro. 3. Aegidii Tschudi, von den Stiftungen, Rechten, Einkünften, u. s. f. verschiedener Klöster in der Schweiz. Manuscript, in Folio. Jetzt in St. Gallen in der Kantonsbibliothek.

Nro. 4. Aegidii Tschudis, verschiedene Abhandlungen, in 4to, von den Aebten von St. Gallen, Engelberg; von den Bißthümern Basel, Chur und Konstanz; von den Stiftern Schennis und Münster und andern. Manuscript, in der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen.

Nro. 5. Gilg Tschudi's Verzeichniß der Bischöfe von Augst und Basel: vom Jahre 349 bis 1533. Mit historischen Anmerkungen, bey jedem Bischofe. 16 S. in Folio. Manuscript. Es befindet sich auf der Kantonsbibliothek in St. Gallen. Aber auch Tschudi's Gallia comata ist dasselbe einverleibt.

Nro 6. Ein Verzeichniß der Bischöfe von Chur, von Asimo an, welcher im Jahre 452 gelebt, nach dem Liber Conciliorum, wo er als Anwesender des Kirchenraths genannt wird; bis Beat a Porta, der mit dem Tschudi Zeitgenoß war, 96 Seiten in Folio. Hierauf folgen die Pfarren, Cellekten und Dekanate im Churer Bisthum, vom Jahre 1486. aus einem weit ältern Original abgeschrieben: als Vinstgau 19 Pfarreyen; Engadin 12 Pfarreyen; unter der Lanquart bis an den Yll 26 Pfarreyen; Wallgau und Feldkircher Grafschaft 19 Pfarreyen. Das Kloster Frysen, (Frasune)

ist die Probstey St. Gerold. Die Collekte auf Munten, in Montanis enthält 21 Pfarreyen oder Gemeinden; die Collekt um Chur 19. Ob Churwalt 17. Einige alte Inschriften; Verzeichniß der alten Schlösser, welche Lehen oder Eigenthum des Hochstiftes waren; ehemalige Einkünfte des Bisthums, welche überaus beträchtlich waren; und mit gegenwärtigem verarmten Zustande keineswegs in Vergleichung gezogen werden können. Curienſis Eccleſiæ jura proprietatis. Nach einer Pauschrechnung fand ich an Grundzinsbaren Aeckern 3312 Jucharte, Jugera de terra arabili; an Wiesen 5500 Fuder Heu, Carratas de prati ſeu feno; an Wein 252 Fuder Carratas de Vineis. 438 Schefel Korn; modios de terra arabili. Den Zehenden nicht gerechnet, so wie nicht die Alpenwälder, Fischenzen, Eisenwerk, Schweine, Mühlen rc. rc. Ein weit vollständigeres Verzeichniß der Bischöfe von Chur, mit berichtigten Daten, befindet sich in der Kantansbibliothek zu St. Gallen, von Tschudi. Nro. 639. pagina 207. 24 Seiten in Folio.

Nro. 7. Gilg Tschudi's Chronologisch historisches Verzeichniß aller Bischöfe von Windisch und Konstanz, von St. Paternus an, bis auf Heinrich von Klingenberg, welcher 1309 gestorben, samt ihren beygemalten Geschlechtswapen, auch Anzeigung der an das Bisthum Konstanz angrenzenden Bisthümer. 23 Seiten in 4to. Befindet sich nicht mehr in der Kantonsbibliothek. Hingegen befindet sich daselbst ein anderes Verzeichniß der Bischöfe von Windisch, von Bubulcus an, im Jahre 515, bis auf Christoph Mezler, 1537. Nachher folgt ein Verzeichniß aller Dekanaten und Sitzen des Kapitels vom Bisthume Konstanz. Sein ehemaliger Inbegriff war: Breisgau, Thurgau, Kanton Zürich, Luzern, Schwiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Schafhausen, Aar-

gau, Kletgau, Hegau, Neckerthal, Madach, Wirtenberg, Fürstenberg, Algau, Linzgau, March, Höfen, Gastern, Freyen-Aemter, Grafschaft Baaden, Toggenburg, Rheinthal ꝛc. ꝛc. Tschudi zählt hier nur 76 Kapitel und Pfarreyen.

Nro. 8. Donationes Einsiedlensis. Manuscript, in Folio. Diese Arbeit des grossen Tschudi befindet sich in der Abtey Engelberg, zu Einsiedlen, und in der Sammlung des ehemaligen Freyherrn von Zurlauben. Man findet darin die an das Fürstl. Stift Einsiedlen geschehenen Schankungen, von dessen Stiftung an, bis zum Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts. Diese Schankungen sind nach alphabetischer Ordnung der Länder, Dörfer, Lehen u. s. f. Tschudi hat am Rande die Gegenden angemerkt, wo diese Güter gelegen, und wie sie wirklich heissen. Auch hat er nicht vergessen, so viel ihm möglich gewesen, die gewisse Jahrzahl jeder Schankung anzumerken. Diese Sammlung ist lateinisch, und mit gleichen Worten, wie die urschriftliche Urkunden. Sie enthält 33 Seiten in Folio.

Nro. 9. Ein Sterbe-Rodel (Necrologium) des Stiftes Einsiedlen, auch auf lateinisch. Es enthält die Namen der Gutthäter dieses Stiftes: bey vielen sind die Jahre, in denen sie gelebt haben, angemerkt. Tschudi hat diesen Sterbe-Rodel eigenhändig abgeschrieben, und mit seinen gelehrten Anmerkungen erläutert. Er fängt folgendermassen an: Januarius, Heinricus Episcopus Lausannensis, Filius Ulrici Comitis (de Lenzburg dicti) de Schennis. Was eingeschlossen, ist allemal vom Tschudi; welcher diese und dergleichen Noten seiner Abschrift beygefügt hat, um desto besser die Herkunft dieses Bischofes, so wie anderer Personen zu bestimmen. Cuno d'Estavayer, gedenkt dieses Bischofes um-

ständlich. Er ward Anno 985 Bischof, und starb eines gewaltthätigen Todes, den 28sten August 1019. Diese beyden Schriften tragen vieles zu den Geschlechtsregistern der Herzoge von Allemanien, Zähringen, der Grafen von Habsburg, Lenzburg, Froburg, Kiburg u. s. f. und sowohl zur alten Topographie der deutschen, als der französischen Schweiz, des Elsasses, Schwaben, Breisgau, Sundgau und Rhetien bey, in welchen Ländern dieses Stift beträchtliche Güter besessen hatte.

Nro. 10. In eben dieser Sammlung befindet sich eine rechtliche Deduktion, die ohne Zweifel den grossen Tschudt zum Author hat. Denn erstlich befindet sie sich unter seinen Schriften zu Einsiedlen und in St. Gallen, von seiner eigenen Hand. Zweytens ist es bekannt, wie Tschudi, aus mehrern Verpflichtungen, sich dieses Stiftes Einsiedlen in allen Fällen angenommen, in dem Kloster sich oft und lange aufgehalten, und die eben erzählten historischen Schriften, und die noch folgenden, meistens daselbst bearbeitet hat. Sie hat folgenden Titel: „Kurzer und gründ-„licher Bericht, welcher Gestalten das Fürstliche Gottshaus „Einsiedlen, von dessen Schirmvögten widerhabendes Recht „angefochten, und darum nothgedrungen werde, das liebe „Recht anzurufen." Hierauf folgt eine Gegenschrift: „Us-„gezogene Punkten wegen der Herrlichkeit über die Wald-„lüth und Waldstadt Einsiedlen, uf daß sie zu Luzern er-„scheint, und geofnet werden." Dieses gehört aber ohnge-„fähr ins Jahr 1620.

Nro. 11. In der nämlichen Sammlung findet man eine verkürzte, und aus Urkunden gezogene lateinische Geschichte dieser berühmten Abtey, unter dem Titel; Dotationes Einsidlensis; durch Aegydius Tschudi, auf 58 Seiten

in Folio. Sie erstrekt sich vom Jahre 831. Da der heil. Meinrad seine Zelle auf dem Ezel gebauet, bis auf das Jahr 1226. Tschudi hat sich nicht begnügt, in chronologischer Ordnung die Aebte dieses Klosters, und die von Kaisern, Fürsten und Edeln gestifteten Ortschaften hier zu erzählen, und die Gestalt der angehängten Siegel und Monogrammen zu beschreiben; sondern er hat noch die vorzüglichsten Begebenheiten der Kaiser und römischen Könige, die Folge der Herzoge von Allemannien, mit einem Worte alles, was in der deutschen Schweiz und in den benachbarten Ländern merkwürdiges vorgefallen ist, beygefügt. Der Allemannischen Herzoge sind 23. Alles ist in dem Zweck, die wahre Reihe und Folge der Einsiedlischen Urkunden zu bestimmen, welche ohne diese und andere kritische Anmerkungen, sehr dunkel seyn würden. Die Originalien dieser vier Stücke Nro. 8. 9. 10. 11. befinden sich in dem fürstl. Stifte Einsiedlen; und sind nicht mehr in St. Gallen. Hingegen befindet sich hier eine ältere Schrift, welche Tschudi mit seinen gelehrten Anmerkungen begleitet hat, und welche folgenden Titel führt: „Dis Buch ist gemacht vnnd Seit von dem lieben Heerrn Sannt Meinrat, vnnd wie die Cappel vnnser Frowen ze den Einsidlen erhaben wart. rc.

„Wie Sannt Meinrat Vrlob nam von Sinem Appt, vnnd ein abscheib vnnd hinlegen thät aller begirlichen Dingen."

„Von den zwey Mördern, wie die den lieben Herrn Sannt Meinrat nachfragten und ermurten."

„Von den zweyen Rappen, die Sannt Meinrat erzogen hatt."

„Hie nam Sannt Meinrat ein Brott in die Eine Hannd, vnnd in die andre Hannd ein Becher mit Winn."

„Hie werdent da die Mörder flüchtig, vnnd machtent sich von dannen, vnnd ilttent inen die Rappen nach."

„Wie die Mörder ze Zürich begriffen wurdent, vnnd verurtheilt wurden uf Reder."

„Hie scheident sich die Rappen. Diß vernam der Appt vß der Rychenow."

„Wie Sant Meinrats Cappel, die verfallen was, wider gebuwt ward."

„Diß ist des Bapsts Brieff alls er die Cappel ze den Einsiedlen, vnnd die Kilchwyhe desselben Gotzhuß confir. mirt hatt. 964. Wie die Cappel ze den Einsidlen gewicht ward."

Zuletzt heißt es: „Diß statt alles geschriben in der Heiligkeit des heiligen Sannt Cunrats (er starb 975) In dem Buch des angehndes der Hofstat ze den Einsidlen. Wan es ist darum dem lieben Herrn (St. Conrad Bischof zu Konstanz) wol ze glouben. Wann sy warent als ein Liecht der Welt." Ein Zeug aus dem fünfzehnten Jahrhundert, von schlechtem historischen Gewichte.

N r o. 12. Reihe der Aebte des Klosters Engelberg, von Anno 1083 bis 1489. 11 Seiten in Folio. Befindet sich auf der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen.

N r o. 13. Liber Heremi. Das Original dieser in dem Fürstl. Stifte Einsiedlen befindlichen Schrift, ist im

Jahre 1577 ein Raub der Flammen geworden. Zum größten Glücke hatte Tschudi, da er sich um das Jahr 1550 lange in diesem Stifte aufhielt, und daselbst theils oben erzählte Werke verfertigte, theils für seine andern Arbeiten Beyträge sammelte; diesen Liber Heremi mit eigner Hand ganz abgeschrieben, wie man ihn daselbst noch wirklich besitzt; und also hat dieser berühmte Mann, gleichsam den Verlust des Originals mit seiner dem Unglücke zuvorkommenden Beflissenheit vergessen gemacht. Denn ohne diesen Fleiß des Tschudi wäre dieser höchst schätzbare Codex in seinem Original für immer verloren gewesen. Dieser Liber Heremi enthält also einen kurzen Begriff der Stiftung dieses Klosters; hierauf folgt ein schäzbarer Sterbekalender, in welchem auf jeden Monat die Sterbetäge der Stifter und Gutthäter aufgezeichnet werden. Drittens alle Vergabungen der Oerter, Güter u. s. f. mit den Namen der Gutthäter. Dieses leztere könnte man eher eine Chronik nennen; da hierin in chronologischer Ordnung sehr viele Akten, Sterbetäge ꝛc. von Kaisern, Aebten, Bischöfen von Konstanz und andern vorkommen. Was für grossen Dank wir also unserm Tschudi für die Erhaltung eines so kostbaren Alterthums schuldig sind, ist leicht zu erachten.

Nro. 13. In eben diesem Stift wird vom Tschudi noch eine andere Chronik von Einsiedlen aufbewahrt, worin nicht nur die Geschichte des Gotteshauses von dem heil. Meinrat an, Anno 831 und die Nachfolge aller Aebte und Fürsten, sondern auch jene der Bischöfe von Konstanz, der Kaiser und Herzoge von Allemannien, nebst allen ihren dem Gotteshause ertheilten Diplomen, lateinisch und deutsch; (nämlich vom Tschudi selbst übersezt) bis auf das Jahr 1451 beschrieben und angemerkt werden, in Folio. 170 Seiten.

Sie enthält sehr viel Merkwürdiges; besonders giebt Tschudi hier dem Kaiser Friederich IV. einen ganz abscheulichen Charakter.

Nro. 14. Lebensbeschreibung einiger Grafen von Mellenburg', und derselben Stiftung des Klosters, und der Stadt Schafhausen; samt einer Lebensbeschreibung einiger Heiligen, vorzüglich derjenigen, deren Gebeine in dem Kloster Allerheiligen zu Schafhausen aufbehalten worden. Manuscript. 201 Seite. Dieses Werk ist zwar nicht Tschudi's Arbeit, sondern es gehörte nur zu seiner Bibliothek. Er hat solches zu seinen Arbeiten häufig benuzt, und mit eigenen gelehrten Anmerkungen bereichert, und dadurch noch schäzbarer gemacht. Es befindet sich auf ver Kantons-Bidliothe zu St. Gallen:

Nro. 15. Series abbatum S. Galli. Manuscript, in Folio. Diese Handschrift befindet sich im ersten Bande von der im Kloster Engelberg aufbehaltenen Tschudischen Sammlungen. Das auf deutsch verfaßte Verzeichniß der Aebte, fängt mit dem heiligen Othmar an, der im Jahre 760 starb, und erstrekt sich bis auf Othmar Kunz, von Wyl, im Thurgau, der dem zu Rorschach, Montags vor St. Johannes dem Apostel, 1564 verstorbenen Abt Diethelm Blaarer von Wartensee, in der Abtey folgte. Es ist zwar sehr kurz, und enthält nur 9 Seiten. Doch ist es in den vornehmsten Zeitpunkten überaus richtig.

Nro. 16. In eben diesem Bande folgt auf 66 Seiten eine lateinische Chronik der Abtey St. Gallen, von eben dem Tschudi. Er hat sie aus dem zu gleicher Zeit, mit den Begebenheiten lebenden Schriftstellern von St. Gallen

gezogen. Sie erstreckt sich von 968 bis 1084. Dieses waren Sammlungen, aus denen Tschudi eine vollkommene Geschichte der Abtey St. Gallen zu verfertigen gesinnet war.

Nro. 17. Leben und Begebenheiten einiger Aebte von St. Gallen, und was unter eines jeden Regierung Merkwürdiges in Europa geschehen. Von Anno 919 bis 1517. Zweytens, Item, die Rechte und Gerechtigkeiten, so das Gottshaus St. Gallen über dasige Stadt und das Land Appenzell von Alters her gehabt hat. Drittens, Item, Registratur und summarischer Inhalt der Briefe von dem Gottshaus St. Gallen und dem Lande Appenzell, von Anno 1324 bis 1545. Viertens, Item, was der Spital dem Kloster jährlich zinse. Item, die Gerechtigkeiten des Gotteshauses St. Gallen innert der Stadtgerichten, oder innert den 4 Kreuzen, von Gilg Tschudi, in Folio. 163 enggeschriebene Seiten. Um den Gegenstand dieser Schriften besser zu verstehen, muß man sich erinnern, was ich im ersten Theile, Seite 70, anführte. Tschudi arbeitete in dem Prozesse der Stadt St. Gallen, mit dem Stifte im Jahre 1564 auch in den vorigen Jahren; und wahrscheinlich hat er diese Schriften damals zu leichterer Behelfung der Streitsache aufgesezt. Sie befinden sich noch auf der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen.

Nro. 18. Des Gotteshauses St. Gallen Rechte über dasige Stadt, welche selbe ehmals besessen. 7 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 19: Zu Muri befindet sich eine Abschrift von sehr wichtigen Bruchstücken, welche Tschudi aus einem alten Chronicon Murensis Monastery, in seinen Excerptis historiæ

Helvetiæ aufbehalten hat. Diese alte Chronik befand sich ehedem zu Muri. Schon anno 1607. war sie nicht mehr daselbst.

Nro. 20. Gesta ac fundatio Murensis Cœnoby, in pago argouue, comitatu Rore, Provincia minoris Burgundiæ, Constantiensi diocesi sita, a Comitibus Vindonissensibus, nuncupatis de Altenburg, qui postmodum de Habspurg appellati fuere, constructum. „Locus Murensis Monastery, qui inde quod inter agrum ejusdem cœnoby, et agros rusticorum juxta superiorem vicum subterranei Muri antiquitur constructi inveniuntur, (quod vocatur muirlon.) nominatus Mura. Dum scilicet longe ante tempora Chuonradi secundi Romanorum Regis, qui post Henricum Imperatorem, qui Babenberg construxit, regnavit, habuit Baptismalem ecclesiam, cum cæteris appendiciis, cujus parochiæ fuit iste vicus: et Valisuuiler et Butuuiler, et Getuuiler: nam alia loca, quæ inter parochiam continentur, adhuc silvosa erant. Habuerunt vero hic quidam divites liberique homines curtim, quorum &c. &c. Dieses ist der Titel und Anfang der Tschudischen lateinischen Chronik, welche sich gleich anfangs des ersten Bandes seiner Handschriften zu Engelberg befindet. Er hat sie im sechszehenten Jahrhundert nach jener aufgesetzt, welche ein Unbekannter zu den Zeiten Ronzelins, Abt zu Muri, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts verfertiget hatte. Tschudi hat seine Chronik hier in chronologische Ordnung gebracht, von der Stiftung des Klosters Muri bis zu den Zeiten des Abts Chuno, von dem er eine Urkunde vom Jahr 1145 liefert. Er hat noch über den Wernher, Bischof von Strasburg, und Stifter von Muri, zerschiedene Nachrichten beygefügt, welche er aus der ziemlich verdächtigen Chronik von Ebersheimmünster, oder so-

genannten gesta, seu chronicon Monastery Novientensis, geschöpft hat. Tschudi hat die Begebenheiten in eine deutlichere Ordnung gebracht, als der Unbekannte von Muri; welcher in seiner Erzählung die Zeitfolge nicht immer beobachtet hat. Er hat auch die vom Unbekannten gelieferten Urkunden eingerückt. Man könnte über dieses noch viele Erläuterungen zur Verbesserung des Ungenannten schöpfen, wenn man die verschiedenen Lesearten des Tschudi's mit dem Texte vergliche, welchen der gelehrte Kapitular, und nachmaliger gefürstete Abt von Muri, Fridolin Kopp von Rheinfelden seinen vindiciis actorum Murensium angehängt hat. Die Urschrift, so jetzt zu St. Gallen ist, hat 48 sehr enge geschriebene Seiten, die Engelbergische Abschrift aber 96. Erstern hat noch Stammtafeln der Grafen von Habspurg, der Herzogen von Zähringen. Der Grafen von Egisheim, Lenzburg und Kyburg. Ob selbe sich auch in der Abschrift befinden, ist mir unbekannt.

Nro. 21. Noch eine Chronik vom Gotteshause Muri, befindet sich im Kloster Einsiedel auf 137 Seiten in Folio.

Nro. 22. Abbates Fabarienses. Manuscript in Folio. Von Anfang der Stiftung an bis 1570. Dieses kleine Verzeichniß befindet sich auf der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen, in der Abtey Engelberg, und in des Herrn von Zurlauben Sammlungen. Der große Gilg Tschudi hat dieses Verzeichniß von der Stiftung an, bis auf Johann Jakob Mosheim fortgesetzt, der im Monath Merz 1570 starb. Tschudi kannte diesen Abt Jakob gar zu wohl. Er hatte mit ihm mehrmalen unbeliebige Auftritte; und war mit ihm verwandt. Man sehe den ersten Theil. Hier setzt

Tschudi folgende Aebte voran, deren wahre Folge man nicht kennt, und deren Namen sich dennoch in den ältesten Sterbrödeln dieser fürstlichen Abtey befinden.

Adelbert, Bittra oder Kitra, Anastasius, Adelbertus, auch Baldebertus genannt, zugleich Bischof zu Chur, starb 4. id. Feb. Er wird aber in der Reihe der Bischöfe stets ausgelassen. Lupicinus, Vicentius, Marcianus, Bercavius, Crispio, Bruinno, Richardus, Augustanus, Kirerdo oder Birerdo, Hato, Wipertus, Asinbertus, Victor, Hetto, Uldaricus, Hesso, Johannes, Ulricus, Sifridus, Rubertus, Silvanus obiit cal. Aprilis; rexit a. D. 840. 9. cal. Augusti. Das Tschudische Verzeichnis Nro. 66. merket an, daß dieses Verzeichniß der ersten Aebte, welche Herr von Haller, vermuthlich aus der Abschrift des Herrn Zurlaubens, oder der zu Engelberg geliefert, mit jenem in dem Original nicht übereinstimme.

Nro. 23. Gilg Tschudi's Chronik von der Abtey Reichenau, derselben Stiftungen, Rechte und Einkünften, mit vielen Urkunden und Kaiserl. Freyheitsbriefen. 284 Seiten in Folio. Soll sich zu Einsiedlen befinden, dahin es von St. Gallen geschenkt worden.

Nro. 24. Eine Chronik von Einsiedlen, mit Urkunden. 56 Seiten in Folio. Auf der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen.

§. 5

Civil-Geschichte;

ältere und neuere, allgemeine und besondere.

Nro. 1. Es befindet sich zu Einsiedlen in der Stifts-Bibliothek eine Römische Geschichte vom Tschudi. Sie fängt an vom Jahr 130 vor Christi Geburt, und geht bis auf das Jahr 358 nach Christi Geburt. Sie ist 117 Seiten Seiten stark in Folio. Darin werden anfangs die Kriege der Römer mit den Helvetiern, den Galliern, und deutschen Völkern u. a. erzählt: worauf die bürgerlichen Kriege ꝛc., und dann die Kaysergeschichte folgen, bis auf Konstantin den Großen, da er zu Augst ob Basel wider die Allemanmanier über den Rhein setzte u. s. f.

Nro. 2. „Das uralt Schweizerland, in was für Cirk, Stand, Wesen und Regiment selbiges zu alter Zeit gewesen sey; was auch für Inscriptiones, oder alte heidnische Schriften und andere antiquitates vor wenig Jahren darin gefunden worden; von Aegidio Tschudi von Glarus, Altlandammann daselbst, verzeichnet und beschrieben." Scheuchzer, in seiner Bibl. Hist. Helv. Msc. Uffenbach Bibl. Msc. T. III. p. 455. Nro. XLV. Schöpfelin alsat. T. I. 1. 59. 62. 93. 143. 182. 199. und andere mehr führen diese Handschrift des würdigen Tschudi's an, die sich zu Einsiedlen und anderwärts befinden soll. Vielleicht ist es

die bekannte gallia comata des Tschudis. Schöpflin besaß auch das Tschudische Werk, und berichtete Herrn Haller, es sey unvollständig abgedruckt. Eine andere Abschrift befindet sich in dem ehmaligen Kloster zu St. Gallen.

Nro. 3. Abhandlungen von den Sitten der alten Gallier; Germanier und Rauracher. Diese drey Abhandlungen des Tschudi's besaß Herr Raths-Substitut Bruckner von Basel; sie sind vermuthlich nur Bruchstücke von Tschudi's gallia Comata; oder gewiß, wenn sie einzelne Dissertationen sind, so hat er sie in diese seine vortreffliche Arbeit eingerückt, wie es Tschudi mit andern Abhandlungen auch gemacht hat. Z. B. nur eines: Seine Geschichte von der Näfelser Schlacht, die ich von ihm einzeln gesehen, ist von Wort zu Wort seiner Schweizer-Chronik einverleibt, wie ich selbige selbst entgegen gehalten habe. Von obigen 3 Abhandlungen kann ich weiters nichts gewisses sagen, indem ich selbe niemals zu Gesichte bekommen habe.

Nro. 4. Aegydii Tschudii Epistola ad Beatum Rhenanum de Lentiensium, Germanorum, Augusta Vindelicorum, octodori Veragrorum, Equestris coloniæ, nomine et situ, cum explicatione nominum aliorum quorumdam in germania locorum. Diese merkwürdige und gelehrte Abhandlung befindet sich in Schardy script. rer. Germ. de a. 1574. T. I. 577-585. und Edit. a. 1673. T. I. p. 303--307., wie auch in goldasti centuria Epistolarum, Nro. 53. p. 224--231. Treuer wollte sie auch in seinem Thesaur. antiquit. germanicar. Nro. 106. einverleiben. Es sind mehrentheils Erläuterungen über seine Abhandlung de Rhætia alpina.

Nro. 5. Helvetiorum prisca libertas et consuetudo: Manuscript. 19 Seiten in Folio. Es befindet sich auf der

Kantons-Bibliothek zu St. Gallen. Tschudi beschreibt hier die Beschaffenheit und Regierungsform der Helvetier, wie selbe vor July Cäsaris Zeiten gewesen, und bis auf das Jahr Christi 72. Endlich wird gezeigt, wie die christliche Religion eingeführt worden; und die Erbauung der ersten Kirche, sonderheitlich des Chornherrn-Münsters zu Luzern und Zürich. Letzlich werden die 13 ersten Herzogen in Allemannien angezeigt. Das Original zu St. Gallen hält 28 Seiten.

Nro. 6. Ebendaselbst befindet sich vom Tschudi „eine Geschichte der Helvetier," auch der Ursprung einiger Städte und Kantonen in der Eidgenoßschaft. Manuscript, 103 S. in Folio. Das Nützlichere daraus hat Tschudi in seiner gedruckten Schweizer-Chronik benutzt.

Nro. 7. Topographia historica omnium galliarum, auf lateinisch geschrieben; hat 373 Seiten in Folio. Nämlich 20 Seiten begreifen ein alphabetisches Register, und 353 Seiten das Werk selbst. Seite 1. Eintheilung der Gallier in Cisalpinam, oder Togatam Italicam et longobardicam; in transalpinam, welche begreift braccatam, seu Narbonensem, et in Comatam, i. e. Belgicam, Celticam et Aquitanicam. Seite 2 bis 86 beschreibt Tschudi Galliam Braccatam, Narbonnensem primam; darin Narbonnensis, Viennensis, Arelatensis; ein Theil von Savoie, Dauphiné und Provence. Seite 86 — 102 wird beschrieben: Narbonnensis secunda. Seite 102 — 124 wird beschrieben: Narbonnensis alpium maritimarum et gottiarum. Seite 124—141. Provincia alpium Graiarum et Pœninarum. Seite 141 — 145. Von gallia Belgica überhaupt. Seite 145 —

150

152 redet er von Celto-Belgis; Provincia Sequanorum maxima und Burgundionibus. Seite 152—159. De Celto-Belgis Helvetiæ überhaupt. Seite 159—224. Behandelt er weitläuftig Helvetios Allamanicos in Celto-Belgia, oder Pagum Tigurinum, mit vielen Inschriften, Urkunden und Diplomen, wodurch Tschudi viele irrige Meinungen, und erdichtete Fabeln berichtiget. Seite 224—240. De Helvetiis Trans-Rhenanis, allemannicis, ſuevicis extra galliam in Germania, im Hegau, Schwarzwald, Neckergau, Kletgau, und Donauthal. Seite 241. De celtica Lugdunenſi in quatuor partes diviſa. Seite 242 bis 258 beſchreibt Provinciam Lugdunenſem primam, welche begreift les paies de Lyonnois, pagum Heduorum ſeguſianorum, Pais de Rohon, et de Baujolais, pagum Matisconenſem &c. pais d'autun, pagum mandubiorum, Bramoniorum, Pais de Bourbonnois; pagum Lingonenſem, pais de langres &c. Seite 258 bis 277. Provincia Lugdunenſis ſecunda; begreift in ſich tractum Nervicanum, Normandie; pagum vello expiorum, pais de vexies; pagum Caletum, pais de cauchois, pagum aulercorum Eburorum, pais Evreux; pagum lexoviorum, pais de liſieux, pagum unellorum, pais Vuellin, oder auge, pagum ſalorum vel ſaiorum, vel ſagienſium, pais de Saes; pagum Biducaſſiorum vel Baiocaſſiorum; pais de Beſins; pagum contantinienſem, vel ſeſſuviorum, pais de Conſtantinois; et pagum abrincatium, nunc abricenſem, pais d'auranginois. Seite 277 bis 298 beſchreibt er provinciam Lugdunenſem tertiam, welche begreift tractum armoricanum, nunc Brittanniam gallicam; pagum arubiorum, pais de Xole; pagum ambibariorum pais de St. Malo; pagum ambiliatum, pais de St. Prieu; pagum cadetum, pais de lantreguet; pagum Leoninum, pais Lion; pagum oſiſſnorum proprium, nunc Ripenſes St. Mathæi, les Rats de St. Mathieu; curioſolita-

rum, vel carifopitensium, pais de cornoaille; pagum aulercorum diablintrum, pais de Leondoel; pagum Venetorum, pais de Vannes; pagum Rhedonum, pais de Rhenes, pagum Namnetium, pais de Nantes; pagum audium, pais d'anjou; pagum aulercorum Cenomannorum, pais de Mayne les Manceaux; et pagum Turonensem, pais de Touraine. Seite 298 — 312. Provinia Lugdunensis quarta, quae et senonia; Lugarus pagum carnotum Soloniorum; pais de sologne et orleans. Pagum carnutum Bellasiorum, pais de Beaulse et Chartres. Pagum carnutum Orobiorum vel Bojorum, pais de Hurepis et urepoit. Pagum Parhisiorum, pais de Parisienas. Pagum Merdorum, pais de meaulx. Pagum Tricassiorum, pais de Troyes. Pagum senanum pais de sens. Pagum senoum Itasuorum, pais d'auxerres. Pagum Heduorum aulercorum Brannævicorum, nunc Nivernensem, pais de Nivernois. Seite 313 — 317. Ist eine Beschreibung Proviniæ Narbonnensis primæ et secundaæ, ac provinicæ alpium maritimarum. Sie ist besser historisch, als jene von Pag. 86 — 141. von diesen Provinzen gemeldet worden. Seite 339 — 353. Dignitates et officia per gallias, auch was jeder Sohn des Caroli Magni für Länder bekommen, auch welche Länder jedem Sohn des Ludovici pii Anno 872 zu Theil worden. Item, eine Beschreibung der Franche-Comté. — Aus diesem Werke gehört zur Schweizergeschichte Seite 124 bis 141. Provinica alpium grajarum, et pœnninarum. Seite 141 — 145. Gallia Belgica. Seite 145 — 152. de Celto-Belgis. Seite 152 — 159. De Celto-Belgis Helvetiæ generatim. Seite 159 — 224. De Helvetiis allemannicis in Celto-Belgia, vel pago Tigurino; mit vielen Inschriften, Urkunden u. d. gl. Seite 224. bis 240. De Helvetiis trans Rhenanis, alamannicis, suevi-

cis extra galliam in germania. Diese Handschrift befindet sich auf der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen.

Nro. 8. Geographia galliæ antiquæ. 616 Seiten in Folio, zu St. Gallen. Hiezu gehören noch acht Stücke von Tschudi selbst gezeichneter Landkarten; nämlich: 1) Gallia Belgica, was von Basel bis auf Leiden, zwischen dem Rhein, der sequana, und dem Meer liegt. NB. Auf der andern Seite dieser Charte hat Tschudi eigenhändig gezeichnet, eine ausführliche Stammtafel der Fränkischen Könige, von Klodoveus an, 514 bis auf Hilderich, 715, samt denen Nebenlinien. 2) Aquitania. 3) Von Aurone bis auf Colivre, die linke Seite der Saone bis auf Antibes. 4) Was zwischen den Flüssen Po, dem Rhein, dem Etsch und der Saone liegt, worin der größte Theil des Schweizerlandes begriffen ist, 5) Der Strich Landes zwischen dem Genfer-See, Bisanz, Dijon, der Saone und Antun liegt. 6) Diese Karte selbst stößt an Mayland und den Rheinstrom gegen Osten; gegen Westen an die Saone und Rhone; gegen Süden an Marseille und Antibes; gegen Norden an Straßburg und Langres, worin die ganze Schweiz begriffen ist. 7) und 8) sind zwey Neben-Kärtlein. Dieses ist eine unschätzbare Arbeit. Tschudi hat hier alles aus den ältesten Schriftstellern zusammen gesammelt, was immer das alte Gallien, in Rücksicht der Erd- und Völkerbeschreibung betrift. Mit unglaublicher Mühe ist alles hier nach dem Alphabeth zusammen getragen; die alten römischen und altdeutschen Namen mit den heutigen verglichen; allen Oertern (wo immer möglich) ihre ältere und neue Lage angewiesen. Kurz: hier findet man alles in alphabetischer Ordnung beysammen, was z. B. beym Cæsar, Polybius, Strabo, Amianus Marcellinus, Eutropius, Vopiscus; dem Abt von

Ursberg, Aurelius Victor, Agathias, Pomponius Mela, Florus, Solinus, Plinius, Tacitus, Sidonius, Regino, Livius, Itinerar. Ant. Ptolomæus, Lucanus, Eginhart vita Caroli M. Cicero, Paulus diaconus, liber provinciarum vetus, Sigebertus gemhlac, Vibius ſequeſter, und auch in älteſten Urkunden zerſtreut enthalten iſt.

Dieß iſt jedem Alterthums-Forſcher eine unſchätzbare Arbeit, und ein Beweis von Tſchudi's Beleſenheit der alten, und ſeiner unſäglichen Geduld und Arbeitseifer. In eben dem Bande ſind noch enthalten: Fragmentum cujusdam lexici populorum, et regionum orbis veteris, von A. bis D. Seite 189. Item ſpecialia de Burgundia, cum Episcopatibus, Abbatibus, comitibusque ad eam pertinentibus, p. 725. Item aliud fragmentum cujusdam lexici geographici Galliarum bis zum Buchſtaben B. p. 738. Item varia notata ex ſcriptoribus antiquis collecta galliam concernentia; p. 806. Item necenſentur Provinciae populique diverſi.

Nro. 9. De ortu et moribus priſcorum gallorum; authore Aegidio Tſchudi. Aus den lateiniſchen und griechiſchen Schriftſtellern, deren eigene Worte angeführt ſind, zuſammengetragen, iſt ſehr merkwürdig.

Nro. 10. Hiſtoria et geſta Veterum allemannorum ab a D. 214 ad A. 1252. ab Aegidio Tſchudi conſcripta. Mſc. Aus Urkunden und aus den alten Schriftſtellern. Iſt merkwürdig.

Nro. 11. Geographiſche Sammlung von Germania, 170 Seiten in Folio. Handelt beſonders vom alten allemanniſchen Thurgau; und enthält folgende neun, vom Tſchudi

selbst gezeichnete Landkarten. 1) Universal · Karte von Deutschland, zwischen der Vistel, dem Rhein, der Donau, und dem deutschen Meere. 2) Zwischen der Elb, Vistel und dem Meere. 3) Schwaben zwischen dem Rhein, Donau und Lech. 4) Zwischen dem Lech und Neckar. 5) Das Preisgau, Elsas, Suntgau und bis an die Mosel. 6) Salzburger Landschaft. 8. Die rechte und linke Seite des Donaustromes bis in Ungarn. 9) Eine Charte, grenzet gegen an den Innfluß, gegen Westen an Hüfingen, Fürstenberg, Rafensburg, Menzingen, und Altinghausen; gegen Süden an das Sernfthal, und Tamils in Pündten; gegen Norden an Leutkirch, Schussenried, und Mößkirch; darin hauptsächlich das alte Thurgau vorkommt. Was der vorhergehende Nro. 8. von der Gallia antiqua, das ist diese Arbeit von der Germania antiqua, mit bewunderungswürdiger Belesenheit und Arbeitsamkeit verfertigt.

Nro. 12. Unter den so oft angezogenen Tschudischen Handschriften, welche zu St. Gallen und Engelberg aufbewahrt werden, befindet sich ein großer Band in Folio. (Das Original zu St. Gallen begreift 221 Seiten) welcher die Geschichte Rhetiens und die römischen Alterthümer in der Schweiz, enthält. Er fängt an: „Kurz „vor unseren Zeiten sind die alten Gedachtnissen, Ge„schichten und Taten nechstgelegener Landen, by den Rin „und Tunau der Helvetier, Rauamern, Schwaben, Vinde„licieren, Rhetiern, Sedunern, und Iro Anstösseren ze „Gallien und Germanien in sölich Vergessenheit khomen, „das ouch die waren unerkhandt werden, habend sich die „Landtsessen do vff die fablen begeben; vnd vilnach jede „Nation ein sonders erdichte Meinung und Historia Her„khommens gehalten, ganz one Grund: dann tütsche sprach

„erst innert 800 Jaren angefangen ze schriben, vnd davor „nit in Bruch schribens gewesen. Was älters habend sie „dan mögen wüssen? so wirt es aus keinem latinischen Ge„schichtschriber etwas Irer Dingen bewert.“ u. s. f.

Dieses Werk enthält folgende Abschnitte oder Kapitel in sich: 1) Ursachen, warum man Churwelsch nicht schreiben kann. 2) Begriff der alten Rhetier. 3) Die Rhetier dehnen ihre Landmarch aus. 4) Die Rhetier verwüsten Como, und strecken ihre Landmarche gegen Trient und Dietrichshofen aus. 5) Von Wallenstadt dem Städtchen und dem Wallensee. 6) Auch wie nach der Niederlage der Helvetier, die Rhetier ihr Land bis ins Gaster ausgebreitet. 7) Auch von der March zwischen den Bisthümern Chur und Konstanz, und von der March der Helvetier. 8) Von der March der Rhetier gegen den Bodensee. 9) Von den Vindeliziern, wie sie und die Rhetier, die Helvetier und andre Völker überfallen. 10) Wann die Rhetier unter das römische Joch gekommen. 11) Die Verfassung Rhetiens, unter dem Strabo, welche sich ungefehr mit dem jetzigen Churer Bisthum vergleichen läßt. 12) Was die Graubündter oder Chur walchen von dem alten Rhetischen Kreis besitzen, und nicht besitzen: worunter das Land enner den Alpengebirgen gegen Italien zu rechnen. 13) Von wem die Stadt Chur gestiftet worden. 14) Warum die Rhetier, Graubündter Grisoni, und vom Amianus Marcellinus, Canini genannt werden. 15) Von den Attuatiern, Stopfern, Coriantern, Rhukantiern, unter denen Pfeffers und andre Oerter gehören. 16) Vom Prettigau. 17) Vom Schalberg, Walgäu, Algäu, Veldkirch. 18) Von den Estionen oder Estnerbergern. 19) Von den Brieganzern. 20) Von den Julischen Alpen. 21) Vom Pernina-Berg, oder Berlingen.

22) Vom Peßfalarius, oder Bufalor. 23) Vom Gotthardt. 24) Wann die Alpen wandelbar gemacht worden, und ob die Rhetier in denselben gewohnt haben. 25) Verbesserung der Nämen des 19ten Kapitels, des dritten Buchs Plinii, von den Alpischen Völkern, von Ursprung des Oeni und Athesis an, bis an Montemora in Piemont. 26) Ettlicher Thäler an der italienischen Seite, besonderes Gewerb. 27) Mit was für Buchstaben vor Zeiten die Gallier und Germanier geschrieben; auch wann das Deutschschreiben gebräuchlich geworden. 28) Aüfnung der Rhetier und ihrer Länder. 29) Von den Allemanniern, und deren Ursprung. 30) Das Testament Karls des Grossen. Anno 813. 31) Verschiedene Kriege der Allemannier; Schwaben und Helvetier, mit den Rhetiern, und andern römischen Provinzen. 32) Die Bischöfe von Chur bis auf Beat a Porta. 33) Die Pfarreyen, Dekanate, Kollekten der Kapiteln des Bißthums Chur bis Anno 1468. 34) Inschriften einiger Bischöfe von Chur, und Grafen von Rhetien. 35. Ein großes alphabetisches Verzeichniß der Schlösser und vorzüglichen Oerter des Bündtner Landes u. s. f. Tschudi hat in diesem Werke alle Hülfsmittel zur Geschichte Rhetiens, bis ins vierzehnte Jahrhundert gesammelt. Es ist voll von gelehrten Untersuchungen, und verdiente recht sehr, zum Drucke befördert zu werden.

Als einen Beweiß wie Tschudi gewohnt gewesen zu arbeiten, führe ich hier die Schriftsteller an, aus denen er zu seiner Rhetischen Geschichte geschöpft.

Vor Christi Geburt 239 Jahre. Polybius Bratus, des Scipio von Afrika Lehrer.

Vor Christi Geburt 43 Jahr. Cajus julius Cæsar.

Vor Christi Geburt 8 Jahr. Horatius Flaccus poeta, unter August.

Zu Christus Zeiten.	Titus Livius Patavinus. Strabo amasinus græcus. Publius Vellejus Paterculus. Trogus Pompejus.	unter August und Tiberius.

Pomponius Mela.

Cajus Julius Solinus.

Im Jahre 80. Cajus Plinius secundus, unter Vespasian.

Im Jahre 100. Publius Cornellius Tacitus, unter Trajan.

Im Jahre 110. Cajus suetonius Tranquillus, unter Trajan.

Im Jahre 175. Claudius Bartholomæus Alexandrinus, unter Mark Anton.

Im Jahre 292.	Julius Capitolinus Aelius Spartianus Flavius Vopiscus Syracusius	unter Diokletian.

Im Jahre 330. Eusebius Cæsariensis, unter Konstantin dem Großen.

Im Jahre 360. Ammianus Marcellinus, unter Konstanz und Valens.

Im Jahre 380. Eutropius, unter Valens.

Ums Jahre 400. Antoninus Augustus.

Im Jahre 412. Claudius Claudianus poeta, unter Honor.

Im Jahre 459. Sidonius Apollinaris poeta, unter Valentinian III.

Im Jahre 500. Agathias Græcus, unter Justinian.

Im Jahre 742. Paulus Diaconus, unter Konstantin VI.

Im Jahre 809. Eginhartus, Karls des Großen Sekretair.

Im Jahre 880. Ratpert von St. Gallen.

Im Jahre 907. Regino, Abt von Prumy.

Im Jahre 950. Notker, Abt von St. Gallen, unter Otto I.

Im Jahre 1030. Ekkard von St. Gallen.

Im Jahre 1040. Herrmann, Contrakt von Reichenau.

Im Jahre 970. Luitprandus Ticinensis Levita, unter Heinrich II.

Im Jahre 1202. Der Abt von Ursperg.

Item viele der ältesten Urkunden, Urbarien, Stiftungsbriefe.

Dieser Auszug ist aus einer Abschrift der Kantons-Bibliothek zu Engelberg gemacht, welche von dem Original zu St. Gallen in verschiedenen Capiteln abweicht.

Nro. 13. Aegidy Tschudy Claronensis de prisea & vera alpina Rhætia, cum catero alpinarum regionum Tractu, descriptio. Basileæ, 1538. in 4to 16 Bogen. Und auf deutsch unter folgendem Titel: „Die uralt wahrhaftig al-„pisch Rhetia, samt dem Tract der anderen Alpengebirgen, „nach Plinii, Ptolomey, Strabonis, ouch anderen Welt-„und Geschichtschrybern, warer Anzeigung, durch den eh-„renuesten und wysen Herrn, Herr Gilg Tschudi von Glariis, „etwo in Sarganser Land, darnach zu Baden im Ergöw, „gemeiner Eidgenossen-Landvogt, in Tütsch spraach zusam-„men getragen, vnnd jetz mit einer Geographischen Tabel „vsgangen. Gedruckt zu Basell M.D.XXXVIII." 4to 143.

Seiten. Dieses ist das Werklein, dessen Herausgabe unserm Tschudi so unendlich vielen Verdruß verursacht hatte. Die deutsche Ausgabe ist das Original des Tschudi; erst Münster hat es ins Lateinische übersetzt. Aus der deutschen Ausgabe will ich also das Gerippe hier hersetzen. In der Vorrede, die eben die nämliche ist, wie ich sie Nro. 12. pag. 53. angeführt habe; da dieses gegenwärtige Werkchen die ersten 167 Seiten der unter diesem Nro. angeführten grössern Arbeit ausmacht: giebt Tschudi dem „Heinrich Glarean, „Poeten, minem günstigen Herren Preceptor vnd Ver„wandten", das ungemeine Lob, daß er by vns von erst „die alten namen harfür gezogen, welches domalen schier „für vnerhört geacht ward, vß lang verlegner Vngewohn„heit *) vß solchem sinen Anfang, allen andern ein Vrhab, „vnd Vrsach geben ist worden, wyter zu ergründen." Gewiß hat Tschudi in der alten Schweizer-Geschichte einzig das Eis gebrochen, und dennoch die Sache alsobald zu einem hohen Grad der Vollkommenheit gebracht. Denn wer hat es ihm bisher nur gleich gethan? Zuerst liefert er also seine treue Gewehrs-Männer, daraus er seine Geschichte von Rhetien gezogen. Es sind nur 32 der ältesten und besten Geschichtschreiber.

„Wie die Rhetier, jetz Churwalchen genannt, vß Italien kommen, vnd Thuscaner gewesen; auch von Rheto irem Hauptman, vnd etlichen geschlechten." Von diesen Geschlechtern merkt Tschudi an, Livius selbst habe schon angemerkt;

---

*) Hier sieht man, wie Tschudi überhaupt ein bisher noch unbearbeitetes Feld, in Rücksicht der alten Geschichte der Schweiz, betreten; und dennoch, ungeacht ihm keiner vorgegangen, hat er es doch so weit gebracht, daß bisher noch alle Schriftsteller, in diesem Fache, noch hinter ihm geblieben sind.

die Gelegenheit der Alpen habe diese Rhetier so grob und ungeartet gemacht, „das sy der alten Art nüt an jnen ha„bend, gibt es ain Anzeigung, das es zu den Zyten der „Vertrybung vß Thusica, adeliche gewaltige Männer gewe„sen, mit grober bürischer sitten als jetz."

Vrsach, warumb man Churwelsch nit schryben kann. Begrif der alten rechten Rhetien.

Zu bewerung, das die Rhetier in diesen alpischen Landen, by dem Rhin anfäncklich gewonet, bezügend nachgemelte gschichtschryber.

Die Rhetier wytterend ir Landmarch.

Die Rhetier habend Chum verwüst, und ir landmarch gegen Trient und Dietrichsbern (Verona) vßgestreckt.

Von Wallenstatt, dem stettly, und dem Walensee, ouch wie nach der Helvetiern Verlurst, die Rhetier ir gepiet, bis in die Landschaft Gastern genant, erwytert; ouch von der vnderscheidung Churer, und Costentzer Bistumb, vnd der helvetischen Land March genant.

Der Rhetier Landmarch gegen dem Bodensee.

Von den Vindeliciern, ouch wie die Rhetier vnd Vindelicier, die Helvetier und andre Völker überfallen; wan ouch die Rhetier vnder den Römischen gewalt kommen sind.

Verfassung Rhetie vß Strabone.

Churer Bistumb verglycht sich dem Rhetischen begrif des Strabonis.

Was die Graupündter, oder Churwalchen genannt, von dem alten Rhetischen Creiß inhabendt.

Von den yetzigen innhabenden flecken der Rhetiern, Graupündter genannt.

Chur die Statt von wemm sy vfkommen; ouch warumb die Rhetier Grawpündter genannt; in Lombardisch grisoni; auch von derselben Benambsung Ammiani Marcellini, do er caninos nempt.

Von den Etuatiern in Rhetia gelegen. Von den Stopfern. Von den Coruantiern. Von den Rhucantiern. Fabarium, Pfäuers, im Rhucantier begrif. Rhetico mons, der Berg Rhetico, von dem Prettigöw das Tal genannt wirt; auch vom Wasser Langarus, jetz Lanquart genannt, im Rhucantier begriff. Von den Sarunetiern. Sala mons, der Schalberg. Campus, Veldkirch. Rheticus pagus, Walgöw. Allemannicus pagus Algöw. Estiones, Estnerberger. Rugusci, Rheguser. Rhingow vor Ziten, yetz Rhintal, vnd Emps. Briganty Bregenzer. Alpes Julie, Perninna mons, Perlingen. Pes falarius, Buffalor, Tinnetio, Muri. Summum lacus, Septimus mons, Septmer. Taruesede, das ist, samt Jacob vnter Gampolschin im Clauener Tal; Clauenna, das ist Cleuen. Adula mons, Vißler, Vogel, Luckmannier. Wann die Alpen von erst wandelbar gemacht; ob ettwar vor den Rhetiern in diesen Alpen gewonnet. Vonn Lepontüs, yetz Liuiner; dero ettlich auch im Eschental Sedunis und Rhetüs gewonet. Von

Von Agoniern yetz Vgonia. Von Tauriscern vnd Venern. Von Oscula, yetz Thüm genannt. Von Oexlo, yetz Oulx im Pemund. Summum alpes, das ist der Gotthart. Erbesserung der namen des nünzechenden Capitels des dritten Buchs Pliny, von den alpischen Völkern, vom Ursprung Eni, und Athesis bis an Montenoua im Pemund, sampt einer erklärung etlicher Völkern vnd gepirgen darin gelegen. Etlicher Täler an der Italienischen Syten besonder gewerb. Mit was Buchstaben vor Zyten die Galli und Germani geschriben, ouch wann tütsch in Bruch kommen zu schryben. Von den tütschen Canzlern. Gallia ist vor Zyten tütscher sprach gewesen; nämlich die Celte hochtütscher, wie die schwytzer; vnd die Belge niderlendischer, wie die Cölner. Also in allem 34 Kapitel. Tschudi hatte dieses Werkchen in seinem 28 Jahresalter verfertigt. „Zu müssiger rüwi„ger Zit; als ich ze vor der alten Authores vil gelesen, „vnd ettliche Alpgepirg, nämmlich den hochen St. Bern„hart, den Gletscher, die Furcken da der Rhodan entspringt; „den Gotthart, da Ticinus, ursa, und der vorder Rhin us „fliessend; den Lukemanier, da der mittel Rhin; den Vo„gel, da der hinder Rhin entspringend; der Urschler (auch „der Splüger genannt), den Septmer, und ander mer durch„wandlet; ouch die byligenden Landschaften beider Sits „meerteils erduret hätte, u. s. f." Dieses war also der erste Versuch jener Wissenschaften, die Tschudi in seinen jüngern Jahren zu Basel und Paris erworben hatte. Er war aber nichts minder als gesinnt, diese Arbeit dem Publikum vorzulegen. Unterdessen kam sein ehemaliger Professor Landsmann und Veter, Heinrich Lorit Glarean zu ihm auf dessen Geheiß Tschudi die Arbeit vor zehen Jahren unternommen hatte. *) Tschudi zeigte also in diesem Jah-

*) Von des Bitt wegen Im zu lieb und Dienst. Tschudi.

1538. seinem Lehrer die Arbeit, mit dem Vermelden, er wolle selbe noch verbessern, und dann ihm zustellen; weil er es seither wegen Amtsgeschäften, da er zweymal Landvogt, und 2 Jahre in französischen Diensten gewesen, keine Zeit dazu hatte. Glarean las kaum ein Blatt, als er mit vielem Bitten es sich von Tschudi nur auf zwey Monate ausbath. Tschudi versetzte immer vergebens, „es wäre an „villen Ortten irrig vnd gar ungebüttlet; aber er wolts „entlich haben, wie es ouch wäre." Zu Freyburg kam der berühmte Münster zu Glarean, und ließ nicht nach, bis dieser ihm das Werkchen, auch nur auf 4 oder 5 Tage liehe. „Münster hat alsobald zu Basel Ilenz vil abschry„ber bestellt, die Sextern usgetrennt, vnd by Tag vnd nacht „schnell das Büchlin abcopieren lassen." *) Ließ es wieder eingebunden dem Glarean zustellen. Tschudi hatte es in deutscher Sprache geschrieben; Münster übersetzte es ins Latein; übergab es in beyden Sprachen dem Druck, samt der Mappa Helvetiæ von Tschudis Hand; „die ouch an ettlichen Ortten presthaft (fehlerhaft) sagt Tschudi. Mit höchstem Unwillen vernahm Tschudi, daß seine noch unreife Arbeit dem gelehrten Publikum, ohne, ja wider sein Wissen und Willen, vor Augen gelegt worden; und schämte sich dieser seiner unvollkommenen Arbeit so sehr, daß er seinen Unwillen dem Münster und Glarean in heftigen Briefen zu verstehen gab. Beyde bemühten sich, den Tschudi zu besänftigen. Münster kam persönlich zu ihm auf Glarus, „bracht „mir (sagt Tschudi l. c.) vil Exemplaria des gedruckten „Büchlis, mich damit zu begaben, und bat mich, daß, „so er getan, nit in argem uf ze nemmen, dann es im

---

*) S. gallia comata des Tschudi. Man kann den Charakter aller drey Gelehrten aus diesen Handlungen ersehen.

„besten geschechen; habe vermeint min Namen vnd Rum „ze erhöchen.“ Aber Tschudi konnte diesen ihm gespielten Streich, (wie er es dafür ansah) niemals vergessen; entschuldigte diese Arbeit bey den meisten seiner Freunde, die ihm aber selbe immer anrühmten und ihm dafür dankten. Erst noch in seinem 66 Jahr, 1571. arbeitete er an einer Verbesserung dieser Arbeit. Ja, er arbeitete selbe ganz um, in einem weit ausgedehntern Plan, so daß es ein ganz weitschichtiges, vollständiges Werk abgab, voll der erstaunungswürdigsten Belesenheit und Gelehrtheit. In so einer Gestalt, war Tschudi gesinnt, es dem Publikum einmal vorzulegen; aber der im Jahr 1572. erfolgte Tod verhinderte ihn daran. Zu einem Vorbericht hierzu, hatte er schon folgende Vertheidigung verfertigt: „Entschuldigung „des Büchlins: von der waren uralten Rhætia, unter mi„nem Namen vor 33 jaren, namlich a. d. 1538. on min „wüssen in Druck vßgangen.“ Sie befindet sich in der gallia comata, II. Buchs, 1 Theil, der Ausgabe von 1758. Sonst hat man noch zwey andere Ausgaben von diesem Werkchen. Eine kam zu Basel im Jahr 1560. in 4to, auf 156 Seiten heraus; von welchen aber 22 der folgenden, auf dem Titel auch angezeigten Arbeit, gewiedmet sind: „Hie„zu haben wird auf dißmal ein ganz kumliche Regel gesetzt, „mit samt einem Zeiger: durch welcher hilf du alle Stät; „Flecken, Berg, Flüß, vnd was sunst mehr in der Tafel „des Schwytzerlandes begrifen, one alle mie und arbeit fin„den magst, durch Conradum Wolfhart (Licostenes) gestellt.“ Die dritte Ausgabe hat Schard geliefert; da er dieses Werkchen seiner Schönheit und Seltenheit wegen, dem 1ten Theile seiner Scriptorum rerum germanicarum Nro. 21. p. 519-577. edit. 1574. einverleibet hat. Ekard, Treuer und Füßlin, wollten es ebenfalls ihren Sammlungen deutscher und helve-

tischer Schriftsteller einschalten. Die der erstern Ausgabe beygefügte Geographische Charte ist höchst selten zu finden. Sie soll ein Holzstich seyn, in dem Geschmacke der Stumpfischen Charten. Tschudi hat diese Arbeit noch sehr verbessert, dem Josias Simmler zugeschickt, welche Handschrift sich auf der Bürgerbibliothek in Zürich befindet.

Nro. 14. Unter den Handschriften des großen Tschudi, welche zu St. Gallen aufbehalten werden; findet man auch zerschiedene Sammlungen von Inschriften; als: Sammlung von Pannonischen und Norischen Inschriften. in 4to. Haller, Schweiz. B. IV. S. 190.

Nro. 15. Eine auserlesene Sammlung vieler Innschriften, von römischen Gesetzen, Friedensverträgen, Grabschriften rc. theils auf Münzen, theils auf Grabsteinen rc. welche Tschudi meistens selbst auf seinen Reisen nach Frankreich, Italien, der Schweiz rc. gesammelt, und nach der Chronologie angerechnet hat, auf 156 Seiten in 4to. Tschudi fängt mit dem Jahr 385. von Erbauung der Stadt Rom an, bis auf das Jahr Christi 565. Seite 111. ist ein sehr merkwürdiges alt hetrurisches Alphabeth, bey einer hetrurischen Inschrift. Seite 126. folgen zerschiedene römische Inschriften. Z. B.:

Aspice Viator Q. Ser. Tulli et dulciculæ sponsæ meæ Ranciliæ Virg. Sepulchrum, ac postinde quid faciat licentiosa Sors legito. In ipsa florida ætate cum acrior vis amoris ingrueret mutuo captus. Tandem socero E et M. Socr. annuentibus solemni hymene nupt. copulamur. Sed o fatum infelix, nocte prima cum importunæ voluptatis ex libidine facta extinguere et DMV. (Deæ matri veneri) vota

cona-

conaremur reddere. Heu ipso in actu domus maritatis corruens jam extrema cum dulcedine lectissime complicatos, oppressit. Funesta sors. Nec novi quid fecisse puta Non erat in vatis tum nostra longior hora. Cari parentes, luctu nec lachrimis misera ac larvata nostra de fleatis funera, ne reddatis infeliciora. At vos nostros diuturniores vivite annos. Optime lector ac vive tuos. D. M.

Eine Andere.

Semicapri quicunque subis sacraria faunj,
    Hæc lege Romana verba notata manu.
Hersilus hic jaceo mecum Marchalla quiescit,
    Hæc soror erat, genitrix, hæc mihi sponsa fuit.
Ficta putas, frontem trahis ac enygmatha sphingis.
    Credas sunt Pythio vera magis Tripode.
Me pater e nata genuit mihi jungitur illa.
    Sic Soror et conjunx, sic fuit illa parens.

Hier macht Tschudi die Anmerkung: macht einer siner Mutter ein Kind vnd gabs sinem sun ze ewyb; starb der Vatter, vnd sin suns wyb, so sin tochter und swöster was einsmals, kamend in ein Grab. Hiemit ist auch folgende Grabschrift zu verstehen:

Pater cum filia, Frater et soror, socer et Nurus. Hic S. S. Hinc tantum duo jacent. Ein Beweis schlechter römischer Ehegesetze.

Eine andere römische Grabschrift.

Heus viator miraculum. Hic vir et mulier non litigant. Qui sumus non dico. At ipsa dicam. Hic Bebrius

Ebrius me Ebriam nuncupat. Non dico amplius. Heu uxos! et jam mortua litigas.

Noch eine andere zu Kadix gefundne.

Heliodorus insanus Carthaginensis ad extremum orbis sarcophago testamento me hic jussi condier, ut viderem si quispiam me unquam insanior ad me visendum ad hæc usque loca penetraverit. Zuletzt folgt ein sehr seltener römischer Kalender; welcher zu Rom in dem Haus Petri Valensis angeschrieben war.

N r o. 16. Eine Sammlung andrer vieler sehr alter und merkwürdiger Inschriften, in 4to. S. Haller Schweiz. Bibliothek. l. c.

N r o. 17. „Geschichte der Cimbrier, Teütonen, Ty„guriner, Tugener, Ambrener und andrer deutscher und „helvetischer Völker gegen die Römer; ihre Wanderschaf„ten, ihre Siege und Unglücke."

Diese Geschichte findet man in dem ersten Bande der Tschudischen Handschriften, auf 93 Seiten in Folio. Sie fängt an: „Urb. Cond. 636 von den Cimbriern, von welchen „die Switer vnd vnterwaldner vnd Hasler in Helvetier land; „vnd die Herren von Cimberen am Schwarzwald entsprun„gen; vnd wie sie vß Ir Vaterladd gezogen, ein andern „sitz zu suchen."

§. 2. Die Cimbrer setzen sich am deutschen Meere, kommen in germaniam, mit den Ostfriesten, Schwedier und anderen, mit den Römern zu streitten.

§. 3. Dieser Auszug geschah wegen Wassergüssen, nicht nicht wegen Rauben, wie Strabo will.

§. 4. Schon vor diesen Zeiten zogen die Cimbrer schon in Asien.

§. 5. Die Cimbrer ziehen in Böhmen, werden von den Bayern wieder ausgetrieben; welche auch schon zuvor in Gallia gewohnt haben.

§. 6. Sie ziehen in Ungarn, in die Steyermark, daraus auch die Urner herstammen,

§. 7. Die Scordischen Völker in Ungarn gewinnen den Römern eine Schlacht in Thracien ab. Urb. Cond. 639.

§. 8. Die Zimbrer ziehen 640 urb. cond. bis auf Görz. In Rom entstandener Lerm deßwegen.

§. 9. Sieg derselben bey Görz, über die Römer.

§. 10. Kommen in die Schweiz, 109, vor Christi Geburt; machen Freundschaft daselbst.

§. 11. Die Helvetier erobern viel Landes bis an den Mayn.

§. 12. Sieg der Römer über die Gallischen Scorden. eodem.

§. 13. Von der Cimbrer Weibern.

§. 14. Kriegszug der Teutonen, in Gesellschaft der Cimbrer, in der Ambroner Landschaft.

§. 15. Die nämlichen und die Ambronen bekriegen Galliam Belgicam. 108. Vor Christi Geburt.

§. 16. Erste Colonie der Cimbrer und Teutonen in Gallia Celtica,

§. 17. Streif dieser drey Völker bis in Galliam Narbonensem, Anno 107, vor Christi Geburt.

§. 18. Sieg der Cimbrer, Teutonen und Thurgauer wider den Bürgermeister Julius Silanus, Anno 106, vor Christi Geburt.

§. 19. Zug der Thurgauer ans ozeanische Meer, und Sieg über den Cassius in Savoyen, Anno 104, vor Christi Geburt.

§. 20. Eroberung der Stadt Toulouse durch Servilius Capio. Geburt des Cicero und Pompejus, Anno 103, vor Christi Geburt.

§ 21. Sieg der Cimbrer, Teutoner, Thurgauer und Ambronen, über Marius Manlius, Quintus Servilius Côpio, und Marcus Aemilius Scaurus, Anno 102, vor Christi Geburt.

§. 23. Erneuerung dieses Kriegs. Trauern zu Rom.

§. 24. Kriegsrüstungen des Marius wider die Cimbrer und Teutoner. Reise derselben nach Hispanien. Legat Sulla wider die Tectosager, Anno 101, vor Christi Geburt.

§. 25. Marius zieht wider die Cimbrer und Teutoner, Thurgauer und Ambronen an den Rhodan, Anno 100, vor Christi Geburt.

§. 26. Zurüstungen des Marius; die Cimbrer kommen wieder aus Spanien zu den Teutonern, Thurgauern, Zugern und Ambronern, Anno 99, vor Christi Geburt.

§. 27. Kriegsheere dieser fünf Völker wider den Marius, eodem.

§. 28. Die Ambronen und Zuger vom Marius überlistet und geschlagen.

§. 29. Niederlage auch der übrigen Teutoner, Cimbrer rc. Verhaltung ihrer Weiber hiebey.

§. 30. Eine andre Niederlage derselben in Italien. Anno 98, vor Christi Geburt.

§. 31. Wie einige von dem Cimbrischen Heere, aus Schweden, Norwegen, Ost- und Friesland, so der Gefahr entkamen, von den Helvetiern aufgenommen wurden in ihr Land, an die End Schwiz, Hasle, Stanzer Land nidt dem Kernwald, auch an den Schwarzwald.

§. 32. Wie die Brüder Switer und Chego mit einander kämpften um des Landes-Namen, und Switer gesieget, und dem Land den Namen Schwiz gab. Wenn man Schweizer sagt, merkt hier Tschudi an, so verstehet man die Nation: sagt man aber Schwiter, so versteht man nur den Kanton Schwiz. Tschudi führt am Ende eines jeden Abschnittes die Worte der Schriftsteller genau an, welche von diesen Sachen geschrieben haben; als Polyb, Julius Cäsar, Strabo, Askanius Pädianus, Titus Livius, oder dessen Verkürzer Florus, Vellejus Paterkulus, Tacitus, Plutarch, Plinius, Ptolomeus, Orosius, Jornandes, und Freculphus. Er bringt diese Sachen in eine chronologische Ordnung, und zeigt eine gründliche Kenntniß der Zeitfolge und Detail der Begebenheiten; und stellt die von den Griechen und Römern so oft verkehrten Namen der Geschlechter und besonders der Oerter wieder her. Die schöne Abhandlung ist in dem Hauptschlüssel zu verschiedenen Alterthümern, oder Gallia comata des Tschudi's Seite 174 — 212 abgedruckt. Schon lange sieht die schwedische Nation die schweizerische als ihre Sprößlinge an. Bey-

redet von einem sächsischen Volke Vitä, aus welchem die Suitae oder Schweizer entsprungen zu seyn vermeinen. Eginhard und andere Geschichtschreiber Karls des Grossen reden von rebellischen Sachsen, die von Karln in die Alpen und die Niederlande verwiesen worden. Immer stärkt sich aber die Meinung von einem schwedischen und sächsischen Ursprunge der Schweizer in unsern Zeiten durch neue Entdeckungen von historischen Monumenten.

Nro. 18. Anmerkungen zu Jakob von Königshofen Chronik. Diese Chronik gehörte zur Bibliothek unsers Tschudi's. Königshofen schrieb im fünfzehnten Jahrhundert, und handelt vieles von der Schweiz, auf 290 Seiten. Ob sie Tschudi's eigenhändige Abschrift sey, weiß ich nicht. Nur hat Tschudi viele Marginalien zu besserer Erläuterung beygesetzt. Auch befinden sich darinnen auf 20 Seiten drey Urkunden von den Grafen von Werdenberg-Sargans, von Mortfort, und Freyherrn von End zu Grimmenstein, auch von den Freyherren von Brandis, von den Jahren 1360, 1379 und 1399; nebst einer richterlich erörterten Streitsache der Freyherrn von Brandis, gegen die Grafen von Werdenberg-Sargans wegen der Grafschaft Baduz vom Jahre 1464 von Tschudis Hand; aus welchen Urkunden Tschudi eine kleine Stammtafel der Grafen von Werdenberg gezogen und beygesetzt hat. Es befindet sich auch in diesem Bande, auf 416 Seiten, ein weitläuftiger Rechtshandel des Bischofs zu Chur, gegen die Grafen zu Werdenberg-Sargans, wegen der Herrschaft Ortenstein und andern Gerechtigkeiten vom Jahre 1470, mit beygelegten vielen seltenen Urkunden. Es bestehet also dieser Band aus 726 Seiten. Ludwig, unsers Gilg Tschudi's Bruder, und Ritter, hatte hernach diese Herrschaft Ortenstein käuflich an sich ge-

bracht; von daher bekam auch vermuthlich Tschudi diese Schriften in seine Bibliothek.

Nro. 19. „Hauptschlüssel zu verschiedenen Alterthü„mern; oder gründliche, theils historische, theils topogra„phische Beschreibung von dem Ursprung, Landmarchen, alten „Namen und Muttersprachen galliæ comatæ; auch aller „darin theils gelegenen, theils benachbarten, und theils da„her entsprossenen Land- und Völkerschaften, sonderheitlichen „Helvetiæ cis- et trans-rhenanæ-Rhætiæ primæ et secundæ. „Germanorum: allemannorum - Vindelicorum- Bajorum, Rau„racorum - Lepontiorum sequanorum - sulassorum- und Valin„sanorum &c; samt darinnen befindlicher achtbarer Städten, „Oertern, Inscriptionen, Antiquitäten, und berühmter „Familien u. s. f. geschrieben durch Aegidium von Glarus, „genannt Tschudi, aus dem Stammen der alten Freyher„ren von Flums, seiner Zeit gewest- regierenden Landam„mann des Eydgenossischen Souverainen Standes Glarus ꝛc. „dessen altes auf dem Schloß Gregplang aufbehaltenes Ori„ginal-Manuscript, von Wort zu Wort, und getreulich „hiermit das erstemal, dem Publiko zu lieb, herausgegeben „wird von Johann Jakob Gallati, Patricio glaronensi, und „Pfarrherrn zu Berschis im Sarganser-Land. Konstanz, 1758" Dieses ist der ungeheure, und unschickliche Titel, eines ganz unschätzbären Werkes unsers großen und unsterblichen Tschudi's; in Folio, auf 410 Seiten, ohne die Vorrede, und vortreffliche, reichhaltige Register, auf 69 Seiten. In dem drey Seiten haltenden Vorbericht, erzählet uns Gallati, wie er mit all ersinnlichen Vorstellungen, den Besitzer des Gilg-Tschudischen Handschriften-Schatzes: Hans Joseph Leodegar Tschudi, Frey-Herrn von Flums, zu Grepplang und Scherlach ꝛc. ange-

gangen habe, um von diesem die Erlaubniß zur Ausgabe dieser kostbaren Arbeit zu erhalten. Tantæ molis erat! Tschudi habe Tausendjährige? Codices Membranaceos in seiner Bibliothek besessen. Wohin müssen diese wohl gekommen seyn? Er liefert einige bekanntere Nachrichten von der alten Tschudischen Familie, und von unserm Tschudi selbst. Auf Anrathen einiger seiner Freunde habe er die ältere Schreibart des Tschudis in eine neuere eingekleidet. Immer Schade!

Erstes Buch. Cap. 1. Von der Lage, Ursprung, zerschiedenen Nämen, Fruchtbarkeit von Gallien, und dern Inwohner. Die Gallier haben eine überaus große Neigung mit Vieh-Gewerb, Ochsen, Kühen, Rindern, Stieren, Rossen und anderm Vieh, welches ihre vornehmste Handirung ist. Cap. 2. Gallia comata eingetheilt in Braccatam, oder Narbonnensem, aquitanicam, celticam und Belgicam. Cap. 3. Die Provinzen der gallia Braccata oder Narbonnensis sind 5 Languedoc, Narbonnensis prima, secunda, Viennensis, Alpes grajæ, und pœnninæ. Cap. 4. Völker und Städte dieser Narbonnensis primæ. Cap. 5. Andrer Theil dieser Provinz. Cap. 6. Viennensis provincia superior; savoie, delphinat, ein Theil der Provence. Cap. 7. Unterer Theil der Provinciæ Narbonnensis; enthält das Arelatische. Cap. 8. Narbonnensis secunda provincia; das Bistum Aix. Cap. 9. Provincia alpium maritimarum, & cottiarum; enthält Nice, Vence und Severensis civitas. Zweyter Theil. Cap. 1. Aquitania, der andre vierte Theil Galliens, hat Novem populoniam, aquitaniam primam, und aquitaniam secundam, Novem populonia ist gascogne. Cap. 2. Aquitania prima hat das Bistum Bourges, Bituriges cubi, Cap. 3. Aquitania secunda, hat

Bourdeaux, Burdigala das Erzbistum. Cap. 4. Provincia prima lugdunensis, begreift Burgund und Lionnois. Cap. 5. Provincia secunda Lugdunensis, enthält Rotomagum, Rouen das Erzbistum. Cap. 6. Provincia tertia, hat das Erzbistum Tours. Cap. 7. Provincia quarta, hat das Land und Erzbistum Sens, senones. Dritter Theil. Cap. 1. Die fünf Belgischen Provinzen; deren erste ist Provincia maxima sequanorum, von der nachher; die zweyte, drovincia Belgica prima, enthält das Erzbistum Trier. Cap. 2. Belgica secunda ist das Erzbistum Rheims. Cap. 3. Provincia germanica, das Erzbistum Mainz, wo ein Verzeichniß der Erzbischöfe von Martin an, a. 335. bis auf Gerlak von Nassau a. 1319. Die Bischöfe von Straßburg, von Amandus an, a. 349. bis auf Berthold II. a. 1328. Cap. 4. Provincia germaniæ secunda, enthält das Erzstift Köln; Colonia aggrippina, quondam ara ubiorum nuncupata. Cap. 5. Von dem Lande Helvetia, und seinen uralten Landmarchen. Ein Theil der gallia celtica, wie Cæser bezeuget; Celtica war der vierte Theil der gallia magna. Grenzen der ehemaligen Helvetia. Cæsar berechnete ihre Länge auf 240 mille passus, oder 240 Italienische Meilen; ihre Breite auf 84. Cap. 6. Helvetia in pagum Tigurinum, Thurgäu; Pagum Vergenum, Ergau; Pagum aventicensem, Uchtland; und pagum antuatium, die Waat, abgetheilt von Cæsar. Tschudi beschreibt die Grenze des ehemaligen alten Turgaues aus Urkunden: und liefert ein Alphabet des ehemaligen Adels daselbst, aus Klingenbergs Historie; über 500 an der Zahl. Cap. 7. Hauptstädte und Flecken des ehemaligen Pagi Tigurini. Was für Bergsäß und Schlösser nach Zürich, der Hauptstadt haben reisen müssen. Verzeichniß der Rathsglieder daselbst, von 1111. bis 1319. Rapertivilla ist Rapperschwil; ad lacum, Lachen; ad fines, die March;

Tucona, Tucken; Clarona, Glarus. Viele Grafen und Herren waren verlandrechtet mit Glarus, als: Abt Johann von Dissentis 1440. Bischöfe von Chur; Aebte von St. Gallen; die von Rhazins; von Masox; von Raron; Tetnang; von Mätsch, Kirchberg, Werdenberg, Toggenburg, u. a. m. Urania Tauriscorum vicus maximus, Altorf. Suitia, suetiorum Cimbrorum vicus maximns, ist Schwiz; auch ehedem die Kirchgaß genannt. Hier durchbüttelt Tschudi den Johannes Fründ sehr, der im Jahr 1440. ein Büchlein von der Schweizer Ursprung und Herkommen aus Schweden heraus gab. Fründ versichert doch, er habe dieses Werk nur aus dem Lateinischen übersetzt. „In obgemelten dry „Länderen Uri, Schwiz und Glarus, bin ich Gilg Tschudi, „und meine Nachkohmmen und Geschlecht Erblandtlüt." Tugium, Zug. Vitudurum, Winterthur. Aurelius Pruculus bekam vom Deokletian Befehle, die zerrissenene Ringmauer daselbst wieder aufzubauen. Ad fines, Pfin, vom Constantius anfgebauen. St. Galli cœnobium p. 118. Tschudi liefert hier ein Verzeichniß der Aebte von St. Gallen von Othmar an, a. 720. bis auf Othmar Kunz von Wyl aus dem Thurgau. p. 123. Rosacum, lacus Brigantinus, acronicus, Potamicus, gehörten auch zum Thurgau. Arbor felix, Arbon. Herrmann von Arbon war Abt zu Pfeffers a. 1359. Gannodurm p. 124. Gantherthurn jetzt Konstanz. Bischöfe daselbst von Maximus an, a. 597. bis auf Marcus sitticus von Hohenembs, Pabst Pius IV. Schwester Sohn. Tschudi hatte hier zu Konstanz a. 1520. einige Alterthümer gesammelt. p. 134. Venetus lacus, Zeller-See. Veneta Insula, Reichenau. Damasia, Diessenhofen. Rhenovium, Rheinau. p. 135. Prætorium cæsaris, Kayserstul. Forum Tibery, eine ganz zerstörte Stadt in der Nähe von Zurzach. Certiacum, Zurzach. p. 136. Confluentia, Koblenz.

Wettingen. p. 137. Cella Episcopi, Bischofzell, a. 900. von Bischof Salomon gebauen. Cap. 8 Von alten Städten und Flecken. Pagi Verbigeni, deß Aergaues. Vindonissa die Hauptstadt des ganzen Aergaues. p. 138. Die alten Bischöfe zu Windisch sind: Bubulcus a. 515. Opthardus, Pictavius, Severus, gramatius und Rufo, oder Rudolf. a. 597. da das Bistum auf Konstanz versetzt ward. p. 142. Die Gegende von Windisch enthält sehr viele Alterthümer, von denen Tschudi in Person gesammelt hat. ib. Vocetius mons, Bötzberg. Aquæ Verbigenæ Baden. p. 143. Ursella die Rüß. Lacus silvanicus Waldstädtersee wird in einer Urkunde de a. 697. Lacus magnus genannt. Lucerna ward die Hauptstadt des Argaus, als Windisch im Jahr 596. auf den Grund zerstört worden. p. 145. Stantes populorum, Stans vicus maximus subsilvani populi. p. 150. Sembach, Sursee, Münster, Tobinium Zofingen, Arau, Olita Olten, Burgdorf, Pyreneſca Büren. p. 152. Cap. 9. Alte Städte und Flecken des Pagi aventicensis, Uechtland. Aventicum, Uchten, die Hauptstadt, jetzt Wiflisburg. p. 153. Daselbst ist Flavy Vespasiani Vater, Titus flavins sabinus, nach dem Zeugniß des Suetonius Tranquillus gestorben. Sehr viele Alterthümer daselbst. ib. Aventicus lacus ward noch in einer Urkunde von 1333. Uchtensee genannt. Murten. Villaria, Wiler, Münchwiler; daselbst war ein Tempel der Göttin Aventia. p. 159. aus Inschriften erprobet. ibid. Minnidunum, Milden; Modun. p. 162. Hasela der Ort der alten Haslern, aus Haslingen in Ostfriesen, unter Osnabrug und Münster; die mit dem Cimbrischen Haufen und Schwediern in Helvetia gekommen; und haben sich da niedergelassen. Der Brienzer-See. Interlacus, Untersee. Dunensis lacus, dessen gedenkt auxonius l. 3. c. 86. Dunum, Thun; Bern. p. 163. Solodurum, Solothurn, die älteste

Stadt in der Schweiz und Deutschland. pag 164. Saliensis pagus Selgau; Freyburg. p. 167. Grues, Grines. Bramagus, Bramasans, dessen gedenkt Antonius in itinerario. Pierreport, daselbst eine Strasse ins Clus gehauen a. 162. Pipennæ Biel. p. 167. Novo castrum, Neuenburg. Ebrodunum sabadiæ, Yverdon. Urba, Orben; jura jurasus mons, das Jurten, Gebürg. p. 168. Cap. 10. Hauporter des Pagi antuaty, der Waat und Chablois. p. 169. Lausunum, Losanne. Lemanus lacus. p. 170. Halls, Halycides vicus, Hälen; Aelen. Neustatt. Vibiscum, Viivis, Mursæ, Morse. Novisium, Nevidunum, Nevis, deutsch; Französisch, Neau. Versutium, Versois. p. 172. Gessium gée. Donon. Fussinia vallis, foucigni. Bautæ, Bonne. Cavaria, solongi. Cap. 11. Die Zimbrer suchen in der Schweiz einen andern Sitz, wegen mehrjährigen Ueberschwemmungen am deutschen Meer; von ihnen entsprossen die Hasler, Schwizer, Unterwaldner, und die Herren von Zimbern. p. 174. Hier ist die oben Nro. 17. rezensirte Abhandlung des Tschudi; von den Zimbern, bis Seite 212. eingerückt. Seite 211. ist noch ein Verzeichniß jener Städte in der Schweiz, die ganz zu Grunde gegangen sind. Item was für Städte des alten Helvetiens die Schweizer nicht mehr innehaben. Was sie hingegen ausser den alten Grenzen innehaben.

Vierter Theil. Cap. 1. Von den Rauracis, vor Zeiten im Norach. p. 212. Ist das Baselische, samt dem Bistum. Nach Zerstörung von Norach kam Basilia vor Zeiten, jetzt Basilea oder Basel, in Aufnahm. p. 214. Verzeichniß der Bischöfe von Augst im Norachgau, und Basel, von Iustinianus an a. 349. bis Philipp von Gundeltingen a. 1527. p. 215. Robur, eine Vestung; man weiß ihre rechte Lage nicht mehr. Augusta Rauraca, die

zerstörte Stadt Augst. p. 221. Lichtstall, Sissach, Rheinfelden, Sanctionum Seckingen; dessen gedenkt Amianus Marcellinus. Laufenburg. Frick. Dieses Hauptstück ist ins Latein übersetzt und mit Weglassung des Verzeichnisses der Bischöfe, dem 1 Theil der script. rer. Basilien. S. 377 — 402 einverleibt worden. Cap. 2. Die Sequani im Sundgau, Ober-Elsaß, Franche-Comté und Bresse. pag. 223; Sebusiani waren die im pais de Dombes und Bresse. Lugdunum Metropolis Sebusianorum. p. 224 u. 225. Verodunum, Verdun. Brixia sebusianorum, Bourg en Bresse. Bellicium, Belée. 227, sisium seissel. Nantuacum, Nantone, das sogenannte Gufenstädtle von den Deutschen genannt, wegen dem Handel mit Gufen; auxona, auxone. 228. Cap. 3. Die Sequani, Franche-Comté; hat Portus abucina Portuzana, 228. Luxovium luseul eine zerstörte Stadt; nun ein Benediktiner-Kloster seit a. 602. p. 229. Vesulum, Vesoul. Epaunum Besme; im J. 515 war allda ein Kirchenrath. Dole; Vesantium Besançon, Lona salmuria, lon le saumur. Rhenæ, Rhenes. p. 231. Epamonduodurum, Paulmes les Nonnes sur le doux. p. 232. Cap. 4 Andrer Theil der Proviuciæ Sequanæ. Gramatum, grans, arecortum, arencourt; deutsch Elicourt. Dataretum, Bruntrut. 232. Cap. 5. Sundgau zu den Sequanis. Altkirch. Ferretum, Pfirt. Artalbinum Müllhausen. 232. Cambetis, Cambs. Diatannium sequanorum, Tann. Cap. 6. Ober-Elsaß, ein andrer Theil der Provinciæ Sequanum. 233. Stabulæ vicus, Panzenheim. Uruncis, Ensisheim. Mons Brisiacus, Breysach. p. 234. Cap. 7. Harudes seu Haralungi, die Hard in sequenis im Ober Elsaß. Rubiacum, Rufach. Morbacum, Murbach. Anno 724. Argenticaria, Kolmar. Eckenbach, Markelzheim. p. 236. Amegetobria wegen dem Sieg des Ariovistus beym Cæsar berühmt; man

weiß ihre Lage nicht mehr. p. 237. Cap. 8. Helvetia Transrhenana germanica, Helvetiorum Heremus. Was die Schweizer über dem Rhein besessen und erobert, p. 237. Vom Ursprung der Alemanni; ihrem Lande u. s. f. p. 241. Gallia redete ehedem deutsche Sprache, ausgenommen Aquitania. 246. Beyspiele von wirklich französischen Wörtern, die wir Deutschen noch brauchen. 248. Andere Proben des Ursprungs der französischen alten Sprache von der alten Deutschen. p. 249. nicht ohne Bewunderung sieht man hier die tiefe Kenntnisse unsers, in allen Stücken großen Tschudi's, in der französischen und alten deutschen Sprache. Proben, wie die Römischen Scribenten die deutschen Namen verunstaltet haben. p. 250. Dieser Abschnitt ist meisterhaft bearbeitet. Unterschiedliche Arten der alten deutschen Sprache; siebnerley Arten des alten Vater unsers. 251 u. 252. Die alten Gallier und Germanier haben sich nur griechischer Buchstaben bedient.

Fünfter Theil. Vindelicia inferior & superior, postea Rhætia secunda; jetzt Schwabenland. Grenzen. p. 253. Vom Necker. Cimbri am Neckar. 256. Rotweil. Solicinum, Sulz. Tectosages populi, Herzogthum Teck. 257. Fanum Tectosagum, Kirch an der Eck. Ascalingium, Eßlingen. Cantiœbis, Canstadt. 258. Heremus Helvetiorum, die Alp im Schwarzwald. Donau Ursprung. p. 259. Suevi Hercinii. 281. Cap. 2. Boy, die Boyer, jetzt Corrumpirt die Bor, die heutige Baar. p. 263. Villingen; Tulingi, die Stühlinger; Tulingium, Tuttlingen. 265. Lupodunum, Lupfen; daher ausonius gallus.

Nati patrisque triumphos.

Hostibus exactis Nicrum super et Lupondum, et fon-

tem, latiis ignotum annalibus, istri. p. 266. Cap. 3. Latobrigi, die Kletgauer, und Alpgauer. Altenburg bey Rheinau soll ihr Hauptsitz gewesen seyn? von Latobrogus Custodia Waldshut. Schafhausen. 266. Cap. 4. Hegovy et Mathiaci populi. Hegau und Madach. ib. Begrief, ad lapidem, Stein am Rhein; Duellium, Dwiel. Cella Ratoldi, Radolfszell. Veneta insula und Venetus lacus, Reichenau und der Untersee. Magina insula, Meinau. Potamum Palatium, Bodman. Taxgoetium, des Ptolomeus, Ueberlingen? Walafridus nennet es im J 618. iburninga p. 267. ad mauros, Mörspurg, ad fines Markdorf. Phullodorum, Pfullendorf, Möskirch 268. Cap. 5. Suevi saneti populi, die Landvogtey Schwaben. Sind die Suaneti, des Plinius l. 3. e. 20. und des Ptolomeus in seiner Rhetia. Begreift Bragosurum des Ptolomeus; Ravensburg. Dracuina, Tschudi vermuthet Wurzach? p. 268. Castiliacum, Kesselberg Bibracte, Biberach. Calius mons, Kelmünz. Piniana des Ptolomäus Phæniana, vielleicht Kirchberg, oder Phinning. Cap. 6. Lentiensis pagus; das Linzgau. Hat Bucornium, Buchhorn. Arga longa, Langenargen, p. 269. Aquinum superius Vindelicorum, Wasserburg. Lentia, Lindau. Insula des Strabo, das Stift Lindau. Tetnang, p. 270. Cap. 7. Calluconum pagus; das Allgau, oder Vindelicia superior. Hat Vemania, Antonin. Vimania lib. notitiarum. Viana Ptolomeus ist Waugen. Isinisca superior, Jsnen. p. 270. Campidunum, Kempten. Fanum Leutkirch. Kaufbeuren. Drusomagus, Memmingen. Vanaxamadurum, Weissenhorn. Guntia Günzburg Parrodunum Nerdingen. Cap. 8. Licaty populi. Lechfelder. Die haben Augusta Vindelicorum, Pænæ montes, der Arlberg. Ad stabulum, Stadlen. Landsberg. Schonga. Abuxiacum, Füssen, Anton. tiner. Damasia, des Strabons, Diessen. Cap. 9. Isarici populi, an der Jser und

loysa, Plinii. Haben Parthanum, Parthenkirch, anton. Inutrium, Mittenwald. Ptol. Tölz. Cap. 10. Belauni populi. Die Wildheimer des Ptol. Haben Weilheim. Andechs. Die Amber. Anton, Karlsberg. Pontes scaffony, Scheftlaren ein Kloster. Perlacher Heid. Cambodunum, jetzt Kembaten des Ptol. Abudiacum, Happing, Rosenheim. Cap. 11. Ulricinates populi, die Freysinger des Plin. Haben Ambrabruck an der Amber. Monacum Virucinum, Freysingen; Aeduanum, Aerdings. Aquinum inferius, aurifium, Rhod ein Kloster. Cap. 12. Geboni, leuni populi. Horat, und Ptol, an der Glan, Parr und Donau. Haben Clanes, die glan des Strabo. Atilia. Neuburg. Summontorium, Hohenwart, des anton, fabrianis, Pfaffenhafen. lib. notit. Vallatum, Wolza, anton. Cap. 13. Thunicates, Rhunicatae des Ptolomæ. Haben das Land im Tuncka; darin der Fluß Abenst. Abusina, Abensberg, des Anton. Regium, Rocking des Anton. Abudiacum, Danubianum, Abach an der Donau. Artobriga civitas, Regensburg im lib. notit. Vetera, Pfetter, oder zum Gfatter. Moxenia, Mozing. Augusta acilia, Straubingen beym Anto. Cap. 14. Consuanetes, consuata, beym Plin. und Ptol. die Schwindau. Hat Iseniscus, beym Anton. Isem ein Flecken. Custodia, Landshut. Dingelfingen ꝛc. Cap. 15. Breuni populi, die Braunauer an der Inn, beym Plin und Ptol. haben Braunau. Bons oni, Oettingen, beym Anton. ptol. lib. notit. Medallum, Milldorf, ptol. Cap. 16. Cattenates populi plin. Clautenatii, strabo, an der Iser und Donau, am Jen, da er in die Donau fällt. Haben Osterhofen; Quintanorum colonia, Anton. lib. notit. Kinzen, Vilshofen. Batavia civitas- Passau, lib. not. Bojodurum, Boither. ptol. lib. not. Casnodunum, Schardingen. ptol.

Des

Des zweyten Buchs erster Theil.

Cap. 1.

Der Vorbericht macht die ganze Entschuldigung wegen der Ausgabe der Prisca ac vera alpina Rhætia. Von der ich schon geredt habe; wo er sich bitterlich über dessen hinterlistige Ausgabe beklagt. S. 283 bis 386. 1. Rhætia cana oder Curiensis, grisoni, oder die Graubündter. Tschudi liefert also hier eine ganz umgearbeitete, vermehrte, weit gründlichere Arbeit, als die Rhætia alpina war. Daran arbeitete er bis wenige Zeit vor seinem Tode. Es ist eine Arbeit voll unermüdeten Fleisses und Nachforschungs-Geistes; kurz, eine des Tschudi's würdige Arbeit. Cap. 1. Der Rhetier alte Marchen, Völker und Ursprung. p. 286. Cap. 2. Tuscanische Sprache, welche die Rhetier auch brauchen Beyspiele; alte Geschlechter; ihre Gewohnheiten und Kriege. p. 289. Cap. 3. Römische Regierung in Rhætia; Gothische, Fränkische; deren Abtheilungen in Graf- und Herrschaften, Stiftungen u. dgl. p. 297. Cap. 4. Von der drey Bünden in Churwalchen Regiment. p. 301. Cap. 5. Daß die Alpgebirge, so Italien von Gallien söndern, zu uralten Zeiten, ehe die Gallier in Italien gereißt sind, wandelbar gewesen. p. 305. Cap. 6. Castra Rhætiæ, Gastern, darin Bebincona, Bencken. Schenis. Portus rivanus, Wesen. Lacus rivanus, der Walensee. Ripa, Riva, Walenstadt. p. 307. Cap. 7. Brigantii populi. Die Bregenzerwälder haben Bregenz. p. 309. Cap. 8. Regusci inferiores sive Estiones, das Rheinthal; darin Fossone Fußach. Vetera Altstetten. Monticulus, Montiglen. Amisium, Hohenembs. Estionum mons, Estnerberg. Vicus oppidum, seu campus S. Perti, Veldkirch. Vallis Drusiana, das Wallgau, weil es vor Zeiten überall welscher Sprache gewesen. p. 310 u. 311. Pluto-

num, Pludenz. Die Ill, Vaduz, Werdenberg p. 312. Cap. 9. Rhegusci superiores. Das obere Rheingau; hat Scalamonticulus, Schalberg. Sargans, Pfefers. p. 312 u. 313. Der drey Grauenbünden zu Churwalchen Land. Der Aellus Monus Aelberg. Faliscum Fläsch. Lupinum Mayenfeld. Melantium Malans. p. 313. Rhætica vallis, das Prätigau, sollte heissen Rhetigau. Rhætico mons. Der Fluß Lanquart, Langarus. Aquæ Federiciæ, Fidris Bad. Zizers. Curiæ Rhætorum, olim Ebodurum. p. 314. Bischöfe von Chur, von Asimo an im Jahr 452 bis auf Beat a Porta von Chur. p. 316. Cap. 10. Campi canini des Ammiaeus Marcellinus sind 4 p. 323. darin das Scanavia vallis, das Thal Schanfik. Amidesium, auf Churwelsch Amedes, Ober-Embs. Fagonium, auf welsch Fagonio, Veldsberg. p. 324. Cap. 11. Antuates, seu Ætuatii anteriores. Das obere Churwalchenland. Begreift Rheni fontium ortus, adula mons. Darin der vordere, der mittlere, der hintere Rhein entspringen. p. 324 ꝛc.

Dissertina, Dissentis Kloster und Dorf. Das Kloster ist gebauen a. 582. von St. Sigisbert, p. 327. Vorcejum, auf Churwelsch Vuorze, Waldersburg. Ilanz auf Churwelsch Jant. Fovea, la Voppa, in der Grub, eine angenehme Landschaft. Legunitia Vallis, das Thal Lugnitz. Confluentia, zur Zollbrücke, wo beyde Rheine, der vordere und hintere zusammen fliessen, p. 228. Cap. 12. Aetuatii, oder Nantuatii posteriores, der Rheinwald, Schams, Tumleschg, Tavans, und was an dem hintern Rhein liegt. Dazu gehört avicula mons, oder Culmen aviculæ, auf Churwelsch Calmen d'olcello; der Vogel, ein Theil des Bergs Adula ursulus, auf Churwelsch Colmen del orso der Urschler, oder Splüger-Berg. p 328. Travesedum jetzt Spelunca Splügen, ein Flecken. Sexamnis Schams. Tumeliaca, welsch

Tomiliascæ Tumleschg ein lustiges Ländchen. Rhætia alta, Realt, eine alte Burg. Tusciana, welsch Tosanna, Tusis. Rhætium Castrum, Razüns. Septimus mons, Septmerberg. Iuliæ Alpes, der Julien. p. 329. stabulum Bivium, welsch Bevio, Stallen. Tinnetium, churwelsch, Tinnezono, Tinzen. Imum castrum, zum Tifel, Kastell. p. 331. Albulæ mons, der Aelblenberg. Alveus novus, Alsenneu. Atuatius seu antuatius vicus, Tafaas, p. 331. Cap. 13. Churwalchen gegen Italien, dem Norico und obern Inn. Prægallia, Bergell. Maloien, ein Theil des Julienbergs. Der Fluß Mära. Vicus supremus, Vesperan. Mur ein Flecken, p. 331. Cap. 14. Clavennates, die Clevnerlandschaft; darin Plurium, das bekannte nach der Zeit des Tschudi's verschüttete Plurs im Jahre 1603. Chiavenna, Cleven. Summus lacus Ripa, Riva am Chomersee. Novatum, Novaa Larius lacus, der Chomersee. Voltureni populi, die Völker am Chomersee, im Mayländischen, p. 332. C. 15. Vennonetes populi, die Veltliner. August trank den Veldlinerwein mit Lust, teste suetonio. Morbenium, Morbengo, Morbend. Talamona, ein Flecken. Sondrio. Melancus mons, welsch Mallengo, Malanken. Peschlavium, nunc pusclavius vicus, Pusclaf. Pirenæus mons, einige halten den Berg Perlingen, oder Pernina, andre den Berg Brenner im Brixer Bisthum dafür. Tiran, eine Stadt. Bormio Worms. p. 333. Juga Rhætica, das Wurmser-Joch; welsch Montbraio, das ist: Mons Braulius, mons S. Braulii, St. Braulis-Berg, Aduas, der Aadenfluß, p. 334. Cap. 16. Venones athesini, die Vinstgauer an der Etsch. Haben Venustus mons, die Fünstermünz Tuberis vallis et Monasterium, das Thal Tufers, iezt Münsterthal. Pesfalarius mons, der Bufalor. Cap. 17. Das Engadin; darin die Venones sarunetes, beym Ursprung des Ins En co d'eino. Sarunetium Sarnetz. Sumeda Züz. p. 335. Cap. 18.

Brixentes, Brixantæ die Brixer. p. 336. Pænina vallis, das Innthal. Nudertum, Nuders. Fætibus, Pfunz. Citodurum oppidum, vielleicht Landeck. Imbsch. Delfis. Teriolæ, Zirlen. Inspruck. Veldidena, Wilten, ein Kloster. Salinæ, Hall. Masciacum, Schwaaz. Cap. 19. Das übrige des Brixer Bisthums hat Matrejum Matra. Vipitenum am Lug, oder auf dem Lugent. Das Brixenthal Sebunum, Sebaten, Brixen das kleinere, p. 338. Cap. 20. Von dem Berge Brenner. Brenus Mons, stiracium, Sterzingen. Risus Isara, der Riesfluß, oder der Ys, p. 339. Sublavium Brixinum majus, die bischöfliche Stadt Brixen. Bruneck. Ende des Landes Rhätia. p. 340.

Zweytes Buch. Zweyter Theil.

Cap. I.

Anstösser an Rhætia sind Tridentini. Cap. 2. Naunes Nanser oder Nansberger. p. 340. Cap. 3. Die Focunutes, vielleicht das Thal in Suls, valis solis. Cap. 4. Benacenses, Benacuni, Bechuni des Ptolom. Die Völker am Gardsee; ad lacum Benacum. p. 341. Cap. 5. Triumpilini, im Thal Tropia, am Gardsee. p. 342. Cap. 6. Camuni, ein Vall-camonia, chamougni. Cap. 7. Asseriates, vall de serra. ib. Cap. 8. Voltureni, am Comersee, p. 344. Cap. 9. Euganei zwischen dem Adriatischen Meere, und dem Alpengebirg im Venetianischen, p. 344. Cap. 10. Lepontii, zwischen den Gebirgen und Thälern der rechten Seite des Comersees, und dem Gebirge, so die Thäler des Augstthales und Sesia scheidet, p. 345. nämlich Mesanci populi, die Masoxer; Plenia vallis, das Valenser. Thal, p. 349. Lepontini die Liviner; Summæ alpes der Gotthard, p. 350. Ursaria, Urseren am Gotthard, 351. Der Teßin;

Bellitium, Bellenz; Verciasca vallis, vall de Verzasca; Madia vallis Mayenthal; Vegetia vallis, vall Vegezo, das Kaminfeger-Thal von den Deutschen genannt, wegen der Menge dieser Künstler, die sich allenthalben brauchen lassen, p. 352. Lucarnum, Luggarus; Scona, ascuna; Lucana Lauis; Oscellani Lepontii, vall d'oscella, das Eschenthal; Athiso, die Tosa ein Fluß, p 353. Formatium formazo, Bonmatt; Crevalla; Oscela oppidum, maximum Lepontiorum; dom d'oscela, Thum, vor Zeiten Oeschcln genannt; Voconia, Vogogna; Ornavasum, ornavaso, Urnifasch, p. 355. Verbanus seu maximus lacus, lago majore, der Lange-See; Ortanus lacus, seu S. Iulii, St. Julius See; das Magniaker-Thal; Agones populi, an dem Fluß Gogna oder Agogna, p. 356. Sessites fluvius, sensites populi, die Vallcesier, welsch Vallcosia beym Maginiaker-Thal, p. 337.

Zweytes Buch. Dritter Theil.

Provinciæ alpium grajarum & pænninarum, Centrones, salassi, seduni & Veragri. Cap. 1. Salassi populi, das Augstthal, p. 357. Hat Duriæ majoris fluvius, la Doëre, la Doria Baltia, der größern Thur Ursprung. Grajæ alpes, ist der petit S. Bernard. Bergintrum, das Hospitium auf dem kleinen St. Bernard. Pæninæ alpes, seu mons Jovis, der große St. Bernhard, p. 358. Summum pænini, das gedachte Hospitium. Augusta prætoria salassorum, Augst, Verres; Bardum; Silvius mons, der Gletscher; Aiatia vallis, vall d'aiazo, Aiazerthal, p. 361. Eporedià, corrupte Hipporegia, ist jurea, deutsch Livery, p. 362. Cap. 2. Valisani, begreifen Sedunos, Ober-Wallis; und Veragros, Unter-Wallis, p. 362. Die älteste Bischöfe zu Sedunum, Sitten, und Octodurum Martinach; vom Theodorus an,

a. 384 bis auf Wiliharius a. 711, p. 363 u. 364. Cap. 3. Seduni, haben den Furca mons. Rhodani ortus. Lepontii Viberi, vielleicht die Briger, oder besser die Urserer, p. 364. Arnum vicus, Aernen im Gomserzehenden. Natritium, Naters; Brigium Brig. Vispium Visp. Raron. Leuk. Siders. Sedunum, seon, Sitten, p. 365. Cap. 6. Veragri, die im Unterwallis, haben Contegium, condate, contegio, Gunders. Ardon. Scallonium Schellon. Octodurum oppidum maximum Veragrorum. Mantegnii Martenach, p. 366 u 367. Augaunum, Tarnada vor Zeiten, in der alten Gallischen Sprach am Gand, corrupte agaunum. So will Tschudi, und nicht agones Martyrum, wie andere, p. 368. Cap. 7. Centrones populi, Tarentaiser; haben Tarentasia, welsch Monstier, wegen dem Kloster und Münster. Vatusium, daher die Vatschriner-Käse, zu Plinius Zeiten berühmt.

Zweytes Buch. Vierter Theil.

Cap. I.

Der alten Gallier als Heiden, ehe sie in der Römer Gewalt kamen; Regiment Bräuche, Sitten und Wesen; p. 372. Es ist eine ungemein schöne Abhandlung. Cap. 2. Von der alten Gallier Pfaffen und Geistlichkeit, p. 384. Cap. 3. Von den Germaniern und ihren Sitten, p. 391. Cap. 4. Wann und durch wenn der christliche Glaube in Helvetia gepflanzt worden, p. 404. Cap. 5. Vom Sündflut, Abraham, Isaak, Jacob, Ninus; vermeintliches Alterthum von Zürich, Trier, Solothurn; von Moyses und Josue, p. 407. Vier ungemein lehrreiche und angenehme Abhandlungen. Cap. 6. Janus, Saturnus, Picus, Faunus, Hercules Thebanus. Cap. 7. Faunus der Aborigener Kö-

nig; sein Sohn Latinus; Troja; Aenæas, ascanius, Samson der Richter in Israel. Abhandlungen hierüber. — Dieses ist das Gerippe eines Werkes, das, wenn es auch Tschudi's einzige Arbeit wäre, seinen Namen dennoch mit allem Recht unsterblich machen würde. Eine unendliche Belesenheit, unermüdete Nachforschung, Kenntniß aller alten Schriftsteller, die Tschudi allezeit und getreu anführt, diese Eigenschaften, die jedem Lesenden in die Augen fallen, machen das Werk jedem Liebhaber des Alterthums ganz unentbehrlich. Und wenn man noch hinzusetzt, daß Tschudi ohne Vorgänger sich an diese höchst schwere Arbeit gewagt habe, denn kann man anders nicht als unsern großen Tschudi bewundern. Eine Ausgabe des Werkes vom Jahr 1778 ist nur ein neuer Titel. Aber es ist ein Zeichen, daß diese schätzbare Arbeit dennoch nicht ihren verdienten Abgang gefunden hat.

Nro. 20. Tschudi hatte, wie gesagt, seine Chronik bis auf das Jahr 1570. verfertiget, aber eigentlich nur das, was Iselin uns durch den Druck geliefert hat noch vor seinem Tode ins Reine gebracht. Diese ungedruckten Sachen sind erst nach Tschudi's Tode zusammengefaßt worden. Sie befinden sich, nebst dem, was bereits gedruckt ist, auf der Bürgerbibliothek zu Zürich, im Kloster Engelberg und St. Gallen; dasjenige aber allein, was noch nicht gedruckt ist, befindet sich auch beym Hrn. Freyherrn von Zurlauben, zu Muri und Rheinau. Der verstorbene Herr Pfarrer Joh. Konrad Fäsi von Zürich, wollte sie mit Urkunden und Anmerkungen schon im Jahr 1772. herausgeben. Er hatte die noch abgehende Jahrfolge bis auf frühere Zeiten, nach eben dem Plan wie Tschudi, bearbeitet, und zum Druck fertig gehabt. Nach jedem Jahrzehen sollte eine gelehrte Abhandlung über die Geschichten jedes solchen Dezenniums eingeschaltet werden.

Fäsi hat sich nicht nur der ungedruckten Chronik des Tschudis zu seiner Arbeit bedient, sondern aus Archiven die geheimsten, und bis daher ganz unbekannten, höchst schätzbaren Verkommnisse Abscheide, Diplomen u. dgl. gesammelt, auch andre noch ganz unbenutzte Hilfsquellen gebraucht, und so die Geschichten bis auf frühere Zeiten fortgesetzt. Ueber 130 Abschiede, welche in einem unsrer reichsten Archiven vermißt wurden, wären in dieser fortgesetzten Ausgabe eingeschalten worden. Ich hatte Gelegenheit, diese Arbeit bis auf das Jahr 1500. einzusehen, samt den Abhandlungen zu vier Dezennien; und fand, daß die Geschichte vortreflich, mit unermüdetem Fleiß und guter Auswahl der Gegenstände behandelt war; die Abhandlungen aber mit so vieler Kenntniß der Geschichte, und freyem Muth im Ausdrucke abgefaßt waren, daß es immer Schade ist, daß die Bekanntmachung dieser höchst schätzbaren Arbeit durch eine Censur ist unterdrückt worden; so daß diese Unterdrückung der Aufklärung der Geschichte mehr geschadet, als das Werk durch die hin und wieder gerügte Stellen und Oerter vielleicht der Staatspolitik immer hätte schaden können. Noch immer aber macht uns sein würdiger Erbe Hofnung, daß diese Arbeit doch noch einst ans Licht treten werde.

Tschudi wollte die Chronik bis auf seine Zeiten fortsezen, die Zeitordnung genau beobachten, und seine Erzählung auf wichtige und gültige Urkunden stützen. Das Jahr 1471. fehlt völlig in der Fortsetzung der Tschudischen Arbeit. Der Ursprung und Hergang der Burgundischen, Rorschacher, Schwäbischen und Italienischen Kriege, sind in dem ersten Bande, der sich vom J. 1472 bis 1509 erstrekt, mit all der Aufrichtigkeit eines alten Eidgenossen beschrieben. Tschudi liefert dieselbe mit der genauesten Unpartheylichkeit;

und lehret uns eine Menge geheimer Nachrichten, welche bis dahin allen Geschichtschreibern unbekannt waren. Er stärkt seine Erzählungen mit einer großen Anzahl öffentlicher Urkunden, Truz- und Schutzbündnissen, Abscheiden, Negoziationen und Briefen, welche ein unbeschreibliches Licht über diese Begebenheiten werfen. Was er von dem unglücklichen Ende des berühmten Waldmanns und der Verrätherey, die an dem, dem König in Frankreich überlieferten Herzog von Mayland, ist verübt worden, anbringt, zeigte welch ein Freund der Wahrheit Tschudi gewesen sey. Herr von Haller führt in seiner Schweizerbibliothek B. IV. S. 194. zum Beweise hievon, die ganze Geschichte mit dem Herzog in Mayland mit Tschudi's eigenen Worten weitläufig an.

Der zweyte Theil der Fortsetzung dieser Chronik hat keine umständliche Erzählungen der vornehmsten Begebenheiten, wie die vorhergehende Theile, aber er enthält eine Menge öffentlicher Urkunden, Abschiede, Briefe Deklarationen ꝛc. welche von Jahr zu Jahr die Schweizerische Geschichte vom J. 1510 bis 1564 erläutern. Tschudi hat diese schätzbare Hilfsmittel, die theils Italienisch, Lateinisch, und auch Französisch sind, gesammelt, um die Schweizerische Geschichte bis auf seine Zeiten fortzusetzen. Die Geschichte der Mayländischen Kriege, die Religions-Unruhen, der Kappeler-Krieg, die Bündnisse der Kantonen mit Frankreich, und die Geschichte der Züge und Thaten der Eidgenossen in Frankreich, erhalten durch diese meistens unbekannten Urkunden, ein großes Licht. Der 1572 erfolgte Tod, erlaubte dem Tschudi nicht, der Geschichte von 1471 jene Vollkommenheit zu geben, die man in den gedruckten zwey Bänden findet. Aber ungeachtet dieser Lücken, die man

gerne ausgefüllt zu sehen wünschte, sind dennoch diese Bände durch die enthaltenen Nachrichten und Urkunden so schätzbar, daß die Herausgabe derselben die Finsternisse, in welchen der Theil der Schweizerischen Geschichte von 1471 bis 1564, steckt, zerstreuen könnte.

Tschudi als ein Haupt eines Kantons, und in der ganzen Schweiz wegen seines Herkommens und persönlichen Verdiensten hochgeschätzt, konnte leicht einen Zutritt zu den Kanzleyen der Stände, und Archiven der Klöster erhalten. Die Aufrichtigkeit herrscht in seinem ganzen Charakter. Er schont in seinen Schriften seines eigenes Standes Glarus nicht, wenn seine Landleute wirklich gegen andre Stände oder Mächte unrecht hatten. Er kannte die Kunst nicht, die Wahrheit zu schminken. Er richtete alle seine Begriffe auf die Grundsäze der helvetischen Freyheit, und konnte nicht anders als mit Abscheu, die Begebenheiten ansehen, welche sich von dieser alten und ächten Denkungsart entfernten; von der so nöthigen und schätzbaren Denkungsart, zu Beybehaltung der allgemeinen Einigkeit, zwischen einer aus so vielen mit einander verbündeten Ständen, zusammengesezten Republik. Tschudi suchte nicht mit Angst gekünstelte Worte und gecräuselte Redens-Arten; seine Schreibart ist stets männlich und kräftig. Dieses alles sagt unser berühmte Hr. von Haller, da er dieses Werk in seiner Schweizer-Bibliothek rezensirt. Und Haller mußte doch die Schweizer-Geschichtschreiber und ihre Vorzüge, oder schwache Seiten kennen; Er, der weit über 9000. Schriften über die Schweizer-Geschichte anführt, und eine ganz unbegreifliche Menge derselben selbst gelesen hat, während den 30 Jahren, in denen er an dieser seiner unschätzbaren Schweizer-Bibliothek gearbeitet hat. Ich glaube kein Wort weglassen

zu dürfen, von dem was Haller, der einzige in Kenntniß der Schweizer-Scribenten, von Tschudi und seinen Werken sagt. Denn sein Urtheil ist eben so richtig, als von dem allergrösten Ansehen und Wichtigkeit.

Nach Aussage des ehemaligen Besizers des Originals, kömmt auch die nach der Murischen Abschrift veranstaltete Ausgabe, nicht ganz mit dem Original übereins. Was den Kappeler-Krieg anbelangt, hat Tschudi die meisten und besten Nachrichten in seine eigene Geschichte dieses Krieges eingebracht, von der ich besonders reden werde. Diese ist also in seiner Chronik nur gleichsam obenhin berührt; doch sind mehrere wichtige dahin einschlagende Dokumente daselbst noch eingeschalten. Die zu St. Gallen befindliche Abschrift der Chronik des Tschudi's, macht 7. Folio-Bände aus. Der erste Abschnitt geht bis 64. nach Christi Geburt, und betrift lediglich die Geschichte der Aposteln, und der damaligen Kirchen; diesen hat Iselin nebst den folgenden ausgelassen. Den sieben Bänden sind noch vier andre beygefügt, welche keine vollständige Geschichte, sondern Beyträge dazu enthalten, und sich bis aufs J. 1370 erstreken. Sie sind, wie die übrigen 7 Bände, nach dem Original abgeschrieben, und collationirt worden. Die helvetische Gesellschaft in Zürich hatte auch eine „Rezension über Aegidy „Tschudy Chronicon denkwürdiger Sachen, von Anno. 1001 bis 1470" in fol. in Handschrift hinterlassen.

Von einer andern Abschrift der Fortsezung Tschudi's Chronik muß ich hier noch ganz besonders reden. Herr Archivar und Rathsherr des Standes Schwiz, Heinrich Franz Maria ab Yberg, hat diese Abschrift, von den Original-Schriften des Tschudi's selbst veranstaltet, welche ihm

von Zürich aus sind mitgetheilt worden. Der Titel dieser Abschrift ist folgender: „Aegidy Tschudy, geweßten Land„ammanns des Kanton Glarus, Chronicon Helveticum; „oder gründliche Beschreibung der in einer löblichen Eydge„nossenschaft, und anderen Orten vorgefallenen merwürdigsten „Begebenheiten" 1780. 1, 2, 3, 4ter Band, in Fol. Es ist eine zierlich schöne Abschrift, in großer königlicher Form. Der Vorbericht ist merkwürdig.

„Nach vieler Mühe und Arbeit hat es mir endlich ge„lungen, die annoch ungedrukten Schriften, des unvergleich„lichen Herrn Aegidy Tschudy, zu meinen Handen zu bringen, „welch Glück ich einer hochberühmten Bibliothek unserer Eid„genossenschaft zu verdanken habe. Ich bekam selbe zwar im „Original, und von des Herrn Verfassers eigner Hand ge„schrieben? aber nur stukweis, nämlich da ein Octav, da „ein Quart, und gar selten ein Blatt in Folilo; und pres„sirte man mich allschon bey dem Empfang mit der Rükgabe. „Ich war dahero gesinnt, diese rare Schriften in einem ab„gekürzten Begriff zusammen zu ziehen. Allein, nachdem ich „solche etwas genauer durchblättert, gieng ich von solcher „Gesinnung ab, und dachte, daß es wohl der Mühe werth „wäre, selbe in ihrer ersten Geburt, und Unschulds-Gestalt, „erscheinen zu lassen. Nur allein mich gebe für bekannt „und schuldig, daß ich jene Begebenheiten, die da mit „der Schweizer- oder eidgenössischen Historie wenig, oder „gar keinen Zusammenhang hätten, welche wohlbedächtlich „ausgelassen habe. Der geneigte Leser will sich demnach die„ser kostbaren Schriften zum Nutzen, Aufnahm, und Wohl„farth des eidgenössischen Freystates bedienen, als zu wel„chem Ziel und End allein ich meine Mühe und Arbeit, „sowohl in Zusammenbringung, als getreuer Abcopierung „derselben aufgewendet habe."

Von dieser Abschrift des h. Ab Yberg hat mein verdienter sel. Lehrer Van der Meer die seinige genommen, welche vier Bände in Folio ausmacht; da jene des h. Ab Yberg nur zwey hatte, aber in enger Schrift und grosser Form. Hr. Ab Yberg hat noch seine Abschrift mit eigener „beygetra„ner Arbeit schätzbarer gemacht. Denn sie hat 1) „Eine „Erklärung oder Erläuterung deren in den zween Theilen „Tschudischer Fortsetzung des chronici Helvetii erfindlichen „alten Wörtern und Redensarten, in Form eines Diktio„nairs, zu besserer und leichterer Verständlichkeit dieser kost„baren Schriften."

2) „Alphabetisches Verzeichniß der in dem Register be„findlichen Wörter und Titeln."

3) „Ein 46 Seiten starkes, enggeschriebenes Register „über alle seine vier Bände."

Die Erklärung der veralteten Wörter verräth in dem Herrn Ab Yberg eine große Arbeitsamkeit ebensowohl, als eine Kenntniß der alten deutschen Sprache. Hr. Ab Yberg hat sonst noch andere Arbeiten mit unermüdetem Fleiß und Einsicht von schweizerischem Gegenstande verfertigt, die ebensowohl seiner eigenen sehr seltenen Handschriftensammlung zur Schweizergeschichte, als anderen berühmten Bibliotheken zur Zierde dienen. Dieser Gelehrte ist wirklich dem Publikum minder bekannt, als diese seine Bibliothek und eigenen Kenntnisse wohl verdienen würden. Noch dieses muß ich anmerken, daß Herr Ab Yberg die vorkommenden weitschichtigeren Urkunden zu Ende jedes Bandes als Beylagen verschoben hat. Zum Behuf jener, welche auch Abschriften von Tschudi's Fortsetzung besitzen, und zum Nutzen

der Geschichte selbst, will ich mich der Mühe unterziehen, und nach der Abschrift des Herrn Ab Yberg, die wir auch besitzen, alle Titel und Hauptstücke nach den Jahren in's Kurze ziehen. Ich glaube, man werde mir einst noch Dank wissen für die unternommene Arbeit. So wie unser sel. Van der Meer seine Abschrift von jener des Herrn Ab Yberg genommen, enthält der erste Theil 128 Hauptstücke oder Titeln. Die Abschrift unsers P. van der Meer hat in zwey Bänden, was Herr Ab Yberg in einem einzigen wegen seiner ziemlich engen Schrift.

Erster Theil. Von Anno 1472 bis 1500. Das Jahr 1471 fehlt gänzlich in den Tschudischen Schriften.

1) 1472. König Friedrichs Tag zu Konstanz. 2) Sigmund von Oesterreich versetzt Elsaß an Burgund. 3) Anno 1473 nimmt er den Trugsessen von Waldenburg die Grafschaft Sonnenberg mit Gewalt. 4) Peter Hagenbach Landvogt im Elsaß. 5) Kaiser Friedrichs Schreiben an die Eidgenossen wegen einem Tag zu Konstanz. 6) Abt Ulrich von St. Gallen kauft die Gerichte zu Rebstein. 7) Heißer Sommer und guter Wein.

Achtes Hauptstück. 1474. Schreiben der Berner an Karl von Burgund, als er die von Müllenen drang. 9) Item von Bern als die Eidgenoßschaftlichen Gesandten zu ihm fuhren. 10) Welcher die Gesandten lang vor ihm knien ließ. 11) Von Hagenbach verklagt die Eidgenossen, und wird zu Breisach gefangen. 12) König Ludwigs Berichtigung, oder Friedensmittlung zwischen dem Herzog Karl und den Eidgenossen. 13) Ungestümer Wind. 14) Sigmund verbindt sich mit den Eidgenossen; Hagenbach wird enthauptet. 15) Her-

zog Karl in Burgund belagert Neus. 16) Tag zu Feldkirch zwischen Kaiser Friedrich, Herzog Sigmund und den Eidgenossen. Belagerung von Elinkourt und Schlacht daselbst. 17) Der Eidgenossen Vereinigungs- oder Bunds-Brief mit Ludwig IX. auf sein Lebtag.

18) 1475. Streit bey Neus zwischen den Kayserlichen und Burgundern. 19) Bern und Wallis verbinden sich auf ewig. 20) Bern und andre Eidgenossen überfallen Savoyen. 21) Absagbrief der Berner an den Grafen von Remond. 22) Die Walliser und die Knechte aus dem Sibenthal und Sanen schlagen die Savoyer.

23) 1476. Burgund erobert; was Bern in Savoyen eingenommen. Wie die Eidgenossen den Karl von Burgund zu Grandson schlagen. 24) Rheinhards von Lothringen Einladung an die Eydgenossen auf einen Tag nach Lothringen 25) Karl von Burgund belagert Murten. 26) Der Berner Mahnbrief an die übrigen Eidgenossen. 27) Karl von Burgund stürmt Murten, verlor viel Volk; was der Bubenberg von Bern dabey handelt. 28) Schlacht bey Murten.

29) 1477. Schlacht bey Nancy. 30) Mayländisches Kapitulat oder Vertrag. 31) Galeaz Maria von Mayland wird ermordet. 32) Erbvereinigung der Eidgenossen mit Oesterreich. 33) 1478. Mayländer Krieg. 34) Die Eidgenossen schreiben deßwegen an den Abt von St. Gallen. 35) Uri bietet diesen Abt auf, wider Mayland zu ziehen. 36) Sie wie auch die andern Eidgenossen. 37) Des Kantons Schwiz Absagbrief gegen die Donna und ihren Sohn Johann Galeaz von Mayland im Irnisser Zug.

38) 1479. Uri schickt Gesandte an Ulrich, Abt von St. Gallen, wegen treu geleisteter Hülfe, und berichtet den Sieg zu Irnis. 39) Der Pabst lobt die Treu der Eidgenossen, macht einen Vertrag, um Volk in Sold zu nehmen 40) Kaiser Friedrich sezt den Eidgenossen einen Tag zu Konstanz, um wichtiger Sachen willen. 41) Eyde der Landvögte im Thurgau an die Eidgenossen.

42) 1480. Kurzer Zug der Eidgenossen zu den Franzosen. 43) Erläuterung des Friedens mit Mayland. 44) 1481. Uebereinkommniß der Luzerner, Urner, Schwizer, Unterwaldner, wegen gleicher Anzahl der Zusätzer, (Hilfstruppen). 45) Stanzer Vertrag. 46) Ewiger Bund der Solothurner und Freyburger mit den acht Orten. 47) 1482. Graf Hans Peter von Masax verthut sein Gut. 48) 1483. Die sieben alten Kantone kaufen Sargans. 49) 1484. Bern und Freyburg lösen an sich von den übrigen Ständen die Herrschaften Granson, Murten, Orben, und andere.

50) 1484. Vögte von Baden, Sargans, Gaster, Thurgau rc. Annus 1486 vacat. 51) 1487. Kaiser Maximilian I. verspricht jährlich sein Lebtag 4000 rheinische Gulden gen Zürich zu schicken. 52) Krieg zwischen Wallis und den Herzogen von Mayland. 53) 1488. Waldmanns Burgermeisters Handlungen. 54) 1489. Aufruhr der Landschaft wider die Stadt Zürich.

55) 1489. Zürcherisches Verbott wider Pensionen und fremder Fürsten Dienste. 56) Schlacht bey St. Tobin. 57) Stadt St. Gallen und Appenzell vergreifen sich an den vier Orten Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus. Verbinden sich mit den St. Gallischen Gotteshausleuten; 58) Stadt

und

und Gottshausleute von St. Gallen und Appenzell Bündniß. 59) Die vier obigen Stände mahnen sie von dem Bunde abzustehen; die aber das Kloster Rorschach überrenen. 60) Die vier Stände überziehen selbe mit Kriege, und bestrafen sie; auch Uri, Unterwalden und Zug helfen dazu. 61) Verglich der vier Orten mit Appenzell um das Rheinthal. 62) Die vier Stände lassen Uri, Unterwalden und Zug auch zur Regierung des Rheinthals, so wie zur Herrschaft Sax. 63) Vergleich der vier Stände mit der Stadt St. Gallen. 64) Vertrag auf den St. Galler Krieg zwischen Abt Ulrich und der Stadt St. Gallen, zu Einsiedlen nach Oculi. 64) Absagbrief der Gottshausleute. 65) Die neue St. Gallische Hauptmannschaft. 66) Des Hauptmanns Eyd. 67) Vertrag der vier Waldstädte wegen Abzügen.

68) 1491. Vertrag oder Bündniß der Eidgenossen mit dem Pfalzgrafen. 69) Ulrich von St. Gallen stirbt, Gotthard wird Abt. 70) 1472. Des Kaisers Mahnungsbrief an die Eidgenossen wider den Karl von Frankreich gen Mez zu ziehen. 71) Kaiser Maximilian I. schreibt um Hülfe wider Frankreich. 72) 1492. Abscheid zu Schwiz nach St. Lorenz. 73) Bund zwischen Bern und Luzern. Annus 1493 vacat. 74) 1494. Karl von Frankreich nimmt mit Hülfe der Eidgenossen Neapel ein. 75) 1495. Kaiser Maximilian I. klagt, daß die Eidgenossen dem Franzos zuziehen. 76) 1496. Punkten des Kaiser Maximilian an den Abt von Pfeffers.

78) 1497. Mahnung desselben an die Eidgenossen, wegen Lieferung des gemeinen Pfennings. 79) Maximilian ladet die Eidgenossen auf einen Reichstag nach Freyburg

ein, und fordert den gemeinen Pfenning. 80) 1498. Er
klagt wegen Einfall der Franzosen; verlangt, die Eidgenos-
sen sollen ihr Volk in Frankreich heimrufen, und ihre Ge-
sandten zu ihm schicken.

81) 1499. Der Schwabenkrieg. 82) Bund der drey
grauen Bünden mit den Eidgenossen. 83) Anschlag wider
die Eidgenossen zu Konstanz beschlossen. 84) Zwist zwischen
Tirol und den Graubündtnern. 85) Die Eidgenossen be-
setzen ihre Pässe und Oerter gegen Schwaben. 86) Ludwigs
von Frankreich Bund mit den Eidgenossen. 87) Kriegs
Anfang am obern Rhein. 88) Im Thurgau, Schwader-
loch, Hegau, Randeck, Ramsen. 89) Im Wallgau.
90) Zu Hilzingen, Stein ꝛc. Fürstenberg ꝛc. 91) Klett-
gau, Balm, Thüngen, Lupfen, Waldshut, Küssenberg,
Nafz u. s. f. 92) Deren von Rheinau Hauptmann war
Hans Berger. 93) Kaiser Maximilians I. Mandat wider
die Eidgenossen. 94) Dreyhundert freye muthwillige Knechte
von Solothurn ziehen Basel herab ꝛc. Schwarzwald, Neu-
kirch, Rheinfelden, Seckingen, Schlacht an der Peis ꝛc.
95) Hallau im Klettgau. 96) Graf von Sulz. 97) Von
Fürstenberg. 98) Schwaderloch. 99) Blumeneck, Thür-
gen, 100) Küssenberg. 101) Stühlingen. 102) Stockach.

103) Der Herzog von Mayland verlangt Frieden her-
zustellen. 104) Konstanz. 105) Schlacht bey Dorneck,
106) Schafhausen, Taingen. 107) Friedenshandlungen
nach dem Schwabenkriege. 108) Johann von Dalberg.
Bischof zu Worms. 109) Abscheid vor Bartholome zu Zü-
rich von gemeinen Eidgenossen. 110) Berichtigung wegen
dem Schwabenkrieg. 111) Der Herren von Sulz, und
Solothurn Handlung wegen dem Klettgau. 112) Fortse-

zung von andern Begebenheiten. Die Eidgenossen sind entzweyt wegen Frankreich und Mayland. 113) König von Frankreich bittet, wegen Mayland von ihm nicht abzuweichen. 114) Seine Gesandtschaft deßwegen. 115) Verein zwischen Frankreich und Uri. 116) Herzog von Valenza nahm Schweizer an, und erobert damit viele Städte und Länder. 117) Eidgenössische Zusammenkunft zu Frauenfeld wegen Zehenden und Landgericht im Thurgau. 118) Herzogs Ludwig Sforzia Ausspruch wegen dem Landgericht im Thurgau. 119) Begehren der Eidgenossen an Frankreich wegen Bellenz. 120) Herzog Galeaz Viscomti sucht Eidgenössische Knechte für den vertriebenen Herzog; Unruhen deßwegen in der Eidgenoßschaft.

121) 1500. Begehren der Eidgenössischen Gesandten an den römischen König. 122) Wie sich Frankreich diesem Begehren widersetzt. 123) Herzog Ludwig von Mayland von den Franzosen gefangen. 124) Französische Gesandten wegen Bellenz. 125) Vertrag zwischen Wittenberg, und der Eidgenoßschaft. 126) Item, zwischen dem römischen König und Zürich, Bern, Uri und Unterwalden. 127) Die Rollenbazen werden gemünzt. 128) Artikel, welche die Eidgenossen nach dem Sonntag Judica zu Zürich beschlossen.

Zweyter Theil.

Von 1501 bis 1524.

1) 1501. Warum Basel ein Ort der Eidgenoßschaft ward. 2) 1502. Bundbrief von Basel. 3) Schafhausen wird auch ein Kanton. 4) Dessen Bundbrief. 5) Das Reich und der Kaiser werben an die Eidgenoßschaft wegen Mayland. 6) Anspruch an Frankreich und dessen Recht-

fertigung. 7) Lauis und Luggarus eingenommen. 8) Vertrag des Abts von St. Gallen mit den zehen Orten wegen den hohen Gerichten im Thurgau. 9) Die Pensionen werden in der Eidgenoßschaft abgestellt.

10) 1502. Mandat des römischen Kaisers an die Eidgenossen. 11) Frankreich überläßt Uri, Schwiz und Unterwalden, die Herrschaft Bellenz. 12) 1503. Vertrag mit Frankreich wegen Mayland. 13) 1504. Münzordnung von Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug. 14) 1505. Mellingen verbrennt. 15) 1506. Der Kaiser setzt einen Tag gen Baden wegen dem Römerzug. 16) 1507. Jenower Schlacht. Genua eingenommen. 17) Artikel des Tags zu Schafhausen. Die Leute werden aus französischem Dienst heimberufen.

18) 1508. Abscheid zu Konstanz nach Simon und Juda. Die Klöster im Thurgau in Schutz genommen. 19) 1509. Abt Konrad von Einsiedlen bekennt, daß die Rechnung von Pfeffikon in Beyseyn des Standes Schwiz soll eingenommen werden. 20) 1510. Einige Geschichten der Eidgenossen. Klag wider Frankreich. 21) Venediger Streit und Zug. 22) Bund mit dem Papst. 23) Kaiser Maximilian befiehlt den Eidgenossen, dem Pabst nicht zuzuziehen. 24) Frankreich will die Eidgenossen in ihrem Zuge hindern.

25) 1511. Erbverein mit Oesterreich den 7. Februar 26) Unterredung mit Basel deßwegen. 27) 1512. Memorial und Verhandlung der Glarner wegen ihrer Gesandtschaft im Namen der Eidgenossen nach Venedig. 28) Welsch Neuburg von den Eidgenossen besezt. 29) Was der Eidgenössische Zug in Welschland gethan. 30) Bestätigung der

Gewohnheit, die Pfrunden im Lande mit tauglichen Geistlichen selbst zu besetzen, und dem Bischof zu präsentiren.

31. Dispensation um Eier und Milch zu essen an Fasttagen. 32. Herzog von Lothringen Friedensmittler zwischen Frankreich und den Eidgenossen. 33. Bündniß zwischen Savoyen und den 12 Orten. 34. Lauis und Luggarus mit Eidgenößischen Vögten besetzt. 35. Novarraschlacht. 36. Beschreibung derselben, wie selbe den Glarnern aus dem Feld zugeschickt ward. 37. Zug in Burgund oder Dauphiné. 38. Appenzell ins ewige Bündniß aufgenommen. 39. Bericht der Eidgenößischen Gesandten, wegen der mit dem Herzog von Mayland gepflogenen Unterhandlung. 40. Antwort des Herzogs wegen dem Schloß. 41. Der Kayser schreibt nach Zürich um einen Tag daselbst. 42. König Franz berichtet die Eidgenossen die Ererbung des Reichs in Frankreich, und bittet um Freundschaft. 43. Kaiser Maximilian bestättiget Schwyz seine Freyheiten. 44. Verhandlungen des Königs in Aragonien mit dem von Trivulz.

45. 1515. Der Kaiser ertheilt dem Stand Schwyz die Freyheit mit 15 Männern über das Blut zu richten. 46. Item auch ihren Vögten und Amtleuten bey den Unterthanen den Blutbann zu verleihen. 47. Abscheid zu Konstanz welches verlangte, ein Ort der Eidgenoßenschaft zu werden. 48. Louise von Anjou bittet für ihren Sohn König von Frankreich, um der Eidgenossen Freundschaft.

49. Schlacht bey Marignano, Ludwig und Heinrich Tschudi Hauptleute dabey. 50. Der Tag zu Genf wegen Vertrag mit Frankreich. 51. Form der Fürtwagen der Eidgenossenschaft durch die Gesandten von England. 52.

Artikel so Willhelm von Richenbach im Namen des Kaisers den Eidgenossen vorgetragen. 53. Summarium des Anbringens der Kaiserl. Bottschaft auf Andreas Tag. 54. Uri und Schwyz schreiben an Glarus wegen Frieden mit Frankreich.

55. 1516. Abschied zu Luzern, vor Palmtag. 56. Abschied zu Luzern, Mittwoch nach Ostern. 56. Der Eidgenossen Knechte ziehen mit dem Kaiser und Frankreich. 58. Willhelm von Richenbach, Johann Andackers, Kaiserlicher Gesandter Vortrag an die Eidgenossen. 59. Antwort darauf. 60. Schreiben der Eidgenossen an die Eidgenößische Anhänger des Kaisers. 61. Antwort hierauf. 62. Des Kaisers Schreiben an die Eidgenossen. 63. Die Franzosen bezahlen den Eidgenossen 200000 fl. 64. Pabst Leo Schreiben an seinen Gesandten in der Eidgenossenschaft. 65. Ewiger Fried mit Frankreich. 66. 1517. Vortrag der Kaiserlichen Gesandten zu Zürich nach Trium Regum. 67. Item auf Lichtmeß. 68. Glarus kauft Werdenberg. 69. Das Schloß zu Lauis wird geschlissen. 70. Vortrag der Päbstlichen Gesandten den 13 Brachmonat. 71. Uri und Schwyz setzen die ersten Landvögte auf Lauis und Luggarus. 72. Des Pabstes Gesandten Anbringen zu Zürich den 17 Sept. 73. Item dessen Bitt und Werbung an die Eidgenossen.

74. 1518. Instruktion der Kaiserlichen Gesandten auf den Tag zu Zürich. 75. Kaiser Maximilian stirbt. 76. 1519. Schreiben der Eidgenössischen Gesandten an die Churfürsten. 77. Antwort darauf von Menz, Köln, Trier, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. 78. Rotwils Bündniß mit den XIII. Ständen. 79. Erläuterung der östreichischen Erb

verein. 80. Karl V. Kaiser. 81. 1520. Urthelbrief wegen dem Eid der Vögten im Gaster.

82. 1521. Bundbrief mit Frankreich zu Luzern aufgericht den 5 May. 83. Wie Frankreich die Eidgenößische Knechte wider Oesterreich braucht. 84. Die Eidgenossen werden vom Pabst und Kaiser wider Frankreich ins Mayländische geführt. 85. Vortrag der Kaiserlichen Gesandten in Zürich trium Regum a. 1522. 86. 1522. Karl V. berichtet den Tod Leonis X. und die Wahl Klemens VII. 87. Frankreich sucht mit Hülfe der Eidgenossen Mayland zu erobern. 88. Herrn Stampa Anbringen wegen Mayland, auf Dienstag St. Georgi. 89. Die Franzosen bey Bicocca von den Kaiserlichen geschlagen. 90. Abschied zu Luzern Dienstag vor der Auffahrt. 91. Item zu Baden Montag nach Thomas.

92. 1523. Item zu Baden Montag nach drey Königen. 93. Ausschreiben des Tages zu Zürich wegen der Reformation. 94. Abschied zu Baden auf Viti und Modesti, wegen Zwingli und der Reformation. 95. Entschuldigung des Zwingli's an die Eidgenößische Gesandten zu Bern. 96. Von der Reformation, Verbesserung des grosen Münsters zu Zürich. 97. Abschied zu Luzern, Mittwoch nach Michael. 98. Zürich schreibt ein Gespräch aus in ihrer Stadt.

99. 1524. Abschied zu Frauenfeld Dienstag vor Invocavit. 100. Verhaltungs-Befehl der XI. Orten Gesandten wie sie mit Zürich zu handeln haben; Sonntag reminiscerc. 101. Antwort von Zürich hierauf an die XI. Orte, den 21ten März. 102. Abschied zu Luzern, Freytag vor quasi modo. 103. Item auf Mittwoch vor Georgi daselbst. 104. Item zu Zug Mittwoch vor Jakobi. 105. Hansen

Vogt von Stamheim Vergicht, Ittingerhandel betreffend. 106. Adrian Ernd Priester und des Untervogts zu Stamheim ehlicher Sohn hat bekennt. 107. Burkart Rütimanns Untervogts von Nußbaumen Vergicht. 108. Abschied, Baden Samstag nach Verena. 109. Item zu Baden Freytag nach Mathäi. 110. Item zu Einsiedlen Mittwoch nach Catharina. 111. Abschied von Basel, Schafhausen und Appenzell in der Handlung zu Einsiedlen auf Conradi. 112. Abschied zu Baden, Montag vor Lucia.

Dritter Theil,

von Anno 1525 bis 1531.

1. 1525. Abschied zu Einsiedlen nach drey Königen wegen der Reformation. 2. Instruktion der Gesandten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freyburg; was sie zu Zürich den 13 Januar fürhalten sollen. 3. Abschied, Luzern Samstag vor Sebastiani. 4. Item zu Luzern, vor Purificatio. 5. Item zu Einsiedlen, Mittwoch nach Valentini. 6. Klemens VII. Schreiben an Ludwig Tschudi, Hauptmann den jüngern. 7. Tod Heinrichs Tschudi Alt-Landammann, seßhaft am Spielhof zu Glarus. 8. Abschied zu Luzern vor der alten Faßnacht. 9. Gefangene Fürsten und Herren in der Schlacht bey Pavia, an St. Mathiastag. 10. Abschied zu Einsiedlen nach dem Sonntag Reminiscere. 11. Abschied zu Baden Montag nach Judica.

12. Uebereinkommniß zwischen Zürich und den andern Orten wegen den Prelaten, Klöstern und dem Adel im Thurgäu, zu Baden vor dem Palmtag. 13. Item zu Baden nach Georgi. 14. Brief des Zwinglis und Franz Kolb Lüthpriesters zu Bern. 15. Abschied der 12 Orten zu Frauen-

feld, vor Pfingsten. 16. Item zu Uznach von Schweiz und Glarus nach Corporis Christi.

17. Abschied der 8 Orten zu Rappeswyl auf Jakobi wegen dem Bauernkrieg. 18. Revers der Stadt Stein gegen den Landvogt zu Frauenfeld, das Malefiz betreffend. 19. Artikel, so die Gesandten von Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schafhausen und Appenzell zu Zürich vorgetragen, vor Mathäi. 20. Antwort der Zürcher hierauf. 21. Der Glarner Geleitsbrief wegen Christoph Landenberger Leuthpriester zu Oberbüren. 22. Revers von Oesterreich wegen ausgelieferten Banditen. 23. Vielfältige Zusagungen der Zürcher wegen angefangener Reformation.

24. 1526. Vertrag zwischen dem Kaiser, und König in Frankreich gemacht, zu Toledo, beschlossen zu Madrid. 23. Jan. 25 Weitere Vertheilung der Pfrunden und Häuser zu Zürich am großen Münster. 26) Entwurf Doktor Johann Fabri, so gemeinen Eydgenossen zu Luzern von den Gesandten von Zürich überantwortet werden, und den Zwingli berürt. 27) Urtheil, so zu Waldshut wider Uli Bachmann ausgangen. 28) Abschied zu Einsidlnn am Sonntag Reminiscere. 29) Item zu Luzern nach Judica.

30) Von der Dispensation zu Baden. 31) Zwingli's Geleit der 7 Orten auf die Disputaz. 32) Schluß-Reden Doktor Eggens und Doktor Murners. 33) Wer gegenwärtig gewesen bey dieser Disputation. 34) Doktor Hans Hußschin, æcolampadius. 35) Schluß der Disputation mit Verwerfung der Lehre des Zwinglis. 36) Bern erklärt sich, des Glaubens halb von den alt glaubigen Orten sich niemals zu söndern. 37) Erstes Zusagen der Berner an die 5 Katholische orte. 38) Zürich beschweret sich an die Eydgenossen, wie sie

und ihr Zwingli durch eine ausgegangene Schrift hart angezogen werden.

39) Befehle von Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Freyburg an ihre Gesandten, waß sie an die Berner, Solothurner, Basler, Schafhauser, Glarner, Appenzeller und Gottshaus-Leüth von St. Gallen vortragen sollen 15. Jun. 40) Vortrag der Oestreichischen Gesandten zu Baden 27. Juny. 41) Abscheid zu Luzern den 1 Augst. 42) Pestilenz zu Glarus. 43) Abfertigung der Eidgenossen wegen dem Französischen Geld.

44) 1527. Abscheid zu Luzern den 8 Jan. 45) Vortrag des französischen Gesandten Perigal. 46) Das zweyte Zusagen der Glarner an die katholische Stände, bey dem alten Glauben zu bleiben. 47) Geschlichteter Handel des Ittinger Auflaufens mit den Zürichern. 48) Die Schuldigen im Ittinger-Handel werden gestraft. 49. Bescheid der 8 Orten den Bernern gegeben, wegen der Disputation zu Bern. 50) Was zu Bern zur Disputation fürgenommen. 51) Bern schreibt eine Disputation aus; Antwort der Stände hierauf. 52) Bürgerrecht zwischen Zürich und Konstanz. 53. trotzende Antwort der Berner auf das Schreiben der 8 Orte wegen der Disputa tion zu Bern. 54) Geleit zur Disputation zu Bern von den 8 Orten abgeschlagen. 55) Wie zu Bern Disputirt ward.

56) 1528. Doktor Murners Antwort auf die Berner Disputation. 57) Zürich und Bern machen ein Bürgerrecht mit Konstanz. 58) Wie Bremgarten auch anfieng zu sinken. 59) Handlung-zwischen Zürich und Schwiz, wegen dem von Geroldsegg gewesenen Pfleger zu Einsiedlen. 60) Trotzende

und eigenmächtige Handlungen der Zürcher. 61) Item Handlungen der Neugläubigen Toggenburger.

62) Wie zu Glarus gehandelt ward. 63) Drittes Versprechen der Glarner, bey dem alten Glauben zu bleiben. 64) Zürich schreibt an die 7 Orte wegen zu besorgenden Neuerungen gemeine Unterthanen in Pflicht zu nehmen. 65) Wie Zürich mit dem Abten von St. Gallen verfahren. 66) Wie Bern ihre Aemter zur neuen Seckt brachte. 67) Uebler Zustand zu Glarus. 68) Wie die Schätze vom Großen-Münster zu Zürich gekommen. 69) Inventarium desselben. 70) Die Unterwaldner brechen über den Brünig auf. 71) Bern beklagt sich deßwegen auf dem Tag zu Baden. Wie sich Zürich hierüber verhalten.

72) 1529. Fortsetzung dieses Handels. 73) Ordnung zu Basel wegen Predigen und Meßhalten. 74) Abscheid zu Baden vor Lichtmeß. 75) Der Müllhauser Bürgerrecht mit Zürich und Bern. 76) Händel im Gaster und zu Wesen; wie sich Zürich dabey verhalten. Abscheid zu Wil vor dem Latäre-Sonntag. 78) Abt Franz zu St. Gallen stirbt, Kilian folgt. 79) Der Züricher Handlung wegen Vergleich der Berner und Unterwaldner.

80) Schreiben Kayser Ferdinands an die Eidgenossen. 81) Artikel des Bündnisses mit ihm. 82) Was zu Bremgarten gehandelt werden. 83) Antwort der 5 Altgläubigen auf der Neugläubigen Städte anbringen, vor Pfingsten. 84) Schreiben von Bern an die 4 Orte, wegen dem Aufritt des Landvogts zu Baden. 85) Antwort hierauf. 86) Fortsetzung dieses Handels.

87) Krieg zwischen Zürich und den 5 Orten. 88) Aufbruch der Züricher und ihrer Mithaften. 89) Erster Auszug deren von Luzern, und der anderen 3 Orten. 90) Deren von Gaster und Wesen. 91) Der Uznacher. 92) Der Berner. 93) Zürcherisches Manifest wider die 5 katholische Orte. 94) Der Glarner Schreiben an Appenzell, wegen Aufhebung dieses Kriegs. 95) Schreiben des Kriegs-Raths zu Glarus an ihre ausgesandte Schiedleúthe und Abgeordnete. 96) Handlung der Friedensmittler zwischen Zürich und den 5 Orthen.

97) Dieß sind die gemelten Artikel im Kurzen. 98) Ausübung des eingegangenen Friedens. 99) Abscheid zu Baden, Mitwoch nach Mathei. 100) Wie mit dem Abt und Kloster St. Gallen umgegangen ward. Denen von Rheinau wird Gewalt angelegt. 101) Mandat wegen Schmütz- und Schmach-Reden des Glaubens halber.

102) 1530. Abscheid zu Luzern, vor drey Königen. 103) Item zu Sargans 1. Monat. 104) Von den Freyen Aemtern. 105) Von Toggenburgern. 106) Thurgau nimmt die reformirte Lehre an, nach dem Manifest Philipp Brunners des Landvogts allda. 107) Abscheid der 7 katholischen Orten zu Wallenstatt 28 Nov. 108) Von den Banditen von Hasli: Hans im Sand von den Bernern enthauptet.

108) 1531. Die Züricher stürmen das Rheinthal. 110) Instruction der 5 Orten Gesandten nach Baden, post trium Regum. 111) Was hierauf weiters gehandelt ward. 112) Abscheid zu Baden nach Judica. 113) Zürich schreibt an Glarus, um einen Zug in Bündten. 114) Kapitulat zwischen dem Herzog von Mayland, den Eidgenossen und den

Pündtnern. 115) Der Landvogt im Rheinthal wird entsezt und vertrieben.

116) Den 5 Orten wird der feile Kauf von Proviant von den Reformirten abgeschlagen. 117) Bern berichtet dieses an Glarus. 118) Schreiben der Gasterer an Schwiz, warum sie selben das Proviant abschlagen. 119) Zürich schreibt an Schwiz, es werde die Gasterer und Weser wider Schwiz in Schutz nehmen. 120) Schreiben von Zürich an die March wegen eben dem Geschäfte. 121) Glarus nimmt sich der Weser und Gasterer an, wider die von Schwiz. 122) Und schreibt ernstlich deßwegen an Schwiz.

123) Zürich haltet ein treues Aufsehen auf die Weser. 124) Was Zürich wegen dem Kauf des Proviants weiter handelt. 125) Wie sich Glarus gegen Schwiz wegen dem Proviant verhielt. 126) Wie Bern und Zürich bey den Badenern warben. 127) Abscheid zu Bremgarten anf St. Lorenz. 128) Schreiben des Ammann Aeblis nach Glarus deßwegen. 129) Abschied zu Bremgarten nach Bartholomäus. 130) Zürcherisches Manifest wider die fünf katholischen Orte. 131) Der fünf Orten Mahnbrief. 132) Zweyter Aufbruch der fünf Orten. 133) Wie die Zürcher gen Cappel ziehen.

134) Absagbrief der fünf Orte nach Zürich. 135) Mahnbrief der Toggenburger an Glarus. 136) Entschluß der Glarner, den Krieg betreffend. 137) Der Landvogt im Thurgau berichtet die Glarner, was im Lager der Zürcher vorgieng. 138) Ein anderes Schreiben desselben. 139) Bericht an Glarus wegen dem Sieg der Katholischen zu Kappel. 140) Glarus berichtet dieses wieder dem Gilg Tschudi.

Vierter Theil.

Von 1532 bis 1549.

1) 1532. Schwiz kündet den Wesern ihre Strafe an. 2) Instruktion der Schafhauser Gesandten an die fünf Orte zu Baden. 3) Antwort der Schwizer nach Glarus, wegen Aufstellung eines Predikanten zu Glarus. 4) Beschluß der Reformation des großen Münsters zu Zürich. 5) Weitere Erläuterung obenangezeigter Ordnung zu Zürich. 6) Deren Bestättigung dieser Reformation und Erläuterung.

7) Wie man Knaben in das Stift annimmt und behaltet. 8) Von den Leseren und Läzgen (Lectionen) der Schulen. 9) Von den Predikanten und Kirchendienst zum grossen Münster. 10) Pfarren und Helfereyen im Lande Zürich, samt deren Einkommen. 11) Abschied der sieben Orten zu Sargans, auf Matthias, da Gilg Tschudi Landvogt war. 12) Abschied zu Baaden, den 27ten Februar. 13) Item, der Zürcher, Luzerner, Schwizer und Glarner. zu Wil nach dem Sonntag Reminiscere. 14) Item, zu Baaden nach Quasi modo. 15) Abrechnung eines gütlichen Spruchs zwischen den Toggenburgern und dem Abte von St. Gallen, von den sieben Orten zu Rapperschwil gehalten. 16) Schreiben an Glarus wegen Rappersweil. 17) Zusag der Glarner an die fünf Orte. 18) Abschied zu Baaden, vor der Auffahrt. 19) Schreiben von Schwiz an Glarus, den Pfaff Hegner betreffend. 20) Item von Zürich an Glarus, die vom Abt von St. Gallen vertriebenen Predikanten betreffend.

21) Zusagung der fünf Orte an die altgläubigen Glarner.

22) Zürcherisches Mandat des Glaubens halber. 23) Abschied zu Sargans, den 31. May. 24) Rapperschwil verspricht den katholischen Orten Uri, Schwiz und Unterwalden, bey ihnen im alten Glauben zu verbleiben. 25) Kaiser Karl V. ertheilt dem Kanton Schwiz den Blutban. 26) Abschied zu Altstetten den 10. Jul. von den 8 Orten. 27) Abschied zu Brunnen nach St Lorenz. 28) Item, zu Baden nach Dionisi. 29) Item, zu Frauenfeld nach Allerheiligen.

30) Schreiben der fünf Orten Gesandten an Glarus, wegen ungebürlichen Worten. 31) Abschied in den Klöstern im Thurgau gemacht, auf Martini. 32) Zu Fischingen. 33) Zu Münsterlingen. 34) Zu Kreuzlingen. 35) Vertrag der Glarner. 36) Abschied zu Baaden vor St. Thomas.

37) 1533. Kapitulat mit Mayland. 38) Schreiben des Abts von Pfeffers an Gilg Tschudi wegen der Religion. 39) Abschied zu Baaden nach der Herrn Fasnacht. 40) Gütlicher Spruch zwischen den fünf Orten und Zürich, wegen einem Zürcher Mandat. 41) Freyheitsbrief um das Fähnlein zu Mayenberg. 42) Abschied zu Baaden nach Johann-Baptist. 43. Friedbrief zwischen Schwiz und den Toggenburgern. 44) Aufruhr zu Solothurn zwischen den Neu- und Altgläubigen.

45) Burger und Landrecht der 7 Orten mit Wallis. 46) Schwiz verlangt von Glarus die versprochenen Siegel und Brief aufgegebener Judikatur über Religionssachen im Gaster und Wesen. 47) Antwort hierauf. 48) Abschied zu Baden, nach Assumptio. 49) Schreiben der Solothurner an die übrigen Orte, wegen ihren vier Banditen.

50) Ant-

50) Antwort. 51) Eine Antwort der Glarner an Schwiz, die Judikatur im Gaster und Wesen in Religionssachen betreffend. 52) Rezeß für der 6 Orten Gesandten wegen den vier Solothurner Banditen.

53) Abschied der 12 Orten und Wallis, vor Mitfasten. 54) Abschied zu Baden, vor dem heil. Kreuztag. 55) 1535. Schreiben der fünf Orten Gesandten an Glarus, was bey dem Berner Heerzug vorgieng. 57) Vertrag zwischen Zürich, Schwiz und Glarus wegen der Pfarrey Nußkon. 58) Abschied zu Büren den 10ten May, zwischen Zürich, Glarus, Basel, Freyburg, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen und Mühlhausen.

59) 1537. Abschied zu Luzern nach dem Sonntag Invocavit. 60) Der Abt von Frenisberg übergiebt die Visitation des Klosters zu Steinen auf der Au dem Abt zu St. Urban. 61) Abschied zu Luzern auf Vincula Petri. 62) Von Genf und Kalvin. 63) 1538. Vertrag zwischen dem Abt zu St. Gallen und dem Toggenburg.

64) 1539. Abzug. Befreyung zwischen Basel und Schwiz.

65) 1540. Abschied zu Baden nach dem Sonntag Oculi. 66) 1541. Antwort, so den Toggenburgern auf ihre Artikel wider den Abt von St. Gallen von Schwiz und Glarus gegeben worden. 67) 1542) Abschied zu Baaden, den 6ten Februar. 78) Vertrag zwischen den sieben Orten in freyen Aemtern, den Hizkilchern. 69) Instruktion der Toggenburger Gesandten, was sie Schwiz und Glarus zu Einsiedlen zu antworten haben.

70) 1543) Abschied zu Baden nach Lätare; 71) Schwiz begehrt von den Toggenburgern eine unverzügliche Erklärung ob sie dem Landsfrieden gemäß, und dem Abschied von 1541 die Artikel wegen dem Glauben halten wollen oder nicht. 72) Kaiser Karl verlangt, daß die Eidgenossen ihre Knechte aus des Königs von Frankreichs Dienst heimrufen. 73) 1544. Er befreyet die Eidgenossen von fremden Gerichten und Prozessen. 74) Schreiben von Zürich an die übrigen Orte, wegen der Neutralität der Burgunder. 75) Der Churfürsten und Reichsstände Schreiben an die Eidgenossen. 76) Item, des Königs in Frankreich.

77) 1545. Abschied der fünf Orten zu Luzern, am Sonntag nach Ostern, Quasi modo, wegen dem Tridentinischen Kirchenrath. 78) Schreiben der protestantischen Reichsstände, wegen Durchzug fremder Völker. 79) 1546. Verkommniß zwischen Zürich, Schwiz und Glarus, wegen dem Kornkauf 80) Instructio pro Thesaurario Muschet ad cantones Helvetiorum.

81) Memorial des Pabstes an die Eidgenossen wegen dem Kirchenrath zu Trient. 82) Abschied zu Baden nach St. Ulrich. 83) Instruktion des Bischofs von Wallis an die Eidgenossen zu Baden. 84) Vortrag des päbstlichen Bottschafters zu Baden, den 12. Jul., wegen dem Kirchenrath zu Trient. 85) Kaiser Karl V. ersucht die Eidgenossen, den Smalkaldischen Bundsverwandten keinen Glauben beyzumessen. 86) Instruktion der Gesandten Kaiser Ferdinands an die Eidgenossen zu Baden, den 8. August.

87) Vortrag der evangelischen Reichsstände zu Baden, den 9ten August. 88) Derselben fernere Vorstellungen. 89)

Schreiben Karls V. an die fünf Orte, und Glarus, Freyburg, Solothurn und Appenzell, wegen dem alten Glauben und dem Smalkaldischen Frieden. 90) Abschied der fünf Orte zu Luzern den 43. Sept. 91) Bern berichtet an Luzern, daß es den Frieden beybehalten wolle.

92) Sieg des Kaisers über den Smalkaldischen Bund. 93) Schreiben von Zürich, Bern, Basel und Schafhausen an die neun Orte wegen den Kriegsläufen. 94) Abschied zu Luzern von den sieben Orten Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn, vor Conradi. 95) Herzog Ulrich von Wirtemberg bittet beym Kaiser um Gnade.

96) Kaiser Karl V. berichtet die Eidgenossen wegen dem Zug seiner Völker an ihre Grenzen wider diesen Herzog. 97) Kaiser Karl schreibt, er habe den Herzog und andere wieder in Gnaden aufgenommen. 98) Schreiben von Zürich an die zwölf Orte wegen Konstanz.

99) 1547. Abschied zu Baden den 10ten Januar. 100) Item zu Baden, den 24 Merz. 101) Kaiser Karl berichtet den Sieg über den Herzog von Braunschweig-Lüneburg; der von Sachsen wird gefangen.

102) Kaiser Karl will Basel und Mühlhausen auf den Bundstage gen Ulm nicht nöthigen. 103) Abschied zu Baden vor Bartholome. 104) Item vor Thomä. 105) 1548. Vom Kayser der Stadt Konstanz vorgeschlagene Artikel. 106) Der Landgraf zu Hessen bittet den Kaiser um Gnade und Entlassung aus dem Gefängniß.

107) Abschied zu Baden nach Jakobi. 108) Item nach Himmelfahrt. 109) Item den 24. September. 110) Item der sieben Orte Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, zu Luzern vor Dionisii. 111) Der sieben katholischen Orten Schreiben an Glarus wegen dem tridentinischen Kirchenrath. 112) Abschied zu Zofingen nach Otmari. 113) Rechte der sieben Orte im Thurgau. 114) Bräuche und Rechte des Landgerichtes zu Konstanz. 115) Abschied zu Zofingen, den 19ten November.

116) 1549. Handlung zwischen Bern, Freyburg und Solothurn; und zwischen Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Glarus, zu Zofingen, den 14. Januar. 117) Abschied zu Baden nach Matthiä, 118) Item zu Solothurn, den 9. May. 119) Verein mit Frankreich und den Eidgenossen. 120) Urtheil-Spruch wegen der Watt, von Vadian, Burgermeister zu St. Gallen, als Obmann zwischen Bern, Freyburg, Solothurn, und den sieben Orten des Thurgaues, der Reisstraf halb abgegeben; Rheinau. 121) Schreiben Pabst Pauli III. an die Eidgenossen. 122) Abschied zu Freyburg, auf Begehren von Frankreich gehalten, den 2. September. 123) Aller Eidgenossen zu Compiegne.

Fünfter Theil.

Vom Jahre 1554, bis ins Jahr 1564.

1) 1551. Solothurn verspricht dem Pabst zu schreiben wegen dem zu Rom ins Gefängniß gesezten Bischof zu Chur. 2) 1552. Mayländer Kapitulat mit Karl V. 3) 1553.

Kayser Karl V. berichtet, daß einige Fürsten wider ihn sich mit Frankreich verbunden haben, und daß er deßwegen am Bodensee werbe. 4) Ordonance in der Picardie wegen den Eidgenossen.

5) 1555. Philipp, Infant von Spanien, schreibt an die Eidgenossen wegen Mayland. 6) Schein über extradirte Friedensprolongation zwischen Burgund und Frankreich. 7) Pabst Julius III. stirbt, Marcellus wird Pabst. 8) Marcellus stirbt, Paul IV. wird Pabst. 9) Die sieben katholischen Orte laden die Glarner ein, das sie auch mit ihnen einen Gesandten an den Pabst schicken. 10) Antwort der Glarner an die sieben Orte. 11) 1556. Schreiben Herzogs Caraffa an Gilg Tschudi. 12) Brief, betreffend das Kloster Reichenau. 13) Abschied zu Baden vor St. Gallentag 14) 1557. Abschied zu Baden, den 1. Februar. 15) Martin Werli ersucht den Gilg Tschudi um die Landammanns Stelle zu Frauenfeld. 16) Ratifikation des Erbvereins mit Philipp von Spanien. 17) Instruktien für Gilg Tschudi auf Baden nach Verenä.

18) 1558. Item eine andre vor Galli. 19) Schreiben von Glarus an Luzern und Schwiz, den Abt von St. Gallen und die Rorschacher betreffend. 20) Instruktion für Gilg Tschudi auf Baden, nach Andreas-Tag. 21) Item, noch andre Befehle. 22) Der Pabst entläßt die Kaiserlichen Gesandten unangehört, weil der Kaiser die Religion der Reformirten zu handhaben versprochen; auch die Erwählung wider die Form der goldnen Bulle geschehen ist. 23) Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und den Rorschachern.

24) Vertrag zwischen Frankreich und Spanien. 25) Ausschreibung des Friedens zwischen Frankreich und Spanien. 26) Was darin vorbehalten. 27) K. Ferdinand bestättigt den Eidgenossen ihre Freyheiten. 28) Schreiben der Luzerner an Schwiz, wegen dem im Thurgau gefangenen Hartenstein. 29) 1560. Ein Wunder zu Egeri.

30) 1561. Instruktion des Gesandten von Freyburg mit Savoyen zu unterhandeln. 31) Schreiben von Freyburg an der sechs Orten Gesandten gen Basel wegen Savoyen. 32) 1562. Maximilian wird römischer König. 1563. Vacat.

43) 1564. Fahrt der Weser und Gasterer gen St. Sebastian, wegen wieder erlangter Freyheit. 34) Wunder zu Zürich in der Kirchen auf dem Hof. 35) Item zu Denikon. 36) Verein zwischen Frankreich und den Eidgenossen, mit Bündten und Wallis. 37) Appendix zum französischen Bundesbrief. 38) Ein gleicher Zedel vom Gilg Tschudi zu gleichem. 39) Erläuterung dessen, was von Glarus in dem Verein mit Frankreich vorbehalten worden. 40) Mündliche Schlußrede der Anwälde auf hievor eingelegte Artikel.

Ende. Anhang aus den Tschudischen Schriften. 1434. Stiftung aller Seelen Altar zu Schwiz 1456. Dispensation für Butter, Milch ꝛc. an Fasttägen für Luzern, Schwiz und Zug. 1473. Tschudis kurze Nachrichten von diesem Jahre. 1474. Einige von den Geroldseckern gefangene Luzerner durch die Straßburger befreyt.

Herr Ab Yberg hat auch noch in zwey Bänden Tschudis Geschichte von 1001 bis 1470 abgeschrieben. Allein darin liefert er nichts Neueres, als was Iselin in seiner Ausgabe

ans Licht gestellt hat. Zum Gegentheile übergeht ab Yberg hier alle jene Geschichten, welche nicht auf die Schweiz einigen Bezug haben; wie er in der Vorrede selbst bezeuget, und man leicht auch selbst gewahr wird. Diese Abschrift hatte er aus einer ältern, mit dem gedrukten gleichlautenden Handschrift genommen. Aus Iselins Ausgabe hat er Tschudi's Lebensumstände ins Kurze gezogen, und sammt einem kleinen Vorbericht vorangesetzt. Der erste Band enthält die Geschichte von 1001 bis 1421, auf 547 Seiten; der zweyte von 1422 bis 1470 auf 706 Seiten.

Nro. 21. „Aegidy Tschudii gewesenen Landam„manns zu Glarus Chronicum Helveticum, oder gründliche „Beschreibung, der sowohl in dem heil. Römischen Reich, „als besonders in einer löblichen Eydgenoßschaft, und an„gränzenden Oertern, vorgeloffenen merkwürdigsten Begeg„nussen. Alles aus authentischen Briefen und Urkunden, „auch größtentheils mit beygefügten Copeyen, aller zu dieser „Historie dienlichen Dokumenten und Diplomatum, mit son„derbarem Fleiß, aus den vornehmsten Archiven löblicher „Eydgenoßschaft zusammen getragen. Nunmehro zum ersten„mal aus dem Originali herausgegeben, und mit einer Vor„rede und gehörigen Anmerkungen, wie auch einem Register „versehen, von Johann Rudolf Iselin, J. U. D. Facult. „jurid. Basil. assess, und der Königl. Preussischen Gesellschaft „der Wissenschaften Mitglied. Erster Theil vom Jahre „M bis MCCCCXV. Basel MDCCXXXIV. fol." Hr. Iselin, und sein Verleger haben nichts gespart, um diese Ausgabe mit innerlicher und äusserlicher Schönheit zu empfehlen. Zuerst kömmt ein schönes Kupfer, daß die helvetische Schutzgötter und Göttinnen darstellet, vom Herrliberger. Die Erklärung dieses Kupfers ist in folgenden Versen ausgedrükt:

Wodurch Helvetien sich frey und groß gemacht,
Wie Tapferkeit zuerst, sein hartes Joch gebrochen;
Und seiner Götter Truz mit ihrem Blut gerochen:
Wie Klugheit unentschläft für seine Wohlfarth wacht,
Wie seinen Muth das Glück mit Sieg und Kronen lohnet;
Die Freyheit stets bey ihm, als ihrem Schooskind wohnet;
Die Treu und Einigkeit, ihm seine Kräfte mehren:
Das zeigt uns dieses Bild, und kann uns Tschudi lehren.

In der Vorrede liefert uns Iselin merkwürdige Nachrichten von Tschudi's Familie, Leben, und mehreren Schriften, dann besonders von dieser gegenwärtigen Chronik. Iselin hat dieses Werk aus einer glaubwürdigen Abschrift des Fürstlichen Stiftes Muri herausgegeben; hernach aber diese Abschrift mit dem Original auf dem Schloß Gräpplang zusammen gehalten, und vollkommen gleichlautend gefunden. Hier hat er Tschudi's Arbeit in Kapitel eingetheilt, mit gelehrten und wichtigen Noten, einem summarischen Inhalt der Hauptstüke, Marginalien, und einem Register versehen, das aber sehr mangelhaft und ganz unzureichend ist. Er versichert uns, daß er an dem Text nicht das Geringste verändert, auch Tschudi's gewöhnliche Orthographie pünklich nachgedrukt habe. Hingegen behauptete der ehemalige Besizer der Urschrift; in der Baßler-Ausgabe sey vom Anfange her, bis auf den ersten eidgenössischen Bund, ungefehr ein halber Foliant weggelassen, und im Fortgange selbst weiche der Druk von der Urschrift gar sehr ab, so daß das Werk sich nicht gleich sehe. Ueberhaupt sey alles was von 1000 bis 1370 handelt, in Gedrukten gar nicht Tschudi's Arbeit,

und seiner auch nicht würdig. In dem Original, welches Iselin gesehen, und nun zu Zürich sich befindet, waren alle Diplomen, Urkunden, Briefe, nur in chronologischer Ordnung zusammen gelegt; zuweilen eines an das andre durch ein beygelegtes Blatt angehänget; ferner auch andre Geschichten und Erzählungen auf besondre Bögen geschrieben, und zu jenem Jahre eingeschalten, wohin sie gehörten. Nur die drey Bände von 1200 bis 1470 waren, erst lange nach Tschudi's Tode, zusammengebunden. Nur ein einziger Band von 1000 bis 1370 ist noch vom Tschudi selbst, ins Reine gebracht, und eingebunden worden; der sich an einem sichern Orte befindet. Alles übrige des Originals war noch ungebunden. Bullinger hat sich des Tschudi's Arbeit treflich zu seiner Schweizer-Geschichte bedienet und ihrer daselbst unter dem Namen Tschudii Collectarium, Meldung gethan, Stumpf bekennet selbst mehr als an hundert Orten, daß er selbe benutzt habe. Er hat sogar ganze Blätter hin und wieder in seinen Schriften davon abgeschrieben, und eingerükt. Beyde aber bekamen diese Schriften von Tschudi selbst, mit denen er immer in guter Freundschaft stand. Schon Simmler, auch Tschudi's bester Freund, war gesinnt des Tschudi's Werk in lateinischer Sprache herauszugeben, und fortzusezen, wie uns Thuan L. LXVII, dessen deutlich versichert. Hr. Iselin hat diese Arbeit in Bücher abgetheilt, deren der erste Band 8 enthält, der zweyte 6. Zu Anfange eines jeden steht ein Inhalt des ganzen Buchs. Die Titeln der Abschnitte hat er, abgekürzt, an dem Rande angebracht, weil sie sonst zu groß waren. Ehe dieses Werk gedrukt war, bestrebten sich alle öffentliche Büchersammlungen in die Wette, dieses kostbare und unschätzbare Werk zu besitzen. So, daß selbst eine Abschrift davon, (also nicht das Original selbst wie einige glaubten) von dem Kaiserlichen Gesandten an die

Schweiz Grafen von Trautmannsdorf in die Kaiserliche Bibliothek geschikt worden ist. Andre befinden sich in den Büchersälen von Zürich, wo jezt das Autographum auch liegt, von Bern, St. Gallen, Einsiedlen, Muri, Engelberg, Rheinau, u. a. m. Dieses leztere weicht in vielen wesentlichen Sachen vom gedrukten ab; davon werde ich anderswo reden.

Dieses ist also die Hauptarbeit des Tschudi's, die ihm seinen Namen verewiget, und alle jene Lobsprüche erworben hat, mit denen ihn alle Schweizer-Scribenten immer noch überhäufen. Besonders ist es dieses Werk, das ihm den Namen des Großvaters der Helvetischen Geschichte erworben, den ihm die größten Lichter unsrer Schweizer-Geschichte, Herr Haller und Müller, und andre geben, und den er in seinem ganzen Umfange verdient. Tschudi ist der einzige, wenn ich es sagen darf, der seine Erzählungen, so viel immer möglich, auf Urkunden gründet, welche er aus vielen Archiven zu erhalten, die glükliche, und zu unseren Zeiten nicht mehr zu hoffende Gelegenheit gehabt hatte. Ueber 700 öffentlicher Urkunden sind der Länge nach eingerückt, ohne die, welche abgekürzt eingeschalten sind. Der 7 Theil enthält auf 682 Seiten deren 362, der 11 Theil auf 710 Seiten 343 Urkunden, und doch geht der erste Theil nur von A. 1000 bis 1414. der 11te bis auf 1470. „Ich will, sagt Haller im „4ten Bande seiner Schweizer-Bibliothek, Seite 193 alle „diejenigen, so nur etwas in den Schweizerischen Geschichten „sich bemühen wollen, ermahnen, dieses Werk fleissig zu „lesen, und ich darf ihren keck versprechen, daß es sie nicht „gereuen wird; denn es ist gewiß noch die beste „Chronik, so erschienen, ob sie gleich nicht von allen „Fehlern frey ist."

Der bekannte kaiserliche Rath von Müller, dermalen in

preussischen Diensten, sagt vom Tschudi. „Daß er alle ältern und neuern Geschichtschreiber Helvetiens hinter sich gelassen habe;" und er sey bey weitem der gelehrteste und vorsichtigste. Hr Iselin versprach noch in seiner Vorrede, in dem zweyten Theil ein Verzeichniß der ungewöhnlichsten und dunkelsten Redensarten, welche sowohl in dem Text, als in den Diplomen vorkommen, beyzufügen. Uebrigens besaß Tschudi vor andern seiner Zeit eine Ausdrükungs-Gabe voll Kraft und Nachdruk, aber freylich nach damaliger Mundart, die das Siegel der Aufrichtigkeit und ungeschminkter Wahrheit aufgedrükt hat. Doch genug von einem Werk, das mehr Lobsprüche von gelehrten Männern erhalten hat, als ich zu sagen im Stande bin. Ich würde mich dahin gerne wagen, einen Auszug oder ein Geripp davon zu liefern, aber es ist dessen ganz und gar nicht fähig.

Nro. 22. „Supplementen zu Tschudi's Chronik." Ich muß hier noch von ganz unbekannten Schriften des Tschudi's einige Nachrichten geben. Da Tschudi, wie ich schon mehrmalen angemerkt hab, für seine Geschichte seiner Zeiten große Sammlungen gemacht hatte; dieses Gesammelte aber noch in keinem Zusammenhang stand, so wurden selbe, wie leicht vorzustellen ist, zerstreut und aus ihrer Ordnung gebracht. Fleissige Schätzer von Tschudi's Schriften haben diese zerstreuten Blätter gesammelt, und daraus einen Nachtrag, oder Supplementa zu Tschudi's Fortsetzung gemacht. Diese Supplementen befinden sich im Kloster Engelberg, zu St. Gallen und Rheinau; wo sie der bekannte fleissige P. Vander Meer in seinen lezten Lebensjahren abgeschrieben hat. Diese Supplementen machen zwey Bände aus, und sind von gleichem Werth, wie Tschudi's Fortsezzung, und desto kostbaren, weil sie bisher dem gelehrten

Publikum ein ganz und gar unbekannter Schatz geblieben sind. Selbst Herr von Haller, dem sonst wenige Schriften von einigem Belange entgangen sind, hat davon noch keine Kentnisse gehabt. Man findet darin bisweilen die nämlichen Titeln der Hauptstücke, wie in der Fortsetzung; wie zum Beyspiel im J. 1476 von den Schlachten zu Granson und Murten; allein die Beschreibungen sind unterschieden, und in den Supplementen etwas ausführlicher. Sie erstreken sich vom J. 1475 bis 1560, und enthalten 134 Hauptstücke, oder Titeln; denn die Hauptstücke sind nirgends, auch in den vorigen Schriften der Fortsetzung ausgesezt. Doch fand ich auch, daß einige Urkunden gleichlautend sind mit jenen der Fortsetzung also nur doppelt abgeschrieben. Ich glaube auch hier werden mir viele Dank wissen, wenn ich über diese Supplementen die Titeln hier hersetze.

1) 1475. Auszug des neunjährigen Berichts zwischen dem Ludwig von Frankreich, und Karl von Burgund. 2) Kopie, was einer dem Markgrafen von Neuenburg ins geheime geschrieben. 3) Schreiben der Berner Knecht aus dem Feld nach Bern. 4) Abscheid zu Luzern am Samstag Simonis et judæ. 5) Das Schloß Liebenfels im Thurgau wird von den 7 Orten eingenommen. 6) Bericht der Basler an Zürich wegen dem König in Burgund.

7) 1476. Neuigkeit von Neus. 8) Schlacht der Eidgenossen bey Grandson wider Herzog Karl. 9) Item Schlacht bey Murten. 10) Hans von Toggenburg Schreiben an die von Glarus. 11) Abscheid zu Bern. 12) Tag zu Basel auf Allerheiligen. 13) Abscheid zu Luzern auf Allerheiligen. 14) Verschreibung der 40,000 fl. vom Herzog von Lothringen.

15) 1477. Abscheid zu Neuenburg, wegen Burgund. 16) Abscheid zu Freyburg nach Reminiscere. 17) Verschreibung der Genfer für 24,000 fl. 18) Abscheid zu Luzern den 6 Monath. 19) Item zu Luzern den 13 April. 20) Item auf St. Marcus Tag. 21) Item Mittwoch post corporis Christi. 22) Bern verlangt Hülf von den übrigen Eydgenossen nach Murten. 23) Abscheid zu Luzern nach St. Ulrich. 24) Verein mit dem König in Ungarn. 25) Genf bezahlt an Silber, Gold, Edelsteinen. 26) Ex Bernardino corio Mediolanensi Historio-grapho Ducum Mediolani circa mensem majum. 27) Der König von Ungarn schlug Melchiorn Rüssi von Luzern zu Ritter, und legte ihm ein goldenes Stück an. 28) Die Walliser auf Mayland.

29) Ex Bernardino corio ada. 1478. 30) Schreiben von Uri an Glarus. 31) Von Ottobeuren. Eine Schuld. 32) Schlacht bey Jonis an Kindli-Tag. 33) Richtung mit Mayland. 34) 1479. Freyburg und Solothurn verlangen in Schweizerbund. 35) Die 3 Länder schaffen das Bürgerrecht ab. 36) Handlungen Peters von Stalden aus dem Entlibuch; Adrian von Bubenberg von Bern: Ammann Bürchler von Unterwalden. 37) Pabst und Kayser schlichten den Zwist zwischen den 2 Bischöfen von Konstanz. 38) Abscheid zu Luzern den 12 Juli. 39) Item wegen den ungehorsamen Knechten, den 3 Juli. 40) Ablaßbrief für die von Schwiz. 41) Die von Heven verkaufen Pfeffers den Zehnden und anders zu Meyenfeld.

42) Vergleich, die von Savoyen den Eydgenossen legirten 800,000 fl. betreffend 1480. 43) Vergleich zwischen Wilhelm von Montfort, Peter von Musax; Jakob Wittenbach von Jagdberg 1481. 44) Reliquien des Hl. Martius

nach Schwiz überbracht. 45) Zürich mahnet die Urner zum Krieg wider Straßburg 1482. 46) Bischof Walther von Sitten starb; Jos von Schinen wird Bischof 1484.

1483. 47. Luzern kauft Werdenberg von Grafen von Masox. 48) 1486. Bischof Jos und die Landleut von Wallis ziehen gen Thun; einige Eidgenossen, besonders von Luzern, ziehen dem Bischof von Sitten, einem Luzerner von Silinen zu Hülf; mit Schaden. 49) 1487. Man zieht Frankreich zu Hülfe nach Chalons. 50) Zum heiligen Kreuz stekten die Bürger einen Kuhkopf hinaus; deßwegen schoß ein Schweizer einen Burger todt. 51) Vom Richart vom Hohenburg Ritter. 52. Zürich sagt den Straßburgern ab wegen diesem von Hohenburg, den die Zürcher zulezt verbrannten. 53) Abt von Ottobeuern ward Bürger zu Luzern, ward ihm aber wieder aufgekündt. 54) Klaus Rick von Luzern zu Konstanz ertränkt wegen schlimmen Reden wider Luzern. 55) Hauptmann Frischhans Theilung zu Zürich, enthauptet wegen Schimpfreden. 56) Abschied zu Luzern nach Jakobi. 57) Die Eidgenossen ziehen vor Bellenz.

58) Abschied zu Luzern nach Hilari. 59) 1488. Abschied zu Schwiz nach Pfingsten. 60) Ludwig von Frankreich stirbt. 61) Uri, Schwiz und Unterwalden bringen die Engelberger Bauern zum Gehorsam. 62) Bürgermeister Waldmanns zu Zürich Gericht. 63) 1489. Seine Handlung. 64) Karl von Savoyen schenkt den löbl. Eidgenossen 800,000 fl. nach seinem Tode unter Bedingnisse. 65) St. Galler Krieg. 66) Abschied zu Luzern vor Bartholome. 67) Item vor Simon und Judas. 98) Item der 4 Orten zu Luzern auf Katharina. 69) Namen einiger Gesandten vor und nach 1489.

70) 1490. Continuatio des St. Galler Kriegs, was sich mit den Rheineckern und Luzernern begab. 71) Appenzeller und St. Galler ergeben sich dem Gefallen der vier Orten. 72) Schreiben der vier Orten Gesandten aus Wil an Zürich, wegen dem St. Galler Handel. 73) Schreiben des Hauptmanns zu Wyl an der vier Orten Gesandten daselbst. 74) Brief, daß ein Abt von St. Gallen nicht befugt sey, ohne Einwilligung der vier Orte eine Vogtey oder Gericht seines Gotteshauses zu verkaufen ꝛc. 75) Unterwalden verlangt von Glarus auch einen Antheil an der Brandschatzung im St. Galler Krieg. 78) Verding wegen Machung der Strasse und Wege durch den Schalberg im Sarganser Lande. 79) Von einem grossen Stein, zu Ensisheim. vom Himmel gefallen ? ! ! ! 80) Pilgrimme nach Jerusalem leiden Noth von Ungläubigen.

81) 1491. Salzordnung auf einige Zeit von Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus zu Brunnen entworfen. 82) 1492. Karls VIII. in Frankreich Heurathen, und daraus entstandener Krieg. 83) 1493. Mahnung der Glarner an die Berner, daß sie dem Bischof von Basel das Abgenommene wieder zurükstellen sollen.

84) 1494. Galeaz Sforza samt seinem Sohne Franz stirbt. 85. Der Schwäbische oder Stäheli-Bund, von den Eidgenossen- der Jüppen-Bund genannt. 86) König Karl von Frankreich zog in Neapel, Ludwig von Mayland wollte ihn verrathen. 87) Die Geschichte verändert. 88) 1495. Ludwig von Orleans nimmt Novarra; Herzog Ludwig von Mayland erobert es wieder; König Karl kömmt wieder in Frankreich mit Hülf von Venedig. 89) König Karl entschüttet den Orleans. 90) Mahnung deren von Zürich, Bern,

Luzern, Schwitz und Glarus, an die ins Thurgau wider die von Konstanz ausgezogene gemeine Knechte von Uri, Unterwalden und Zug, daß sie von aller Feindseligkeit abstehen sollen.

91) 1496. Karl von Frankreich zieht wider Neapel; viele Eidgenossen starben durch Begiftung, und brachten ganz neue Krankheit, die Böse Blätter, Lähme mit sich heim. 92) Spann zwischen Bern und Solothurn. 93) Andreas von Silinen, Domherr ward zu Sitten in der Kirche erstochen. 94) Bischof Jos von Silenen zu Sitten vertrieben. 95) Mathe Schiner wird Bischof. 96) Brunst zu Luzern.

97) 1497. König Karl in Frankreich stirbt, Ludwig Orleans wird König, Herzogs Ludwig von Mayland Kapitulat mit einigen Kantonen. 98) Ludwig von Frankreich zieht nach Neapel, wo viele Eidgenossen starben; Luzern kündet Herzogen von Mayland das Kapitulat auf; Aufmahnung deren von Uri. 99) Herzog von Mayland stirbt: 100) Mahnung der Urner an Glarus, mit dem Herzog von Mayland kein Kapitulat einzugehen. 101) Mahnung deren nid dem Wald von den Glarnern, sie sollen mit feindlichem Vorhaben wider Konstanz innhalten. 102) Verein mit Ludwig von Frankreich; des Herzogs von Mayland Bottschaft abgewiesen. 103) Luzern kauft von Hans von Marzet Malters und Kilchschachen; vom Probsten den Schachen im See.

104) 1498. Der sieben Orten Bund mit dem Gottshausbund. 105) 1499. Der Schwabenkrieg. 106) Prodigia im Schwabenkrieg. 107) Anfang dieses Kriegs; allein

das verfaßt, was im Amt Wyl vorgangen. 108) Abschied zu Luzern nach Matthias. 109) Item zu Zürich, vor dem Sonntag Oculi. 110) Ludwigs von Frankreich Verein mit Zürich, Bern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn. 111) Abschied zu Zürich auf Maria Verkündigung.

112) Der französische Gesandte überredet die Glarner den Frieden anzunehmen und ihre Truppen an Frankreich zu überlassen. 113) Schreiben der sieben Orten Hauptleuten an St. Gallen, es soll den Eidgenössischen Knechten zu Rheinek freyen Kauf gestatten. 114) Abschied Zürich am heil. Kreuztag im Mayen. 115) Vereinigungsbrief des Königs in Frankreich mit den 10 Orten. 116) Abschied Zürich nach Auffahrt. 117) Verhalten des Herzogs zu Mayland während dem Schwabenkriege, der nachher zwischen König Max und den Eidgenossen Frieden macht; indessen die Franzosen sein Land einnehmen.

118) Galeaz Visconti Richtung im Schwabenkrieg; während Ludwig in Frankreich ihm sein Land wegnimmt. 119) Abschied Zug nach Barnabas. 120) Abschied Basel vor Maria Geburt. 121) Schwabenkrieg wird berichtiget; Herzog von Mayland bekömmt sein Land wieder durch die Eidgenossen; er schenkt den Urnern Bolenz und Bellenz.

122) Das Landgericht im Thurgau wird vom Kaiser Maximilian durch Mittlung des Herzogs von Mayland an die Eidgenossen überlassen. Doch daß es von jedem römischen Kaiser oder König mit 20000 fl. könne gelöst werden.

123) Bürgschaft-Brief für die Eidgenossen, um die von ihnen, während dem Schwabenkrieg zu fordern habende

Brandschatzung, von des Herzogs von Mayland Gesandten gegeben.

1) 1500. Ludwig von Frankreich fängt den Herzog von Mayland, und nimmt ihm wieder sein Land. 2) Turrmann von Uri wegen Verrätherey hingerichtet. 3) Der Eidgenossen Ansprach wegen Sold an König in Frankreich, der Bellenz begehrt. 4) Dem R. König Max wird die mit ihm gemachte Vereinigung herausgegeben. Einige Knechte ziehen vor Luggarus. 5) Bellenz und das Lauiser Land ergiebt sich an Uri und Schwiz; die Urner wolltens dem Herzog nicht wieder geben; Turrmann, der den Herzog verrathen, zu Uri hingerichtet.

6) Die Franzosen wollen Bellenz mit Verrätherey wieder an sich bringen. 7) Die Eidgenossen ziehen mit des Pabst Alexanders VI. Vetter Vael ntin de Valansa. 8) Kaiser Max wirbt bey den Eidgenossen um Erneuerung der Erbeinung, und daß sie wider den Herzog von Mayland den Franzosen nicht helfen sollen. Aber die Eidgenossen zogen gen Frankreich zu. Der Herzog bietet den Franzosen das Recht an; gewann wieder Novarra; aber ward verrathen. 9) Basel wird ein Ort der Eidgenoßschaft. 10) Schafhausen deßgleichen.

11) 1501. Kaiser Maximilian verlangt Knechte von den Eidgenossen wegen Mayland wider Frankreich. 12) Die Knechte klagen wider den Herzog von Mayland wegen schlechtem Sold. 13) Der Abt zu St. Gallen verkauft der Stadt die Waag. 1502. vacat. 14) 1503. Wie die drey Länder wegen Bellenz Streit bekommen, vor Luggarus zogen, und endlich mit Frankreich Friede machten.

15) 1400 Eidgenossen ziehen mit dem Franzos vor Neapel mit Verlust. Man macht ein Gesetz, fremden Herrn nicht mehr zu dienen; dennoch ziehen 4000 Eidgenossen vor Neapel, aber mit Verlurst. 16) Abschied Luzern vor Micheli. 17) 1505. Neue Münz zu Zürich geprägt. 18) Abschied wegen harten Gülten und Schuld-Briefen des Gottshauses St. Gallen. 19) Abschied zu Luzern auf hl. Kreuz Abend im May. 1505. Vacat. 20) 1506. Ein Comet am Himmel; Philipp von Spanien; Erzherzog von Oesterreich stirbt. 21) Frankreich gewinnt Genua, bekriegt Pisa, belagert Sasen in der Grafschaft Rousillon. 22) Genua befreyet sich von Frankreich, wird durch Hülfe der Eidgenossen wieder eingenommen. 23) Der Genueser Krieg, ex alio fragmento.

24) 1507. Aus K. Maximilians-Römerzug wird nichts. 25) Unschicklichkeiten der Gersauer wider Luzern. 26) Instruktion Antons de Crivellis, franz. Gesandten an die Churfürsten. 27) 1508. Brunst zu Luzern. 28) 1509) Von einem grossen Fisch im Zugersee. 29) Der römische König und der Franzos machen Frieden; letzterer kündigt den Eidgenossen das Bündniß auf, und das Geld ab.

30) 1510. Von dem Bündniß mit Pabst Julius III. 31) Savoischer Handel. 32) Eidgenossen von Franzosen mißhandelt, Verantwortung des Bischofs von Sitten. 33) Päbstliches Breve an alle Eidgenossen. 34) Des Bischofs von Sitten Anwerbung bey den Eidgenossen, im Namen des Pabstes.

35) 1511. Frankreich sucht wieder einen Verein. 36) Der Läufer von Schwiz von den Franzosen ertrenkt; dar-

aus entstehet Krieg; Erzählung zerschiedener Geschichten. 37) Abschied zu Luzern nach Sebastian. 38) Item zu Zug, Montag nach Valentini. 39) Item zu Zug, Montag vor Lätare. 41) Item zu Rapperschwil, Mittwoch nach dem Mayentag. 42) Item zu Solothurn, Mittwoch nach der Auffahrt. 43) Der Abt von St. Gallen zu der Tagsazung berufen, wegen dem Verein mit Oesterreich. 44) Abschied zu Bern am Pfingstdienstag. 45) Herzog von Savoyen vergleicht sich mit den Eidgenossen wegen des de Durno; im Namen des verstorbenen Herzogs gemachte Donatio Mortis causa per 800,000 fl. auf 300,000 fl. 46) Abschied Zürich Dienstag vor Urbani. 47) Bern sagt Frankreich ab. 48) Abschied Zürich vor St. Johann des Apostels Tag.

49) 1512. Der Pabst giebt Glarus Gewalt, selbst Pfarrherrn zu setzen. 50) Abschied Zug auf den Maytag. 51) Ravenner Schlacht, Pavier Zug, als die Eidgenossen Mayland wegnahmen. 52) Maximilian Sforzia wird Herzog. 53) Oratio coram sanctissimo D. P. Julio II. hablta a tribuno plebis Basiliensi Leonhardo Grieb; nomine totius Helvetiorum ligæ. Octavo Kal. dec.

54) 1513. Man verschwur abermal Mieth und Gaben. 55) Schlacht zu Novarra. 56) Aufruhr zu Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn. 57) 1514. Urtheilbrief der Eidgenossen wider einige Luzerner, die im Mäylandischen Krieg die Kirche zu Castiglione geplündert, und andre Feindseligkeit geübet. 58) Franz Rusch, Gastweingeber, Pabtist de tuadre. 59) Die Eidgenossen ziehen ins Burgund auf Dyon auf Ansuchen des Kaysers. 60) Ludwig in Frankreich starb; Franz ward König. 61) Neuigkeit den Bernern zukommen. 62) Schlacht bey St. Donat zwischen Mayland

und Marignano, den Eidgenossen unglücklich. 63) Abschied zu Einsiedlen. 64. Zürcher Bauernkrieg wider ihre Oberkeit. 65. Abgeredete Artikel zu einem Frieden zwischen Frankreich und den Eidgenossen.

66) 1516. Die Eidgenossen machen Frieden mit Frankreich. 67. Kayser Maximilians Zug in Mayland. 68. Abschied zu Neuenburg nach Bartholome. 69. Schreiben Maximilians an die Glarner wegen dem vorhabenden Frieden mit Frankreich. 70. Abschied zu Zürich an St. Felix und Regula Tag. 71. 1517. Copia, Uebergab des Dorfs Sax und Burgstalls Frischenburg in der Lienz an Ulrich von Hohenstachs von den Eidgenossen.

72. 1518. Mathä von Schinen Bischof klagt bey den Glarnern im Namen seiner Kirche wider die Walliser, besonders wider den von der Flüe. 1519 und 20. Vacat. 73. 1521. Abschied zu Luzern nach Reminiscere. 74. Bericht des Statthalters der Landvogtey im Thurgau. 75. 1522. Abschied zu Luzern vor dem Palmtag. 1523. Vacat.

76. 1514. Pfaff Stoffels Landenberger Verläumdung. 1525. Vacat. 77. 1526. Abschied Zürich nach Bartholome. 1527 und 28 Vacet. 78. 1528. Schreiben von Schwiz an Glarus. 79. 1530. Schwiz schreibt an Landvogt Gilg Tschudi. 80. 1531. Zürich ermahnet den Gilg Tschudi, daß er zu Flums eine Gemeind halte wegen dem Frieden. 81. Glarus ersucht den Gilg Tschudi, daß er denen von Quinten wider die Wallenstatter beystehe. 82) Schwiz ersucht die Glarner, einen Gesandten nach Rapperschwil zu schicken, um dasige Streitigkeiten abzuthun. 83. Die Zwinglischen werden von den Katholischen zu Müß zurük.

getrieben. 84. Zürich ersucht die Glarner, den Salzmarkt abzustellen, und sich zu Wesen zu besalzen, wegen den Katholischen. 85. Item, ersuchen selbe, den Katholischen kein Salz zukommen zu lassen.

86. Glarus will die Salzfuhr nicht durchs Sernfthal passiren lassen für die Katholische. 87. Glarus schreibt dem Gilg Tschudi, daß es den Katholischen, durch ihr Land und das Sernfthal kein Salz zukommen lasse. 88. Zürich weißt den Abt von Pfeffers zu ihrem Vogt in Grüningen, wann er Hülfe brauche. 89. Zürcher ermahnen die Sarganser und ihren Landvogt Gilg Tschudi, dem Abt von Pfeffers nichts in Wege zu legen.

90) Glarus ermahnet den Tschudi auf guter Hut zu stehen, weil die Katholische und Zürcher wider einander ausgezogen seyen. 91) Zürich ersucht den Gilg Tschudi, den Abt zu Pfeffers für dermalen nicht fürs Recht zu ziehen. 92) Zürich mahnet die Pündter über See gen Kuslikon zu ziehen. 93) Schwiz tragt dem Gilg Tschudi auf, über die Gütter des Gotteshauses Pfeffers die Hande zu schlagen, bis zu Austrag der Sachen.

94. 1532. Abschied Sargans den letzten May. 95. Schwiz will die Alt- und Neugläubigen Glarner gegen einander aussöhnen. 96. 1533. Uri begehrt von Glarus zu wissen, was ihr Predikant wider den Landsfrieden geprediget. 97. Abschied wegen Zwist zwischen der Stadt und Land Solothurn, nach Martini. 98. Schreiben des päbstlichen Legaten an Gilg Tschudi.

99. 1534. Die Schiffleute zu Zürich begehren die fürleyti. 1535. Vacat. 100. 1536. Antwort von Zürich

nach Glarus auf die Beschwerden des Gilg Tschudis. 101. Bericht des Königs in Frankreich an Glarus wegen dem Herzog in Savoyen, und dem Herzog von Cammerich, der zum Nachtheil des Erzbischofs von Lyon, neue Bisthümer errichte. 1537, 38 und 39 Vacat.

102. 1540. Eid der Zusätzer, die nach Rotwil abgeordnet sind. 103. Die fünf Orte verlangen, die Glarner sollen den Rothwilern auch zu Hülfe ziehen. 1541. Vacat. 104. 1542. Kriegsordnung auf den Auszug in Frankreich. 105. Revers des Grafen Maserani gegen die zwölf Orte, wegen dem auf der Insel Brisach erbauten Pallast. 106. Erlaubniß der zwölf Orte, diesen Pallast zu bauen, doch soll er den Eidgenossen allzeit offen stehen. 1543 bis 1550 sind vacant.

107. 1551. Die Solothurner versprechen wegen dem gefangenen Bischof zu Chur nach Rom zu schreiben. 108. 1552. Mayländisches Kapitulat mit Kaiser Karl V. 109. Kaiser Karl V. zeigt an, daß er wider einige Reichsfürsten am Bodensee werbe. 110. 1553. Ordonanz für die Eidgenossen in der Picardie. 1554. Vacat. 111. 1555. Gewalt der Burgundischen Abgesandten auf Baden, um wegen der burgundischen Neutralität zu handlen. 112. Item Gewalt für Herrn Muchet wegen dieser Neutralität. 113. Gewaltscheine des Königs in Frankreich für seine Gesandten, um in dieser Neutralität zu handlen. 114. Schreiben König Philipps in Spanien. 115. Schein über extradirte Friedens-Verlängerung zwischen Burgund und Frankreich. 116. Ratifikation Karl V. der Burgundischen Neutralität. 117. Pabst Julius II. stirbt, Paul IV. wird erwählt. 119. Die sieben katholischen Orte laden die Glarner ein, auch an

den Papst zu schicken. 120. Antwort der Glarner. 121. 1556. Schreiben des Herzogs Caraffa an Gilg Tschudi. 122. Brief betreffend Reichenau. 123. Artikel aus dem Abschied zu Baden, Montag vor Gallentag.

124. 1557. Abschied zu Baden den ersten Hornung. 125. Martin Werli ersucht den Gilg Tschudi, ihm zu dem Landammann-Amt zu Frauenfeld zu verhelfen. 126. Erbeinigung mit Philipp von Spanien. 127. Oesterreichische Erbeinigung. 128. Instruktion für Gilg Tschudi auf den Tag zu Baden, nach Verena.

129. 1558. Item für Gilgen Tschudi auf den Tag zu Baden, Freytag vor Galli. 130. Schreiben von Glarus an Luzern und Schwiz, wegen dem Zwist zwischen dem Abt von St. Gallen und den Rorschachern. 131. Instruktion für Gilg Tschudi, Landammann zu Glarus, auf den Tag zu Baden, Donnerstag nach St. Andreas. 132. Item auf den Tag zu Baden, Sonntag nach Andreas. 133. Kaiserliche Gesandten zu Rom unangehört abgewiesen, weil der Kaiser den Fürsten die Handhabung der reformirten Religion versprochen, und die Kaiserwahl wider die goldne Bulle geschehen ist. 134. 1559. Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und den Rorschachern.

Nro. 23. „Kurze Beschreibung der fünf katholischen „Ortten in der Eidgnoßschaft Lucern, Uri, Schwiz, Vnter„walden, vnd Zug kriegs wider jre Eydgnossen, die fünf „Zwinglischen Ortt, Zürich, Bärn, Basel, Solothurn, „Schafhusen, vnd die zugewandten Stätt: St. Gallen, „Müllhusen, vnd Biel, ouch die abgefallenen Unterthanen, „Turgöw, Toggenburg, Gottshus St. Gallen, Ryntal „(ußgnommen Oberriedt) die Grafschafft Baden) ußgnom„men die Stadt Baaden. Clingnow vnd Luggeren) Rap„perschwil, Brämgarten, Mellingen, Gaster und Wäser." Manuscript, in Folio. 241 Seiten.

Dieses Werk ist eine Beschreibung des sogenannten Kappeler Kriegs, von der Feder unsers Tschudi. Es ist eine Abschrift, welche der sel. van der Meer, von einer andern, sehr schlecht verfertigten Kopie, eigenhändig veranstaltet hat.

Der 42 Seiten haltende Vorbericht ist von ebendemselben, und berührt die Geschichte dieses leidigen Krieges. Tschudi fängt ohne weitere Umstände die Erzählung der Hauptursachen des Krieges; die streitenden und nicht streitenden Stände, nebst ihrer Macht, herzuerzählen an. Den fünf katholischen Orten halfen die Walliser mit 1000 Knechten, doch erst nach der ersten Schlacht bey Kappel; eben so auch 1000 Mann aus den italienischen Herrschaften nach dieser Schlacht. p. 1.

Ihr Hauptmann war Baptista von Insula, aus Genua, Bürger zu Luzern. Von Mayenberg und Wangenthal waren 400, von den übrigen gemeinen Landvogteyen zogen alle den Reformirten zu, oder sie waren nicht im

Stande, ihnen zu helfen; wie die Pfarre Wandlingen im Oberriedt: Stadt Baden, Klingnau, Sargans neutral blieb, auf Zuthun des Gilg Tschudis. p 2. Lauis, Luggarus, Mayenthal und Mendris blieben still; die in der March vertheidigten ihr Land, so wie die Utzner. p. 3.

Zwanzig, von den Reformirten Verbannte, zogen mit den fünf Orten. 200 Rotweiler zogen bis auf Waldshut, den Katholischen zu Hülfe; wo ihnen aber der Paß gesperrt wurde. Glarus suchte Frieden zu stiften. p 4. Freyburg und Appenzell blieben still; Solothurn bey den Bernern; wie Rapperschwil bey Zürich, das ihnen doch nicht trauete. p. 5. Das Rheinthal schnitt den fünf Orten die Zuzüge ab und blieb still. Alles übrige zog wider die fünf Orte. Abt Kilian von St. Gallen ward vertrieben, und ertrank 1530. p. 6.

Graubündten gab 1000 Mann zur Schützung des Kantons Zürich, nicht wider die fünf Orte. p. 7. Die fünf Orten giengen Anno 1529 einen Frieden ein, um Blutvergiessen zu hindern, welches die Reformirten übermüthig machte p. 9. Die Katholischen trugen die häufig zugefügte Schimpfe, als die Schwächere, lange geduldig p. 10. welches selben nur noch vermehrte; da die Neugläubigen Stände in den gemeinen Herrschaften, auch im St. Gallischen, ja sogar in denen, die den fünf Orten allein zustunden, nach eigener Willkühr zum Verdruß der fünf Orte handelten, und diese Unterthanen vom Gehorsam abhielten durch eigenmächtige Einführung der neuen Lehre. p. 11.

Zürich und Bern wollten nicht mehr zugeben, daß die fünf Orte fünf Stimmen sollten haben, und sie nur zwey;

da sie um viele Theile mächtiger und größer wären, als die fünf Orte. p. 12. Zwingli auf der Kanzel, und andere fliegende Blätter trieben den Spott über alle Grenzen. Man gab den Katholischen darin die schimpflichste Nämen: Blutmenschen, Götzen, Milchträmmel, Kuekannen, Tanngrötzen, Burderlin? Götzenknechte, Päbstler, die fünf Kuedräckli, die 5 Sennhütten, und dergleichen. Auch bey den Katholischen blieben Scheltwörter nicht aus: als; Kirchenräuber, Kelchdieben, Ketzer, abgefallene vom alten Glauben u. d. gl. mit welchen sie die Neugläubigen beschimpften; aber nicht ohne Bestrafung ihrer Obrigkeit, mit Thürnen, an Leib und Gut, da sie es vernahmen durch die Klägden der Reformirten Stände. p. 13. aber nicht so geschah es, da die 5 Orte klagten, die jederzeit bathen, beym alten Glauben gelassen zu werden p. 14.

Also entschlossen sich die fünf Orte zum Kriege, und ruften ihre Mitstände, auch den Kaiser und König in Frankreich, um Zuzüge an; aber niemand getraute sich, wegen der großen Macht der Reformirten. p. 15. Kaiser Karl V hatte Hände voll selbst zu thun. Frankreich war mehr für den mächtigen Theil gesinnt p. 16. besonders weil es den 5 Orten viel schuldig war. p. 17. Die fünf Orte blieben fest auf der alten Lehre; verbothen den Verkauf der Lutherschen Bücher, vertrieben die Neugesinnten aus ihren Ständen. p. 17. Dieses ärgerte die Reformirten sehr; daher sperreten sie alle Zufuhren von Korn und Salz, ohne welches die fünf Orte unmöglich, auch nur eine geringe Zeit bestehen konnten, weil sie keine Vorräthe hatten. p. 18. Dieses geschah auf Zwinglis Annrathen von öffentlicher Kanzel. p. 19. Die 5 Orte vertraueten auf Gottes Beystand. p. 20.

Zu Bremgarten war eine Tagsatzung, da die fünf

Orte die andere bathen, ihnen das ausser Lande gekaufte Korn, Salz und Wein nicht zu sperren. p. 21. Allein man schlug es ab; wofern die fünf Orte die neue Lehre nicht annehmen wollten. Nun stieg dieser ihr Unmuth aufs höchste: forderten die geschwornen Bünde heraus, und erklärten sich zum Kriege. p. 22. Ueber welches die Reformirten Stände Zürich und Bern nur lachten. p. 23.

Auf den 9ten Oct. gaben die fünf Orte ein warmes Kriegsmanifest aus, samt den Gründen, die sie zum Kriege wider Zürich und Bern gezwungen. Die Hauptklägden darin sind: daß man sie zur Annahme der neuen Lehre zwingen wolle; und desswegen ihnen alle Zufuhr der Lebensmittel, die sie auf fremden Boden erkauft, gesperrt habe; auch ihre gemeinsamen Unterthanen von ihnen mit Gewalt abtrinnig gemacht habe u. d. gl. p. 25 bis 35. Die fünf Orte zogen nun ins Felde den 9. Oct. 600 Mann von Luzern; von Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug 50 von jedem p. 35. auch die von Meyenberg. In allem waren 1200 Mann, die gen Hizkilch zogen p. 36.

Die Zürcher und Berner liessen den Landsturm ergehen; auch die übrigen aus dem Toggenburg, Thurgau, Schafhausen, Gottshausleute, Rheinthal u. a. Die fünf Orte zogen gen Boßwil ohne Widerstand p. 37. den 10ten Octb. nach Zug. An eben dem Tage zogen noch 1000 Luzerner, unter Hans Hug Altschultheiß aus, und nach Zug, wo also 3000 Krieger waren p. 38. Am nämlichen Tage verschanzten sich auch die Zürcher nicht weit von dem Kloster Kappel am Schönenberg p. 39. Den 11 Oct. schikten die fünf Orte den Absagbrief, der hier wörtlich eingerükt ist p. 41.

An eben dem Tage rükten die fünf Orte an den Schönen-

berg, so daß nur der Wald zwischen beyden Theilen lag. Aus unterschiedlichen Beweggründen ward entschlossen diesen Tag, es war schon spät, nicht mehr anzugreifen p. 45. Eeben da man so berathschlagte, ritt Hans Jauch von Uri, ein alter Kriegs-Mann, ohne Geheiß, das Lager der Zürcher zu recognoszieren, durch den Wald: fand, daß ein Angrif am Ende des Waldes vortreflich angebracht wäre p. 46 47. Er stellte 300 freywillige Schützen am Ende des Waldes an, auf der Seite aber ließ er durch andre mit Spießen und Hellebarten einen falschen Marsch thun, den die Zürcher leicht sehen konnten; zuerst aber ritt er ins Lager der Katholischen, um den Hauptleuten diesen Plan vorzulegen p. 48. ohne ihren Entschluß abzuwarten ritt er wieder zu den 300 Schützen, läßt sie schiessen. p. 49.

Unter dem Schiesen kam ein Abgeordneter aus dem Lager, der den Befehl hatte, anzuzeigen; man sollte nichts unternehmen p. 50. Der aber auch mithalf; den Zürchern geschah großer Schaden, die ihr Geschütz nun dem Wald zu richteten, und dem Zwingli die größten Vorwürfe machten. p. 51. Die andre 400 Knechte der fünf Orte grifen nun auch frech an p. 53. Die im Lager kamen nun ebenfalls hergeloffen; aber ehe sie ankamen, nahmen die Zürcher die Flucht; und hinterließen den 5 Orten ein reichlich versehenes Lager und alle Feld-Stüke p. 54. Nur das Panner ward durch große Tapferkeit einiger gerettet p. 55. 1642 Mann, und Zwingli selbst, der im vordersten Glied stand, fielen auf der Wallstatt; im Nachjagen wieder ungefehr 400 nebst vielen Gefangenen p. 56. Der Körper des Zwingli's ward verviertheilt und verbrannt, weil man ihn als den ersten Uhrheber dieses leidigen Krieges ansah p. 57. Nämen der vornehmsten Zürcher, die umkamen p. 58. Hans Rudolf Lavater,

der General floh schändlich; ward aber auch abgesetzt p. 59.
Den 14ten Okt. ziehen die fünf Orte nach Oettenbach p. 60.

Zürich bath die Berner zu Arau, bey denen die von Basel, Solothurn, Mühlhausen und Biel waren, alle an 12,000 stark, wie sie selbst bekannten, eilends zu Hilfe p. 61. Aber fruchtlos. Die Berner zogen zwar auf Villmergen, aber bey Annäherung von 3000 Luzernern wieder ins Bernergebiet p. 62. Bremgarten ergab sich auf Gnade und Ungnade p. 63. Die 3000 Luzerner giengen auf Muri; Schafhausen, Gottshaus- und Stadt St. Gallen, Frauenfeld, Bischofzell, Toggenburg 3000 stark, und ganz Thurgau, den Zürcher zu Hilfe; die eine neue starke Macht sammelten, gen Kappel. p. 63.

Die Katholischen giengen gen Baar, wohin sie die 3000 Luzerner zu Muri beriefen; weil die Berner gen Bremgarten vorgerükt, und zu den Zürchern zu stoßen Miene machten p. 64. Die aber hierauf auf Muri zogen p. 65. und Merischwanden; und bald nach Kappel, und da machten sie mit den Zürchern ein Heer von 32,000 Mann aus, wie sie selbst bekannten. p. 66.

Die Graubündner schickten auch tausend Mann, doch nur um das Zürchergebieth zu beschützen, nichts mit den fünf Orten anzufangen. p. 67. Mißhandlung einiger Gesandten von Schwiz an Glarus, 21ten Okt. p. 69. Zürich und Bern machten zu Kappel, jedes einen besondern Haufen; so wie auch die fünf Orte zu Inwil und Baar, sich in zwey theilten, in allem aber nur 10,000 Mann ausmachten. p. 70. An mehrern Orten hatten sie noch kleinere Haufen zerstreut; um das Land zu schützen. p. 71. Die

fünf Orte schickten 4000 Mann gen Aarburg, um den Feind ins Feld zu locken. p. 72. Die Zürcher mahnten die Bündner, mit den Toggenburgern in die March zu fallen. Ylenz Ylenz! Ylenz! p. 73. Aber ohne Erfolg. Zürich wollte 8000 gen Einsiedlen schicken. p. 76.

Ihr Anschlag vereitelte bey Fürschwanden, da 632 sonst unerfahrne, die man von 1500 nur zum Ausspähen auslas, mit Verboth anzugreifen, auf dem Zugerberg (meistens Zuger) wie wüthende Löwen den Feind angriffen, über den Berg hinunterjagten, um 2 Uhr des Nachts, am 24. Oktober, und „unsuber abbürstet, und hinab gezündt hatten." p. 79 bis 84. Alle Munition, 12 Stücke, viele Gefangene fielen den Katholischen in die Hände; 1300 auf dem Schlachtfelde, 800 im Nachjagen. p. 84. Die Katholischen bezogen wieder ihr Lager bey Baar und Inwil. p. 85. Unterdessen wollten die reformirten Glarner mit allem Eifer den Zürchern zuziehen mit 300 Mann zweymal; aber auf die Berichte des Sieges bey Kappel und am Zuger-Berg, blieben sie zu Hause. p. 86 bis 91. und schickten den Schwizern ihre gefangenen Gesandten wieder heim. p. 92. Zürich mahnte die Pündtner durch drey Briefe den 24. Okt. zu eilendster Hülfe. p. 93 bis 96.

Aus leerem Schrecken mahnten sogar die Pündtner die Glarner zur Hülfe, den 25. Oktober. p. 96 und 97. aber die leztern tragen sich nun zu Mittlern an. p. 98 bis 102. Den 30. Oktober zeigten die Pündtner, Toggenburger und Gasterer an, daß sie, ohne ihre Zuschickung von Hülfe, genöthigt seyen, mit denen in der March liegenden Katholischen einen Waffenstillstand zu treffen, weil ihnen die Glarner keine Hülfe leisten wollen; auch haben sie im Toggen-

burg den Sturm ergehen lassen, aber keinen Mann bekommen ꝛc. p. 103 — 107.

Die Zürcher mahnten sie vergeblich von diesem Entschluß ab. p. 108 — 112. Es überdroß die Toggenburger des Krieges, sie versprachen sich zu den fünf Orten zu stossen, wenn man ihnen den gedachten Auskauf von dem Stifte St. Gallen schriftlich gutheissen würde; welches die fünf Orte thaten, den 1. November. p 112 bis 116. Schwiz allein unterschrieb nicht; doch machte es andre Versprechen an die Toggenburger. p. 116 — 117. Auch die Toggenburger zogen nicht ab, p. 118. mußten also auch hernach vom Kaufe abstehen. p. 119.

Zu Zofingen lagen auch Berner, zu Damenstellen Luzerner gegen einander, doch ohne Thätigkeit, p. 120. Vom König in Frankreich, von Savoyen, von Baadendurlach ꝛc. kamen Friedensmittler, aber die fünf Orte wollten nur alsdenn vom Frieden hören, wenn ihre Feinde aus dem Zuger Gebiet zögen, p. 121. Die Bündner, Toggenburger und Gasterer machten mit den fünf Orten einen Waffenstillstand, den 1. November, und zogen aus dem Feld zu Kaltbrunnen, p. 121 — 126.

Den vierten November räumten die Zürcher und die Berner das Zugergebieth, und legten sich auf den Hirzel; wohin sie auch die Bündtner im Gaster zu ziehen, dringendst baten. p. 128. Den 7ten November schikten die fünf Orte einen Zug ihrer Leute durch einen Umweg unversehens auf den Hirzelberg, der die Zürcher daselbst wegtrieb bis gen Horgen, ja er rükte bis auf Rußlikon, eine halbe Stunde vor Zürich. p. 130 — 131. Dieses verursachte einen so un-

unge.

geheuren Lärm auf dem Lande, am See, daß alles Landvolk sich mit seinem Gute in die Stadt Zürich warf, wo der Schrecken noch viel größer ward. Der ergangene Landsturm brachte nur sehr wenige auf die Beine, die der Stadt zu Hülfe eilten. p. 132.

Flehendlich bathen die Zürcher ihre Berner um eilende Hülfe, die sie ihnen abschlugen p. 133. so wie die Büntner p. 135. auf drey dringende Briefe wenige Hülfe leisteten p. 136 137 138. Der katholische Haufe zog von Rußliken den 8ten Nov. wieder mit Beute beladen zum großen Kriegshaufen ohne den geringsten Verlust. Die Zürcher hatten geglaubt, die ganze Macht der fünf Orte auf dem Halse zu haben; mahnten darum der Pündtner 1000 Mann von Kußnach gen Rußliken zu ziehen. p. 139.

Die Landschaft verlangte nun Friede. p. 141. Auch wenn es die Stadt nicht wollte. p. 142. Die fünf Orte bestimmten hierzu den 16ten Nov. Auch die Stadt berathschlagte sich mit ihren Hauptleuten zu Horgen, wegen einem Frieden. p. 144. Hans Escher der oberste Hauptmann oder General, stellte vor, man habe noch gar keine Ursache, so erschrocken Frieden zu suchen; sie seyen ja noch dreymal mächtiger als ihre Feinde, und bisher nur hinterruks, in keinem wesentlichen Treffen angegriffen u. s. w. p. 145.

Aber die andere Räthe stimmten zum Frieden; und daß man die Landschaft auch anhören soll. Man ließ im Namen der Landschaft ein Bäuerlein von Thalweil reden. Diese Rede wäre des grösten Redners nicht unwürdig, voll Kraft und Feuer, voll Kenntniß der gegenwärtigen Lage. Hier ist sie.

„Es hat der Herr oberster Hauptmann ein lange red

„gefürt, vnd vns ermanet, nit zum friden zu ylen; Es möch-
„tend villichter unser Herrn in der Statt mer syn, die dises
„auch begerend, das aber uns armen lütten uf dem land,
„die an Lyb und Gutt, und allem unser haab Täglich zu
„grund gericht werden, nit zu erliden ist. Unser Herrn und
„Obern sitzend in der Statt, denen minder in der Sach,
„dann uns uf dem Land zu verlüren ist. Dennen müsten
„wir unser Zins geben, wenn wir schon verderbt werden,
„und blibt Jnen Jr narung und Jnkommen, so sy uf uns
„habend, da hinwider wir alle zu bettler werden. Jre Hü-
„ser und Höf sind sicher in der statt, die unsern mögend uns
„verderbt werden. So hat man jezt zweimal mit den fün-
„den geschlagen, daß wir ein groß Niderlag hand erlitten,
„und großen Schaden beidmal empfangen, und spürend wol,
„das uns das Glük zuwider, und nit helfen will. Dann wir
„an vilen der lütten mächtiger synd; das hatt uns nütt ge-
„holfen, und ist uns nützit anderst zu erwarten, dan noch
„größerer Schaden. Was ist, das man uns Tröst der rich-
„tigkeit der Munition und Proviant, deß unser fündt grossen
„mangel habend; je mer sy mangel, je begiriger und ver-
„wegner sy synd, uns zu schedigen; die nott zwingt sy darzu.
„Man hat sy zur Grimmigkeit verursachet; und groß übel
„an Jnen begangen, daß man nit allein die Pündt, und
„den Landtsfriden an Jnen übergangen, sonder ouch das
„Recht und Proviant Jnen abgeschlagen; darum ist Gott jetz
„über uns erzürnet, und krieget selbst wider uns. Man darf
„uns der Berner Hülf nit fürbilden; was nützt uns Jr Macht?
„man hat doch nüt an Jnen erhalten; alles bitten und wer-
„ben war vergebens, daß sy uns den zu Horgen erlittenen
„schaden helfen rächen, und zuziehen sollen, unangesehen sy
„sicher gelegen wären: Diewyl sich doch unser Heerg gegen
„Jnen erbotten, daß sy sich gegen den Houpthufen lägeren

„wellendt. Die Berner synd uff der beschechenen Kap-
„peller Schlacht gar gmach uns zugezogen, und wenig uns
„geholfen. Hand auch die Jren nie wellen an Zugerberg mit
„den unsren schiken. Man söllt noch wol ingedenk syn, was
„uns unser Elteren bericht, wie sich die Berner vor Zytten
„an der Statt und Landschaft Zürich in unseren vorderen
„Kriegen gehalten, da man meind an Jnen fründt zu ha-
„ben, warend sy fünd; halfen unseren vorderen Verderben.
„Gedenkt an das alt Sprüchwort, das wir von unseren El-
„teren gehört, daß man spricht: die Züricher lidend Ehe
„ein schaden, dan ein schandt; und hinwider die von Bern
„Ehe ein schandt, als ein schaden. Hand wir von Zürich
„etwas angefangen, so hand wir dran g'sezt, und unser lib
„dran gewagt, gewins oder schadens erwartet. Da wir nit
„mit schandt und spott von der angefangenen sach ungewagt
„abtretten; müssend aber wir die Berner bruchen; In allen
„sachen synd sy unser mittsächer gsyn; doch habend sy Jre
„hütt nit daran wagen wollen; deßhalb wir uns Jhnen nütt
„zu vertrösten hand. So spricht man: ab Empfangenen
„schaden soll man witzig werden. Diewyl wir dan einen über
„den andern empfangen, und sich nit hat wellen glüken; sol-
„len wir uns billig daran stossen. Deßhalb sin Rath, daß
„man den angesetzten Tag mit vollem gewalt besuchen, und
„mit den fünf Orten frid machen soll." p. 146 — 149.

Diese Rede stimmte alle Gemüther einhellig zum Frieden. Der Schluß war, daß die abzuordnenden Gesandten nicht ohne Frieden zurükkehren sollten. p. 149. Die Katholischen berathschlagten sich, ob man im Frieden einen Punkt von von dem wieder anzunehmenden alten Glauben setzen sollte; und beschloß durch das Mehr einer einzigen Hande, man wolle die Züricher, in Betreff der Religion, bey ihrer neu

angenommenen Glaubenslehre lassen; in den gemeinen Landvogteyen, wer beym Alten sey, soll beym Alten bleiben, wer beym Neuen, beym Neuen; Es fehlte eine einzige Stimme, sonst hätte man alle zum Alten wieder gezwungen. Man wußte den Schluß der Zürcher noch nicht; und Schultheiß Golder von Luzern war schuld an diesem Entschluß; weil er glaubte, der ganze Friede würde sich an diesem Punkt zerschlagen p. 150 151.

Die von den Katholischen vorgeschlagenen Friedenspunkte waren so bescheiden, daß selbe die Zürcherschen Gesandten nicht nur ohne Einrede annahmen, sondern mit Verwunderung fragten, ob man nichts mehr verlange? Auf die Antwort, Nein! söhnten sich selbe mit den Katholischen so aus, das beyden Theilen die wärmsten Thränen flossen. Der Traktat geschah zu Tenniken, den 16ten Nov. p. 152 — 167. Die Zürcher zogen also aus dem Felde den 16ten Nov. Die Toggenburger, Gasterer und Weser waren höchst bestürzt, nicht im Friede eingeschlossen zu seyn p. 168. Man lag in allem 5 Wochen, 3 Tage zu Feld p. 168.

Hierauf zogen die Katholischen auf die erschrokenen Berner los, die alsobald das Argau verliessen, auf Lenzburg, Arau den 17ten Nov. zogen, den 20ten auf Mur p. 170. Die Verwirrung der Berner war auf dem Aeußersten. Viele liefen vom Heere; der Landsturm war fruchtlos; Solothurn zog heim. Man fluchte über die neue Lehre, die Schuld an allem wäre; schikte Friedensbotten an die fünf Orte p. 171. Den 22ten Nov. handelte man nun am Frieden, der schon den 24ten abgeschlossen ward, dem von Zürich nicht ungleich. Dieses geschah durch Gesandte des Königs von Frankreich, Herzogs in Savoyen, der Herzoginn von Longueville,

des Markgrafen von Baden; der von Glarus, Freyburg und Appenzell p. 172 — 185. Davon waren ausgeschlossen, Bremgarten, Mellingen, Argau, Rapperswil, Toggenburg, Gaster, Wesen. p. 177.

Die von Rotweil waren mit 200 Mann den 5 Orten zugezogen, doch nur bis auf Waldshut, weil der Weg ihnen weiters gesperrt war von den Reformirten; dort blieben sie bis Ausgangs des Krieges; und befragten sich, wie sie sich gegen Schafhausen zu verhalten haben, weil selbe in dem Frieden nicht eingeschlossen wären. p. 186 — 188. Die Antwort war ein Dankschreiben, und ließ sie nach Hause ziehen; die Schafhauser seyen vom Bunde ausgeschlossen. p. 189.

Mit den Gastern und Wesen verfuhren die Schwizer ihre Herren etwas strenger; nahmen ihnen alle ihre Freyheiten, und straften jeden nach Gebühr. p. 190 — 192. Die Rapperswiler mußten den alten Glauben wieder annehmen; und daselbst noch andre Verfügungen mit sich vornehmen lassen. p. 192 — 195. Den 28ten Okt. 1531 gab die ganze Landschaft am Zürichsee 7 Klagpunkten dem ganzen Rath ein, darüber sie einen Freyheitsbrief verlangten, welchem Begehren der erschrockene Rath einwilligte. p. 196 — 202. Erst im J. 1795 ist der Brief dem Rath wiederum eingehändiget worden.

Die 5 Orte versammelten sich wieder, Freytag nach Andreas zu Baden 1531, wo sie verschiedene Verfügungen trafen, als Folgen des Sieges und Friedens; wegen Baden Bremgarten, Argau, Müllhusen, Stekborn, Meyenberg, Beinwil, Glarus, Landvogt im Thurgau, dasigen Gerichtsherren, Ranzion der Gefangenen; wegen zwey verlohrnen

Feld-Stücken von Zürich, die man wieder zurükstellen wollte; wegen dem Kommenthur von Hiltzkilch; wegen den Hilfsvölkern, Einsetzung des Klosters Rheinau, Kayserstul, Zurzach, Mellingen, Tägerfelden, Lüggern, Luggarus, König Ferdinand, Wallis, Rotweil, Markgraf von Baden, eroberten Fähnen, Einsiedler Wallfarth, eroberten Feld-Stüken, Einsetzung des Stiftes St. Gallen, Gesandschaft des Kaysers, der Glük wünschte, und der Kopien der beyden Friedens-Traktaten mit Zürich und Bern verlangte, auch daß man Konstanz in den Bund aufnehmen möchte. p. 203 — 218. Am 14ten Dec. waren die Gesandten wieder versammelt zu Baden, und trafen wieder zerschiedene minder wichtige Verfügungen in Betreff ihrer Unterthanen. p. 218 — 221. Den 17ten April 1532. kamen die Gesandten aller 7 Orte zu Wil zusammen, wegen dem Stift St. Gallen und dem erschlichenen Auskauf der Toggenburger von dessen Herrschaft. p. 221. Das Stift ward mit den Toggenburgern vertragen; der Abt von St. Johann in sein Kloster eingesezt; auch wegen den unruhigen Rapperswilern die gehörigen Maasregeln getroffen u. s. f. p. 221 — 234. Schwiz hatte mit den Toggenburgern einen besondern Landsfrieden eingegangen. p, 234 — 241. Am Ende unsrer ältern Handschrift steht noch: von mir Franz Utiger Burger in der Stadt Zug: nämlich abgeschrieben.

„Dieses ist eine der vollkommensten, und wichtigsten „Beschreibungen dieses Krieges, sagt Haller T. IV. Nro. „451 seiner Schweizerbibliothek, mit unendlich vielen wichti- „gen Dokumenten und merkwürdigen Vorfällen begleitet." Und Seite 190. „Tschudi hat hier seine zu Gunsten der 5 „Orte geschriebene Berichte, so zu mässigen gewußt, daß nur „die, so mit dem Parthevgeist allzusehr erfüllt sind, mit seiner

„Arbeit nicht zu frieden sein kúnnen, und dennoch ihm die
„Erhaltung vieler wichtigen Urkunden zu verdanken haben.
„Er schrieb die Schuld des Krieges auf die von beyden Par-
„theyen zu damaligen Zeiten fast unvermeidlichen, ausge-
„lassenen, unehrbaren Reden."

Diese Arbeit ist unter dem Namen des Tschudi's noch nicht gar sehr bekannt; indem sie unter den Námen der Abschreiber bisher mehr, als unter jenem des Authors bekannt wars ist z. B. was man unter Walthart Wanners von Luzern, Karl Moosers von Zug, Joh. Schmidts von Roth, Franz Utigers von Zug, Rennwart Cystats, Erhard Köchlins von Luzern, Conrad von Stein, und anderer Namen von diesem leidigen Kriege angeführt findet, nichts als Tschudis Arbeit, und wörtliche Abschriften. Der wahre Verfasser erhellet aus einer zu Willegerj, auf den Höfen, im Kanton Zug, bey den Erben des Ammanns Christian Jtten, aufbewahrten Handschrift, denn da heißt es ausdrúklich am Ende: Durch Wyland Aegidii Tschudii von Glarus gestellt vndt vßgangen im Jar Christi 1533. Abschriften davon sind in der Bibliothek des Hr. zur Lauben; bey Hr. von Balthaser zu Luzern; zwey zu Rheinau; Hr. von Haller besaß eine, und im Kanzley-Archiv zu Zürich lag auch eine. Freylich war dieser Krieg für die Katholischen Stände, und Klöster sehr glúklich. Aber von nun an war auch alles wahrhaft alteydgenössische Betragen, alles Vertrauen und Bundes-Liebe dahin. Der eingewurzelte Haß verzehrte gegenseitig die Gemüther auf eine bedauernswürdige Art, mehr als ein paar Jahrhunderte immer fort. Und fast allein diesem Grunde müssen wir es zuschreiben, wenn noch immer einige Funken

stiefbrüderlichen Betragens unser Vaterland nicht mehr jene alte, gegenseitige, biedere Gutherzigkeit geniessen läßt. *)

N r o. 24. „Diß ist das Urbarbuch der edelen, hoch-„gebornen fürsten, der Herzogen von Oestrich, darin ver-„schriben sindt ir gülte, nütze vnd ire Rechtung, die si hand „in den Emptern, vnd an den stetten als hienach geschriben „stât; si sigend groß oder kleine, oder wie sie genannt sint, „nach der Ländern gesatzt vnd gewohnheit, es sy ze Elsaß, „ze Albrechtzal, von ortenburg heruf als das gebirge hat, „vnd von dem Gebirg untz gen Einsisheim vnd vf der hardt, „vnd was zu der Landtgrafschaft im oberen Elsaß hört; ze „Dattenriedt vnd ze Landesser, vnd in dem Tal ze Weren vnd

*) Merkwürdig ist, was Tschudi in seiner fortgesezten Chronik Msc. p. mi 319. T. III. Von diesem Krieg hersetzt: Dieß „ist nun der Ursprung, Anfang, und wahrer Hergang des Kap-„peller Kriegs; vnd wie die statt Zürich und Bern, sampt Iren „anhang, mit Abschlahung der Proviant und straf die fünf ortt „nöttendt, daß doch zu irem der fünf ortten gůt vnd heil was: „dann ehe vnd vor sy vßzugend, galt ein viertel kernen zu Lu-„cern ein Sonnenkronen, sobald sy aber vßzogen warendt, kauft „man am zinstag darnach ein Viertel kernen um zwölf batzen. „Es fieng ouch an in ettlichen der fünf Orten ein sterbend In-„züritsen; aber sobald man vßzug, hört ouch der sterbend vf, vnd „gieng die fünf ortt vil und groß glück und heil an; ward ouch „von mengklichen geacht, wo man nit vfgebrochen, wärend mer „lütt daheimen des sterbens abgangen, als man verkrieget hat. „Dann die fünf ortt verlurend in diesem ganzen krieg mer nit, „dann in allem 81 Mann, deren blibend an beden schlachten „63 vf der Wallstatt, und irer 18 starben an iren wunden; die „Zürcher hingegen vnd Ir mitthaften verluren allenegen ob 3,800 „Mann. Die Gefangenen wurden ledig zu allen Theilen, vnd „kamend heim, wie das die ufgericht und geschlossen friden „zugabend."

„vf dem walde, vnd ouch vf dem walde den man „spricht der schwarzwalde, vnd von Künigsbrunnen vntz in „oriswisen, vnd in allem Friktal untz an die Aar, in Er„gowe, vnd ze Hindeilappen, jm Siggental, im Zürich„göwe, jm Kleggöwe, jm Turgöwe, ze Clarus, ze Lachs, „vnd was ze schwaben ist, wie das genannt ist. Das ward „gestellt von Künig Albrechts seligen Sünen den Herzogen „von Oestreich durch meister Burkarten. Anno Domini MCCCVIIII. Jahre.

Nach dem Bericht des Hrn. Haller, in seiner Schweizerbibliothek, soll sich dieses Urbar zu Straßburg, wie auch zu Luzern im Original befinden. Allein Herr Hundswadel, österreichischer Archivar im Nellenburgischen, versicherte mich erst neuerlich, daß sich das Original in einem österreichischen Archive befände, welches von jenem schweizerschen Stande ausgehändigt worden sey, welcher es bisher besessen hatte, doch seyen alle jene Blätter ausgeschnitten, welche auf die ehemaligen schweizerschen Besizungen der österreichischen Herzoge Bezug hatten. Sonst kam es ehemals auf Luzern, als die Eidgenossen Baden einnahmen, wo es vorher aufbewahrt wurde. Diese Abschrift vom Original haben wir wieder unserm unermüdeten Tschudi zu verdanken. Sie liegt auf der Kantonsbibliothek zu St. Gallen. Andere Abschriften befinden sich zu Rheinau, Muri, Engelberg, und beym Hr. Zur Lauben; auch eine zu Luzern, die vermuthlich Haller für das Original angesehen hat; denn sie wurde schon in dem Jahre 1519 durch Johann Klughamma veranstaltet, welcher Substitut bey der Kanzley zu Luzern war. Auch Herrgott hatte eine Abschrift von der des Tschudi, aus dem Tschudischen Archiv zu Grepplang nehmen lassen; welche

mit dem Original kollationirt worden, wie uns Herrgott versichert.

Tschudi hat seine Abschrift, wie auch sehr viele Merkwürdigkeiten, die man in seinen Schriften antrift, seinem Freund Zacharias Bletz, der lange Unterschreiber, hernach aber Staatsschreiber zu Luzern geworden ist, und hiemit dem Luzernischen Archiv zu verdanken, wie dieses aus den Briefen des Tschudi erhellet. Unsre Abschrift hält 532 Seiten in Folio, ohne den Vorbericht unsers fleißigen van der Meer von 10 Seiten. Tschudi hat seine Abschrift mit vielen historischen und geographischen Anmerkungen und Erläuterungen begleitet, ohne welche unzählbare Stellen dunkel und unverständlich wären. Daher sind alle Randglossen von Tschudi's Hand. Im Eingange wird zwar gemeldet, daß dieses Urbar im Jahre 1319 auf Befehl der Söhne des Königs Albert sey gestellt worden. Allein es ist zu vermuthen, daß es eher in diesem Jahre sey vollendet worden, nach dem Tode des Königs. Es erhellet aus einer Stelle, daß Meister Burkart von Frick schon im Jahre 1303 daran gearbeitet habe, auf Befehl des römischen Königs Alberts, dessen Schreiber oder Sekretair er war; als: „Man soll „ouch wissen, daß Rudolf der Vogt, von Ensisheim des „Jars, da man zalt von Gottes Geburt MCCC. jar, dar„nach im dritten Jare, da diese Schrift geschriben ward, „macht uff lütt vnd gut, wann die lüt verderbt sinnt, nit „mer ze stür legen (als mir Meister Burkart von Frikke, „des römischen Künigs Schriber wol kunt ist) in allem sinem „Ambt, dan das, so hienach geschriben ist." An einem andern Orte ist eine Stelle vom Jahre 1301, vom Grafen von Homburg. Herrgott *) hat einen Theil von diesem

*) Genealog. diplom. T. II. part. II. pag. 566.

Urbar herausgegeben, welches folgenden Titel führt: „Dis „sint die Rechtung, als Herzog Rudolf und Herzog Albrecht „Kunig Rudolfs Süne, die Grafen ze Habspurg sind, ze „Baden, Habspurg, vnd Lenzburg haben; uffgerechnet Anno Domini MCCXCIX."

Hier ist zu bemerken, daß Albert nur Herzog genannt wird, der doch schon im Jahre 1298 römischer König war; noch mehr aber, daß sein Bruder Rudolf beygeschrieben ist, der Anno 1292 schon vor dem Vater, dem König Rudolf mit Tode abgegangen ist. Man muß also sagen, daß dieses Urbar zu beschreiben angefangen worden sey, da diese Personen alle noch lebten. Aber man begreift leicht, daß so eine Arbeit mehr als zehen Jahre zur Vollführung erfordert habe, indem so viele weitschichtige Länder, bis auf alle Höfe und Dörfer, mit allen und jeden Abgaben, in den Beschrieb aufgenommen worden sind. Nur jene Güter aber sind hier eingetragen, welche im Jahre 1303 diesem Hause gehörten: daher noch nichts von Lauffenburg, nichts vom Klettgau, ausser ein weniges unter dem Titel Krenkingen. Laufenburg gehörte noch bis ins Jahr 1409 einer andern habsburgischen Linie, die sich davon nannte. Man sehe auch meine Biographie des P. Moriz van der Meer, Seite 250. Manuskript, welche nächstens dieser Arbeit folgen soll.

Nro. 25. „Abkoufung dero von Glarus vom Gotzhus „Seckingen, anno Domini 1390 geschechen, ouch in was „Wärdung das Gelt domalen gewesen gegen den Wärd des „jetzigen Geldts, so man Anno Domini 1560 zu Luzern mün„zet." Diese Auskaufung geschah im J. 1390 und 1395. Abhandlung hat Tschudi in seiner Abschrift von dem gegenwärti-

gem Oesterreicher Urbar, bey dem Titel: Officium Seccingen, und die Geldwährung von 1390 mit jener des Jahrs 1560, wo Tschudi dieses schrieb, verglichen. 15 Schilling machten im Jahre 1390 ein Pfund Häller, und 15 Schillinge Denarien, waren auch ein Pfund Denarien. 11 Pfund Häller, oder ein Pfund Denarien machten damals einem rheinischen Goldgulden. Also machte derselben alten Schilling Hällern einer, 11 Luzerner Schillinge, und 1 Luzerner Häller nach der Währung vom Jahre 1560. Der Goldgulden, der im Jahre 1390 dreyssig Schilling - Häller galt, machte Anno 1560 einen einzigen Luzerner Schilling aus. Seckingen zog jährlich von dem Lande Glarus 331 Schaafe; 30 Haupt Rindvieh an Kühen und Maassenen, jungem Aufwuchs; 339 große Käse, 1071 kleine Käse; ohne Korn und Schmaalsaat, Zehenden und die Todfälle. Dieses machte, ans Hauptgut geschlagen, 2340 einen halben Goldgulden, Hauptgut am Auskauf, nach der Währung vom Jahre 1390. Ein gewiß beträchtliches Einkommen. Auch hatte Seckingen noch eigene Güter und Lehen, die nicht hierin begriffen waren. Auch Tagwen, Gülten, an Ziger, grauem Tuch, Zinshünern und dgl. Sonst waren noch vielerley Zehenden, die an andre Burgsässen im Lande gehörten.

Daher gehörte aller Zehenden im Sernfthal dem Meyer von Windeck zu Lehen vom Stifte Seckingen. Dieser Zehenden kam hernach an Freyherrn Heinrich von Schwanden, Ritter; dieser gab selbem der Kirche zu Mat im Sernfthal zu kaufen, da selbe gebauen und von der Pfarre zu Glarus abgesöndert ward; und zwar mit Vergünstigung des Stiftes Seckingen. Es waren noch viele Zehenden im Lande, die alle Lehen des Stiftes waren, deren einige dem Freyherrn von Schwandern gehörten; auch einige der Burgsässen

zu Ober Urannen, zu Näfels, zu Sol und zu Schwände; auch einige, die zur Burg und Meyerey zu Glarus, und ins Kelleramt gehörten. Es gehörte auch an allem Zehenden im Lande der vierte Theil der Pfarre zu Glarus; an einigen Orten der Drittheil, an Früchten, Korn und Schmalsaat; auch am Kälber- und Lämmerzehenden. Auch ein Theil der Fälle gehörte einem Mayer, auch einigen Burgsässen. Dieses alles kam an die Herrschaft Oesterreich. Die zwang den Mayer, auch die Frau (Aebtissin) von Seckingen, und die Burgsässen, daß sie vieles mußten zu kaufen geben. Aber die alten Geschlechter und Landleute, St. Fridlis-Lüth genannt, waren keine Fälle schuldig.

Nro. 26. „Urbarium des Einkommens des Stiftes Sekingen, im Land Glarus." 34 Seit in Folio. Tschudi hat uns dieses alte Urbarium durch seinen Fleiß erhalten; indem er es abgeschrieben, und mit seinen gewöhnlichen gelehrten Anmerkungen beleuchtet. Dieses Urbarium ist viel älter, als jenes der Herzoge von Oesterreich. Es enthält folgende Hauptstücke; ze mitten Meyen Schafgült. Dieß ist die gült, die vs Glarus dem Gottshus Seckingen Jerlichen ist. Im Jahr des Heern 1302. Diß sind die Saf (Schafe) so die von Glarus jerlichen gend ze mitten Mayen. Vom Bargel der Alpen. Dieß sind die Frischling, die vß Sernftal gandt, dise gandt ab Sonnenberg, ab dem Wysenberg. Ab Aennetfüren rc. Die Schaaff gohnt ab dem Ement, Ennetburg ob Glarus. Dieß sind die Wächtagwen rc. Diß sind die Frischling von lautschen. Von Schwanden rc. Diß ist das Schafgeld jerlichen ze unser Frowen geburtstag ze Herbst. Von Netstal, bey dem Berge rce ab Ennet rc. vß Sernftal rc. ze Meyen vß dem Hof ze Glarus zu St. Martins Dult jährlichen. Korn zehenden vnd schmalsaat ghört

aller dem Gotzhuss. Alle die vff den Huben sitzen, die fallen dem Gottshus ꝛc. von Amtlüten und Mannen ꝛc. Seckingen hatte auch die Fischenz. Der Hof zu Glarus. Hier hat Tschudi merkwürdige Nachrichten einfliessen lassen. Der Hof zu Glarus ist vor Ziten gewesen vff der Burg ze Glarus, so by St. Michels-Kappel stundt: nachdem aber dieselbe Burg abgieng, da hat min die Frow Abtissin ihren Hof in dem Mayereyhof, vnd dem Kelnhof gehalten. In dem Mayerhof saß der Meyer, vnd stoßt an die Obersyten an den Kilchhof ze Glarus, und vornen an den spilhof, vnd begreist das Gut Hoche, vnd das gutt genennt Winkel. In dem Kelnhof sitzt der Keller, der empfacht alles mulckchen. Der Kelghof stoßt vornen an die Gassen am Spilhof, hinden an den Bach, der von Oberdorf kombt, vnd oben ab der Wise ze Glarus, die zu dem Kölenhof gehört ze lechen, an die Eyche gassen, vnd nebent an die Kipfe gassen. Diß sind die rechtsamen vnser Meyer ze Glarus ꝛc. Diß sind die nutze eines Meyers: der Kornzehenden im Linthal; der Reitmerhof, und andere Güter daselbst; die Fischenz in der Linth; von einem gefangenen Bären „die rechte Hand an „dem Bähren untz an den ellenbogen.“ Er hatte auch über Leuth und Gut zwing und Bahn; I tem die zweyte Instanz oder Appellation. Item den Fall auf den Wechtagen und auf den Frischlingen.

Jerliche Stüren vnd Bussen in mitteljaren ze reitene ꝛc. Diß sind unsers Gottzhus Burgsäß, vor ziten in dem Tal ze Glarus gewesen; die Burg ze Glarus ꝛc. ze Schwanden ꝛc. vf schwendi ꝛc. vf Sole ꝛc. zu Nieder-Näfels ꝛc. zu Branne ꝛc.

Hi sunt armigeri, et liberæ conditionis feaodatarii ecclesie nostre seconiensis in valle claronæ, qui tenentur ju-

ra ecclesiæ nostre in eadem valle tueri et defendere, clipeati et armati, quando requisiti fuerint, quorum familiæ hæ sunt: Es waren 12 Geschlechter: die Rothen, die Tschudier, die Netstaller, die Venner in der Omen. Die in der Kilchmatten, die Elmer, die Vögeli, die Hüselin, die Doldern, die Wichseler, die Stucki und die Riettler. Gieng eines ab, so mußte es mit einem andern ersetzt werden. Sie waren von allen andern Dienstpflichten ausgenommen.

Diese Geschlächt sind ouch frye Gotzhuslüt. Die an dem Bulle., die Speiche, die von Luchsingen, die Egkalle, die von Horgenberge, die Grüningen, die in dem Byfang, die in dem Krauche, die Tierline, die Fischline, die Begliger, die von Lützingen, die am Mure, die Wigebisern, die Eholte, die Keßere, die Wäglere, die Langenackher, die von Brunnen, die Landholten, die Lidige, die Kuoling, die Künige, die Stägere, die Langere, die Gallatinge, die Strube, die Sutere, die Walkern, die in der Schule, die Kornern, die Solmene, die Hassene, die Balze; 46 an der Zahl. Dieses ist ein für die Geschichte des Landes und der Geschlechter des Standes Glarus höchst wichtiges Urbar, sowohl wegen seines Alterthums, als wegen den enthaltenen seltenen Nachrichten äusserst schätzbar. Wir sind es unserm Tschudi schuldig, dessen gelehrte Anmerkungen dasselbe vollends unschätzbar machen.

Unter den Tschudischen Handschriften in der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen befindet sich ein anderes Urbarium der Herzoge von Oesterreich, unter folgendem Titel:

„Dis ist die Rechtung als Herzog Rudolf und Herzog Albrächt Künig Rudolfs Süne die Grafen ze Habsburg

„sind, ze Baden Habsburg vnd Lenzburg haben sollent. Vf„gezeichnet Anno domini 1299." Dis sind die gülte, Nütze, „stüre recht vnd gwonheit, die die Herzogen von Oesterreich „die Grauen sind ze Habspurg, hant oder haben söllent, „an Lüte, vnd an gut, als hienach geschrieben statt." 34 Seiten in Folio.

Nro. 27. Historia Chronographica rerum in Helvetia et alibi pestarum, collecta et conscripta per dominum Ammanum Aegidium Tschudi a glarus. Dominicæ Incarnationis sæculo XVI. Msc. in Folio. 480 Seiten. Es befand sich ehedem beym Herr Kammerer Tschudi von Glarus. Diese Handschrift enthält die Begebenheiten von 800 bis 900, und ist im Jahre 1666 von Tschudi's Original abgeschrieben werden. Sie besteht aus zerschiedenen Urkunden, und Auszügen aus andern Schriftstellern, und und scheint dem Tschudi als Collectanea-Buch gedient zu haben. Die Schriftsteller sind: Regino, Eginhard, Hermannus contractus, Urspergensis, Ekkardus St. galli, Nauclerus, gesta augiæ, Ratpertus, aventinius, liber conciliorum, acta Murensia, Palmerius, Luitprandus und Brennwald. Die Urkunden sind nicht häufig; sie betreffen Zürich, Luzern, Chur, St. Gallen, Pfeffers, Rheinau, Augia major, andere sind auszugsweise eingerükt.

Nro. 28. Chronik von Anno 1400 bis 1456. Mspt. 460 Seiten in Folio.

Diese Chronik ist von einem österreichischen Unterthanen verfaßt. Tschudi hat sie abgeschrieben, und unter seiner Biblioihek besessen. Er hat sie mit vielen Anmerkungen bereichert, und über das Ganze folgendes Urtheil gefällt:

„Wer

„Wer die nachfolgende Chronik gedicht hat, tut an vilen Orten den
„Eydgnossen ungütlich, und unfründlich mit ettlichen unglimpfen,
„die er an ettlichen Orten von Jnen schreibt; doch ist er ein guter
„Oestricher gsin, und seinem Herrn schuldig, sin glimpf darzethun,
„er hetti recht, oder unrecht, darumb er nit ze schelten
„ist." Vor, und hinter dieser Chronik, hat Tschudi auf 52 Seiten eydgenössische Begebenheiten und viele Lieder von den vorgegangenen Schlachten eingerükt. Jn diesem Band befindet sich auch: „Ursprung der Urner, Schwizer und Unterwaldner;" 14 Seiten; mit Tschudi's Krittischen Anmerkungen.

Nro. 29. „Lateinische Auszüge aus einer großen Anzahl nämlich 450 Urkunden, und Schriften, welche hauptsächlich die Schweiz, und Bündten, zuweilen auch das Breisgau, Elsaß, und Schwaben betreffen, vom J. 613 bis 1291." Msc. Jm ersten Theile der nicht gedrukten Tschudischen Handschriften, auf 100 Seiten in Folio. Tschudi merkt genau an, wo die Urschriften dieser Urkunden aufbehalten werden; und begleitet leztere mit kritischen, Chronologischen, Historischen, Genealogischen, und Geographischen Anmerkungen, und mit den Abzeichnungen der Siegeln und Monogrammen. Diese chronologisch eingerichtete Sammlung enthält sehr merkwürdige Nachrichten von den Bischöfen von Konstanz, und Chur; von den Klöstern St. Gallen, Luzern, Reichenau, Pfeffers, Murbach, Einsiedlen, Muri u. a. Die Genealogien der Herzoge von Allemanien, von Zähringen; der Grafen von Rhätien, Lenzburg, Habspurg, Kyburg, u. a. sind in dieser Sammlung durch wichtige und gröstentheils unbekannte Nachrichten erläutert und besteift. Es befindet sich in der Bibliothek von St. Gallen.

Nro. 30. „Lateinische Chronik über den deutschen „Theil Helvetiens von A. 562 bis 751. 46 Seiten in Fol." Tschudi meldet genau beym Anfange einer jeden Begebenheit, die glaubenswürdigsten, und gleichzeitigen Schriftsteller, die davon geredet haben. Als z. B. den Walafrid Strabo, Ratpert, Reginon, Aimoin, Herman Kontrakt, Lambert von Aschaffenburg, Siegebert von Gemblours, die Chronik des Abts von Ursperg, die acta fabariæ, gesta augiæ, Chronicon Murensis Monasterii etc. Man findet darin die Folgen der Bischöfe von Konstanz, der Aebte von St. Gallen, die vornehmsten Begebenheiten der Könige von Frankreich und Austrasien, welche während dem VI VII VIII. Jahrhunderte Beherrscher des östlichen Theiles Helvetiens gewesen waren, wie uns solches die Geschichte der Herzoge oder Gubernatoren von Allemanien lehret, zu welchem der ganze Theil Helvetiens, vom Konstanzer-See an, bis zur Rüß gehörte; der gegenwärtige Theil aber zum Königreich Burgund. S. Leü. T. XVIII. p. 344. Le long Fontette T. III. Nro. 39090.

Nro. 31. „Weitläuftige Geschichte der vornehmsten Begebenheiten, die in Deutschland, und besonders in der Schweiz vom Jahr 900 bis 1200 geschehen sind." Msc. Ein großer Band in Folio. Tschudi führt alle zu gleicher Zeit lebende Schriftsteller, mit ihren eigenen Worten an, nach seiner Gewohnheit, und liefert eine Menge meist unbekannter Urkunden mit ihren Siegeln, und Monogrammen, über die Bischöfe von Chur, Grafen und Herzogen von Zähringen, Abtey Schenis, Schwarzach ꝛc. ꝛc. mit überaus gelehrten Anmerkungen. Tschudi hat aus dieser Chronik die vornehmsten Sachen für die Schweizer-Geschichte des 11 und 12. Jahrhunderts ausgezogen, und seiner Chronik einverleibt.

Hr. Freyherr von Zurlauben hat auch einen Auszug daraus verfertigt, und die Urkunden abschreiben lassen.

Nro. 32. „Urbarium von den Rechten der Eydge„nossen zu Sargans, gestellt von Gilg Tschudi, Land„vogt, auf Befehl der sieben regierenden Orten. Actum „Sargans den 14 Hornung 1530.“ Msc. Tschudi war eben damals ernennter Landvogt im Sargans, in seinem 24 Jahre des Alters. Jenes Urbar das sich zu St. Gallen befindet, muß vermuthlich nur eine Abschrift seyn. Diesem sind noch angehängt: Der Erbrechts-Brief des Gerichts zu Ragaz de A. 1568 und ein Steuer-Rodel der Grafschaft Sargans, der Herrschaft Freudenberg, und der Herrschaft Nipperg. Item ein Spruch wegen den Wuhren an dem Rhein zwischen Sargans und Flesch u. a. alles vom unermüdeten Tschudi 41 Seiten, in Folio.

Nro. 33. Verzeichnis aller Landvögten auf den gemeinen Eydgenößischen Landvogteyen, von der Zeit ihrer Aquisition an bis auf das Jahr 1571, wobey historisch angemerkt wird, wie und wann selbige Länder an die Eydgenossen gekommen sind. Es befindet sich in der Kantonsbibliothek zu St. Gallen, auf 27 Seiten in Folio.

Die hier verzeichnete Landvögte sind folgende; zu Baden, bis aufs Jahr 1705 fortgesetzt; zu Weggenthal, fortgesetzt bis 1699. Gaster und Uznach bis 1572. Sarganserland, bis 1704 fortgesetzt. Thurgau, fortgesetzt bis 1694. Hauptmannschaft St. Gallen von 1479 bis 1586. Rheinthal von 1490 bis 1790 fortgesetzt. Welsch-Neuenburg von 1512 bis 1530. Lauis, Luggarus, Chom, Mendris, Meyenthal Eschenthal von 1512 bis 1578. Mendris und Balerna von

1522 bis 1570. Werdenberg von 1517, wo selbe um 22520 fl. den 1ten Merz von Freyherrn von Hevon an Glarus erkauft worden ist; bis 1578.

N r o. 34. Ein Verzeichniß der Rathsglieder in Zürich vom J. 1111 bis 1320. Es befindet sich auch zu St. Gallen. Dieses Stük ist der Gallia comata einverleibt.

N r o. 35. Geschichte der Näfelser Schlacht vom J. 1388 in 4to. Es befindet sich ebenfalls auf der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen, auf 67 Seiten 4to. Fridolin Tschudi von Glarus hat die Abschrift verfaßt und vollendet den 7ten September 1601. Ich habe diese Geschichte des Tschudi's mit dem entgegengehalten, was er selbst in seiner gedrukten Chronik von diesem Krieg, auf eben dieses Jahr schreibt, und fand, daß sie daselbst wörtlich eingeschalten ist, von S. 545 bis 548 des ersten Theils.

N r o. 36. Der acht alten Orten Zins-Rodel, nach Uswysung des Urbars in der Stadt und Landschaft Baden. 29 Seiten in Folio. Die Arbeit des Tschudi's gehört in jene Jahre, da er zu Baden, der 8 alten Orten das zweytemal Landvogt war, A. 1549 und 1550. Es befindet sich zu St. Gallen.

N r o. 37. Tschudi hat eine andre Arbeit des Johannes Fründ, Burgers zu Luzern, und Landschreibers zu Schwiz; unter dem Titel: „Beschreibung der Streitigkeiten, und des „Krieges, welchen der Stand Schwiz, im J. 1436 bis 1439 „mit dem Stand Zürich wegen der Grafschaft Toggenburg „hatte rc." Abgeschrieben mit nahmhaften und gelehrten

Anmerkungen beleuchtet und bereichert. Sie befindet sich ebenfalls zu St. Gallen.

N r o. 38. Aegidy Tschudii Annales glaronenses. Diese Annalen führt Scheüchzer in seinen Itinera alpina, edit. 1705 p. 177 an. Bisher hat man sie noch nicht entdekt, so viel ich weis. Könnte es nicht etwann mit Valentin Tschudi's Glarner-Chronik von Scheüchzern vermengt worden seyn?

N r o. 39. Alle eydgenössische Bündnisse und Verträge sowohl unter sich selbst, als gegen fremde Fürsten und Staaten, vom Jahr 1251 bis 1568, 308 Seiten in Folio. Dieses Stük ist auf der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen.

N r o. 40. Loriti glareani Testament 3 Seiten in Fol. Ebendaselbst.

In diesem Testament, das er zu Freyburg im Breisgau errichtet, wo er Mitglied der Universität war, hatte er folgendes vermacht: den zwey Kindern seiner Frauen Barbara Spyrer aus der Ehe mit Lux Wonnecker, jedem 50 Gulden; der hohen Schule zu Freyburg 100 Sonnenkronen an Gold; den Klosterfrauen auf dem Graben zu Freyburg zehen Gulden; dem Prediger-Kloster daselbst zwanzig Gulden; der Presenz im Münster 320 Gulden; seinem Vetter Jakob Loriti Stadtschreiber zu Neuenburg im Breisgau 200 Gulden; item vierhundert andere Gulden; item sein eigenes Haus in Freyburg; eine goldene Kette von 74 Kronen an Gewicht; seine Kleider und goldene Ringe; vier aufgerichtete Betten; drey silberne Becher an Gewicht 51 Loth; Herrn Heinrich Schuler 100 Gulden; seiner Schwester Anna hundert Gulden; das Uibrige alles verschrieb er seiner Frau Barbara

Spyrer. Glarean, der in der Lebensgeschichte des Tschudi's, so vielmal vorkömmt, nennt sich hier Heinrich Loriti von Glarus, Peota laureatus genannt Glareanus.

Nro. 41. Ein Anschlag der Mannschaft im obern Thurgau 3 Seiten in Folio. Ebendaselbst. Tschudi zieht zum obern Thurgau das Gericht Rorschach, worinn Mannschaft war 280 Mann; das Goldacher-Gericht vermochte 200 Mann; das Gericht Mörschwil 100 Mann; ober und unter Steinacher-Gericht 90 Mann; Stadt St. Gallen 500 Mann; Arbon 200 Mann; Egnen aber allein 300 Mann.

Nro. 42. Verzeichnis der jeweiligen Kommenthurs zu Luggern, und Klingnau, vom J. 1251 bis 1506 auf 8 S. in Folio Eebendaselbst.

Nro. 43. Des Herrn Jost von Meggen zu Luzern, und Egidy Tschudi von Glarus, Testamentum reciprocum; wie einer des andern Medaillen und Münz-Cabinet erben soll, de dato, 11 Juny 1545. Dabey liegt ein Verzeichnis der Medaillen, sammt ihren Inschriften, welche Gilg Tschudi besessen hat; wie auch eine historische Beschreibung der Münzen selbst. 18 Seiten in Folio. Es ist zu St. Gallen. Von Meggen war zu unterschiedlichen Orten seines Standes Luzern Landvogt; auch zu Baden. Nachher ward er zur Gardehauptmann-Stelle des Pabstes befördert, der ihm das Bürger-Recht zu Rom schenkte. Er war einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit; in der Hebräischen, Griechischen, Lateinischen, Spanischen, Französischen, Italienischen, Portugiesischen, und anderen Sprachen vortreflich bewardert. Er starb 1559, und hinterließ eine einzige Tochter. Also hat Tschudi seine Münz-Sammlung geerbt. Die ganze Tschu-

dische Münzen- und Medaillen-Sammlung, die gewiß sehr beträchtlich war, kam dem fürstlichen Stifte St. Blasien, so wie noch andre äusserst kostbare Schriften auch zu Theile. Meggen war ein würdiger, und beständiger Freund unsers Tschudi's, mit dem er einen immerwährenden Briefwechsel führte. Das Testament selbst. Siehe im Anhang.

Nro. 44. Kurze historische Beschreibung des Oberlandes im Bernergebieth; sammt einigen beygemalten Wappen, und Anzeige einiger allda befindlichen alten Schlössern, und Anzahl dasiger Mannschaft 9 Seiten 4to zu St. Gallen.

Nro. 45. Eine lateinische Beschreibung darin gezeigt wird, wie die Familie Tschudi von Glarus genannt, die Mayerey des Stiftes Sekingen durch mehrere Jahrhunderte ununterbrochen verwaltet habe. Von dieser Schrift redet Leü, Schweizer-Lexikon, T. XVIII. p. 344.

Nro. 46. Verzeichnis der im Jahr 1306. Von dem Hause Oestreich besessenen Städten, Dörfern, Schlössern in dem Elsaß, Aergau, Thurgau, Schwaben, Preisgau rc. 8 Leü. Loc. cit.

Nro. 47. Beschreibung des Alpengebürges. Basel 1738. S. Meister Helvetiens berühmte Männer. T. II. p. 389.

Nro. 48. Dissertatio de nomine germaniæ. Basel 1538 ibidem.

Nro. 49. Delineatio veteris Rauracæ. 8vo Basel 1752 ibidem.

Nro. 50. Epistola ad Beatum Rhenanum super varia germanos concernentia. Giessen 1673. ibid. Diese Nro. 46 47 48 49 50 51 sind mir niemals zu Gesichte gekommen.

Nro. 51. Geschichte der Helvetier; auch vom dem Ursprung einiger Städten und Kantonen in der Eydgenoßschaft 103 in Folio. In der Bibliothek des Kantons St. Gallen.

Nro. 52. Genealigie der Grafen von Habsburg; samt einiger Anmerkungen von den Grafen von Homburg, Rheinfelden, Baden, Lenzburg und Froburg 15 S. in Fol. Befindet sich nicht mehr zu St. Gallen.

Nro. 53. Verzeichniß der alten Burgen und Schlösser in dem Toggenburg, und der St. Galler. Landschaft; sammt dem angrenzenden Thurgau 3 S. in Fol. Ebendaselbst.

Diese alten Schlösser sind: Ramschwag bey Lumenschwil, Glattburg, Liebenberg, Landegg, Lönberg, Wyler Pfarrey, Lochnau, Toff bey Wuppenau, Lindenberg, Rätenberg bey Kloster Büren, Hertenberg, Münchwil, Brunberg ob Rickenbach Kilchberger Pfarrey, Sternegg, Edeggschwil, Gloten im Tanneckeramt Meldegg im Straubenzeller-Gericht, Ochsenhart bey Greyfenberg, Lomis, Turberg bey Weinfelden, Fürberg? Fürschwanden, Schwanden? Lamprechtschwil in der Kirchberger Pfarrey; Bruggbach im Toggenburg, Gainwil ob Fischingen, Lochen im Toggenburg, Wiltberg im Toggenburg, Wildenrein im Toggenburg? Rain, Obernberg Gossauer Pfarrey, Niderndorf im Gottshaus, Sulns? Holzberg, Moß im Toggenburg, Moßlingen ehemals Moßnanger Pfarey? Ebbenberg in der Jonschwiler Pfarrey, Landsberg, Mogelsberg Eppenberg im Toggenburg, Helfensberg im Toggen-

burg, Batzenheid im Toggenburg, Zuckenriet Helfenschweiler Pfarrey, Büren bey Oberbüren, Aezisberg im Gottshaus? Spitzeck im Gottshaus, Rosenberg, alt Ramschwag, Hagenwil.

Nro. 54. Geographische Sammlung von Italien 48 Seiten in Folio sammt 5 vom Tschudi selbst gezeichneten Landcharten: 1) Von Rom an, der ganze Stiefel zwischen beyden Meeren. 2) Das Königreich Neapel. 3) Das Königreich Sicilien. 4) Ein Partikularkärtlein von Brixen, Bozen und Trient, bis auf Triest und Venedig. 5) Was an die Alpen stoßt, in Fol. Ist zu St. Gallen.

Nro. 55. Besondere Geographiaa von dem Argau, Thurgau und Norachern. 11 Seiten in Folio sammt 3 Land-Charten; 1) Eine Hauptcharte, begreifend Argau, Uechtland, das Norach, und einen Theil von Franche-Comté bis an die Donau; auch einen Theil des Sundgaues und Alpengaues. 2) Ein besonderes Kärtlein vom Zugergebieth. 3) Tam Helvetiæ, quam Italiæ pars Occidentalis. Alles befindet sich in St. Gallen.

Nro. 56. Stiftuug zu St. Trupert; Stiftung und Erbauung des Chorherrn-Münsters zu Zürich, Anno 700; und Luzern, Anno 731. Stiftung und Erbauung des Klosters Murbach, und Uebergebung des St. Leodegars-Stiftes zu Luzern an das Kloster Murbach, Anno 840. Alles zusammen 7 Seiten in Folio, zu St. Gallen.

Nro. 57. Eine Sammlung von 31 alten Urkunden aus dem 14ten und 15ten Jahrhunderte. Von den Grafen von Montfort, Herrn zu Feldkirch, Grafen von Tog-

genburg, Herzogen von Oesterreich von den Grafen von Werdenberg-Sargans; auch von einem NB. Halbgrafen von Sargans, und anderen adelichen Geschlechtern des Oberlandes ausgefertiget. Wobey sechs Stücke das Eisenwerk zu Flums berühren. 66 Seiten in Folio. In der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen.

Die Urkunden, welche das Eisenwerk zu Flums betreffen, sind folgende:

1. Ein Lehenbrif von Graf Friederich von Toggenburg, vom Jahre 1406, womit er dem Peter von Greifensee erlaubt, eine Schmide zu bauen, nächst der Eisenschmiede.

2. Eine andere von Herzog Friederich von Oesterrich vom Jahre 1408, für ebendenselben Peter von Greifensee.

3. Ein Kaufbrief von Anton dem Walchen Eisenschmied der Eisenschmieden zu Flums, welche er von Peter von Grifensee erkauft, nun aber an Rudolf Kilchmatten Burger von Zürich verkauft hat im Jahre 1410.

4. Ein Kaufbrief von Peter Kilchmatter von Zürich, an Peter von Greifense, im Jahre 1415.

5. Eine Bestättigung obiger Lehenbriefe von Graf Heinrich von Werdenberg für Peter von Greifensee. Im Jahre 1423.

6. Ein Bestättigungs- und Lehenbrief von Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans für Junker Peter von Greifensee, vom Jahr 1427.

Nro. 58. Quaedam de Episcopis Vindonissæ et Constantiæ, ab a. Christi 600. usque ad annum 1537. Item decanatus et sedes Capitulorum Diœcesis constantiensis, 15 Seiten in Folio. Ebendaselbst.

Nro. 59. Ein Lexicon Medico Botanicum, ordine alphabetico, de morbis, eorumque origine et curatione, 415 Seiten in Folio, zu St. Gallen.

Nro. 60. Regierungsgeschichte aller Aebte von St. Gallen; von dem H. Gall an, bis auf Rudolf von Montfort Anno 1329 in Quarto. Ebendaselbst, 85 Seiten.

Nro. 61. Eine Sammlung vieler Inschriften, Theils auf Münzen, theils auf Grabsteinen, Säulen, Mauern, Porten, Thüren, Gebäuden. Wobey auch ein Calendarium vetutissimum Romanum, so zu Rom in dem Haus Petri valensis angeschrieben ist, und Tschudi selbst gesammelt hat. 154 Seiten in Quarto. Ebendaselbst.

Nro. 62. Alte Musikalien, samt den Grundregeln und Fundamenten des Choralgesanges, 25 Seiten in 4to, zu St. Gallen.

Nro. 63. Ein gleiches auf 21 Seiten in 4to. Ebendaselbst.

Nro. 64. Verschiedene geistliche und weltliche, lateinische, deutsche und französische Gesänge und Lieder, mit musikalischen Noten. 119 Seiten in 4to. Ebendaselbst. Aus diesen und folgenden Stücken ersieht man, daß Tschudi in der Musik eben so gut unterrichtet gewesen, als in andern edeln Künsten.

Besonders aber läßt sich aus dieser Auswahl der Gesänge schliessen, daß der Jugendgott unsers Tschudi's kein Murrkopf war. Er läßt die Munterkeit seines Geistes hier aller Orten blicken, theils in der Auswahl der Gesänge deutscher, französischer, italienischer und lateinischer Sprache; theils durch gedankenvolle Gedichte seiner eigenen Arbeit, theils andrer lateinischer Poeten. Z. B.

Corporis exigui noli contemnere vires;
Ingenio pollet cui vim natura negavit.

Ein Anderes.

Sydera non tot habet cælum nec flumina pisces,
Quot scelerata geit fæmina mente dolos,
Omnis amatori formosa videtur amica,
Et quæcumque placet res erit apta satis.
Quid levius fumo? flamen. quid filamine? ventus.
Quid vento? mulier, quid muliere? nihil.

Ovidius.

Quæritur Egistus quare sit faetus adulter:
In promptu causa est; desidiosus erat.
Artibus indigeat, qui vulpem vulpe cathenat.
Scevola tu comedis apud omnes, nullus apud te,
Alterius siccas pocula nemo tua.
Aut tu redde vices; aut desine velle voccari,
Dedecus est semper sumere, nilque dare.

Improbe amor, quantis mortalia corda fatiigas
Curis; et quantis seve cupidinibus.

Præside quot juvenes jugulasti quotque puellas;
Quot tua præcipitant spicnlæ et insidiæ.

Das deutsche Echo.

Unfall wie tust, must, du allein, mein; ich so lang beliben;
Bi mier am end, wend, dich schier um, kum, wann ich dier verschriben;
Des schimpfs ist gung, Es hat kein fug, laß mich kein spiel mehr machen;
Mir litt vnfa, ganz überal, In allen minen sachen.

Schmal ist min glück, Rück, war (wohin) ich well, schnell, wirt vnfall anin innen.
Wie gut ichs han, kann, ich doch nitt, mitt, allen minen sinnen
Gwünnen ein spiel, der klaffer will, mit gwalt mir darin sechen;
Vnnd sicht dann mich, wen ichs nitt sich, kein Wort darf ich nitt jechen.

Verflucht sig er, der, mier verbun, wun, fröd vnnd lust wel brechen:
Er wendt (meint) ich söl, wol, werffen vß, druss, mag er mich nitt stechen;
Dann mier für war, das nüwe Jar, vil glück und fröd wirt schenken;
Dann bin ich fro, heb jetz also, wir wend sin nütt mer denken.

O tu qui venerem docuisti vendere primus,
Quinquis es infelix urgeat ossa lapis.

Carmina cristianissima.

Dilige luxuriam, vitium cole, despice sanctos,
Justitiam fuge, sperne deum, Sathan venerare.

Me mea formosis teneat, foveatque lacertis
Panthia: rex regum tunc ego summus ero.
Me juvat, ut dominæ placeam; tollerare labores,
Erumnasque graves, imperium que ferox.
Me juvat estivas sub cancero ducere lutes,
Eglocerique nives ire ad hiperboreas.
Obsequar ut dominæ; durum nil ferre recuso,
Si jubeat stigias nunc aditurus aquas.
Tantum forma valet tanti est spectata venustas,
Et decor, et facies, et lepor atque sales.
Nemo satis queat eximiam laudare puellam
Et decus et faciem corporis egregii.
Huic est forma potens; sunt emula lumina stellis,
Lumina qui possent sollicitare deos.
Procerum corpus dominæ est, toresque lacerti,
Est formosa manus, articulique leves.
Pes parvus; fulvæque comæ, facundaque lingua;
Sunt modici risus; atticus estque lepos.
Quidquid agit; sive incedit, sive accubat, aut stat,
Aut sedet; exornat subsequiturque decor.
Tota decens, urbana, sagax; est tota venusta,
Totaque nativo pulchra colore placet.

Hæc candore nives vincit, superatque rosarum
Fulgorem, in toto corpore nulla nota est.

So ist hier alles Religion, Lepor und Amor unter einander vermischt und spielt jedes nach seiner Art. Auf der lezte Seite steht:

Je suis au Maistre Jehann Her de glaris le quel moy tient en grand honneur.

Nro. 65. Ein lateinisch-deutsch und italienisches Gesangbuch, mit Noten. 135 Seiten in 4to. Ebendaselbst. Hier ist Kirchen-, Tisch- und Liebesgesang unter einander vermengt. Doch hat Tschudi auch hier mit Geschmack und Auswahl aus den besten Musikathoren seiner, auch älterer Zeiten gesammelt; auch wirklich die Authoren angezeigt: sie sind folgende:

Adamus de Fulda germanus.
Adamus aquanus Belga.
Thomas Aquanus Belga.
Adrianus Villaërit Gallus.
Alexander Frydank germanus.
Andreas Crütz Germanus.
Antonius Brumel.
Antonius de Vinea germanus; von Weingarten.
Bisqueria.
Compere gallus.
Constantius Festa Florentinus Italus.
Craën.
Felix Löro Tigurinus Helvetius.
F. Dulot Gallus.
Japart.

Jodocus Pratensis, vulao Josquin du Prez. Belga, Veromandus (Vermandois) omnium Princeps, der Heiden seiner Zeit.

Henricus Isaac, Belga Brabantius.

Leo papa decimus.

Ludovicus Senfli, Tigurinus Helvetius.

Johann Muton Gallus.

Petrus Moulu gallus.

Petrus de Platea, vulgo pierre de la rue, gallus.

Petrus Piemont gallus.

Jacobus Obrecht Belga Brabantius.

Regis.

Jo. Richafort gallus.

Robertus Fabri.

Sixt Dietrich Constantiensis gêrmanus.

Stephanus Niger, Schwarz, Sedunensis Valesianus.

Tinctor.

Vannius, Wannenmach Friburgensis.

Vagueras gallus.

Verbonet.

Diese artige Sammlung zeügt von Tschudi's Musikgeist, der vermuthlich in seine frühern Jahre fällt; auch daß die Schweiz damals schon ihre Tonkünstler und Compositeurs hatte, und zwar in Zürich zwey, den Felix Löro und Ludwig Senfli; und den Walliser Stefan Schwarz zu Sitten.

Nro. 66. Ein anderes Gesangbuch, von meistens deutschen Liedern, mit musikalischen Noten. 152 Seiten in 4to. In eben der Bibliothek zu St. Gallen. Tschudi hat aus diesen Sammlungen einige historische National-Lieder in seine Schweizer-Chronik einfliessen lassen. Als: T. I. S. 139.

Ein

Ein Lied, welches auf jenen Anlaß verfertigt ward, da im Jahre 1243 die Stände Bern und Freyburg ihr Bündniß erneuerten, und auf ewig bestätigten. Es fängt mit folgenden Worten an:

„Wend wir nun hören Märe, als ich vernommen han, „Zwen Ochsen groß, nit kleine, ein Matten hands gemeine, „darin darf niemand gan. ꝛc." Es ist dem Bündnisse gleichzeitig. Ein andres ward zu Bern verfertiget im Jahre 1376, da die sogenannten Jugler oder Engländer in diesem Jahre durch das Elsaß, Sundgau, Breisgau, in das Argau ꝛc. zogen, und von den Eydgenossen mit einer starken Schlappe abgewiesen wurden. Es fängt an: Berner. Wa„pen ist so schnell, mit dryen gfärbten Strichen: die beyd „sind rot, der mittel gäl, darinn statt unverblichen, ein „bär gar schwarz gemalen, wol rot sind Im die klawen; Er ist schwerzer denn ein Kol, Pryß er bejagen soll." Seite 529 ist ein andres auf die Sempacher Schlacht 1386 in folgenden Versen: „Ein Ochs spricht zum Oesterreichischen Löwen:

Ach Low was schmükst du dinen Wadel,
Und last vertriben dinen hohen Adel;
Mit hörs. Stritt und mit Gwalt,
Was soll dir die gräßliche Gstalt:
Wilt nit anders tun darzu,
So frißt dich dermaln einst ein Schwitzerkuh.

Darauf folgen noch zwey andre: „Im Tusend und „dryhundert, und sechs und achtzigsten Jar." ꝛc. sehr weitläuftig. Und Seite. 532. „Ach Gott, wie groß ist unsre Schuld" ꝛc. Seite 548 ist eines auf die Näfelser Schlacht:

„Im Tusend und dryhundert, und acht und achtzigsten Jar." T. II. S. 28. ist ein anderes auf das Jahr 1415. „Rymen eines Ergöwers, darinn er sin Vatterland verantwurt, als sie geschuldiget wurdent, si hettind sich ohne „not uffgeben." Es fängt an: „In minem Sinn es übel „billt, wo jemand die von Ergöw schilt. rc. Seite 390. „Ein unwahrhaft schnöd schmachlied der Oesterreicher, wie „die Eidgnossen rothe Crütz an der Schlacht vor Zürich getragen." im Jahre 1443. Es fängt so an: „Gen disem „nüwen Jar, han ich ein gut Geding" rc. Seite 412. „Ein schmachlied, so in disen Tagen der Isenhofer von „Waldshut für die Oestereicher, wider die Eidgnossen macht, Anno 1444. Wojuf ich ein nüw getön, der edlen Vöglen „Gsang." mit 34 Gesäzlein. Seite 429. „Uff den Stritt an der Pirs (1444) und den Abzug von Zürich, machtend „ouch die Oesterreicher neißwas armen übelgerympten Bet„tel-Lieds, das singend sie allenthalb, und was doch mehr „teil erlogen ding. — „Die Schwizer sind uszogen, gen „Zürich in die Ere." rc. S. 463. Ein Lied auf die Schlacht bey Ragaz 1446. „Mein Herz ist guter Dingen rc. S. 609. Von dem Thurgauer Kriege, Anno 1460. „Der Krieg der hat sich aber erhebt." rc. S. 687. Auf die Zusammenkunft 1468, welche von den eidgenössischen Völkern in dasigem Feldzug, unversehens im Sundgau, auf dem Ochsenfeld geschah. „Wolluf mit richem Schalle rc.

Nro. 68. Zu St. Gallen befindet sich noch ein dicker Band zur Schweizergeschichte gehöriger Materialien, die zum Theil nicht in der Chronik abgedrukt sind, und vom Jahre 1116 bis 1199 gehen.

Nro. 68. Eben daselbst werden noch zwey Chroniken von Tschudi aufbewahret. Eine gehet von 1 bis 64 die zweyte vom Jahre 114 bis 1501 und enthält schweizerische Sachen.

Nro. 69. Hierher gehört mit Rechte Tschudi's kleinere Abhandlung, in einem Briefe an Niklaus Briefern zu Basel, von den Marchen von Burgund und dem alten Allemannien ꝛc. die Tschudi auf Ansuchen des Briefers selbsten verfaßt, und ihm zugeschikt hatte. Rudolf Iselin hat sie in Tschudi's Chronik I. Theil, S. 151 aus dem auf der Bibliothek zu Basel befindlichen Autographo ans Licht gestellt. Tschudi schrieb diese kleine Abhandlung im Jahre 1540. Samstag vor Maria Himmelfahrt. Diese Abhandlung führte ihn zu einem größern Briefwechsel mit Briefern. Denn Tschudi giebt darin zu verstehen, daß ihm damals Briefer noch ziemlich unbekannt war; „Wenn sich ein andermal fügt, sagt Tschudi, will ich dero, und ouch ander „Artiklen witern bescheid, so verr ich mich verston, zu schriben, wiewol ich klinen bericht hab, und obschon Ir mir „unbekannt, welt ich doch gern üch und jedem, in solchem dienen, wellte Gott, das Ir mir nächer gesässen, welt ich „aller Dingen mit gespräch halten, dann ich gantz ver„drossen und träg ze schriben? bin ouch stätz mit andern unmussen beladen, und wenig Zits anheimisch, „wellend jetzmal an minem schriben vergut haben"; ꝛc. hier sieht man wieder Tschudi's Bescheidenheit.

Nro. 70, Rechtshandlung zwischen Bern, Freyburg und Solothurn, als Kläger eins; und Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus, als Antworten andern Theils; wegen der Kastvogtey Verwaltung und

Schirm der Gotteshäuser und Klöster; auch der Appella-
tionen und des Landvogts im Thurgau, von den vier ver-
ordneten Säzen, laut geschworner Bünden, gehalten zu Ba-
den 1555 Tschudi arbeitete selbst an diesem ziemlich ver-
drüßlichen Geschäfte. Er war damals Statthalter des
Standes Glarus, und dessen Abgesandter auf die Tagsa-
zung zu Baden; wo er mit andern die Rechte der ältern
Stände verfocht wider die drey ersten Städte. Dieses Stük
befindet sich zu St. Gallen.

Nro.. 71. Ein Lexikon über alle auf Münzen, Grab-
steinen, Obelisken, Statüen, Steinen u. d. gl. vorkommende
Figuren, mit historischer Erläuterung derselben, in lateini-
scher Sprache. Z. B. Astrum, seu sydus sive stella aut co-
meta, quæ augusti tempore ante Natum Christum
apparuit; a gentibus sidus julium nuncupatum; quod Julium
Cæsarem defunctum inter Deos et sydera constitutum super-
stitione credebant; quum id sidus adventum Christi designaret.
Schade, daß diese gelehrte Arbeit unsers Tschudi nur acht
Seiten von dem Buchstaben A an, in alphabetischer Ord-
nung enthält.

Nro. 72. Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünfte der
alten Stände Zürich, Luzern, Schwiz, Unterwalden, Zug und
Glarus; in der Herrschaft Baaden und freyen Aemter
Rheinthal, Thurgau rc. Es führt folgenden Titel: „Dis so
„hienach geschrieben stat, sind die Stüren, Zinns, Nütz,
„Gült, vnnd Rechtung, So min herren die Eidgenossen,
„nämlich Zürich, Luzern, Schwitz, Vnnterwalden, Zug
„vnd Glarus in disen nachbenempten Emptern hand, uss
„das vnnder Rudolfen Bramberg der zit vogt. In den
„Emptern In schrift genommen ist.

In dem Amt Meyenberg, zu Appwil, Alikon, Wigwil; Im Amt Mure, zu Buttwil, Geltwil, Althausen; im Amt Richensee: zu Altwiß, Moschheim, Aesch; Aemter Sarmensdorf, Vilmergen, Uzwil, Tottikon, Wohlen, Hegglingen, Bublikon, Wegenwil, Waliswil, Togeren; das Amt Herrenschwil; Amt Böswil.

Hienach folgen die Zins, Gült, vnnd Stüren, die zu der Herrschaft Baden gehören, in der Stadt, Zins in den kleinen Bädern, und zu Rieden, Siggingen, Husen, Gabisdorf, Birmisdorf, Erendingen, Ror, Rufenach; item Zins der Burgsässen zu Rordorf, Nüwenhof, Dietikon, Wettingen, Würchenlos. Pfenning Zinse: Die Schweinpfenninge. Die Steuer in den Aemtern; die Beholzung des Oberhauses; das Häu, welches einem Vogt (Landvogt) gehört; Heuzehenden zu Ehrendingen; Für das Geleit von Kaufmannsgütern. Amt Rordorf. Bussen im Amt Rordorf. Die Erbfälle in diesem Amt. Birmensdorf mit seiner Zugehörde, oder das Burgamt. Die Erbfälle zu Birnensdorf, Gebilsdorf mit seiner Zugehörde. Die Erbfälle zu Gebisdorf. Wettingen mit der Zugehörde. Die Erbfälle zu Wettingen. Das Amt Dietikon mit seiner Zugehörde. Der aussere Theil des Amtes. Die Bussen zu Dietikon. Die Hofreutinen in dem Sigg-Amte. Bussen im Siggamt. Die Erbfälle in dem Siggenthal. Der aussere Theil des Siggenthals. — Die Fälle und freye Landzüglinge. Dorf Schneißingen. Von gefundenem und verschlagenem Gut zu Kaiserstul und anderswo in der Grafschaft. Von einem gefundenen Schaz zu Klingnau. Von den hohen Gerichten zu Kaiserstul, Klingnau, Zurzach, und Tettingen. Vom Jahrmarkt zu Zurzach. Vom Scholder auf dem Zurzacher Markt.

Vom Scholder vor und nach dem Zurzacher Markt. Von der Nonnenweid. Vom Wildbann. Von der Fischenz im der Limmat (Lindmag) Von den Fischern von Stilli. Das Fahr zu Freudenau. Vom Kelnhof zu Zurzach. Von dem Opferstöken im St. Verenastift zu Zurzach. Rechte des Landvogt ? von Baden im Amt Lüggeren ennert der Aare. Hier ersehen wir, in was für ein Jahr diese Arbeit unsers Tschudi fällt. „Anno 1523 Vnder wir Gilg Tschudi von Glarus hatt der halb Zechend (zu Rufenach im Luggern-Amt) 31 Stuck, ein Viertel ertragen. Marchen der Grafschaft Baden im Kirchspiel Lüggern. Baden, die Stadt. Von Uebelthätern. Von unehelichen. Von Todtschlag. Vom Landtag. Von gestohlenem Gut. Von Geleit des Vogtes. Juden-Geleit. Bussen von Fremden. Wer einen Hund in das Bad wirft. Von den Wirthen in den grossen Bädern Von den Wirthen in den kleinen Bädern. Vom Erbrecht an Unehlichen. Wann die Gerichtssteine gesezt worden. Von der Tanzmatten hinter dem Schinderhof. Wenn ein Bürger auf dem Lande frevelt. Zinse in den kleinen Bädern. Mellingen. Vom Rechte der Loslassung der Uebelthäter daselbst. Vom Gut der Uebelthäter, wem es gehöre. Rechte des Landvogts und der Eidgenossen über Kirchensaz und Pfarrer zu Mellingen. Die nämlichen Rechte zu Diessenhofen. Von Bremgarten. Rechte. Von gemeinem Pfand in der Grafschaft. Von nachjagenden eigenen Leuthen, den Rechten und Sazungen. Von freyen Leuthen. Genoßsame der Grafschaft Badischen und Stift Seckingischen Leuten. Heurathen zwischen den Freyen und den Eigenen. Von den Marchen. Von den Lehen in der Vogtey Baden und im Waggenthal. Des Vogtes Heu in der Matten. Eide des abgetretenen Vogtes. Eide des neuen Vogtes. Eide des Unter-Vogtes. Des Schreibers Eid. Eide der Knechte des Land-

vogtes. Eide der Geleiter zu Baden und Mellingen. Eyde der Diessenhofer und Rheinauer. Eide des Vogtes im Waggenthal; Oberland, Thurgau und Rheinthal. Von den Röcken der Untervögte. Vom Markt zu Zurzach. Von der Jahrrechnung, und Aufritt des Landvogtes zu Baden. Ordnung der Knechte des Landvogtes auf dem Schloß, des Landvogtes Gehalt, auch vom Zurzacher Markt. Eyd der Landsassen. Eide der Untervögte in den Aemtern. Eide der Steuer-Mayer. Eyde der Unterthanen des Bischofes von Konstanz. Der Eydgenossen Eyde zu Kaiserstul, Klingnau, Zurzach in dahin gehörigen Aemtern. Des Bischofs Eyd in diesen Aemtern. Der Lohn eines Vogtes der Aemter im Argau; es waren 30 Pfund Häller. Wie sich der Vogt im Oberland und im Rheinthal halten solle in der Zehrung im Dienste und in Geschäfften der Eidgenossen. Des Landvogtes Besoldung im Thurgau, zu Tschudi's Zeiten waren es 112 Gulden. Jährliche Besoldung der Beamteten, Diener rc. in der Grafschaft Baden. Der Landvogt bekam jährlich 255 Pfund Häller; Holz, Heu und alle Zinshüner. Von auswärtiger Gerichtsladung; und Rechtnehmen von Geistlichen und Weltlichen. Von Frydung des Harnesch, daß man keinen Harnisch zu Fahl soll nehmen. Urtheil über Streitigkeiten derer von Buttwil im Waggenthal. Läutterung wegen der Beholzung des obern Hauses. Von den Leuthen, die an den Stein gen Baden gehören. Verlehnung der Kapelle zu St. Niklaus auf der Burg. Von Bevogtung der Wittwen und Waisen. Erkanntniß über Gleitgelder. Von Oeffnung und Ueberfahrt der Nüß in der Grafschaft Baden und Waggenthal. Erkanntniß über Einziehung der Steuer und Bussen. Pflicht und Eid der Knechte im Gottshaus Muri. Von Wunn und Weidgenossen, Steuren; Bräuchen rc. Von Friedbruch. Von Friedversagen in der Grafschaft Baden, und von der Weiber Friede. Von

lauffenden Raißknechten. Lehen im Waggenthal. Wie die Vögte im Thurgau und in Eidgenossischen Aemtern Reisſen (ins Feld) ziehen sollen. Von den Geleitsbüchsen zu Baden. Von Abstellung der Bussen. Von Schmiedlohn, Liedlohn und andern Löhnungen, wie sie bezahlt werden sollen. Was ein Zwingherr für eine Gerechtigkeit hat in kleinen Gerichten. Von Bevogtung der Wittwen und Waisen. Wie die Kirchenpfleger einem Vogt zu Baden Rechnung geben sollen. Von dem Pfand. Erkanntnis eines Streites zwischen den Rheinauern und Kobolzern wegen dasigem Brükken Zoll. Von Beziehung der Steuern und Herrschafts-Zinsen. Vom Gut-Jahr geben der Vögte. Von der Appellation. Kein Untervogt soll für einen Bußfälligen bitten. Von allgemeinen Eydgenössischen Zinsgütern in der Grafschaft Baden. Recht des Landvogts einen Landschreiber zu sezen. Erkanntnis in Betreff der Fälle der Untervögte.

Der sieben Orten Gerechtigkeit im obern und niedern Thurgau. Die Gült, so ein Vogt im Rheinthal den acht Orten jährlich verrechnen soll. Vogt-Zinse zu Marbach. Rebwachs am Schwärzenberg; am Buchberg; zu Karbach. Die Steuer im Rheinthal. In diesem Bande, der 302 Seiten enthält, hat Tschudi zerstreut noch mehrere Urkunden eingeschalten; als: Urkunde und Verfügung der Eidgenossen über die eroberte Grafschaft Baden vom Jahre 1450. Seite 13. Eine andre über die eroberte Stadt Mellingen, vom Jahre 1450. Seite 19. Verschreibung von 14 Stük Geldes auf die mittlere Mühle zu Baden, von Herzog Leopold von Oesterreich, die er dem Ritter Arnold von Rinsfeld an 14 Mark Silbers schuldig war, im Jahre 1315. Seite 25. Herzog Leopold von Oesterreich erlaubt seinen Lehenleuten zu Baden Weinreben auf seinen Lehenäkern anzulegen.

im Jahre 1317. Seite 27. Herzogs Leopolds Verschreibung mehrer Gülten für 800 fl. die er dem Hans Schmidt von Baden schuldig war, im Jahre 1386. Marchbrief der Grafschaft Baden gegen das Zürchergebiet, vom Jahre 1471. Herzog Leopold ernannt den Priester Heinrich Wißman zum Schloß-Kaplan zu Baden, im J. 1392. Rudolf von Heven, Domherr, und Custor zu Straßburg, stiftet an die Schloß-Kaplaney zu Baden ein Gut zu Kinden bey Baden, im J. 1392. Befreyung eines Schloß-Kaplans von allen Beschwerden dasiger Pfarre, von Herzog Leopold, im Jahr 1398. Vidimus eines Vertrags zwischen Heinrich Bischofen zu Konstanz und den Eydgenossen wegen streitigen Gerichtsherrlichkeiten zu Kaiserstuhl, Klingnau nnd Zurzach vom J. 1450 und 1451 vidimirt hat Johann Schweizer Probst des Gotzhuses zu Luzern St. Benedikten Orden. Richtung einiger Streitigkeiten wegen Gerichtsherrlichkeiten im Thurgaü zwischen Bischof Hug von Konstanz und den Eydgenossen. von J. 1509. Eine andre solche Richtung in Betref einiger streitigen Appellationen ꝛc. zu Kaiserstuhl und Klingnau, vom J. 1520. Der Eydgenossen Gesandten Schirmbrief für den Commenthur zu Luggern im Jahr 1467. Vertrag einiger Streitigkeiten der Gemeinde Baden, mit den Untervogten wegen Kriegsgeldern; von Jahr 1503. Eine Richtung zwischen den Gotteshäuser St. Blasien, Wettingen, und Lüggern einer Seits, und dem Amte Nordorf wegen schuldigen Kriegzügen v. J. 1513. Schirmbrief der Eydgenossen für das Chorherrn-Stift zu Zurzach vom Jahr 1488. Herzog Friedrich verpfändet dem Hans Schmied mehrere Gulten zu Baden, wegen einer Schuld von 600 fl. vom J. 1412. Rudi Schmids von Baden Verschreibung eines Lehenguts an Hartmann von Baden von Jahr 1441. Verkauf eben dieses Lehens von Johann Sulzer an Jakob

Fischer, zu Baden, in dem Jahre. 1461. — Richtbrief. der Eydgenossen, einiger Streitiger Zinsen zwischen der Spital-Caplaney zu Bremgarten, und Jakob Fischer von Baden von J. 1491. Richtbrief wegen einiger streitigen hohen Gerichten zu Nassenweil im J. 1443. Marchstreitigkeit wegen Ober-Nüforn und Andelfingen; im J. 1523. Ulrich von Breitenlandenberg verkauft an die Eydgenossen im Namen seiner Vogtkinder des Balthasars von Hohenlandenberg, das Schloß Landenberg zu Frauenfeld sammt a Gärten um 25 Gulden Konstanzer Währung im J. 1535.

Nro. 73. Ich muß hier noch am Ende von einer andern ganz unbekannten Arbeit des Tschudi's reden, ungeacht wir selbe im Druck haben. Iselin war irrig der Meinung, wie er sich in in der Vorrede, zu Tschudi's, Chronik äusserte; Tschudi habe Ein besonders Werk von den Geschichten des Costnizer-Concilium geschrieben; Tschudi selbst ziehe diese Arbeit in den lezten Zeilen der gedrukten Chronik 1 Theil an. Allein, da ich Tschudi's Text aufschlug, fand ich, daß sich Iselin sehr geirrt hat, und die Worte des Tschudi's ganz unächt verstanden habe. Tschudi schreibt an diesem Orte: „Am letzten Tag diss 1414 Jars „das was am heiligen Abend ze Wienacht *) auch vorhan, „deßglich hernach warend gen Costentz kommen, vil Cardinäl „Ertzbischöf, Patriarchen, Bischöf, Aept, Prälaten, Prie„ster, ouch geistlich und weltlich Doctores, deßglich vil welt„lich fürsten, Stett und Ländern, ouch der Künig Sandbot„ten, dero aller inritten und Namen, in einem sundern „buch vom Concilo gemacht, samt den „actis und witloüftigen Handlungen, mit „Hußen und andern vollfürt, eigentlich beschri-

*) Den 24. Christmond.

hen ist." Also vom Concilio gemacht, und nicht vom Tschudi. Tschudi hatte aber diese Akten bey Handen, und in seiner Chronik vortrefflich benuzt. Denn das ganze neunte Buch im 2ten Theile handelt auf 111 Seiten fast einzig von diesem Kirchenrath vom Jahr 1415 bis 1418, und niemand wird selbes ohne vieles Vergnügen lesen. Seite 100 liefert uns Tschudi ein vollständiges Verzeichniß aller fremden Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und Aebte. Es waren 27 Kardinäle mit 1245 Personen. Pabst Johannes der XIII. der daselbst abgesezt ward, hatte allein 600 Personen in seinem Gefolge. 6 Patriarchen hatten 172 Personen. 39 Erzbischöfe hatten 1740 Personen; der von Mainz allein 460. Es waren daselbst 190 Bischöfe mit 3267 Personen. Prokuratoren der Erzbischöfe waren 16, der Bischöfe 64, mit 400 Personen. Der Bischof von Wirzburg hatte 200 Personen. Französische Aebte waren 35, mit 219 Personen. Alle Aebte, an der Zahl 147, hatten 1223 Personen im Gefolge. Prokuratoren der Aebte waren 34 mit 80 Personen.*) Man berechne nun noch andre Geistliche, als Domherren, Pröbste, Dekanen, Prioren, Priester, Mönche, Doktoren und Magister, deren eine grosse Anzahl war. Auch ohne weltliche Fürsten, Herren, königliche Bottschafter, Edelleute, weltliche Doktoren, und sonst andres Volk aus der ganzen Christenheit; auch selbst aus Griechenland, so wird man eine sehr große Menge herausbringen. Konstanz war in diesen Zeiten eine sehr ansehnliche Stadt: voll der besten Handelshäuser.**) Zur Zeit des Kirchenraths mußten sie ausziehen, um den Vätern und der zulaufenden Menge

*) Also weit über 10,000 nur berechnete fremde Gäste.

**) Siehe des griechischen Kaisers Gesandten an das Concilium Brief an ihren Herrn, den Kaiser, im Nachtrag.

Plaz zu machen. Sie zogen also in die benachbarten Städte St. Gallen, Schafhausen, Zürich, Lindau u. a. und kamen nach Vollendung des Kirchenraths nicht mehr zurük; und dieses rechnet man unter die Hauptursachen des Zerfalls, dieser ehedem so berühmten und angesehenen Stadt. Ueberhaupt ist dieser zweyte Theil von Tschudi's Arbeit äusserst angenehm zu lesen; voll der wichtigsten und nirgend anders anzutreffenden Nachrichten. Auch muß ich hier noch bemerken, daß wir unserm Tschudi nicht genug verdanken können, daß er obige Akten des Konstanzer-Konziliums so trefflich benuzt hat, indem nachher das Original im Kloster Salmensweiler durch eine Brunst zu Grunde gegangen ist. Hieher gehört noch, daß Iselin, in der Vorrede des zweyten Theiles, die Fortsezung der Tschudischen Arbeit, ans Tageslicht zu stellen versprach, bis auf das Jahr 1570, da ihm dieselbe aus dem Otiginal ist mitgetheilt worden, aber leider! kam es bisher nie zur Erfüllung. Erst in spätern Jahren wagten die Freunde und Schäzer unsers Tschudi abermal eine Anstrengung an das gelehrte Publikum, um eine Subskription auf die Ausgabe der Fortsezung von Tschudis Chronik. Ein Aufruf vom Jahre 1772 in den vermischten helvetischen Nachrichten Nro. 79. geschah zu diesem Ende mit allem Feuer und Nachdruk. Ich liefere ihn hier auf den nachstehenden Seiten.

Allen Patrioten und Freunden unsrer helvetischen Geschichte.

. . . . Liesse doch der Himmel uns einst in einer alten Bibliothek, oder in einem staubichten Archive ein altes Buch finden, von einem Zeitgenossen, mit Geist und Einsicht, mit so viel Unpartheylichkeit, als man aus dem 16ten Sekulo fordern kann, natürlich ohne Künsteleyen und Verdrehungen, aus den öffentlichen Dokumenten zur Belehrung der Nachwelt zusammengetragen! Hätte dieser verlegene Author noch dazu an den wichtigsten Begebenheiten Theil genommen, kennten wir ihn aus andern Nachrichten als einen wahrheitsliebenden, kritischen Forscher; hätte er zu den öffentlichen Urkunden Zutritt gehabt — ja dann wäre dieser unser Cäsar — Dann könnten wir unser Vaterland ssegnen. . . . Messieurs! hier ist dieses Buch. Ein Zeitgenoß, Staatsmann, ein Kritiker, ein ehrlicher Mann, der größten Gelehrten einer, der Vater unsrer helvetischen Geschichte — der große ehrwürdige Tschudi! Tschudi, vor dem wir alle ehrerbietig aufstehen, Tschudi hat es geschrieben, Der hochlöbliche Kanton Zürich hat diese Dokumente gekauft. (Die Geschichtschreiber müssen diesen Kauf verewigen, so gut oder mehr als den Ankauf einer Landvogtey) Das Archiv von Zürich, und die Gefälligkeit des Herrn Abtes von Engelberg hat sie vermehrt. Den ersten Band giebt Herr Pfarrer Fäsi bey Orell, Geßner und Füßlin, auf Ostern, 1774 heraus. Nun ists an ihnen, Messieurs! für 200 gedrukte Foliobögen izt und beym Empfang jedesmal einen neuen Thaler zu bezahlen. Heraus mit den neuen Thalern! Es gilt die Ehre unserer Nation, die Jahr-

bücher unserer Heldenthaten, die Geschichte unsrer Religion! — Nur den wenigen, die Tschudi noch nicht genug verehren, bezeuge ich aus eigener Erfahrung seine Vortreflichkeit . . . . Unter allen unsern alten Geschichtschreibern, gar keinen ausgenommen, finde ich am meisten Wahrheit, am meisten Licht und Gewißheit — beym Vater Tschudi. Unter andern enthält die Fortsezung über 130 Abschiede, die man in einem unsrer reichsten Archive vermißte. Doch ich schäme mich patriotisch für mein Vaterland, Tschudi zu unserm größten Geschichtschreiber erst zu demonstriren . . . Man drukt nicht mehr als tausend Exemplare ꝛc. Geschrieben den 26. Sept. 1772.

Professor Müller,
von Schafhausen.

Allein es macht wahrlich unsrer Nation keine grosse Ehre, daß auch diese so rühmlichen Bemühungen ohne Wirkung geblieben sind.

Nachtrag.

zum ersten Theile dieses Werks.

Zur Seite 27.

CARMEN

des

Heinrich Loriti von Glarus, des Peters und Gilg Tschudi, Gebrüder, Lehrer zu Glarus und Paris an Peter Tschudi.

Candide jam dudum cur versus Petre recuso?
Quidni meæ celo plectra jocosa Lyræ?
Ipse ego, crede, tuas in his si ioque camænas,
Et nisi scripsisses pene odiosus eras.
Fac, veniant curvis tua carmina Petre Phaselis,
Afferat et lepidos multa carina sonos.
Dilige supremum, Deus est, quod prædico, numen,
Sancta Dei genitrix sit tua cura, velim.
Ille tibi quæcunque voles optata ministret,
Ista pudicitiam, cætera multa teget.
Sunt aliæ cœli Nymphæ, sanctique Penates,
Numina sunt patriæ sæpe vocanda tibi.
Hillarion gallus (patronus glaronensis) Pictonæ gloria gentis,
Et longum emensus Dux Fridolinus iter.
Semper eget superum auxiliis homo, quippe sub umbra
Repit, et in tenebris vix sua damna videt.
In tenebris natat omnis homo, lucemque perosus
Nescio quas nebulas et loca cæca subit.

Nil bene eum videat, videat tamen omnia bellè,
Tantus ineſt animis error ei âura mali.
Quam ſtultus mundus, quam ſtulta negotia mundi
Me miſeret mei, me miſeretque tui.
Vivere, discendum ſemper, qui vivere neſcit,
Quidquid id eſt, quod ſcit omnia ſtulta puto.
Bellica mundus hic eſt longè truculentior hydrâ,
Vincit in immenſos omnia monſtra modos.
Molliter hunc tractes opus eſt, patiaris oportet,
Da manibus plauſum, ferto ſub ora cibum
Jus habet in corpus, non in mentemve animumvé,
Eſt via qua potis es perdomuiſſe ferum,
Auxilium á ſuperis petito, tum cede benigue
Temporibus, cave, quæ pænituiſſe potes.
Iracunda fera eſt, placidus tu ſubdola tota;
In curios ſupera ſedulitate precor,
Si male te vexent ſutores atque Bubulci,
Ingenuus placido pectore ferto malos.
Non didicere aliud, tu quivis comis haberi
Eſt operæ pretium talia poſſe pati.
Caetera ſcis, nec eges alieno Petre Magiſtro,
Quod ratio dictat, fac tua muſa velit.
Iam molire animum, Patriæ ſpes altera noſtrae,
A teneris virtus ſit tibi pulchra comes
Pauca quidem ſcribo, præſto eſt mea ſemper imago,
Quae mea ſunt tua ſint, quid mage Petre petis?
Sicut ego te plus docui, ſic plus quoque amavi,
Sed quis verus Amor, parvule ſcire nequis.
Forte ſcies olim, tibi ſi Praeceptor iniquus,
Seu Calcator iners, vix elementa docens.
Tu modo chare vale, Praeceptorisque memento,
Rurſus amor juſſit dicere, Petre vale!

Seite

Seite 97 erster Theil.

Adelsbrief Kaiser Ferdinand I. womit er den Egidius Tschudi und seine Nachkömmlinge mit besondern Freyheiten in den Ritterstand erhebt. Anno 1559.

Ferdinandus Primus divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus, germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ et Sclavoniæ Rex etc. Infans Hispaniarum, archidux austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Corintiæ, Carniolæ, Lucemburgæ, Wirtembergæ super et inferioris Sylesiæ, Princeps Sueviæ, Marchio sacri Romani Imperii, Burgoniæ, Mascoviæ, super et inferioris Lusatiæ Princeps, comes habsburgi, tyrolis, feniti, Kylburgi et goritiæ Landgravius Alsatiæ, Dominus Marchiæ Sclavoniæ, Portus Naonis et Salinarum &c. Notum facimus universis Tenore præsentium, quod comparuit coram nobis noster et Imperii fidelis dilectus Aegidius Tschudi de glarus hoc tempore Landammannus glaronc in helvetiæ et confœderatorum Cantonum Legatus, demisse nobis supplicans quatenus tanquam electus et confirmatus Imperator sibi suæque familiæ Tschudi de glarus, præsentibus et futuris Personis, quæ eo nomine ac stemmate nascentur, nostram gratiam impertiremur, quâ nunc et deinceps frui atque gaudere possent. Nos attendentes ejus supplicationis instantiam, necnon paratissima servitia, quæ ipse suique nobis et sacro Imperio nunc et in futurum præstanda offerunt ac prestare possunt, et debent. Quoniam speciali favore præditum *Aegidium Tschudi de Glarus*, ac suos

amplectimur, et nobis per experientiam et clara documenta constat, quod ipse, et omnes sui Majores Familiæ *Tschudi de glarus celebris ac pervetustæ propaginis* sint. et de bona progenie, qui apud nostros Prædecessores Romani Imperii Cæsares, Reges ac alios Principes nominati, atque laudabiles extiterunt, nec non et creditis sibi honoratis officiis et administrationibus politicis, pace ac bello, consilio et facto, atque in præliis non raro laudabiliter se gesserunt, et ab antiquo insignium ac torneamenti consortes, omnique nobilium statu, et nomine digni, capacesque fuerunt, ut imposterum quoque esse ac permanere debeant.

Ea propter ex certa nostra scientia, animo bene deliberato, et de Cæsareæ plenitudine potestatis, ipso *Aegidio Tschudi de glarus* nec non præsentibus et futuris personis Nominis et stammatis Familiæ *Tscudi de glarus*, ubicunque locorum nascerentur, hanc ipsorum laudabilem progeniem, sicut eam laudabiliter propagarunt, approbavimus, confirmavimus, et ratificavimns. Facientes insuper ipsis hanc gratiam, utsi ante hac *fæminas nobilitatis exortes sibi matrimonio copula essent, vel deinceps futuris temporibus essent copulaturi*, hoc ipsis et eorum posteris universis et singulis, quoad insignium ac armorum gestationem, Torneamenti exercitium, ac nobilium feudorum exercitium, aliasque nobilitatis prærogativas *nihil obesse*, *præjudicare et imminuere vel etiam aliqua de eo mentio fieri debeat*. Ordinamus, statuimus, et volumus, ut quieti et imperturbati nostra hac gratia et liberalitate ubique locorum, et quibusque casibus uti, gaudere, ac frui possint. et debeant. Volumus ettam ipsos in his clementer manutenere arque defendere. Mandantes idcirco universis et singulis Electoribus Principibus Ecclesiasticis et sæcularibus, Prælatis, Comitibus,

Baronibus, Dominis, Equitibus, Militibus, Capitaneis, Præfectis, Curatoribus, Vicedominis, Provinciarum Præsidibus, officialibus, Prætoribus, Consulibus, Judicibus, Magistratibus, Civibus, Communitatibus, et omnibus aliis nostris sacri Imperii Subditis, et fidelibus, cujuscunque Dignitatis, status, et conditionis existant. et prædicta Cæsareæ plenitudine Potestatis serio et firmiter tenore præsentium litterarum, ut videlicet præmemoratum Aegidium Tschudi de glarus, ac totam ejus familiam unacum posteris in prætactis ipsorum gratiis et antiqua progenie non impediant. sed quiete persistere, iisque uti, ac frui sinant, contra ne faciant, nec quemuis alium quovis modo facere patiantur. Quatenus unusquisque nostram et Imperii gravissimam indignationem et pœnam decem Marcarum auri puri, totiesquoties contra factum fuerit, omni spe veniæ sublata, et pro semisse quidem fisco nostro, pro residuo vero personæ læsæ supra dictæ familæ pendendam evitare voluerit. In quorum testimonium has litteras manu nostra subscripsimus, et Cæsareæ nostræ Majestatis sigilllo appenso communivimus. Datum in nostra et Imperii urbe Augusta die 20. Mensis aprilis, Anno domini MDLIX.

Regnorum nostrorum Romani XXIX. aliorum XXXIII.

Ferdinandus

ad mandatum D, Electi Imperatoris proprium.

L. Kirchschlager.

Seite 166. zweyter Theil.

Herrn Rathsherr Jost Meggen von Luzern, und Egidii Tschudi von Glarus gegenseitiges Testament wie einer des andern Münzen erben soll.

Ich Jost von Meggen, des grossen Raths zu Luzern, bekenn offentlich mit disem Brife, für mich vnd all min Erben, die ich vestenklich harzu verbinden. Alsdann der from vest, fürsichtig, Eersam, wyß herr Gilg Tschudi von Glarus des Rats zu Glarus, als Landuogt der Grafschaft Baden in Ergöw, min lieber herr vnd Bruoder, mit mir, vnd ouch Ich mit Jme, by guten Sinnen vnd sinnlicher vorbetrachtung Lutterlich vnd Eigentlich, vnder vns selbs frves gemüets vnd willens vereint, beredt, bedingt vnd angenommen, vnd beschlossen, diewil wir beed liebhaber sind, allter, erlicher, vnd rumwürdiger Dingen, ouch beidersits vil Numismata handt, so genempt werden Heydnisch Pfennig, vil vnd mancherley Metal, durch die heydnischen Keiser, Künig, vnd Fürsten vor vnd nach der Geburt Christi gemüntzt worden.

Die sigend Gold, Silber, Kupfer, Mösch, genempt Metall, gemünzt, oder gossen, welcherley ioch die sigind. Nammlich das vnser je einer von dem Andern, sölich numinata oder heidnisch pfennig die Meeren, mindern welcherley Metall sy sigend oder sin werden, so einer unter uns beyden nach sinem Tod verlassen würdt, so wir beydersyts hand vnd überkommen werden. Der so unter vns beyden In leben plybt von dem abgestorben dieselben all, von aller-

menklich vugesumpt, vnd vngeirt zu einem vffrechten Erb erben sölle, vngeirt des abgestorbenen Erben, die dann harwider nütt reden söllend, in keinem weg, sonder min Jost von Meggens Erben ob ich vor genemptem minem lieben Herrn vnd Bruder Herren Gilgen Tschudi mit Tod abgan, Imme alle die Numismata so ich hinder mir verlassen würden, von Stund vff sin anforderen, on alle Widerred, vnd on synen Kosten, Sumens, Engelttens und schaden zu stellen; In antworten und geben, vnd wo er die nit vordrete, Ime die In Monatsfrist nach minem absterben by Eignem Botten zuschiken; vnd so erst dem Statt gethan wirdt; Dann soll min lieber Herr und Bruder Gilg Tschudi, mir ein Eerlich begrebt, sibenden vnd drißig und Jarzit als sich gebürtt began lassen one vnderlassung. Vnd des zu Vrkund vnd gutter Versicheruug, so hab ich Jost von Meggen für mich vnd min Erben, die ich vestenklich harzu verbunden, Min angiboren Insigel offentlich getrukt In disen brief, vnd zu gutter vnd vil meerer Sicherheit, hab ich mit flyß vnd Ernst erbetten, den Edlen vesten Frommen Fürsichtigen, Ersamen vnd wysen Junkherren Nicklausen von Meggen Pannerherren und Schultheissen zu Luzern Minen lieben Vettern, das er von Ampts vnd miner pitt wegen, ouch syn angeboren Insigel für mich vnd min Erben, Doch Im vnd sinen Erben In allweg vnschädlich offentlich getruckt hett vf disen Brief, der geben ist vf Donstag den Einlifften Tag Brachmonats. Von Cristi Jesu vnsers lieben Herren geburtt gezelet Tusendt fünfhundertt viertzig vnd fünf Jare."

Hierauf folgt in eben dem Bande ein Verzeichniß von hundert und zwey und fünfzig theils goldenen, theils silbernen kupfernen und messingenen Münzen, welche Tschudi's Eigenthum waren; und die er selbst mit seinen kurzen Bemerkun-

gen in gehöriges Licht gesezt hat. In einem andern Band in 8vo mit Nro. 1090 bezeichnet, hat Tschudi 284 sehr seltene und schöne Münzen, worunter vermuthlich auch seine von Meggen ererbten, abgezeichnet, und mit seinen gelehrten Anmerkungen, auch bisweilen durch beygefügte Inschriften beleuchtet.

Seite 29. II. Theil.

Arma gentilitia nobilium Helvetiae, abs Aegidio Tschudi delineata; ein Folioband, 558 Seiten; mit Nro. 1085 bezeichnet.

Die hierin enthaltene Schweizer-Geschlechter über 4000 an der Zahl hat Tschudi nicht nur gezeichnet und mit ihren gehörigen Blasons schön gemalet, sondern mit besonders gelehrten historischen, genealogischen, diplomatischen Anmerkungen begleitet, die diese unermüdete Arbeit ganz unschätzbar machen. Auch hat Tschudi besonders jedesmal angemerkt, wenn die alten Burgen, Schlösser und Edelsitze noch übrig, oder gebrochen waren. Die Geschlechter will ich hier nach dem Alphabet beysetzen.

Zur Seite 120, zweyter Theil.

Was hier von dem ehemaligen Besitzer der Tschudischen Orkiginal-Schriften behauptet wird; nämlich: daß dasjenige in der gedruckten Chronik von 1000 bis 1370 von der Urschrift des Tschudi ungemein abweiche; ist in so weit wahrhaft, daß ich wirklich in der Abschrift, welche sich auf der Kantons-Bibliothek zu St. Gallen in zwey Bänden befindet, und die Jahre 1000 bis 1200 begreift, sehr merkliche Abweichungen gefunden. Es sind nämlich in diesen Jahren mehrere Aktenstüke, mehr und minder wichtige, im Gedruckten weggelassen, welche sich in der Handschrift befinden; und so ist hinwiederum vieles in der Handschrift mangelnd, was das Gedruckte liefert. Auch liefern diese zwey ersten Bände der Abschrift überhaupt die Aktenstüke in lateinischer Sprache, mit Anzeige der Quellen, wo dieselben hergenommen wurden, welches im Gedruckten nur in Rüksicht lateinischer Urkunden geschieht. Nach diesen Jahren aber kömmt das Gedruckte mit der St. Gallischen Abschrift sehr genau überein. Diese Abschrift vom Jahre 1120 bis 1470, geschah durch Veranstaltung und unter genauer Aufsicht des gelehrten Bibliothekars P. Honorat Peyer im Jahre 1737, in sieben Foliobänden. Auch sind nachher 2 Bände Supplementen dazu gekommeu, welche von der von mir rezensirten Ab-Ybergischen Abschrift nur in so weit abweichen, daß das Geschichtliche auswärtiger Länder hier beybehalten ist, was bey der Abschrift des Ab Ybergs der Fall nicht ist. Die obengedachten zwey Bände enthalten die Jahre 1000 bis 1115 auf 756 sehr weit geschriebenen Seiten im ersten Bande; die Jahre 1116 bis 1200 auf 622, oder beyde Bände auf 1378 fortlaufenden Seiten von gleicher Hand.

Zur Seite 191 zweyter Theil.

Antwortschreiben von zwey griechischen Abgesandten, an ihren Herrn den Kaiser Emanuel Paleologus, zu Konstantinopel, 1414.

(Von Tschudi übersezt.)

Dem Großmechtigsten, durchlüchtigisten Fürsten unterwerfen wir uns selbst in allen Dingen. Wüß, daß wir uns jetz zemal ze Costenz in Menzer Provinz enthaltend; hörend und sechend allda alle Fürsten der occidentischen Welt Geistlich und Weltlich, und ein unzalbare Vile der Christgloübigen, die sich vorlangst in dieselb Statt Costenz zesammen verfügt, durch die Gnad Gottes der Christenheit der Gespons Christi, wider Vergenzerung und Vereinigung ettlicher inngerissener Spännen und Irrthümer halt ze suchen, und fürzenemmen, welchen Dingen wir nßzeherrn und byzesin, uns fürgenommen. So hat ouch die langwirig unruhsame des sehr wyten Wegs, uns und die unsern gar vast ermüdet, und hart geschwecht. Diewil denn uns Gott der Herr gesund durch sin Gnad bisher geleitet, habend wir uns fürgenommen ze ruwen, und in dieser mächtigen herrlichen versammlung aller gehapter Unruw, Beschwert und übel Ziten vergessen, habend gar froüdige Tage, wann diß Cotzenzer Geland ein selig Edrich ist, und fürwahr allda ein gar geschiktem Statt, mit Ubgängen, Begriff der Muren, Thürnen, Zinnrn, und andern Dingen, die wir dick mit anmuthigen wollgefallen umb und durchschouend; und wiewohl die anzesehen ist keinen Begriffs, so ligend doch da Künig, vil Fürsten, grosse Herren, und unzalbare vile Volk, die sich allda wunderbarlich uß vil Künigrichen und Landen zesammen verfügt, die man alle mit Behusungen, und Herbergung erlich, und wol versorgt, und ob Iro noch mer gewesen, ald noch kämind, werind sie all beherbergt worden, welti Gott, daß du bi uns werist, und in Gegenwirtigkeit sollichs gesehen hettist. Dann dise Statt thut menklichen Fürsehung mit Schutz und Schirm, als ein Mutter, nit allein den hochgebornen, sunders ouch den Niderträchtigsten, jedem Kommenden wird gute Gerechtigkeit und und Ordnung stattlicher Sazung geleistet, da werdent nit Miet und Gaben angesehen, wer schantlich handelt? oder die Ordnung und gute Gewohnheiten bricht, der wirt nach

der Strenge gestraft, unverschonet, der sig hoch ald niders Standes, dem meisten ald dem Minsten, damit wird alle Beschwerung und unfridliche der Waffen getämpt; da ist gute Sicherheit, und Ruw, in aller Stille, deß sich alle, so da sind, fröwend, da ist kein muthwillige Gewaltsamung noch Widerbellung; Menklich Geistlich und Weltlich ist in williger Gehorsame der Statt leyschen Ordnung unterworfen. Da ist das Leben den Guten, der Strick den Bösen bereit; da ringt man nach Tugenden, die Bosheit verschupft man, aber was verwundernt wir uns deß, so es doch von Gott kumpt, der si frylich in solchem sanftmüthigen Frieden stillet, dann so er uß so vil Künigrichen und Fürstenthumben in sölicher Menge ein merklich Volk in solch enge Statt, in Namen die Christenheit sin Gespons zu Ruwsammung und Vereinigung ze bringen ze versamlen verhengt, wolt er ouch die in sinem frid ruwig bewaren, und obschon etwa durch Schaffung des Feindts mentschlichs Geschlecht ettlich in Zerwürfnuß kond, so wird von Stund an durch Mittler in Gütigkeit der Span verricht, oder durch des Richters gerechten Sentenz entscheiden. Der Herbergen, ouch der niessenden Dingen halb, wird gar ordentliche Sazung gehalten, also daß kein Kranker, Armer oder Pilgrim von sinem Bett oder Blatz verstossen; noch ze Bett, noch ze Markt durch die Gewaltigen betrübt wird. Also sind und kommend noch täglich vil Bottschaften und Kouflüt von allen Endan der Welt, täglich hin und wieder ziechende, deßglich ein merkliche Zal von Adel, Ritter und Knecht, mit mengerley Kostlichkeit der Welt geziert. Da sind vil Wechsler, Apotheker, Künstler, Handwerklüt, Taberner, und andrer mengerley, dero wir unterwegen lassen Meldung ze thunn, wann allda ein solche Herrlichkeit erschint, als ob alle Welt Jre Schätz und Lieblichkeit dahin zesammen getragen, über daß, daß wir ouch den durchlüchtigisten Römischen zu Hungarn, Dalmatien und Croatien Künig von Angesicht ze Angesicht daselbs gesehen habend, der noch der Jaren halb vermüglich, frisch Libs und Kräften, wolgesprecher Red, geschikt und gerecht im Gericht, den Gott mit menschlicher Vernunft und Weißheit wol begabet hat, ouch habend wir gesehen sin gewaltsame Macht, Majestät und Kayserliche Würdigkeit, darin er den Künigen der Welt vorgat, und alle andre mit Gwalt übertrifft, dann er in die Fußstapfen sines unüberwindlichen Vaters Kaisers Karoli sel. Gedächtniß in Verwaltung des römischen Kaisertumbs getretten, daß er der Welt herrschte. Vor Jm stand vil durchlüchtiger Herzogen, Marggrafen, Fürsten und Herr,

scher der Welt, Grafen, Fryen, Ritter und Knecht, welche die Panner Jrer Wohlgeborenheit in ihren Händen tragend, biegend sich vor Jm uff Jre Knüw, unterwerffend sich siner Majestät, und sinem heiligen römischen Rich, empfachend Jre Fürstenthumb, Herrschaften und Besitzungen von Jm ze Lechen.

Item des Volks, so im Conzilio ist, Andechtigkeit ze erzelen ist, Rummwirdig, und mit großer Empsigkeit, wie das in templen und usserhalb täglich gesechen wird; die Barmherzigkeit und Handreichung des Allmussens in Hunger, Durst und andern mentschlichen Mitlidungen und Hilfbewisungen allen Dürftigen geschicht gar richlichen, wann die Vile der Mentschen dero Gemüt zu Gott erhebt, allda sind, Die Welt umb Costenz erklingend von Vile der Vögien sang; das Land ist fruchtbar an Win, Korn und Ops, hat lustbare See by der Statt, Richtumb der Vischen ein fryer Ablauf des Wassers Rhins, vil schweibender Schiffen, so täglich hin und wider gond. Auch ist in der Statt vil süsses Getöns von Trummen, Trummeten und Seitenspil. Deßhalb du unser frömdsame deß baß glauben magst, darum wir din miltsame Begierlichkeit reitzend und bittend, daß du angenz dich fürderest, ouch har zu kommen, und die erzelten Ding zu besechen, dann wir in der vorgenannten Statt also beliben und verharren wellend, uff din hoffende Zukunft, dann wir allda die zwey Houpter und Liechter der Welt, beyde Kaiser, so bishar durch Stiftung der Bosheiten vil Jahre, als verfinstert; vernichtet, und zertrennt gewesen, by einandern sechen möchtend; das verliche uns und allen gloubigen Gott, der da ist Dryheit und einer. Amen. Datum Costenz rc.

Ende des zweyten Theils.

Druckfehler.

Seite	Linie	
7	21	Gelasev l. Gelasů
		rnnd l. und
8	1	Gelasey l. Gelasů
8	5	Gelasey l. Gelasů
10	22	Borrede l. Vorrede
12	5	uniquo l. iniquo
25	7	sicherfle l. sicherste
27	1	Helvetiæ l. Helvetia
27	11	Die großen l. Vier große
27	14	vvn l. von
35	11	prati l. prato
41	4	Mellenbura l. Nellenburg
43	10	antiquitur l. antiquitus
50	12	parisienas l. parisiens
52	5	gemhlac l. gemblours
53	8	gegen l. gegen Osten
54	25	gisoni l. grisoni
57	13	Kantons- l. Kloster-Bibliothek
65	1	maritatis l. maritalis
66	2	uxos l uxor
66	25	Ostfriesten l. Ostfriesen
74	15	pruculus l. proculus
75	20	flavns l. Flavius
76	2	grines l. Grůiers
78	9	steht l. sieht
80	13	Pfaffenhafen l. Pfaffenhofen
80	24	Bons oni l. Pons œni
80	27	Jen l. Inn
82	12	Amiaeus l. Amianus
82	24	p. 228 l. 328
93	8	Helvetii l. Helvetici
98	10	Zeis l. Zris
105	3	Rappeswil l. Rapperschwil
107	17	Wesen l. Weßen
113	9	Ruskon l. Rusikon
115	20	der 7. l. der I.
222	21	der 11. l. II.
125	10	ciræ l. circa
125	30	Martius l. Martins
130	15	Vaelntin l. Valentin
133	12	Hohenstachs l. Hohensachs
151	9	bekannt wars ist. Z. B. l. bekannt war. So ist z. B.
155	29	Abhandlung hat Tschudi rc. l. Diese Abhandlung hat Tschudi in seiner Abschrift vom Oestereicher urbareingerůckt rc.
156	ult.	v. Schwandern l. von Schwanden
160	19	oventinius l. oventinus
181	14	Håu l. Heů
182	8	Wir, l. mir
185	24	Gotteshause l. Gotteshåusern
192	2	ei l. et
193	19	Glaronc in Helvetiæ l. Glaronæ in Helvetia
194	20	copula essent l. copulassent
196	23	numinata l. numismata
201	17	Bůlich l. Bůlach
209	2	Parler l. Plaarer
218	14	halt l. halb
218	24	Abgången l. Umgången

